EPS
Arc III (1)

~~I 3836 (4)~~

I. M. f. 43. (1.)

Archiv
der
medizinischen Polizey
und der
gemeinnützigen Arzneikunde.

Erster Band.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Hofmedikus, und Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung,
1783.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Den

Erlauchten, Hochgebornen Grafen und Herren

Herrn

Ludwig Henrich Adolph

Grafen und edlem Herrn zur Lippe,

Souverain von Vianen und Ameiden,

Erbburggraf zu Utrecht,

Ritter des Heßischen goldnen Löwenordens,

Vormund und Regenten ꝛc.

RITTER U. LANDSCHAFT. ◦ BIBLIOTHEK D. MECKLENB.

Und

Herrn

Friedrich Wilhelm Leopold

Erbgrafen und edlem Herrn zur Lippe,

Souverain von Vianen und Ameiden,

Erbburggrafen zu Utrecht ꝛc.

Seinen gnädigsten Grafen und Herren

unterthänigst gewidmet

von

Johann Christian Friedrich Scherf.

Vorrede.

Schon zu Anfange dieses Jahrs hab ich dem Publikum eine gedruckte Nachricht von meinem Vorhaben bekannt gemacht, zur Ehre und Ruhm derjenigen Staaten, welche die Rathschläge einer geläuterten Arzneiwissenschaft unter ihre Gesetze und Verordnungen aufgenommen, und um jenen Provinzen, die der laute Zuruf dieser menschenliebenden Kunst noch nicht aus ihrem Schlummer hat aufwecken können, Vorbilder zur ehrenvollen Nachahmung, und einen treuen Spiegel ihrer Bedürfnisse darzustellen, auch um die in den Kabinetern der Großen so oft verkannte und vernachläßigte Arzneikunst in ihrem ächten wohlthuenden Glanze zu zeigen, ein Archiv der medizinischen Polizei herauszugeben. Ich wollte zu jener Zeit jeden Band, wovon jede Michaelis und

Ostern

Ostern einer herauskommen sollte, in drey Abschnitte theilen, der erste sollte nur Thatsachen enthalten, der andere die Wünsche, Vorschläge und Entwürfe in sich fassen, die Aerzte oder andere menschenliebende sachkundige Männer entweder in eignen Schriften, oder in Journalen, oder auch gelegentlich in Büchern fremden Inhalts bekannt gemacht haben, oder die mir mitgetheilt werden würden, und der dritte Rezensionen, der die medizinische Polizei betreffenden oder dahin einschlagenden interessanten Büchern, sowohl die Erzählung der Thatsachen in der medizinischen Staatswirthschaft, als die Rezensionen sollten ohne besondere Wichtigkeit nicht über das Jahr 1780. hinausgehen; allein einer meiner Gönner und Freunde, dessen Namen ich ohne eine erbetene Erlaubniß noch nicht nennen darf, dessen Urtheil aber gewiß unter allen Urtheilen der berühmtesten deutschen Aerzte und Schriftsteller eines der geltendsten und entscheidendesten ist, schrieb mir: „Die Idee, ein Archiv der medizinischen Polizei zu sammlen, gefällt mir sehr. Sie haben ein weites und wichtiges Feld vor sich; Diät und Volksgesundheit, Pharmacie und Vieharzneikunde, medizinische Polizei, Pfuscherei, Rettungsmittel u. s. w. Beschränken Sie Ihren Plan nicht zu sehr. Was eigentlich blos für den Arzt und Wundarzt gehört, was zur Erkenntniß und Kur der Krankheiten gehört,

gehört

gehört nicht in ihr Fach: aber alles, was dem Layen in der Medizin nützlich und wissenswerth seyn kann, das sammlen sie; nennen sie deshalb ihre Sammlung: gemeinnütziges Archiv physischer und medizinischer Kenntnisse, und schließen sie das nicht aus, was Naturkunde und Chemie dem Menschengeschlechte Wichtiges entdeckt. Hüten sie sich auch ja für Eintheilungen und Rubriken, z. B. die erste Thatsachen 1) weil der Name nicht paßt, und 2) eigentlich alles Thatsache seyn sollte, und 3) dergleichen Abtheilungen zu nichts nützen und es ihnen unnöthige Mühe macht, dieses oder jenes Fach zu füllen, oder Noth macht, das Faktum der Rubrik anzupassen. Lassen sie alles untereinander stehen, einen genauen Inhalt vorangehn, und jeden lesen was er nützlich findet." Ich bitte den erhabenen aber menschenfreundlichen Mann um Verzeihung, daß ich diese Stellen aus seinem gütigen Privatbriefe an mich abdrucken lasse, allein ich mußte mich bey dem Publikum rechtfertigen, daß ich mein Archiv nicht so herausgebe, wie ichs versprach, und daß ich sogar die Aufschrift weiter ausdehne. Nach der Durchlesung dieses Briefs leuchtete es mir ein, daß eine Befolgung dieses Raths mein Archiv interessanter, nützlicher und reichhaltiger machen würde, und ich entschloß mich meinen Plan zu erweitern, und der Meinung dieses erhabnen Arztes, so viel ich vermögen

würde,

würde, zu entsprechen. In diesem ersten Bande konnt ich's wenig, ich werde mich aber bemühen den zweyten Band der menschenliebenden Idee meines Gönners näher zu bringen, und ich habe deswegen auch schon den Titel dieses ersten Bandes erweitert; doch werd ich auch in den folgenden Bänden, wenn sie das Publikum anders verlangt, vorzügliche Rücksicht auf die medizinische Polizey nehmen, und suchen, dadurch mein Journal vor andern ähnlichen Inhalts auszuzeichnen. Vorzüglich haben die Zeitschriften des Hrn. Bergrath Uden und Hrn. D. Rahns mit meinem Archiv viel Aehnlichkeit, allein ich hoffe noch manche Aehre auf dem Acker aufzufinden, welche diese Männer schon vor mir eingeärndtet haben, die in Bündel gebunden, doch dem Publikum nützlich und angenehm seyn sollen. Der Name Archiv berechtiget mich, auch andere ähnliche Schriften zu nutzen, zumal wenn sie mehr für Aerzte als für Nichtärzte bestimmt sind. Mein Endzweck ist gut, denn auch ich will mich meinen Mitbürgern nützlich machen, und wirklich kann einer nicht alles.

Unter den Zerstreuungen, Geschäften und Unbequemlichkeiten, die eine Veränderung des Aufenthalts unvermeidlich mit sich bringt, mußte ich diesen ersten Band, wenn ich, wie ichs für Pflicht hielt, dem Publikum Wort halten wollte, ausarbeiten; er würde ohne diese Veränderung mehr eigene Aufsätze enthalten

haben,

haben, und vielleicht pragmatischer ausgefallen seyn. Von billigen Richtern und Kennern des Weltgangs hoffe ich gütige Nachsicht, zumal da die wieder abgedruckten Aufsätze in dies Archiv, wenn es nicht mangelhaft seyn sollte, gehörten; denn ein Archiv muß auch bekannte Sachen, wenn sie es verdienen, sammlen und aufbewahren. Die künftigen Bände werden mehr ungedruckte, denn auch einige meiner Gönner und Freunde, deren Namen und Schriften dem Publikum ehrwürdig sind, haben meinem Ringen auch diese Zeitschrift interessant und nützbar zu machen, Unterstützung zugesagt, oder doch nicht so allgemein bekannte Rubriken enthalten. Auch hoff ich in meinem jetzigen Posten mehr Gelegenheit zu haben, aus dem Lande, das mich so freundlich zu seinen Arzt berufen, nachahmungswürdige Thatsachen aus der medizinischen Polizei mittheilen zu können. Es wird mir zweyfache Freude seyn, wenn meine Hofnung erfüllt wird. In der That ist die medizinische Polizei der nützlichste Zweig unsrer Kunst, und diejenigen Regenten verkennen ihre Pflicht und ihren Nutzen, welche sie vernachläßigen — nicht blos Bevölkerung, sondern gesunde Bevölkerung ist den Staaten heilsam, und ists nicht nützlicher schon vorhandene Pflanzen zu erhalten zu suchen, als diese zu vernachläßigen, und sich immer nur um neue und andre zu bemühen?

Ich

Ich sage auch hier den Gönnern und Freunden Dank, die mich bey der Herausgabe dieses ersten Bandes schon mit gütigen Beyträgen unterstützt haben, es waren dieser Freunde nur wenige; denn meine Bitte, die ich in der Ankündigung dieses Archivs an alle edelgesinnte menschenfreundliche Männer that, mich mit meinem Plan entsprechenden Beyträgen zu unterstützen, ist fast ganz unerhört geblieben. Fast alle meine briefwechselnden Freunde weissagten mir dies und klagten über die so seltene Neigung der deutschen Aerzte, aus ihrem Reichthum den Dürftigen etwas mitzutheilen, kein Wunder, selbst ein Frank wurde nicht mit Beyträgen unterstützt. Es gereicht dem Lande worin sie wohnen, und oft ihnen selbst zur Ehre, wenn mich Männer, die es vermögen, mit Nachrichten aus der medizinischen Polizey ihres Landes beehren, braucht es denn so viel Mühe irgend ein medizinisches Polizeimandat für mein Archiv abschreiben zu lassen? Ich wiederhole nochmals meine Bitte, mit aller Inbrunst und Wärme, deren ein Menschenfreund nur fähig ist, sollte ein der thätigen menschenliebenden allgemeinen Gesundheitspflege bestimmtes Buch so ganz ohne Theilnehmung der Aerzte eines Reichs bleiben, dem auch der Ausländer das innige Gefühl für alles was heilsam und gut ist, zugesteht? Noch wiederhol ich meine dringende Bitte, und noch hoff ich unter meinen deutschen Mitbrüdern Theilnehmung und Hülfe zu erbitten.

Inhalt.

Inhalt.

No. I. Die Hochfürstlich-Hildesheimische Medizinalordnung von 1782. mit Anmerkungen des Herausgebers S. 1 — 86

No. II. Neue Verordnung die Ertrunkenen betreffend, welche, ob sie gleich todt zu seyn scheinen, dennoch durch gehörig angewandte Hülfsmittel wieder zum Leben erweckt werden können. Straßburg 1782. S. 87 — 98

No. III. Königlich-Churfürstliche Hannöverische Universallandesverordnung, die Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen u. s. w. betreffend, vom Jahr 1780. S. 99 — 120

No. IV. Die Schwindsucht. Eine Polizeiangelegenheit vom Herrn Hofmedikus Wichmann. Aus dem 51sten Stück des Hannöverischen Magazins 1780. S. 121 — 132

No. V. Etwas über die Zwistigkeiten der Aerzte und ihre Ursachen. Von dem Herrn Geheimrath und Leibarzt D. J. P. Frank. S. 133 — 150

No.

Inhalt.

No. VI. Einige Landesherrlichen oder obrigkeitlichen Verordnungen, Verfügungen oder Anstalten zur Verhütung des tollen Hundsbisses, und Abwendung der auf ihm erfolgenden Wuth oder Wasserscheu S. 151 — 186

No. VII. Ein Versuch die Visitationen der Apotheken betreffend. Vom Herrn Professor Mönch. Aus St. 1. B. IV. des neuen Baldingerischen Magazins für Aerzte. Mit Zusätzen des Herausgebers S. 187 — 200

No. VIII. Eine Warnung, Zimmer, worinnen vor kurzen irgend eine Person salivirt worden, nicht zu beziehen. S. 201. 202

No. IX. Herrn Janins Vorschlag, die schädlichen und tödtlichen Ausdünstungen und Dünste der Kloaken, den verdorbten Geruch der Gossen, der Krankenhäuser, der Gefängnisse, der Kriegsschiffe unschädlich zu machen S. 202 — 241

No. X. Ein Mittel gegen Quacksalberey und Afterärzte. In einem Briefe an dem Herausgeber dieses Archivs. Mit Anmerkungen des Herausgebers. S. 242 — 247

No. XI. Nachricht von der neuen Einrichtung in dem medizinischen Kollezium zu Anspach. Aus der Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbachischen Medizinalordnung, nebst den dazu gehörigen Instruktionen, vom 8ten April 1780. S. 248 — 278

No. XII. Nachricht von durch Kupfer giftig oder schädlich gewordenen Brandtweinen, vom Hrn. Prof. Ploucquit zu Tübingen S. 279 — 282

No-

Inhalt.

No. XIII. Des Herrn Prof. Sarcone zu Neapolis Entwurf zur Ausrottung der Kinderblattern, von 1782. S. 282 — 293

No. XIV. Vorschlag die Elektricität im Scheintodt (Asphyxie) anzuwenden, vom Hrn. D. Hufeland von 1783. S. 294 — 309

No. XV. Apothekerwünsche von F. Ehrhardt von 1782. Aus Baldingers neuen Magazin für Aerzte, 4ten Bandes 4tes Stück S. 310 — 320

No. XVI. Ein Beytrag zu der Volksarzneikunde. Ein Mittel gegen den Wespenstich, vom Hrn. Hofr. Fritze zu Halberstadt S. 321. 322

No. XVII. Die Art der Austheilung des Weins bey dem heiligen Abendmahl erfordert die Aufmerksamkeit der medizinischen Polizei. Aus Baldingers neuen Magazin für Aerzte. 4ten Bandes 3tes Stück S. 323 — 325

No. XVIII. Vorsichtsregeln bey dem Genuß der Muscheln, vom Hrn. Beunir im 1sten Theile der Abhandlung der Akademie der Wissenschaften zu Brüssel S. 326. 327

No. XIX. Eine Warnung gegen den Putz von geflochtenen Menschenhaaren, und die Wülste und falschen Zöpfe von Haaren, von Herrn Talina zu Paris, aus Hrn. D. Rahns gemeinnützigen und medizinischen Magazine, 1sten Heft S. 328

No. XX. Anstalten und Verordnungen, um der venerischen Ansteckung vorzubeugen S. 329. 330

No.

Inhalt.

No. XXI. Pariser Parlementsschluß wegen der mit den bösen Blattern (oder Lustseuche) behafteten Personen, vom Jahr 1497. den 6 März. Aus Hrn. Archiators Henslers Geschichte der Lustseuche, die zu Ende des 15ten Jahrhunderts in Europa ausbrach, 1ster Band 1783. S. 331 — 333

No. XXII. Kurze Nachrichten, von heilsamen Veranstaltungen, Verordnungen, Thaten und Verfügungen, die zur Aufnahme und Ehre der Arzneiwissenschaft und der medizinischen Polizei abzwecken S. 334 —

No. XXIII. Eine Heilungsart der Pockenseuche unter den Schafen. Auf Befehl der Herzogl. Weimarischen Polizeidirektion

No. XXIV. Anzeigen einiger in die medizinische Polizei und in die Volksarzneikunde einschlagenden Schriften

Archiv

der

medizinischen Polizey

und der

gemeinnützigen Arzneikunst.

Erster Band.

I.

Hochfürstlich-Hildesheimische Medizinalordnung.

1782.

Gedruckt zu Hildesheim bey Christian Walther Schlegel.

Woher es wohl kommen mag, daß in den meisten deutschen Staaten das Medizinalwesen unter allen Zweigen der Staatswirthschaft am meisten vernachläßiget oder ganz verabsäumet wird? Vernunft, Erfahrung und selbst die Religion haben doch entschieden, daß die Sicherheit und Erhaltung der Gesundheit den Bürger eines Staats, den Inwohner der Städte und der Dörfer, der erste Zweck seyn muß, welchen eine vorsichtige, väterliche und weise Staatsverwaltung zu erhalten suchen soll. Die Gesundheit ist das erste, beste und nöthigste Gut eines jeden Bürgers in einem Staat; ohne ihrem Genuß findet keine reichliche Bevölkerung statt, mangelt die nöthige Lebhaftigkeit in dem Betrieb der Manufacturen, fehlen dem Landmann die nöthigen ausdaurenden Kräfte zur Feldarbeit, und dem Kriegsheere der tapfere Muth, der Durst nach siegreichen Thaten; und doch revidirt man frühzeitiger und sorgsamer die Trauer- und Rangordnungen, entwirft neue Forst- und Feuerordnungen, verbessert die Geburts- und Sterbelisten, ehe man nur an die Nothwendigkeit einer verbesserten Medizinalordnung denkt, die doch nöthiger, nützlicher, dem Staat einträgli-

cher ist, als selbst die Verbesserung der schlangenartigen Proceßordnungen. Man läßt zu, daß die Exemplare der alten hundertjährigen Medizinalordnung in den Bibliotheken der Aerzte nur als ein seltenes Buch aufbewahrt und vorgezeigt werden, und behandelt die Erhalterin und Pflegerin der Gesundheit, die Arzneikunst, wie man die alten Diener behandelt, man schmälert ihre Besoldung, achtet ihres Daseyns nicht und verhöhnt ihre Rathschläge. Eine widrige, jeden weisen Menschenfreund traurige, aber nur allzuwahre Schilderung vieler deutschen Staaten! Heil, Dank und Ruhm dem deutschen Fürsten, welcher für das Gesundheitswohl seiner Bürger sorgt, und seine Regentenmacht anwendet, der Arzneikunst den Weg zu öfnen, um sich seinem Staate nützlich machen, und seinen oft von Aberglauben und Vorurtheilen verführten Unterthanen in ihrem ursprünglichen wohlthätigen Glanz zeigen zu können, wohlthätig und belebend wie Sonnenschein nach trüben regnerischen Tagen. Es ist wohl billig sogleich den ersten Band dieses Archivs der medizinischen Polizey mit einer deutschen neuen Medizinalordnung zu eröfnen, ich habe darzu die Hildesheimische gewählt, weil ich keine neuere kenne, auch weil sie keine Waare des Buchhandels ist; und ich lasse sie wörtlich abdrucken, weil sie den Maasstab abgeben soll, wornach ich dem Publikum die folgenden bekannt machen will; ich will sie nicht kritisiren, weil ich es für zu kühn halte, daß Ein Mann, zumal aus einem fremden Staate, das Gesetzbuch eines Landes vor seinem Richterstuhl ziehe, welches das überdachte Werk der Weisen und Väter des Landes ist. Doch bitte ich um Erlaubniß, einige Gedanken, die mir beym Abschreiben einfallen möchten, als Noten beyzufügen.

Von

Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich Wilhelm,

Bischof zu Hildesheim, Coadjutor zu Paderborn, des heil. römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung zeiget, wie hin und wieder, sowohl in Städten als auf dem Lande, mit der Zurichtung und Austheilung der Arzeneien, Heilung der Kranken, und auch besonders bey dem Hebammenwesen, in dieser dem ganzen menschlichen Geschlecht und dessen Fortdauerung so wichtigen Sache, mannichfaltige und höchstgefährliche Misbräuche, Sorglosigkeit und Fehler eingeschlichen, wodurch nicht nur die edle Arzneikunst und Wissenschaft in Verachtung gefallen, sondern auch viele Patienten, und bey den Geburten Mutter und Kind, den Verlust der Gesundheit und selbst des Lebens erleiden;

Und denn zwar von Unsern Vorfahren an der Regierung, und von Uns selbst, in ein und anderm Theile dieser allgemeinen Nothdurft, zuweilen einige Verordnungen und Patente erlassen worden, diese gleichwohl theils ihrer eigenen Unzulänglichkeit halber, hauptsächlich aber deswegen: daß in diesem so weitläuftigen und wichtigen Fache nicht zugleich die zu Beobachtung der ergangenen Gesetze und guten Ordnung nöthige besondere Einrichtung, beständige Aufsicht und Wachsamkeit verschaft werden, zu Erreichung der vorgehabten heilsamen Absicht fast überall unwirksam geblieben sind;

So haben Wir aus unermüdeter Sorgfalt für das Wohlseyn Unserer getreuen Unterthanen für nöthig erachtet, dieser Pfuscherey, schädlichen Misbrauche und daraus erwachsenden Unwesen, mit heilsamen Gesetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen, und zu

solchem Ende, nach vorhergegangener von Uns beliebter Kommunikation mit Unserm getreuen Ständen, nicht nur nachfolgende allgemeine Medizinalordnung und Vorschrift, nach welcher sich sämtliche Land- und Stadtphysici, Doctores und Medicinae Practici, Chirurgi, Apotheker, Bader, Oculisten, Bruch- und Steinschneider, auch Hebammen, eigentlich zu richten haben, abfassen, sondern auch zur gewissen Erreichung dieses Unsers heilsamen Entzwecks, ein Collegium medicum et sanitatis unter Direction eines Unsrer wirklichen Räthe, als beständig zu diesen Sachen Deputirten Kommißarii, und alleiniger Oberaufsicht Unserer Fürstlichen Regierung, ansetzen und errichten zu lassen.

Setzen, ordnen und wollen demnach zuförderst, was dieses Unser Kollegium medikum anbelangt.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung und Besetzung des Kollegii medici, dessen Obliegenheit und Befugniß.

§. 1.

Besetzung des Kollegii medici.

Daß dasselbe mit einem perpetuirlichen Kommissario, welcher aus der Zahl Unsrer wirklichen Hof- und Regierungsräthe genommen werden soll, dann mit vier geschickten in theoria et praxi wohl geübten Medicis, und einem in allen Theilen der Wundarzney, und besonders der Entbindungskunst wohl studirten und erfahrnen Praktico besetzt seyn solle.

§. 2.

Die beyden Landphysici sind beständige Mitglieder desselben.

Gleichwie Wir denn Unsre beyden Landphysikos für ietzt als auch künftig die, welche in diesem Amte folgen

gen werden, als ordentliche Glieder des Kollegii, hiermit gnädigst ernennen und bestätigen; auch darauf zu sehen vorzüglich geneigt seyn werden; daß bey Erledigung eines Landphysikats der Aelteste in der Ordnung der Medikorum dieses Kollegii, in Rücksicht seiner Uns und dem Publiko bereits geleisteten Dienste, zu der erledigten Stelle von Uns wieder ernennet werde.

§. 3.

Anordnung eines Secretarii und Pedell.

Zu Führung des Protokolls, Besorgung der Expeditionen und der Registratur, soll dem Kollegio ein Sekretarius oder Kanzelist, und zu den übrigen Bestellungen ein Pedell oder Bote beygefügt werden.

§. 4.

Beeidigung der zum Kollegio gehörigen Personen.

Sämtliche Glieder dieses Kollegii sollen auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung, wie auch der Sekretarius und Pedell auf die jedem dieser Aemter anklebenden Geschäfte und Verrichtungen verpflichtet werden. a)

§. 5.

a) Das Personale eines medizinischen Kollegiums muß allerdings nach der innern Staatseinrichtung und den einmal festgesetzten Verhältnisse der andern Kollegien bestimmt werden: ein Ausländer welcher die Einrichtung des Landes, worin das neue Medizinalkollegium angesetzt worden, nicht durchaus kennt, darf über das Personale des neuen Kollegiums, ohne sich dem gerechten Vorwurf einer zu weit getriebenen Kühnheit auszusetzen, nicht urtheilen. Einige Fragen zur Belehrung möchten aber doch erlaubt seyn. Gäbe es dem neuen Kollegii medikum nicht mehr Ansehen und Gewicht, wenn ein Mitglied des Geheimenrathskollegium oder der Präsident oder Kanzler der Landesregierung, Präsident

§. 5.

Von den gewöhnlichen und außerordentlichen Seßionen.

Das Kollegium kommt gewöhnlich und ohne weitere Ansage monatlich zweymal, als nämlich auf den 1sten und 15ten jedes Monats, falls aber ein oder der andere dieser Tage ein Sonn- oder Feyertag wäre, den

sident oder Vorsitzer des Kollegium medikum wäre? Das Hildesheimische Kollegium medikum besteht also außer dem juristischen Kommissario aus vier Aerzten, einem geschickten Wundarzt der zugleich auch Hebarzt ist, und den beyden Landphysicis; diese Landphysici wohnen zufolge ihres Titels wohl schwerlich in der Stadt, dem eigentlichen Sitz des Kollegiums? müssen sie allemal bey den Sitzungen zur Stadt kommen? Dies würde der praktischen oder gerichtlichen Geschäfte wegen, die den Landphysikus in seinem Physikatsdistrikt eben an den Sitztagen vorfallen können, der Reise und ihrer Kosten wegen, zu vielen unbequemen Folgen Anlaß geben. Sollen die Landphysici ihr Votum nun schriftlich einschicken, und nur zuweilen den Sitzungen beywohnen: so möchte die Befragung um dies Votum die Geschäfte des Kollegiums, die oft Eile erfodern, aufhalten, auch möchten sie als Abwesende selten so vollständig von der Sache unterrichtet seyn, als zu einer mit entscheidenden Stimme nöthig ist. Doch ist es allerdings nützlich und nothwendig daß auch die Land- oder Amtsphysici nicht ganz von dem wirksamen Einfluß auf die Entschlüsse des Kollegium medicum auszuschließen sind; denn sie sind insgemein besser von den Mängeln und Hindernissen des Medicinalwesens auf dem Lande unterrichtet als die Leib- Hof- und Stadtärzte, und können auch insgemein schicklichere und thätigere Mittel zu deren Abstellung angeben: sie sollten also in Rücksicht der Medicinalverfassung auf dem Lande die einzigen Referenten und ersten Stimmgeber des Kollegium medikum seyn, und es könte ihnen frey stehen, ihre Relation und Votum entweder als Beysitzer des Kollegiums selbst mündlich oder in einem schriftlichen Berichte von sich zu geben, nachdem es nun die Umstände der Sache verlangen.

den darauf folgenden Tag Morgens um 9 Uhr auf dem hiesigen Karthaus, als den dazu besonders angewiesenen Ort, (wohin auch alle Akten, Reposituren und dazu gehörige Schränke zu bringen sind,) zusammen; es bleibt jedoch dem Kommissario, wenn er Krankheit oder Abwesenheit halber behindert wird, dem ersten Mitglied des Kollegii frey und heimgegeben, ob er dasselbe nach Erforderniß der Umstände außerordentlich konvociren lassen wolle, in welchem Falle das Kollegium sich sodann nicht minder gebührlich zu versammeln hat. So wie denn auch in dem Fall: wenn blos medizinische Gegenstände vorkommen, deren Erörterung private Deliberationen erfordert, seniori Medicorum nicht minder hiermit verstattet ist, auch für sich, wenn und wie er es findet, etwa in seinem Hause b) außerordentliche Konvokation denen Medicis ansagen zu lassen, und diese sodann sich gehörig einzufinden in gleicher Maße verbunden sind.

§. 6.

Der Kommissarius hat die Direction der kollegialischen Geschäfte.

Gleichergestalt hat der Kommissarius des Kollegii medici, oder im Fall der Behinderung der Nachfolgende in der Ordnung, alle an dasselbe einlaufende Schreiben zu erbrechen, den Inhalt derselben in Umfrage zu bringen, und den hierin sowol als in andern vorkommenden

b) Sollte die hier dem ältesten Arzt gegebne Befugniß, die Glieder des Kollegiums zu sich ins Haus fordern zu lassen, der Ehrwürdigkeit, Heimlichkeit und selbstständigen Ansehn des Kollegiums nicht einigen Abbruch thun? wärs in Fällen, die Eile erfordern, nicht besser, nach Norm der andern Kollegien, die Mitglieder durchs Mißiv um ihr Votum zu befragen?

den Sachen und Deliberationen, nach Mehrheit der Stimmen c) gemachten oder vereinigten Schluß zur Ausfertigung und Vollführung sofort zu besorgen.

Gleichwie denn der Kommissarius auch, das dem Kollegio, um mehrerer Autorität und Ansehns willen, zum Gebrauch gnädigst zu verleihende Insiegel zu verwahren, auf gute Ordnung allenthalben genau zu sehen, auch alle Ausfertigungen, Erlaubnißscheine und Patente ꝛc. nebst dem Seniore Medicorum zu unterzeichnen hat.

§. 7.

Gebührliches Betragen der Glieder unter sich.

Sollen die Glieder des Kollegiums unter sich selbst, in und außer dem Kollegio in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, sich alles Haders, Jalousie, und Unfreundlichkeit enthalten; falls jedoch wider Unser Vermuthen ein oder anderes Mitglied solchergestalt sich nicht betragen, und seiner Schuldigkeit nicht gebührend nachleben sollte; so ist davon an Unsere Fürstliche Regierung, auch an Uns unmittelbar zur weitern Verfügung der geziemende Bericht zu erstatten.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieses Unsers Collegii medici et sanitatis betrift, so ordnen und wollen Wir ferneres:

§. 8.

c) Im Fall aber die Stimmen gleich sind, wer hat alsdenn die entscheidende Stimme? in rechtlichen Medizinalfällen der Präsident oder der Kommissarius? bey blos medizinischen Gegenständen der älteste oder vorsitzende Arzt? vielleicht möcht es nützlich seyn, wenn bey einer Stimmengleichheit über eine Sache, die das Medizinalwesen auf dem Lande betrift, derjenige Landphysikus die entscheidende Stimme hätte, welcher die Sache nicht im Vortrag gebracht.

§. 8.

Allgemeine Obliegenheit des Kollegiums.

Daß überhaupt dasselbe auf gänzliche Abstellung und Verbesserung aller in den Medizinalwesen eingeschlichenen, oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Mißbräuche und Unordnung, wie dieselben Namen haben oder beschaffen seyn mögen, nicht minder auch darauf sein Augenmerk richten soll; damit alle contagieuse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äusern, durch heilsame und dienliche Arzneimittel gehoben, auch solche Maaßregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr so fort in der Wurzel erstickt werde; zu diesem Ende dann gedachtes Unser Collegium medicum et sanitatis von solchem Allen durch eigene Bemühung sowol als durch die in den Aemtern und Städten zu bestellende Physicos und Medicos fleissige Nachricht einzuziehen, dieselbe nach gepflogener Untersuchung gründlich abzustellen, und daß geschehener Abstellung gemäß, das Uebel unterdrückt bleibe Sorge zu tragen, dabey auch nicht außer Acht zu lassen hat, daß bey dergleichen wichtigen Vorfällen, von denselben an Unsere Fürstliche Regierung, um die mit gemeinsamen Rath beschlossene Hülfs- und Verwahrungsmittel desto allgemeiner und nachdrücklicher in die Ausführung zu bringen, zu gleicher Zeit die ungesäumte Anzeige gethan werde. Und da Wir

§. 9.

Allgemeine Bestimmung des politischen Verhältnisses und der übertragenen Gewalt.

Gedachten Kollegio in dieser Medizinalordnung weiter solche Vorschriften ertheilen werden, deren Anwen-

wendung und Vollziehung in vorkommenden Fällen hoffentlich so viel möglich ist, allen bisherigen Misbräuchen ein Ende machen sollen; so haben Wir ferner für gut befunden, demselben zu Ausführung alles dessen, was durch diese Medizinalordnung bestimmet ist, freye Gewalt in den Maaße zu ertheilen, daß gedachtes Kollegium von niemanden als von Uns selbst und von unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung abhangen solle. Wir verstatten demnach ferner hiedurch gnädigst, daß alle das Sanitätswesen angehende Sachen von diesem Kollegio mediko nach Inhalt dieser Medizinalordnung, auf Unsers demselben hiemit ertheiltes Spezialmandat verfüget werden. Befehlen zu dem Ende auch allen Unsern nachgesetzten Justizkollegiis, Aemtern, auch jedes Orts Obrigkeiten und Bedienten hieraus ernstlich, daß sie nicht nur für die genaueste Befolgung alles dessen, was in dieser Medizinalordnung enthalten ist Sorge tragen, sondern auch künftig alle blos das Sanitätswesen in Unserm Hochstift angehende Sachen, an gedachtes Kollegium zu desselben eigner Verfügung verweisen, nicht minder auch, und so oft in Polizey, Kameral- und Justizsachen eine Medizinalfrage, als ein Incidentpunkt vorkommt, vom gedachten Unsern Kollegio Mediko eine genauere und kunstverständigere Bestimmung und Entscheidung dieses Incidentpunkts einholen sollen.

§. 10.

Erläuterung des vorigen.

Alle Aerzte, Land- Amts- und Stadtphysici, alle Land- Amts- Stadt- Garnisons- und Kompagniechirurgi, wie auch alle andere gnädigst approbirte Chirurgi und Apotheker, alle Geburtshelfer und Hebammen, nicht weniger alle Bader und andre Personen, die sich

in

in unserm Hochstifte mit innerlichen und äuserlichen Kuren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abgeben, sollen in Sachen, die ihre Kunst angehen, von nun an allein diesem Kollegio unterworfen seyn.

§. 11.

Fortsetzung.

Es soll demnach vor dasselbige künftig allein gehören:

a) Die Prüfung und Untersuchung der Geschicklichkeit und Einsicht eines jeden, der sich mit Heilung irgend einer Art menschlicher Gebrechen beschäftigen will. Gleichwie denn in Zukunft kein Physikus weder in Aemtern noch in Städten angenommen, auch kein Medikus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung seiner Kunst, desgleichen keine Hebamme, es sey in Städten oder Dörfern, zugelassen werden soll, es seyen denn dieselben nach gepflogenen genauesten Examen von Unserm Kollegio mediko approbiret und für geschickt erkennt worden; als weshalb unten gehörigen Orts noch das Nähere weiter angewiesen werden wird.

b) Sollen allein durch dasselbe alle Patente in Sanitätssachen, wie auch alle Erlaubnißscheine zu practiciren ausgefertiget werden.

c) Soll dasselbe künftig die zu bestellende Amtsphysikos nach erfolgter Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Approbation und Anstellung in den Gegenden und Oertern wo sie nöthig sind, unterthänigst vorschlagen.

d) Soll dasselbe überhaupt Sorge tragen: daß es in keiner Gegend Unsers Hochstifts an den nöthigen Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Geburtshelfern oder Hebammen fehle.

e) Soll dasselbe in allen blos das Medizinalwesen angehenden Rechtshändeln, welche über die Kur und

das

das Sostrum zwischen den Patienten an einem Theil, und den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen am andern Theil, wie auch über die Rechnungen der Apotheker, nicht weniger zwischen allen diesen und andern, die sich mit Heilung der Krankheiten und Gebrechen abgeben, in Sachen, die ihre Kunst angehen, entstehen möchten; ferner in allen diese Medizinalordnung angehenden Uebertretungsfällen (in so fern diese nicht in die Kriminalität schlagen, und sodenn vor das ihnen eigene Forum vor wie nach verbleiben,) allein die Untersuchung anzustellen, und nach Inhalt dieser Medizinalordnung das Urtheil zu sprechen haben. Wie wir denn hierdurch alle diese Sachen und Personen, so weit solches ihre Kunst angehet, und vor das Kriminalforum, wie vorhin gesagt, nicht gehört, ausdrücklich von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximiren, und ihnen bey Unserm collegio medico ihr forum privilegiatum anweisen. Jedoch soll

f) das Kollegium medikum in allen diesen Sachen ohne Weitläuftigkeit des Prozesses, nach kurzen mündlichen oder schriftlichen Anbringen der Partheyen, summarisch verfahren, auch zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, den Partheyen nicht verstattet seyn, in solchen Sachen Advokaten anzunehmen, und für sich sprechen zu lassen; es wäre denn, daß der Sachen Wichtigkeit halber, solches in vorkommenden besondern Falle von unserm Kollegio erlaubt würde. d)

§. 12.

d) Die §. 8. 9. 10 und 11. enthalten also die Obliegenheiten dieses collegii medici et sanitatis oder die Art und Weise wie es sich dem Hochstift nützlich machen soll. Ich wünschte daß die Obliegenheiten des Kollegii, in Rücksicht der öffentlichen Gesundheitspflege, welche in den §. 8 und 9. im Allgemeinen angegeben worden sind, mehr detaillirt und auseinander gesetzt worden wären, damit das Hildesheimische

Pu-

§. 12.

Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung.

Gleichwie es nun Unsere ernstliche Willensmeinung ist: daß künftig niemand in Unserm Hochstift mit innerlichen

Publikum den Nutzen und den wichtigen Einfluß des neu errichteten Kollegiums, auf das beste Gut des Lebens, die Gesundheit, im vollen Glanz sehen möchte. Die Pflicht des Kollegiums gegen alle epidemischen Krankheiten, sowohl unter den Menschen als beym Vieh, die sichersten und wirksamsten Vorkehrungen zu treffen ist im §. 8. detaillirt angegeben worden, warum nicht auch im §. 9. die Obliegenheit alle öffentlichen Krankheitsursachen ausfündig zu machen und zu heben? Es sind der Artikel in menschlichen Leben so viel, die einem sehr wirksamen Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl haben, und die also unter die Aufsicht oder vor das forum eines Sanitätskollegiums gehören, daß allerdings ein solches Kollegium, wenn es mit der gebührenden gesetzgebenden Macht von dem Landesherren beliehen ist, und seine Mitglieder die gehörigen Kenntnisse und die nothwendige Menschenliebe besitzen, den Namen, die Würde und die Kraft eines wirklichen Landeskollegiums verdient. Ein Collegium medicum et sanitatis sollte eigentlich denjenigen Theil der Landesregierung ausmachen, welcher die Verwaltung der medizinischen Polizey auf sich hat, es muß die Aufsicht über das allgemeine Gesundheitswohl des Staats haben, und also Befehle und Mandate z. E. zur Verbesserung der Luft durch Austrocknung stehender Moräste, Entfernung der unreinlichen Handwerker aus der Stadt u. s. w. Verordnungen zur Beförderung des Ehestandes und dessen Fruchtbarkeit, zur Sicherstellung vor Unglücksfällen, z. E. durch Vergiftungen aus Unwissenheit, zur Reinlichkeit und Verbesserung der Brunnen und des Wassers, zur Entdeckung der verborgenen Krankheitsursachen durch Zergliederungen, zur eiligen Lebensrettung der Scheintodten u. s. w. öffentlich geben können und müssen, und die Unterobrigkeiten und Unterthanen müssen diese Edikte, Befehle, Mandate und Verordnungen eben so achten, befolgen und ausüben, als die Edikte, Befehle, Mandate und Verordnungen der

lichen oder äuserlichen Kuren, oder Ausgebung der Arzneimittel zu thun haben soll, als allein diejenigen, wel-

andern öffentlichen Landeskollegien, z. B. der Regierung, des Konsistoriums u. s. w. Und so wie die Regierung die Pflicht auf sich hat, das Land mit tüchtigen Amtleuten, Gerichtshaltern, Stadtrichtern und Advokaten, und das Konsistorium das Land mit ächten Pfarrern und Schullehrern zu versehen, so hat auch ein Kollegium medikum die Obliegenheit das Land mit erfahrnen und menschenliebenden Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und mit geschickten und gewissenhaften Apothekern zu bereichern, daher einem Kollegium medikum allerdings eine sorgfältige aber unpartheyische Prüfung der Medizinalpersonen obliegt. Auch möchte es allerdings die Pflicht eines Landnützlichen Kollegii medici seyn, den Unterthanen nach und nach so viel medizinische Kenntnisse beyzubringen, und ihnen die Betrügereyen, List und Unwissenheit der Afterärzte so sinnlich zu machen, daß sie die Gefahr einsehen, sich bey den ihnen zustoßenden Krankheiten den Afterärzten, Quaksalbern oder andern medizinischen Pfuschern anzuvertrauen. Das Münstersche Kollegium medikum suchte dies durch die Medizinalordnung selbst zu thun, und in der That enthält die Münstersche Medicinalordnung auch so viel Lehren für das Volk, daß sie in diesem Falle alle andere übertrift; allein liest sie der Landmann, der Jäger, der Kaufman u. s. w.? vielleicht wär es wirksamer und nützlicher, dergleichen Volkslehren oder gemeinnützige medizinische Kenntnisse in einem eigenen Wochenblatt, das jede Gemeinde unentgeltlich erhalten müßte, das der Schulmeister seinen Schulkindern lesen lassen, und erklären könnte, und das der Dorfpfarrer, der Landarzt und der Wundarzt zu seinem Gesprächsunterhalte mit dem Landmann machen sollte, oder auch in Kalendern, bekannt zu machen; zugleich könnte in einem solchen Wochenblatte auf die Tilgung des Aberglaubens, auf die Ausbreitung der allgemeinen Gesundheitsregeln und solcher Artikel der medizinischen Polizey Rücksicht genommen werden, die nicht durch obrigkeitliche Befehle in Ausübung gebracht werden können und dürfen. Aus den Worten des §. 9. Wir verstatten demnach daß alles das Sanitätswesen ꝛc eigener Verfügung verwiesen,"

scheint

welche von Unserm Kollegio Mediko desfalls geprüft und dazu auctorisirt sind; so sollen alle diejenigen, welche sich außer diesem Wege in die Heilung der Krankheiten und Gebrechen, oder Austheilung und den Verkauf der Arzneimittel mischen, nach weitern Inhalt dieser Medizinalordnung ausdrücklich bestraft werden.

§. 13.

Legitimation der zum Corpus Medicinä gehörigen Personen, und wie diese geschehen soll.

So viel aber die schon jetzt im Lande practicirende Aerzte, Wundärzte, Geburthshelfer, Apotheker und Hebammen betrifft, so lassen Wir zwar geschehen, daß solche bis zu weiterer Verfügung ihre Kunst fortreiben, da-

scheint es als wäre dem Hildesheimischen Kollegio mediko die allgemeine Gesundheitspflege und und die Heilung aller Hindernisse der Gesundheit anvertraut sey, doch scheint es auch, als müsse sich das Kollegium medikum in dieser seiner vorzüglichen Amtsbefugniß nur leidend verhalten, und dürfe ohne Veranlassung keine öffentliche Mandate zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls in das Land ergehen lassen. Ein Kollegium medikum, dessen Amtsbefugniß sich nur über das eigentliche Medizinalwesen, z. E. Anstellung der Medizinalpersonen, Steuerung der Pfuschereyen, Aufsicht über die Apotheken, Moderation des Arztlohns, und allenfalls bis zu öffentlichen Rathschlägen bey Seuchen erstreckt, und dem die Einrichtung und Ausübung einer ächten medizinischen Polizey nicht zugleich anvertraut ist, wird dem Lande nie den wahren, ächten, allgemeinen Nutzen schaffen, welchen es ihm leisten kann, wenn es die Grundsätze, Erfahrungen und Entdeckungen einer geläuterten Arzneikunst in die Regierung und Wirthschaft des Staats einflechten darf und muß. In diesem Falle verdient weder die Kunst noch das Kollegium Tadel, sondern die, welche ihm die gesetzgebende Gewalt nicht ertheilten.

damit aber das Kollegium Medikum auch wegen dieser, nach und nach die nöthige Anordnung treffen, und einem jeden den seiner Geschicklichkeit angemessenen Wirkungstrieb anweisen könne; So verordnen Wir hierdurch weiter, daß alle wirklich vorhandene Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen innerhalb sechs Wochen nach Publikation dieser Medizinalordnung, ihre in Händen habende Privilegia, Patente, Lehrbriefe und Attestate, sowohl im Original als Abschrift, an jedes Orts Obrigkeit oder Beamten, unter welchen sie bis dahin gestanden, einliefern; worauf der Beamte, wenn er die Abschrift den Originalien gleichlautend befunden, letztere an die Eigenthümer zurückgeben, erstere aber vidimiren, und nebst einer Nachricht von dem Orte des Aufenthalts solcher Personen, von ihrem Alter, und wie lange sie bereits in dieser Qualität gedienet, auch von der Beschaffenheit ihrer sonstigen Aufführung, an das Kollegium medikum ohnentgeltlich einschicken soll.

§. 14.

Wie das Kollegium hierauf verfahren soll.

Das Kollegium Medikum hat hierauf alle diese von den Beamten und Ortsobrigkeiten eingeschickte Nachrichten, Lehrbriefe und Patente zu untersuchen, demnächst aber nicht allein diejenigen, welche vorhin noch keine ausdrückliche Erlaubniß zu prakticiren, oder Arzneien auszugeben erhalten haben, sondern auch jene, welche bereits vorhin auf irgend eine Art dazu auctorisirt sind, und das Kollegium es demnach für nöthig oder nützlich erachten sollte, von neuen vorzuladen, und ihre Geschicklichkeit samt der Beschaffenheit ihrer bisherigen Aufführung zu prüfen, und nach Befinden ihre in Händen habende Erlaubniß zu bestätigen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 15.

Strafe der Ungehorsamen.

In dieser Absicht befehlen Wir allen und jeden, welche sich mit vorgemeldeten Kunstgeschäften auf irgend eine Art abgeben, auf Erfordern Unsers Kollegii medici sich gehorsamlich einzustellen, sich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und denen ihnen darauf ertheilten Vorschriften genau nachzuleben, auf den Uebertretungsfall aber der in den hernach angeführten Medizinalgesetzen ihnen angedrohten Strafe, auch nach Befinden der Umstände, der Suspension oder Remotion ab Officio und Praxi zu gewärtigen. Gleichwie Wir denn

§. 16.

Beamte und Obrigkeiten sollen dem Kollegio allen Vorschub und Hülfe leisten.

Unserm Kollegio Mediko hiermit überhaupt die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerspenstigen und Contumaces durch Pönalbefehle und wirkliche Poen zu koerciren, und allen Obrigkeiten und Beamten ernstlich anbefehlen, sowohl hierin, als wegen andern Untersuchungen dem Kollegio Mediko auf dessen Requisition und Anschreiben, allen Vorschub und schleunige Hülfsleistung zu erweisen; allermaßen Wir denn auf beschehene Anzeige Unsers Kollegii Medici an Unsere höchste Person oder Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung die Saumseligen, oder gar Widerspenstigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung anhalten zu lassen wissen werden. e)

e) Dem Hildesheimischen Kollegium medikum ist also die Befugniß Strafen zu diktiren verliehen worden, und es hat hier-

§. 17.

Die Strafgelder gehören der Medizinalkasse.

Die von dem Kollegio in vorkommenden und unten am gehörigen Orte zum Theil näher bestimmten Uebertretungsfällen erkannte Strafen, sollen sofort beygetrie-

hierin einen Vorzug vor manchem andern Kollegium medikum, welches das Strafamt nicht selbst ausüben, sondern dem Justizkollegiis überlassen muß. Wie drückend und niederschlagend dieß einem solchen eingeschränkten Kollegium medikum seyn muß, bedarf keiner Erläuterung; ein so sehr eingeschränktes und abhangendes Kollegium ist zu schwach, dem Lande Nutzen zu schaffen. Ich bitte um Erlaubniß, hier eine Stelle aus einem Brief eines ehrwürdigen gelehrten Greises, der in Physikalsdiensten grau geworden, des Hrn. B. D. G. zu S. einzurücken, die hierauf einen Bezug hat: „Mir scheint es, daß die Leibärzte der Regenten am meisten am medizinischen Unfuge Schuld hätten. Würden sie die Regenten überzeugen, daß es zum gründlichen Verbessern des Medizinalwesens erforderlich sey, den Collegiis medicis gewissermaßen eine Jurisdiction nur so weit zu geben, daß diese Kollegia selbst die im Lande befindlichen Physikos, Medikos, Practicos, Apotheker, Barbierer, Bader, Operateur und Hebammen in Ordnung halten könnten, selbst die Afterärzte vermahnen und bestrafen, überhaupt selbst die Uebertretung der Landesmedizinalgesetze bestrafen dürften, und nicht alles, nur bey den sogenannten Rechtsgelehrten geklagt werden müßte: so würde es bald besser um das Medizinalwesen werden. Und wenn die Regenten auch nicht sogleich den Aerzten allein so viel Macht ertheilten, so würde es schon viel nutzen, wenn in jeder Stadt wenigstens ein medizinisches Untergericht angeordnet würde, da der Physicus loci bey Sachen, so die medizinische Polizey, das Medizinalwesen und also auch die Pfuschereyen betreffen, im Gerichte (so wie der Superintendent im geistlichen Untergerichte) beysitzen, und solche Sachen mit schlichten helfen könne und müsse — — — —

— — — — — — — —

Die Geistlichen haben ihre Ministeria, Consistoria und geist-

lichen

trieben werden, und Wir widmen selbige von nun an hiermit gnädigst zur Beyhülfe der Errichtung einer Medizinalkasse, in der Maaß und Absicht, wie solches bereits

lichen Untergerichte; die Jurisprudenz hat ihre Regierungen, Gerichte, Aemter und andere Kollegia: der Bergbau hat seine eigene Jurisdiction, um die Untergebenen in Zucht und Ordnung zu halten, auch beym Forstwesen ist ein Forstamt oder ein Oberforstmeister, der in Forstsachen die Förster in Zucht und Ordnung erhält, und bey den sogenannten Waldbußtagen sitzen die Forstbedienten in den Gerichten mit bey; der Soldatenstand hat seine eigene Jurisdiction und Gerichtsbarkeit; selbst die Handwerker haben ihre Innungen, nach welchen sie doch in Kleinigkeiten ihre Mitmeister beym Unrechttun abstrafen können — — aber die arme Medizin ist ganz allein davon ausgenommen, der will man in verschiednen Ländern gar keinen Schatten einer Jurisdiction oder nur so viel geben, daß die obern Aerzte, oder die Kollegia medica selbst das Medizinalwesen in Ordnung halten dürfen, und sie nicht um Abhelfung aller Medizinalfehler in den Regierungen oder Aemtern klagen müssen; man weiß aber wie es vielfältig in den Aemtern dabey zugeht, und ob nicht oft ein casus pro amico oder selbst widrige Vorurtheile bey den Richtern das Recht beugen oder hemmen." — Es ist in der That nöthig, daß wenn ein collegium medicum et sanitatis dem Staate den Nutzen bringen soll, welchem es ihm bringen kann, daß es in Rücksicht des Medizinalwesens und der medizinischen Polizey auch seine eigene kräftige Jurisdiction habe, schon daß das Hildesheimische Kollegium medikum die Obrigkeiten und Beamten zur Execution der Strafen requiriren und anschreiben muß, scheint mir das Ansehn und die Würde dieses Kollegiums zu schmälern, und es zu sehr einzuschränken. Es ist allerdings der Würde eines solchen Kollegiums angemessener, daß es seine Urtheile auch selbst vollstrecken könne, und diese so nöthige Vollstreckung nicht bey andern Gerichten suchen müsse. Würde ein collegium medicum et sanitatis zur Würde und Macht eines Landeskollegium erhoben, oder führte nur ein Mitglied des Geheimenrathskollegiums, oder der Präsident der Regierung den Vorsitz: so ist es in der That

wi-

reits in dem Pro memoria von Unserer Fürstl. Landtagskommission untern 13ten November vorigen Jahres löblichen Ständen vorgelegt worden, und worüber zu seiner Zeit das Nähere der Einrichtung halber verfüget werden soll. f)

§. 18.

Wann und wie der Rekurs von dem Kollegio zur Fürstl. Regierung genommen werden kann und soll.

Ob nun gleich gegen alle diese Verfügungen und rechtlichen Entscheidungen des Kollegii medici der Regel nach, keine Rechtsmittel zugelassen seyn sollen, so verstatten Wir doch gnädigst, daß dafern die Sache eine 20 Rthlr. übersteigende Summe, es sey an Geldstrafe oder Kostenerhöhung, oder eine mehr als ein Jahr lan-

wider die Ehre eines solchen Kollegiums, die Beamten um Vollstreckung seiner Urtheile requiriren zu müssen, auch kennt man schon aus der Erfahrung die Unthätigkeit und Saumseligkeit der Untergerichte in Medizinalfällen, die sie immer mit juristischen Verdrehungen und Kabalen zu entschuldigen wissen.

f) Ich wünschte auch dies pro memoria dem Publikum vorlegen zu können, vielleicht daß irgend ein Gönner dieses Archivs mich mit einer treuen Abschrift beschenken darf. Die Errichtung einer Medizinalkasse in einem Lande ist allerdings eine nützliche, heilsame Fürsorge, zumal wenn diese Kasse zur Vervollkommnung der Arzneiwissenschaft, z. E. durch Anlegung eines Apothekergartens, eines anatomischen Theaters, einer Vieharzneischule, durch Sendung junger Aerzte und Wundärzte, oder anderer Medizinalpersonen auf gelehrte Reisen, und vorzüglich zum Fond angewendet würde, woraus die armen Kranken, sowohl auf dem Lande als in Städten ohnentgeldlich von ordentlichen Aerzten oder Wundärzten besorgt und mit Arzneien versehen würden. Ohnehin ist ohne eine solche mitleidige und menschenliebende Anstalt für arme Kran-

ke

lange Suspension oder gar Remotion a Praxi beträfe, in solchen Fällen denjenigen, so etwa gravirt zu seyn vermeinen möchte, den Recurs zu Unserer nachgesetzten Regierung tanquam a Commissario ad Committentem, dergestalt bevor bleibe, daß er sein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen, als einer hiermit angesetzten legalen und peremtorischen Frist nach Publikation des Urtheils, bey besagter Regierung vorbringe und justificire, worauf diese sodenn ohne weitere Fristverstattung, Acta mit Bericht, an das Kollegium medikum binnen acht Tagen ohnfehlbar und unentgeltlich erstatten soll, abzufordern und solchem nach entweder den genommenen Recurs sofort abzuschlagen, oder auf nachzulassenden Gegenbericht die Sache ungesäumt endlich zu entscheiden hat.

Zweytes Kapitel.

Von den Amt- und Stadtphysicis, auch andern Medicinâ Practicis und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Von Anordnung der Amts- und Stadtphysicorum.

In jedem Unserer Aemter, wenigstens den größern, oder in einem Distrikt von zwey bis drey kleinern, soll ein Physikus angestellet, und das Subject dazu Uns von Unserem Kollegio mediko vorgeschlagen werden.

Auch

ke kein reines von allen Pfuschereyen geläutertes Medizinalwesen zu erwarten, weil die armen Kranken ganz außer Stand sind, sich der gesetzmäßigen Hülfsleistung für Geld zu bedienen. Diese ohnentgeldliche Besorgung der armen Kranken kann und sollte zugleich ein für junge Aerzte lehrreiches institutum clinicum ausmachen, wo sie unter der Anführung und Obhut älterer Aerzte, den Gang der Krankheiten in der Natur kennen und leiten lernten.

Auch erlauben Wir Unsern vier schriftsäßigen größern Landstädten, so wie bisher geschehen, auch ferner einem Stadtphysikum zu ernennen und anzustellen, jedoch daß dieser sich nicht minder gleich andern Amtsphysicis und Medicinâ Practicis dieser Verordnung und der Direction des Kollegii Medici in allen unterwerfe.

§. 2.

Eigenschaften derselben.

Sowol der Amts- als Stadtphysikus muß ein ehrlicher, geschickter, gottesfürchtiger, und seines guten Wandels halber bekannter Medicinâ Practikus, und benebst auf einer Universität in dieser Wissenschaft legitime promotus seyn, nicht gar zu jung, und so viel möglich wenigstens fünf bis 6 Jahr in Praxi begriffen gewesen seyn.

§. 3.

Prüfung und Beeidigung der Amts- und Stadtphysicorum.

So wie alle diejenigen, welche in Unserm Hochstifte praxin medicam üben wollen, sich dem Examini, und der Approbation des Kollegii Medici unterwerfen, und solchem nach auf diese Verordnung und die ihrem Berufe anklebende Geschäfte verpflichtet werden müssen. (Kap I. §. 10. 11.) So ist auch in Ansehung des Examens der Amts- und Stadtphysicorum, hierunter keine Ausnahme, auch in dem Falle nicht, wenn selbige bereits in diesem Amte gestanden und das Kollegium dennoch aus gewissen Ursachen das Examen für nöthig finden möchte, nur in Ansehung der Verpflichtung der von Unserm schriftsäßigen vier Landstädten angestellten oder künftig anzustellenden Stadtphysicorum lassen Wir geschehen, daß diese, wenn sie bereits von dem Magistrat in Eyd und Pflicht genommen, sich gleichwol beym

Kol-

Kollegio Mediko sistiren, um ihr Beeidigungsprotokoll samt der von ihnen beschwornen Formel zu präsentiren, und mittelst Handgelöbnisses, sowol die demselben zu leistende Parition, als genaueste Befolgung Unserer Medizinalordnung zu stipuliren. g)

§. 4.

Physici sollen in beschriebenen Fällen Bericht erstatten.

Wie nun Physici ratione ihres officii unter specieller Rücksicht Unsers Kollegii Medici stehen, von demselben dependiren, an selbiges in allen zweifelhaften Fällen,

g) Daß Aerzte, wenn sie gleich schon von dem Kollegium medikum geprüft und zu ordentlichen ausübenden Aerzten autorisirt werden, sich, wenn sie ein Amts- oder Stadtphysikat übernehmen wollen, einer neuen Prüfung unterwerfen müssen, ist sowohl gerecht als nützlich. Nur aber scheint die Prüfung eines als Physikus anzustellenden Arztes, von anderer Beschaffenheit seyn zu müssen, als die, welche mit einem jungen Arzt vorgenommen werden muß, der blos die Heilkunst ausüben soll. Ein Physikus muß selbst nach den §. 17. dieses Kapitels eine gehörige Kenntniß der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzneikunde — und der Apothekerkunst oder der pharmaceutischen Chemie, wozu vielleicht noch die Kenntniß der Vieharzneikunst und eine gehörige Einsicht in der medizinischen Polizey gesetzt werden muß, besitzen. Die Prüfung eines Physikus möchte wohl auf folgende Weise am sichersten geschehen: es werden einem Kadaver verschiedene tödtliche und nicht tödtliche Wunden gegeben, der zu prüfende Arzt muß diesen verwundeten Leichnam legaliter in Beysein des Kollegium medikum zergliedern, und alsdenn dem Kollegium medikum einen Obductionsschein nebst Urtheil über die Tödtlichkeit der dem Kadaver gemachten Wunden übergeben, der aber unter den § 13. b. c. dieses Kapitels angegebenen Bedingungen verfertigt seyn muß; Hierauf können ihm verschiedene gute und verfälschte, einfache und zubereitete Arzneimittel aus der Apotheke vorgelegt werden, über welche er sein Urtheil, ob sie ächt oder unächt sind,

len, auch bey contagieusen Krankheiten, als z. E. Ruhren, Faul- und Fleckfiebern, bösartigen Blattern, und dergleichen, ihre Berichte abstatten, und von dannen Verhaltungsmaaße erhalten, so sollen dieselbe auch h)

§. 5.

Die Physici sollen auf genaue Befolgung dieser Ordnung wachen.

Nach Anweisung dieser Unserer Medizinalordnung überhaupt, denen in ihren District, Amt oder Stadt sich hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Gebre-

sind, nebst Gründen dem Kollegium medikum schriftlich übergeben muß, und endlich kann sich das Kollegium mit dem Physikatskandidaten über verschiedene Kapitel der Wundarzneikunst, über mancherley Viehkrankheiten, und über einige Artikel aus der medizinischen Polizey prüfend unterreden. Die Hauptbedingniß, dem Lande geschickte Physici zu schaffen, sind wohl bessere Besoldungen, denn wie können 50 Rthlr. jährlichen Gehalts einen Arzt anspornen, sich diese Fähigkeiten zu einem Physikat zu erwerben?

h) Es ist allerdings eine der Hauptpflichten eines Physikus, sobald er etwas Epidemisches oder Ansteckendes unter den Menschen oder den Vieh bemerkt, sogleich den Ursachen desselben nachzuforschen, und dem Kollegium medikum alsbald nach den Umständen blos nachrichtlichen oder auch gutachtlichen Bericht zu erstatten. Ein Physikus, der diese Pflicht verabsäumt, oder auch nur vernachläßigt, verdient eine wichtige Strafe, die ich in der Medizinalordnung bestimmt zu sehen wünschte. Auch gefällt mir der Befehl an die Physici in der Medizinalordnung für Schwedisch Pommern und Rügen. Stralsund bey Struck gedruckt, dem Kollegium medikum wenigstens alle Vierteljahre, ihre über schwere oder seltene und merkwürdige Krankheiten gehaltenen Tagebücher einzusenden, sie nöthigt die Physici zu beständigen Fleiß und Forschen, und bereichert die Heilkunde mit wahren Erfahrungen.

brechen abzuhelfen suchen, gute Ordnung in allen Stücken herstellen und unterhalten, mit äuserstem Fleiß aber dahin sehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medizinalordnung allenthalben nachleben, alle Pfuschereyen hingegen unterdrückt werden i).

§. 6.

Die Physici sollen für Erhaltung der Gesundheit sorgen, und Bericht erstatten.

Insbesondere aber sollen Physici durch erlangte gründliche Wissenschaft und Erfahrung in allen Theilen der Arzneikunst, die in ihren Amte oder Districte befindlichen Menschen an ihrer Gesundheit zu beschützen, ihre pflichtmäßige Sorgfalt seyn lassen, nicht minder gegen umschleichende Seuchen sowol bey Menschen als nützlichem Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranstaltung vorzukehren, fähig nnd schuldig seyn, damit solchem Uebel bey Zeiten gesteuert werde, und es nicht weiter um sich greifen möge;

Wie denn Physici überhaupt auf alles, was Störung in Oeconomia animali verursachen kann, fleißig achten, davon bey Unserm collegio medico et sanitatis Anzeige thun, und wenigstens alle Vierteljahre einen allge-

i) Die Amts- Land- oder Stadtphysici würden das mit mehr Macht und Kraft thun, wenn sie nach Not- al wirkliche Mitglieder oder doch Adjunkti des Kollegium medikum wären, und in Rücksicht des Medizinalwesens auf dem Lande ein vorzügliches Vertrauen des Kollegiums genößen. Es ist allerdings nöthig, daß die Physici auch auf die Behandlungsart der Wundärzte und Hebammen, und auf ihren moralischen Lebenswandel Acht haben, und wenn sie Mängel, entweder in der Ausübung der Kunst oder in der Moralität des Lebenslaufs bemerken, sie sogleich dem Kollegium anzeigen.

allgemeinen Bericht über den Zustand der ihnen untergegebenen Aemter und Bezirken abstatten sollen. k)

§. 7.

Ihre Pflicht bey gerichtlichen Disquisitionen.

Bey Disquisitionen, welche entweder per cultrum anatomicum oder durch andere zuverläßige Data determinirt werden müssen, soll der Amts- oder Stadtphysikus, in dessen District oder Stadt die Disquisition anzustellen, adhibiret werden, und diese, wie sich ohnehin verstehet, auf ihrem geleisteten Eyd verbunden seyn, alle gewissenhafte Vorsichtigkeit zu gebrauchen, und über gefundene Läsion oder Umstände ihr Visum repertum und gründlichen Bericht ad forum competens, so wie auch dem Kollegio mediko ein Exemplar davon zur Nachricht einzusenden. l)

§. 8.

k) Dieser §. enthält ein dem Staat sehr nützliches Gesetz, denn er macht den Physikus zu einem Fiskal, der fast in allen Staaten so sehr vernachläßigten medizinischen Polizey; allein wenn der Gesundheitsrath nicht das Ansehen und die Würde eines Landeskollegium hat, und zur Vollstreckung seiner Beschlüsse immer andere Gerichte requiriren muß: so wird die Anzeige des Physikus und der Beschluß des collegii sanitatis oft ohne Erfolg bleiben, und doch würden durch Befolgung dieses Gesetzes der endemischen Krankheiten sehr wenig überbleiben, und manche Epidemie abgehalten werden.

l) Es ist in diesem §. nicht entschieden, ob der Physikus Eröfnungen und Besichtigungen gewaltsamer Weise umgekommener Menschen allein oder nur mit Zuziehung einer Gerichtsperson unternehmen darf, und ob der Physikus über die Tödlichkeit der Wunde in seinem Obductionsscheine urtheilen dürfe oder müsse. Die Zuziehung eines verpflichteten Wundarztes, oder wenn es seyn kann, eines andern Physikus ist wohl zu gerichtlichen Sectionen durchaus nöthig, hingegen behaupten verschiedene angesehene Schriftsteller in der gerichts-

§. 8.

Physici sollen in vorkommenden Fällen Reitpferde und Vorspann unentgeldlich auf billige Belohnung haben.

Wenn sich in einem Amte oder Distrikte ansteckende Krankheiten, Seuchen, oder andere dergleichen Vorfälle begäben, weshalben der Physikus Pflichten halber reisen und sich an Orte, wo es nöthig, begeben müßte, so soll das Amt oder der Distrikt die nöthigen Pferde zum Reiten oder Vorspann geben, der Physicus aber für seine Mühe nebst den Kosten eine billige Vergeltung aus der zu errichtenden Medizinalkasse empfangen.

§. 9.

Aufsicht der Physikorum auf die Apotheken.

Auch sollen Amts- und Stadtphysici in Ansehung der in ihrem Bezirke sich findenden Apotheken sich bemühen: daß diese der unten näherbestimmten, den Apothekern vorgeschriebenen Verordnung und Taxe aufs genaueste einfolgen, und dieselben im geringsten nicht überschreiten, alle die in dem durch diese Verordnung approbirten Dispensatorio verzeichnete Waaren und Species aber allstets in quantitate und qualitate vorräthig haben; wannenhero denn Physici die Apotheken vor sich allein, und

richtlichen Arzneygelahrheit, daß die Gegenwart einer Gerichtsperson bey legalen Leichenöfnungen nicht erforderlich sey. Auch scheint es unnöthig zu seyn, daß der Physikus seinem Obductionsschein oder Viso reperto sein Urtheil über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit der Wunden beyfüge, weil hierüber die Meinungen der Aerzte oft noch getheilt und schwankend sind, und der Obduktionsschein eigentlich doch nur als ein glaubwürdiges Protokoll der beobachteten Erscheinungen an dem Leichnam gilt, woraus andere Aerzte, das Kollegium medikum, oder eine Facultät ihr geltendes Urtheil bilden.

und außer denen a collegio medico zu verfügenden gewöhnlichen Visitationen öfters besuchen, auch denen Apothekern und Gesellen mit guten Rath und nützlicher Vorschrift an die Hand gehen sollen. m)

§. 10.

Von ihrer Abwesenheit, und wie sie sich zur Zeit graßirender Krankheiten zu verhalten haben.

Gleichergestalt sollen Amtsphysici ohne Vorbewußt Unsers Kollegii medici sich nie über vier Tage außer ihrem Amtsbezirk aufhalten.

Zu Zeiten graßirender Krankheiten aber müssen sie sich beständig in denen damit behafteten Gegenden finden lassen, jedoch im Fall der Noth, oder wenn sie selbst krank wären, auf beschehene Anzeige an das Collegium medicum et saniratis und von dannen erfolgter Approbation ihnen verstattet seyn, einen andern geschick-

m) Allerdings ist eine genaue Obacht auf die Apotheken eine der nothwendigsten Obliegenheiten des Physikus; es ist jedem Arzt, welcher die gehörigen Kenntnisse dazu besitzt, bekannt, daß die Verfälschungen der Apothekerwaare unzählig sind, und daß jetzt fast kein einziges ausländisches Arzneimittel ist, welches nicht nachgemacht oder doch verfälscht wird, und daß dadurch oft das Leben des Kranken und die Ehre des Arztes in Gefahr kömmt. Sehr viele chemische Zubereitungen verfertigt der Apotheker nicht selbst, sondern kauft sie von Materialisten in Frankfurt und Bremen, und selten haben alsdenn diese erkauften Mittel die nöthige Güte. Es sind in der Apothekerkunst so viele Mängel, Betrügereyen und Nachläßigkeiten eingerissen, daß man fast glauben sollte, die Privilegirung der Apotheken sey bedenklich.

n) Soll der Physikus nicht auch während einer kurzen Abwesenheit den Ort seines Aufenthalts den Justizamte bekannt machen, damit dies im Nothfall ihm Nachricht von der Nothwendigkeit seiner Gegenwart geben könne?

schickten Medikum an ihrer Statt zu substituiren. Gleichwie denn, und wie schon vorhin erinnert, in solchem Fall der geringsten Anzeige von Kontagion, Seuche oder epidemischen Krankheit, Physici ohne Unterschied verbunden sind, nicht allein an das Collegium medicum et sanitatis schleunigen Bericht zu erlassen, sondern auch mit des Orts Obrigkeit über die besten Verwahrungs- und Hülfsmittel vor der Hand so fort koncertiren und anzuwenden zu suchen, sodenn wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Uebels zu referiren, und die adhibirten Mittel und Methodum curandi anzuzeigen.

§. 11.

Obsorge für die Gesundheit des nützlichen Viehes.

Letztlich liegt denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applikable Mittel zu befleißigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können, wie sie denn, im Fall sie gewisse präservativische Mittel für das Vieh wüßten, schuldig sind, solche denen Herrschaften und Unterthanen in ihrem Bezirk zu eröfnen und zu kommuniciren, damit solche davon zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh Gebrauch machen können. o)

§. 12.

o) Die Vieharzneikunst ist zeither von den Aerzten sehr vernachläßiget worden, sie ist in den meisten kleinen Staaten Deutschlands fast allein nur in den Händen der Schmidte, Hirten, Schäfer und Scharfrichter, die sie nach den rohen Gesetzen der gröbsten Empirie ausüben; es ist eine heilsame Verwendung eines Kollegii medici, wenn es die ihnen untergebnen Aerzte, und vorzüglich die Physici, denn da diese ein öffentliches Amt bekleiden, so steht es nicht bey ihnen, wie weit sie die Ausübung ihrer Kunst ausbreiten, oder welche Kenntnisse sie sich erwerben wollen, anhält, sich zu bemühen die Krankheiten des Viehes theoretisch und praktisch kennen zu lernen, und die schicklichsten Mittel dagegen auf-

§. 12.

Der Medikorum Legitimation, Examen und Approbation.

So viel nun die Medicos und Medicinae Practicos überhaupt anlanget, so wiederholen Wir anhero, was in Ansehung derselben Legitimation, Erlangung der Fakultät zur Praxin und Verpflichtung oben §. 3. K. I. §. 13. verordnet worden, als wovon auch ein auf Universitäten graduirter Doktor, wenn er im hiesigen Lande sich niederlassen und seine Kunst ausüben will, nicht befreyt werden soll.

§. 13.

Wie das Examen anzustellen.

Das Examen geschieht auf nachfolgende Weise:

a) Daß dem Examinando ein oder mehrere Sätze nach Ermessen des Kollegii zur schriftlichen Ausarbeitung übergeben werden.

b) Dieses Ausarbeiten in der Wohnung eines a Collegio zu ernennenden Mitglieds geschehe, und

c) Das Zimmer nicht eher als nach geendigter und versiegelter Arbeit dem in Prüfung seyenden Arzt

aufzufinden; die Obliegenheit des Physikus, sich auf gute und applicable Mittel gegen die Viehseuchen zu befleißigen, klingt zu empirisch. Der Physikus muß berechtiget und verpflichtet seyn, jedes verreckte Vieh, zumal wenn die Krankheit, woran es starb, epidemisch zu werden scheint, sich von dem Wasenmeister gehörig und ohnentgeldlich öfnen zu lassen, um durch diese Oefnung den Sitz der Krankheit auszuspähen, und darnach die dienlichsten Mittel wählen zu können. Weil die Unterthanen sich selten, ohne daß sie durch eine lange Gewohnheit oder strenge Befehle darzu gebracht werden, sogleich an Aerzte wenden: so sollten die Schmidte, Hirten, Schäfer und Scharfrichter angehalten werden, den Physicus von den Krankheiten unter dem Vieh alsbald Nachricht zu geben.

Arzt verlassen, mithin dadurch aller Verdacht fremder Hülfe vermieden werde. p)

§. 14.

p) Der auszuarbeitende Probesatz wird dem jungen Arzt wohl erst beym Eintritt in das für ihn bestimmte Arbeitszimmer übergeben? in welcher Sprache muß der Probesatz ausgearbeitet werden? mich dünkt, die Wahl der Sprache sollte frey seyn, denn es kann jemand ein sehr kenntnißreicher Arzt und der lateinischen Sprache nicht so mächtig seyn, daß er alle seine Gedanken so deutlich gegründet und vollständig darinne vortragen könnte: und muß oder darf der Probesatz ohne oder mit Büchern ausgearbeitet werden? Die Münsterische Medizinalordnung läßt dem zu prüfenden Arzt die Bücher zu, die er verlangt, und läßt ihm auch die Wahl der Sprache frey. Vielleicht wäre es entscheidender, wenn der zu prüfende Arzt dem prüfenden Medizinalrath an verschiedenen Kranken, entweder eines klinischen Instituts oder eines kleinen Krankenhauses seine theoretischen und praktischen Kenntnisse zeigen müßte. Der zu prüfende Arzt müßte den Kranken in Gegenwart eines Mitgliedes des Kollegiums, über die Zufälle der Krankheit befragen, die Krankheitszeichen im Puls, an der Zunge, im Hirn u. s. w. untersuchen, kurz alles thun, was ein weiser Arzt am Bette eines Kranken thun muß, hernach in einer verschlossenen Stube des Mitglieds des Kollegiums die Krankheitsgeschichte des besuchten Kranken aufschreiben, die Krankheitsursache dieses einzelnen Falles mit Gründen anzugeben suchen, mit Gründen Prognostik stellen, und mit Gründen Arznei vorschlagen. Diese prüfenden Krankenbesuche müssen auf diese Art einige Zeit fortgesetzt werden; es versteht sich aber, daß wenn der junge Arzt in der Natur der Krankheit irrt, oder sonst unkräftige falsche Arzneien vorschlägt, der Examinator ihm sogleich nach Uebergabe der Krankheitsgeschichte seinen Irthum zeige, und untersuche, ob der Irthum aus grober Unwissenheit begangen worden, oder aus andern verzeihlichen Ursachen. Auch brauch ich wohl nicht zu bemerken, daß zu einer solchen Prüfung kein Kranker ausgewählt werden darf, der mit einer sehr verwickelten oder seltnen Krankheit behaftet ist, wo auch die größten Aerzte straucheln oder irren können.

§. 14.

Fortsetzung des vorigen.

Nachdem die versiegelte Ausarbeitung dem Kollegio übergeben ist, so wird sie in demselben öffentlich entsiegelt, und dem Membro, in dessen Wohnung der Probeaufsatz gemacht, zur Recension zugestellet, welches denn hernach seine Meinung darüber schriftlich abfasset und vorbringt.

§. 15.

Weitere Fortsetzung.

Das Tentamen orale geschiehet hierauf vor versammleten Kollegio, und zwar dergestalt, daß sowol die Fragen als Antworten deutlich und umständlich zum Protokoll niedergeschrieben werden.

§. 16.

Pflichten des Kollegii bey Ertheilung der Approbation zur Praxis.

Nach dem sich findenden Maaß der Geschicklichkeit ist sodann die Erlaubniß zum Practiciren entweder allgemein zu ertheilen, oder auf eine zwar bestimmte Weise vorerst und bis zu weiterer Qualification zu beschränken, oder ganz abzuschlagen, und Wir versehen Uns zu der Rechtschaffenheit der Mitglieder Unsers Kollegii und derselben Uns geleisteten Eyd und Pflichten, daß sie hierunter keinem zu Liebe oder zu Leide aus irgend einem Grund zu handeln, sich je zur Last kommen lassen werden. q)

§. 17.

q) Das Münsterische Medizinalkollegium hat auch das Recht zu bestimmen, wo sich der geprüfte Arzt nicht niederlassen darf, und mich dünkt, daß dies Gesetz sehr weise und dem

Land

§. 17.

Vorzügliche Eigenschaften zu einem Land- Amts- oder Stadtphysikate.

Wer sich aber künftig zu einem Land- Amts- oder Stadtphysikus Hoffnung machen will, der muß ein geschickter Arzt seyn, und hieneben noch die gehörige Kenntniß in der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzneikunde, der Wundarznei und Apothekerkunst erworben haben. Die Kenntniß der Medicinae legalis, ist ihm bey der Verfertigung eines Visi reperti, die Apothekerkunst bey der Visitation der Apotheken, die Chirurgie zum Beystand der Wundärzte nöthig. Hat er sich daneben mit dem Theile der Wundarznei, welcher die Geburtshülfe betrift, gut bekannt gemacht, so soll ihm dieses bey Unserm Kollegio Mediko zu einer vorzüglichen Empfehlung dienen.

§. 18.

Einrichtung der Patente zur Praxis, derselben Production und Insinuation.

Damit auch das Publikum von der verschiedenen Fähigkeit seiner Aerzte einigermaßen unterrichtet werde, so soll ein jeder Arzt, wie vorhin gesagt, mit einem Patente versehen werden, welches seiner Geschicklichkeit angemessen ist, und das Maaß der Erlaubniß der Praxis enthält.

Land und den Aerzten nüzlich sey, denn es ist allerdings ungerecht, daß ein minder geschickter Arzt sich an einem Orte niederlassen dürfe, wo schon so viele Aerzte wohnen, als der Ort bedarf, deren Einkünfte er schmalern könnte; wäre aber auch ein Ort mit hinreichenden Aerzten versehen, es will sich aber ein geschickterer daselbst niederlassen: so darf es das Kollegium allerdings auf keine Weise hindern.

Dieses Patent nun soll ferner der approbirte Arzt der Obrigkeit und dem Physico des Amts, wo er wohnet, vorzeigen, und die Abschrift davon in das Gerichtsprotokoll eintragen lassen.

§. 19.

Anführung junger Aerzte zur Praxis.

Alle Aerzte, welche von Unserm Kollegio ohne Einschränkung approbirt, dürfen einen jungen Arzt anführen, zu ihren Kranken, jedoch auf ihre Gefahr und Verantwortung schicken, und sich desselben bedienen, ohne daß der junge Arzt nöthig hätte, sich zuvor vor dem Kollegio zu stellen. Wenn er aber demnächst selbst ohne Anführung prakticiren will, so muß er die Prüfung ausstehen, und wie zuvor gemeldet ist, sein Patent erhalten haben.

§. 20.

Von auswärtigen Aerzten und derselben Prakticiren.

Aerzte, welche nicht in diesem Hochstift wohnen, dahin aber von den Kranken berufen werden, können zwar frey und ohne daß sie sich desfalls beym Kollegio melden, prakticiren, sie müssen jedoch im Ruf der Geschicklichkeit stehen, und von ihrer Landesobrigkeit approbirt seyn.

§. 21.

Die Einheimischen bleiben in ihrer bisherigen Praxi, bis ein anderes verordnet.

Was aber Unsre jetzigen Aerzte anlangt, so prakticiren sie und handeln sie, wie sie bisher gewohnt gewesen sind, und bis sie von dem Kollegio werden vorgeladen werden, um ihre Prüfungen auszustehen.

hen. Wenn sie aber werden vorgefordert werden, so müssen sie entweder erscheinen, oder hinlängliche Ursache ihres Nichterscheinens anzeigen.

§. 22.

Strafe der Ungehorsamen.

Wer keine hinlängliche Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, und auch nicht erschienen ist, giebt das erstemal 10 Rthlr. Strafe.

Wenn er das zweytemal ohne hinlängliche Ursachen zurück bleibt, zahlt er 20 Rthlr. und wenn er auf die dritte Vorladung nicht erscheint, so ist ihm sofort alle Praxis so lange verboten, bis er sich gefugt hat.

§. 23.

Ein Medikus der zugleich die Chirurgie treiben will, muß hiezu besondere Erlaubniß haben.

Aerzte, welche sich auf die Wundarznei gelegt haben, und diese auszuüben verlangen, müssen sich deswegen bey dem Kollegio melden. Wenn es ihnen an der erforderlichen Fähigkeit nicht fehlet, so soll hierzu die Erlaubniß in das Patent eingerückt werden.

§. 24.

Erläuterung des vorigen.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich ein Arzt nur auf einen oder andern Theil der Wundarznei z. B. auf das Staarstechen, die Geburtshülfe ꝛc. mit besonderm Fleiße gelegt hat.

§. 25.

Allgemeine und besondere Pflichten und Eigenschaften eines approbirten Medikus.

Sollen alle solchergestalt von Unserm Kollegio Mediko examinirte, approbirte, und mit Eyd und Pflicht belegte Medicinae Practici sich jederzeit eines guten, sittsamen und gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen; sich gegen jedermann sowol als untereinander bescheiden und einträchtig aufführen; keiner den andern so wenig in Ansehung des Leumuths und Geschicklichkeit, als der habenden Praxis nachtheilig seyn, oder die Patienten mit Verkleinerung des andern Verdiensten an sich ziehen, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich genau erkundigen, die ihnen entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen niemanden offenbaren, bey Konkurrenz und Konferenzien über eines Patienten Krankheit, ohne Affect und Partheilichkeit urtheilen, desselben Wohlfahrt und Genesung mit gemeinschaftlichen Rath und Kräften zu befördern suchen, dem Patienten nicht etwann heimlich, ohne des andern Medici Wissen und Willen, etwas verordnen, oder selbst präparirte dem andern Medico unbekannte Medizin reichen; und überhaupt in Verrichtung ihres Amts sich desselben Wichtigkeit, zugleich auch dessen erinnern sollen, wie ihre etwanige Fahrläßigkeit allemal eine Art des Mords in sich fasse, wovon sie Gott dem Allmächtigen demnächst schwere Rechenschaft zu geben haben; immaßen denn sothane ihre Fahrläßigkeit, wenn sie erweißlich zu machen ist, und bey Unserm Collegio medico et sanitatis angebracht wird, auch vom gedachten Kollegio mit Remotion a praxi oder auf andere nachdrückliche Art pro gradu negligentiae oder gar culpae geahndet werden soll. r)

§. 26.

r) Zu diesen Pflichten und Eigenschaften eines approbirten Arz-

§. 26.

Verhalten der Medikorum in zweifelhaften Fällen.

Finden sich zweifelhafte Fälle, worinne ihre Erfahrung nicht zureicht, so mögen sie solche dem Kollegio Medico schriftlich oder mündlich vortragen, und sich bey solchem Raths erholen. Das Kollegium Medikum aber

Arztes gehört wol noch auch, die Wundärzte, Apotheker und Hebammen nicht allein bescheiden und freundlich zu behandeln, sondern auch alle Gelegenheiten zu nutzen, wo sie dieser ihre Kenntnisse bereichern, oder sie zurecht weisen und unterrichten können; daß sie nicht allein die heimlichen Mängel und Gebrechen verschweigen, sondern überhaupt ihre Kranken nicht zum Inhalt fast aller ihrer Gespräche machen, und nicht aller Orten von ihnen, von ihrer Krankheit ihren Betragen in derselben, und der Beschaffenheit der Krankheit reden. Die Medizinalordnung für Schwedisch Pommern und Rügen befiehlt auch, daß junge Aerzte über die von ihnen behandelte Krankheiten ordentliche Tagebücher halten sollen, damit sie auf Erfordern sich vor Verantwortung sicher setzen, und bey veranlaßten Rathschlagungen mehrerer Aerzte einen genauen Bericht abstatten, und die Arzneikunde mit zuverläßigen Erfahrungen bereichern können. Diese Einrichtung ist, wie auch der Verf. des scharfsinnigen Aufsatzes, der Nachricht von dem neuerrichteten Gesundheitscollegio für Schwedisch Pommern und Rügen, in des gelehrten und thätigen Herrn Bergraths D. Uden Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. Stück III. S. 692 bezeugt, sehr weise und nützlich, und wird, wenn sie nur strenge durchgesetzt werden kann, ihren großen Nutzen für den Arzt und die sich ihm anvertrauenden Kranken haben. Ein solches Tagebuch gewöhnt den Arzt zur Ordnung in seinen Geschäften, erleichtert ihm sein Verfahren, macht seine Kuren sicherer, und giebt Gelegenheit dem medizinischen Publikum zuverläßigere Beobachtungen mittheilen zu können. Es ist billig, daß die Fahrläßigkeit eines Arztes bey Behandlung einer Krankheit vom Kollegium medikum untersucht und bestraft werde, die Schwedisch Pommerische Medizinalordnung gestehet

aber soll dergleichen Kasus samt den Gutachten sammlen, damit solche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können. s)

§. 27.

Derselben Aufsicht auf die Apotheken.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern und Hebammen sollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen seyn, sich aber aller Kollusion mit selbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Wie

steht dem Kläger auch eine Entschädigung zu, dem scharfsinnigen Verf. des oben schon gerühmten Aufsatzes dünkt der Ausweg besser, dem Kläger selten eine Entschädigung zuzuerkennen, öfter hingegen, das begangene Versehen des Arztes zu bestrafen; und die Hildesheimische Medizinalordnung scheint auch diesen sicheren Weg gewählt zu haben, denn das obige Gesetz sagt nichts von einer Entschädigung des Klägers, die oft nur allein die Ursache oder der Sporn seyn kann, die Aerzte in Untersuchung zu bringen, und sie dadurch dem nicht genau unterrichteten Publikum verdächtig zu machen. Sowol in dem schon gerühmten Aufsatz als auch in dem, welcher unter der Aufschrift: In wie fern sind von Medizinalpersonen begangene Kunstfehler mit gerichtlicher Strafe zu belegen, in das IVte Stück des von jedem Arzt mit Beyfall aufgenommenen Udenschen Magazins eingerückt ist, sind treffende und einsichtsvolle Bemerkungen über die Strafwürdigkeit der Medizinalpersonen, wegen begangener Kunstfehler befindlich, welche die Aufmerksamkeit jedes medizinischen Kollegiums, und jeder Landesregierung verdienen.

s) Soll das Gutachten unentgeltlich gegeben werden, so möchte das Kollegium medikum zu oft und ohne Noth darum angegangen werden; wären die dafür zu bezahlende Sporteln zu hoch, so würde sich der Arzt und der Kranke scheuen, sich Raths beym Kollegium zu erholen, und bey einem Kranken würde der Geldmangel diese Rathspflege verbieten. Es sollte den Aerzten auch auferlegt werden, jedesmal den Erfolg von dem befolgten Gutachten einzuberichten, sonst würde die Sammlung der Gutachten von mindern Nutzen seyn.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte der Vorschrift gemäß genau machen, nicht minder auch darauf: daß dieselben die Taxe der Medikamente nicht überschreiten, und ihre medicamenta chymica et composita nach dem von Uns gnädigst approbirten Herzogl. Braunschw. Dispensatorio verfertigen, aufs genaueste Acht haben, und falls sie solches nicht fänden, dem Kollegio Mediko davon Bericht und Anzeige thun sollen.

§. 28.

Aerzte dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht dispensiren.

Kein Arzt soll Arzneien ausgeben, oder damit handeln dürfen, außer in wie weit er hiezu von dem Kollegio die Erlaubniß erhalten hat; als wovon demnächst, wenn von den Apothekern die Rede ist, das Weitere vorkommen wird.

§. 29.

Wie receptirt werden soll.

Unter die Recepte, welche der Arzt verordnet, soll sein Name und der Name dessen, für den es verschrieben worden, angetroffen werden. Der Apotheker setzt sodann das Datum darzu, da er es verfertiget, und auch da er es receptirt.

Gleichwohlen bey solchen Krankheiten, welche der Patient verschwiegen haben will, ist es dem Arzt erlaubt, statt des wahren Namen des Kranken, einen erdichteten darunter zu schreiben.

§. 30.

Erläuterung des vorigen.

Wenn die Aerzte den Apothekern, Wundärzten, oder andern ein Recept diktiren, so müssen sie es nachlesen

sen und unterschreiben. Nachdem sollen die Recepte angesehen werden, als wenn sie der Arzt von Wort zu Wort geschrieben hätte. Auf den Arzt, der unterschrieben hat, fällt daher alle Verantwortung. t)

§. 31.

Der Aerzte gemeinschaftliche Hülfsleistung in ihren Berufsgeschäften.

Wenn ein Arzt auswärtig berufen wird, so soll ein jeder andrer Arzt, der darzu berufen wird, dessen Kranken bis zur Zurückkunft zu besorgen schuldig seyn.

§. 32.

Von dem Falle, wenn der Patient einen andern Arzt annimmt.

Unterweilen geschieht es, daß ein Kranker mit seinem Arzte unzufrieden ist, und statt desselben einen andern begehrt; in diesem Falle soll der erste Arzt, wenn er geziemend darum ersucht wird, dem folgenden von dem Verlaufe der Krankheit die gehörige Nachricht, ohne alle Ausnahme und Einwendung, zu geben; dieser hingegen gleichermaßen schuldig seyn, den Patienten, der es verlangt hat, zu besorgen.

§. 33.

Von dem Verhalten, wenn mehrere Aerzte einen Kranken besorgen.

Ebenfalls ist es dem Kranken oft sehr zuträglich, wenn mehrere Aerzte sein Wohl besorgen; wenn daher ein

t) Verschiedene traurige Misverständnisse scheinen mir auch ein Gesetz zu erfordern, daß den Arzt bindet, in den Recepten alles, sowol die Arzneyen als das Gewicht, mit Worten und nicht mit chemischen Zeichen zu schreiben, auch wird es besser seyn, die Quantität der Kräuter und Blumen nicht durch Hand- oder drey oder fünf Finger voll, sondern durchs Gewicht zu bestimmen.

ein anderer Arzt zu einem Kranken mit berufen wird, so sollen beyde den Kranken gemeinschaftlich und gewissenhaft besorgen, hingegen aller Zänkereyen, und vornehmlich in Gegenwart des Kranken, sich auf alle Weise enthalten. u)

§. 34.

Fortsetzung des vorigen.

Wenn demnach mehrere Aerzte einen Kranken besorgen, so soll keiner allein, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben. Wenn dies aber geschehen ist, so soll das Recept dem andern Arzte, sobald es sich thun läßt, zur Einsicht überliefert werden, damit beyde im Stande bleiben, die Kur in gehöriger Ordnung zu verfolgen.

§. 35.

Vom Arztlohn.

Bey angetretenen Kuren sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher machen, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein außerordentliches Arztlohn transigiren, sondern sich mit billiger Vergeltung begnügen lassen; von Armen aber, als welchen sie sowol wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuspringen schuldig sind, die Belohnung nicht so genau abheischen, vielmehr denenselben auch unentgeltlich mit Rath und Hülfe beystehen;

u) Die Münstersche Medizinalordnung befiehlt, um alle Zänkereyen bey gemeinschaftlichen Kuren abzuschaffen, daß, wenn die consultirenden Aerzte nicht einerley Meinung sind, sie schuldig seyn seyn sollen, wenn einer oder der andere es fordert, ihre Meinung schriftlich von sich zu geben, und wer sich in diesem Stücke weigert, soll um zehn Thaler gestraft werden.

stehen; dagegen soll ihnen überall zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden. x)

§. 36.

Pflichten des Arztes, besonders bey gefährlichen Kranken.

Besonders werden Medici bey allen ihren Kuren als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, die wahren Ursachen bestimmen, und darnach die bequemen Hülfsmittel suchen und gründen, sodann den Ausgang der Krankheit wohl zu beurtheilen, den Patienten aber oder dessen Angehörige weder zur Verwegenheit noch zu allzugroßer Zaghaftigkeit verleiten, gleichwol, sobald sich einige, obgleich

x) Mich wundert, daß da, wie jeder der beyde Medizinalordnungen kennt ohne meine Erinnerung sehen wird, daß die Münsterische Medizinalordnung bey dieser zum Grund gelegt, und manche Gesetze wörtlich aus jener genommen sind, in diesem §. vom Arztlohn nicht auch das Münsterische Gesetz: daß die Schuldforderungen der Medizinalpersonen, wenn sie nicht über zwey Jahr alt sind, oder wenn die Klage darum anhängig gemacht worden, und die Gläubiger sich bey einem entstandenen Konkurse zur gehörigen Zeit melden, der Schuldner mag nun an der Krankheit gestorben seyn oder nicht, allemal in die erste Klasse versetzt und vorzüglich bezahlt werden sollen, angenommen und festgesetzt worden ist. Ueberhaupt dünkt mich, sollten in einer Medizinalordnung, welche die Pflichten und Obliegenheiten der Medizinalpersonen enthält, auch die Privilegia und Vorzüge der Medizinalpersonen angegeben werden Ein edler Mann arbeitet nicht allein um des Geldes, sondern auch um der Ehre willen, und in unserm Jahrhunderte werden die Vorzüge und der Rang der Aerzte so sehr herabgesetzt, daß man sich fast schämen sollte, sich Arzt oder Doctor zu nennen, wenn man nicht überzeugt wäre, daß jeder einsichtsvolle Mann diese Erniedrigung der Arzneikunst und ihrer Diener nicht der Kunst selbst, sondern den Regierungen zuschreibt, die sie entweder nur mit blinden oder doch mit schielenden Augen betrachten können.

gleich annoch entfernte Gefahr zeiget, die Seelenversorgung unabläßig zu erinnern, nicht unterlassen.

§. 37.

Die ihnen vorkommenden sündlichen Anmuthungen sollen sie der Obrigkeit anzeigen.

Kommen ihnen sündliche Anmuthungen unter Versprechungen vielen Geldes und außerordentlichen Lohnes vor, so sollen sich dieselben ihres geleisteten Eydes erinnern, und darein nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

§. 38.

Der Aerzte Verhalten bey epidemischen Krankheiten.

So wie bey den Amts- und Stadtphysicis bereits verordnet, so sollen auch übrige Medicinae Practici, falls sie einige Zeichen von einschleichender Seuche, Kontagion, oder epidemischer Krankheit bemerken, von dem in dem Amt oder Bezirk angestellten Physico auch des Orts Obrigkeit zur nöthigen weitern Vorsehung alsofort die Anzeige thun, in dessen Unterbleibung aber der nachdrücklichsten Ahndung ausgestellet seyn.

Drittes Kapitel.

Von Chirurgis, oder Wundärzten und Badern, und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Wundärzte und Bader sollen von Unserm Kollegio nach gleichen Gesetzen behandelt werden. Das Kollegium soll daher nicht darauf sehen, wo er gelernt hat, ob er ein Bader oder Wundarzt heißt, sondern nur in

wie

wie weit der Mann geschickt ist, und dem Publiko dienen kann. y)

§. 2.

Anordnung der Amtschirurgen, derselben Eigenschaften und Pflichten.

Vorzüglich aber soll das Kollegium dahin sehen, daß in jedem Amte, wenigstens den größern Unsers Hochstifts, ein in allen Theilen der Chirurgie so viel möglich wohl erfahrner und geschickter Wundarzt, der zugleich seines guten Wandels halber bekannt und rechtschaffen ist, angestellt werde. Diesem soll das Prädikat als Amtschirurgus beygelegt, und selbiger zu den vorfallenden Disquisitionibus judicialibus nach Maaß und Weise wie Kap. II. §. 7. vom Amtsphysicis verordnet, statt des Landchirurgi zugezogen werden; wie denn derselbe ebenfalls verbunden ist, auf die übrigen in dem Amte oder Bezirk befindlichen patentisirten Bader, Wund-

y) Der Unterschied zwischen Bader und Barbier ist schon in mehrern Ländern aufgehoben, z. E. in Preußischen; er besteht jetzt ohnehin nur darin, daß der Bader schröpft, der Barbier aber nicht, den Namen Wundarzt möcht ich nicht jedem Barbier geben, denn es ist höchst selten, daß ihn einer verdient, und welcher Barbier sich dieses Namens würdig macht, dem sollte man den Namen Wundarzt als einen Ehrentitel geben. Es ist in diesem dritten Kapitel nicht bestimmt, wie es in Rücksicht der Zunftgerechtigkeit der Barbierer und Bader gehalten werden soll. Diese Zunftgerechtigkeiten werden immer der Verbesserung des Wundarzneiwesens im Wege stehen, man erhält und besitzt sie titulo oneroso, und dieß giebt vielen unwissenden Badern und Barbierern ein Recht, das den Verbesserungen des Wundarzneiwesens widerspricht. Ich bin der Meinung des weisen Verfassers des Aufsatzes im Udenschen Magazin, über die Schwedisch-Pommersche Medizinalordnung: man gebe

Wundärzte und Hebammen, derselben Aufführung und genauer Haltung dieser Medizinalordnung mit zu wachen, und in vorkommenden Fällen der Art, sowol als auch von etwa sich äusernden epidemischen Krankheiten, dem Amtsphysiko sofort die schuldige Anzeige zu thun.

§. 3.

gebe denjenigen Badern und Barbieren, die ihre Stuben mit ansehnlichen Kosten erkauft haben, das ausschließende Recht zu schröpfen, Ader zu lassen, Klistire zu setzen, den Bart zu putzen, Blasenpflaster zu legen, Fontenelle zu setzen, Haarseile zu ziehen u. dgl. und die ausschließende Befugniß, Gesellen und Lehrpursche zu halten, es versteht sich, daß sie auch über diese leichten Operationen hinlänglich und vollständig geprüft werden; denn im Fall sie nicht einmal diese verstehen, so erfordert des Staats Pflicht gegen sich selbst, solchen Unwissenden die Auslage für die erkaufte Barbier- oder Badstube wieder zu erstatten, und sie nach den Umständen an einen Wundarzt wieder zu verkaufen, oder zu verschenken; besitzt aber ein Besitzer einer Bad- oder Barbierstube ein solches Maas chirurgischer Kenntnisse, die ihm zu den Namen Wundarzt berechtigen: so muß ihm das Kollegium auch den Namen und die Privilegien eines Wundarztes vergönnen. Ein Wundarzt (s. Note q) soll sich an jedem Orte, der nicht schon eine hinreichende Anzahl von gleich geschickten Wundärzten besitzt, niederlassen und seine Kunst ausüben können, ohne eben Besitzer einer Barbier- oder Badstube seyn zu müssen; will er aber das Recht haben, Gesellen und Lehrpursche zu halten, und die oben genannten kleinen Operationen auszuüben: so muß er sich eine Bad- oder Barbierstube kaufen, doch muß es ihm unverwehrt seyn, eben so wie ältere Aerzte, Kap. II. §. 19. einen jungen Wundarzt anzuführen. Vielleicht möchte noch für den Wundarzt, der die wichtigern chirurgischen Operationen, wo nicht alle, doch einige, hinreichend versteht, ein dritter Name und Rang nöthig seyn, nämlich der Name und Rang eines Operators.

§. 3.

Der Amtschirurgorum Praxis soll erweitert und begünstiget werden.

Eine und zwar vornehmliche Ursache der Beschwerlichkeit, geschickte Wundärzte in den Aemtern und auf dem Lande zu haben, hat der bisherigen Erfahrung nach darinn beruhet: daß die Amtsdörfer und Ortschaften fast durchgehends mit unerfahrnen Badern und Barbierern überhäuft gewesen, welche, da sie das jährlich sicher eingehende Geld für Barbiren, Schröpfen und Aderlassen an sich ziehen, jenen nicht so viel übrig lassen, daß sie von ihrer Kunst und Wissenschaft, wie sie es wohl verdienten, leben können. Ein anderes und eben so großes Uebel so aus diesem Umstande fließt, ist auch das: daß geschickte Wundärzte wegen Mangel der Kunstgeschäfte außer Stand bleiben, Gesellen und Lehrlinge zu halten und anzunehmen, und folglich dadurch auch ein auf die Zukunft sich verbreitender, gar wichtiger Schade veranlaßt und unterhalten wird.

Diesem nun abzuhelfen und künftig vorzukommen, so wollen Wir ernstlich: daß dem anzustellenden Amtschirurgo zu seinen bequemern Unterhalt, und damit er im Stande seyn möge, Gesellen und Lehrlinge zu halten, und anzuziehen, drey, vier auch wohl fünf Dörfer, nach Verhältniß ihrer Größe und Lage, (welche dem von dem Amtschirurgo zu wählenden, oder ihm anzuweisenden Wohnungsort am nächsten liegen) untergeben werden sollen, um die darinnen vorfallenden gewöhnlichen Kunstgeschäfte, als Barbieren, Schröpfen, Aderlassen, allein und mit Ausschluß eines jeden andern Baders oder Barbiers (jedoch, wie sich von selbst versteht, daß denen Einwohnern die Freiheit sich unter einander zu barbiren dadurch nicht benommen sey,) zu

trei=

treiben, und durch Gesellen und Lehrlinge, falls diese die nöthige Geschicklichkeit darzu haben, ausüben zu lassen.

Wir befehlen demnach Unserm Kollegio Mediko dahin zu sehen, daß die zu Ausführung dieses Gegenstandes nöthigen Mittel und Maaßregeln ungesäumt vorgekehrt, und die an den, dem Amtschirurgo, wie vorgedacht, anzuweisenden Orten, anjetzo befindlichen Barbierers oder sogenannte Bader in andere entlegene Dörfer versetzt werden. z)

§. 4.

z) Das Gesetz, daß das Kollegium medikum dafür sorgen soll, daß jedes Amt mit einem wohlerfahrnen und geschickten Amtschirurgus versehen werde, und daß dieser Amtschirurgus auch seinen bequemen Unterhalt habe, ist allerdings landsnützlich und gerecht. Wird aber die Ausführung des in dem obigen §. gegebenen Befehls auch die gute Folge haben, die man sich davon verspricht? wird das Halten der nöthigen Gesellen nicht den größten Theil der Einnahme wieder wegnehmen? sollte überhaupt der Ertrag von dem Aderlassen, Schröpfen und Barbieren auf den Dörfern so beträchtlich seyn, daß er den Amtswundarzt einen bequemen Unterhalt verschaffen könne? und sollte die Nothwendigkeit sich seinen Unterhalt durch die untersten Geschäfte seiner Kunst erwerben zu müssen, und sich den oft dabey vorkommenden Unbequemlichkeiten, Grobheiten, Unreinlichkeiten und Verdrüßlichkeiten zu unterwerfen, einen geschickten und ehrliebenden Wundarzt nicht erniedrigen? Es ist nöthig, daß ein so gestellter Wundarzt, um sich seine Einkünfte nicht zu schmälern, so wenig Gesellen halte, als möglich, da nun diese durch die kleinen Kunstgeschäfte, wodurch sie dem Herrn den Unterhalt erwerben sollen, sich fast immer auf den Dörfern herumtreiben müssen: so werden auch diese wenigen Nutzen von ihres Herrn Kenntnissen haben. Der Soldatenstand und die Knappschaften haben ihre eignen besoldeten Wundärzte, und der Staat besoldet diese eben so, wie er die Besoldung der Pfarren und Schulmeister der Städte und Dörfer übernimmt, warum hält es so gar schwer, auch einen Amtswundarzt so zu besolden, daß er wenigstens von den

§. 4.

Alle Wundärzte sollen geprüft werden.

Von dem Examen, wie bereits mehrmalen gedacht, ist keiner frey, dasselbe soll vor versammelten Kollegio geschehen, und dieses genau erforschen, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehe, und deswegen sind sie mit einander nach und nach vorzuladen. Bis daß dieses geschiehet, mögen sie ihre Kunst, wie sie bisher gewohnt sind, treiben.

§. 5.

Erläuterung des vorigen, und besonders in Ansehung derer, die sich künftig niederlassen.

Die sich aber künftig in Unserm Hochstift setzen wollen, sollen sich zuvor bey dem Kollegio angeben, und nicht eher practiciren dürfen, bis sie ihr Examen überstanden haben.

§. 6.

Wie das Examen anzustellen.

Um das Maaß der Geschicklichkeit zu erfahren, sollen dieselben über die Wundarznei geprüft, die Fragen und Antworten so viel möglich zum Protokoll niedergeschrieben, und in keiner Sitzung mehr vorgenommen wer-

harten Sorgen der Nahrung sicher ist? sollte man, im Fall in den Kassen des Staats kein Fond zu solchen Besoldungen ausgemacht werden könnte, oder wenn alle andere Staatsausgaben so dringend und so nöthig wären, daß ihnen die Ausgaben für die Gesundheit des Staats durchaus nachstehen müßten, die Gemeinden nicht überzeugen können, daß es für ihr eigenes Wohl nöthig sey, aus ihren Gemeindekassen so für ihre Gesundheit Ausgaben zu bestreiten, wie sie selbige für ihre Gemeinhäuser, Gemeingrundstücke, ja für ihren Viehstand bestreiten?

werden, als worüber hinlänglich examinirt werden kann.

§. 7.

Abtheilung der Wundärzte in drey Klassen.

Hiernach nun bestimmt sich die zu ertheilende mehr oder minder eingeschränkte Erlaubniß zum Practiciren von selbst; und können demnach füglich die Wundärzte in drey Klassen abgetheilt werden.

Zu der ersten sind diejenigen zu rechnen, welche in allen Theilen der Chirurgie wohl erfahren, mithin nicht allein wissen, wie man verschiedene chirurgische Krankheiten durch Arzneyen und mancherley Kunstgriffe ohne Operation heben könne, sondern sich noch daneben mit den meistens vorkommenden Operationen selber bekannt und sich darzu brauchbar gemacht haben, und diesem soll eine allgemeine Erlaubniß ihre Kunst zu üben ertheilet, auch aus dieser Klasse alle künftig anzustellende Amtschirurgi genommen werden.

Zu der zweyten: diejenigen welche sich nicht sowol der Manualchirurgie, als desjenigen Theils der Wundarzneikunst befleißigen, der vermittelst Anwendung äuserlicher medizinischer Dinge, Pflaster, Salben, Umschläge u. dgl. Wunden, Geschwülste, Entzündungen, Geschwüre und andere Schäden mehr zu heilen sucht: daneben höchstens Beinbrüche und Verrenkungen zu besorgen wissen.

Zu der dritten gehören endlich alle diejenigen, die sich bloß mit Barbieren, Aderlassen, Schröpfen, ohne andere weitere Kunstwissenschaft zu besitzen, abgeben. aa)

aa) Ein genaues, vollständiges, mündliches Examen giebt zwar, wenn des Geprüften Antworten von hinreichender deutlicher Kenntniß der Sache zeigen, immer viel Hofnung, daß der Ge-

§. 8.

Die Erlaubnißscheine sollen bestimmt ertheilet, produciret und insinuiret werden.

In dem Erlaubnißscheine zur Praxis soll so viel möglich eines jeden Fähigkeit, und zu welcher Klasse er gehöret, benennet und ausgedrückt, und ein jeder, sobald er sich in die Praxis begiebt, bey 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, der Obrigkeit und dem Physiko des Amts wo er wohnet, das erhaltene Patent vorzuzeigen, und die Copey davon in das Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen.

§. 9.

Geprüfte auch in der Ausübung seiner Kunst Geschicklichkeit und Applikation haben werde, indeß wird die Prüfung immer sicherer ausfallen, wenn sie, wie schon oben (Note p) gesagt, sowol bey den Aerzten als bey den Wundärzten praktisch geschehen könnte. Weil aus der ersten Klasse der Wundärzte die Amtschirurgi genommen werden sollen, so ist es wohl nöthig, diese auch in der praktischen und theoretischen Zergliederungskunst und über einige in ihre Sphären gehörigen Kapitel der gerichtlichen Arzneigelahrheit zu prüfen. Mir scheint überhaupt die Gränzlinie zwischen der ersten und zweyten Klasse nicht scharf genug gezogen zu seyn; es geschieht höchst selten, daß ein Wundarzt in allen denen großen chirurgischen Operationen z. E. den Staarstechen, den Stein- und Bruchschneiden, dem Trepaniren, dem Ausrotten verschiedener Geschwülste oder Excrescenzen, dem Operiren des Mastdarms der Thränenfistel u. s. w. gleich geschickt und geübt sey, deswegen fordert auch die Hildesheimische Medizinalordnung nur, daß ein Wundarzt der ersten Klasse mit den meistens vorkommenden Operationen bekannt sey, sie entscheidet aber nicht namentlich, welche Operationen er verstehen und ausüben soll; mich dünkt, daß ein Wundarzt der ersten oder aus derjenigen Klasse, woraus die Wundärzte genommen werden sollen, durchaus diejenigen Operationen verstehen müsse, deren Anwendung keinen langen Aufschub erlaubt, z. E. Gliederabnehmen, Trepaniren, Blasendurchbohrung, Paracentheſe des Bauchs und der Brust, Bronchotomie, der

Bruch-

§. 9.

Wiederholung des Examens wenn es verlangt wird.

Wenn bereits examinirte und und in gewisser Maaße approbirte Chirurgi sich nachher befleißigen, und ihre Wissenschaft in einem oder mehrern Fächern der Kunst erweitern, so stehet ihnen frey darüber ein wiederholtes Examen vom Kollegio Mediko zu erbitten, welches ihnen denn nicht allein, und zwar unentgeltlich, so fort die neue Prüfung zugestehen, sondern auch, und wenn der Examinatus sich einer höhern Klasse würdig

Bruchschnitt bey der Einklemmung u. s. w. Hat er sich dabey auch im Staaroperiren, im Steinschneiden u. dgl. geübt, so verdient er noch den Namen Operateur; übt er zugleich auch die Geburtshülfe aus, so muß er auch den Kaiserschnitt verstehen Der Wundarzt von der zweyten Klasse soll nur die Heilung der Wunden, Geschwülste, Entzündungen, Geschwüre und anderer Schäden verstehen, und daneben höchstens noch Beinbrüche und Verrenkungen zu besorgen wissen; sollte ein Wundarzt, welcher diese chirurgischen Krankheiten nicht empirisch, sondern nach allen Regeln der Kunst zu heilen versteht, nicht eben den Rang verdienen, als der erste? und insgemein wird ein mit diesen Kenntnissen ausgerüsteter Wundarzt auch die nöthigen Kenntnisse in Manualchirurgie besitzen; selbst die dem Wundarzt von der zweyten Klasse anvertrauten Krankheiten erfordern zu ihrer Heilung oft die Manualchirurgie, z. E. die Kopfwunden den Trepan, die Krebs- oder andere bösartige Geschwüre den Schnitt, die Knochengeschwüre die Amputation. Auch erfordert die Einrichtung und Heilung verschiedener Beinbrüche und Verrenkungen Kenntnisse, die einem Wundarzt, welcher sie besitzt, Anspruch auf eine höhere Klasse geben, weil sie andere voraussetzen, die auch bey andern chirurgischen Krankheiten angewendet werden können und müssen. Mich dünkt also, es sey besser und vortheilhafter nur zwey oder im andern Fall mehr als drey Klassen von Wundärzten zu machen. Der untersten Klasse sind auch wohl die Kenntnisse, Blasenpflaster und Fontenellen zu legen, und Haarseile zu ziehen, Blutigel anzusetzen u. s. w. nöthig.

bewiesen hat, darnach die Erweiterung der Erlaubniß unentgeltlich ausfertigen soll.

§. 10.

Verbot aller innerlichen Kuren außer den bestimmten Fällen.

Der Regel nach darf kein Wundarzt mit innerlichen Arzneien und deren Gebrauch sich abgeben, es sey denn daß bey chirurgischen Krankheiten jene nothwendig, und er hierunter seiner Sache genugsam gewiß wäre. Ganz gewiß aber muß es seyn, daß er jene innerliche Kur gut versteht, gestalten sonst der Fehler in dem Falle, daß er einen Arzt, den er haben kann, nicht zuziehet, ernstlich an ihn gestraft werden soll. bb)

§. 11.

bb) Die Chirurgie und die Medizin laufen in der Praxis so oft zusammen, sind oft einander wechselsseitig so nöthig, und hängen oft so sehr von einander ab, daß die Trennungslinie noch von keinem Schriftsteller fest hat bestimmt werden können. In der Theorie hat man zwar der Chirurgie diejenigen Krankheiten zugetheilt, die durch Anwendung mechanischer Mittel gehoben werden müssen; allein viele Krankheiten bedürfen sowol mechanischer als physischer Hülfe, und sehr viele organische Fehler, die man zum Gebiet der Chirurgie rechnet, z. B Krebs, Entzündungen, verschiedene Geschwülste, Beinfäule, scharbockische Geschwüre u. dgl. erfordern zu ihrer Heilung durchaus auch innerliche Mittel, und doch erfordern beyde Künste verschiedene Talente, die sich höchst selten in einem Mann vereinigen; denn ein Arzt muß von der Natur mit einem höchst feinen und richtigen Gefühl für Wahrscheinlichkeit, und ein Wundarzt mit einer besondern mechanischen Geschicklichkeit begabt seyn. Es ist nöthig, daß sich keiner über die Gränzen seiner Kunst wage, ohne daß er von dem andern unterstützt werde. Ein Wundarzt, welcher einen gerechten Anspruch machen kann, in jedem Falle seiner Kunst auch die so oft nöthige innerliche Kur besorgen zu dürfen, muß allerdings auch die Kenntnisse eines Arztes besitzen, und darüber gehörig und vollständig geprüft

§. 11.

Desgleichen außer dem Nothfall Behutsamkeit im Aderlassen.

Von jener Regel giebt auch noch der Nothfall, und wenn ein Medikus nicht sofort zu haben, mithin Gefahr in dem Verzug wäre, eine billige Ausnahme dar. Jedoch hat ein Chirurgus genau zu achten, daß er die Gränzen des Nothfalls nicht überschreite, gleichwie denn selbst auch das Aderlassen, welches gar oft zur Unzeit geschiehet, in bedenklichen, heftigen und hitzigen Fiebern, oder bey Anzeigen einer andern noch unentwickelten Krankheit, ihnen hiermit bey nachdrücklicher Strafe untersaget ist. cc)

§. 12.

prüft worden seyn. Ohne diesen Vorzug und Prüfung sollte keinem Wundarzt erlaubt seyn, zur Heilung organischer Fehler auch die nöthigen innerlichen Heilmittel verschreiben zu dürfen, zumal da es auch keinem Arzt erlaubt ist, chirurgische Kuren zu unternehmen, wenn er nicht darüber gehörig geprüft worden und Erlaubniß darzu erhalten hat, Kap. II. §. 23. Ein solches Gesetz ist in den Hildesheimischen um desto nöthiger, weil hier den Wundärzten von der zweyten Klasse die Heilung solcher Krankheiten anvertraut ist, welche meistens auch innerliche Mittel erfordern, z. B. Geschwüre, Geschwülste u. dgl. Es ist billig der Natur zu folgen, und jeder Krankheit, wo organische Fehler aus innerlichen Ursachen entstehen, oder wo organische Krankheiten auch physischer und innerlicher Mittel oder Hülfe bedürfen, sowohl einen Arzt als einen Wundarzt zuzuordnen. Vielleicht ist es auch sicherer, auch große Operationen oder bedenkliche Schnitte nie ohne Zuziehung eines Arztes vornehmen zu lassen, wenn auch das Uebel völlig in den Gränzen der Chirurgie liegt.

cc) Das Gesetz, bey Krankheiten nicht ohne Befehl oder Erlaubniß eines Arztes zur Ader zu lassen, ist nöthig und heilsam; oft sind durch eine solche unzeitige, wohl vom Barbier aus Gewinnsucht angerathene Aderlässe die gefährlichsten Folgen

§. 12.

Ihr Verhalten bey gefährlichen oder tödtlichen Verwundungen.

Bekommen sie gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen zur Kur, so sollen sie es bald nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beschaffenheit der Verletzung anzeigen, damit der Thäter arretirt, und die That, wenn es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an denselben gebührlich geahndet werden könne.

§. 13.

Fortsetzung des vorigen.

Wenn dann Chirurgi mit Medicis konkurriren müssen sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meinung deutlich entdecken, den Methodum und Kurart aber, welcher gemeinschaftlich koncertirt wird, genau befolgen. dd)

§. 14.

gen veranlaßt, und die Krankheiten sehr verschlimmert worden; warum mag das Kollegium dieß Verbot, die Ader ohne Zuziehung eines Sachverständigen zu öfnen, nicht auch auf die Schwangerschaften ausgedehnt haben?

Die Medizinalordnung hat nicht entschieden, ob die venerischen Krankheiten für den Wundarzt gehören, oder ob dieser sie nie ohne Zuziehung eines Arztes behandeln darf? da sie meistentheils nicht ohne physische Beyhülfe geheilet werden können: so gehört hieher was Note bb) angemerkt worden.

dd) Bey Rathspflegen zwischen Aerzten und Wundärzten, gebührt wohl die Direction in Rücksicht der innerlichen Behandlung dem Arzt, und auch in Rücksicht der äuserlichen Besorgung sollte der Arzt schuldig seyn, dem Wundarzt, wenn er dessen bedarf, seinen besten Rath, und zwar ohnentgeltlich mitzutheilen; auch muß der Arzt in jedem Fall den Wund-

§. 14.

Endlich, da die im zweyten Kapitel §. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 36. und 37. gegebene Vorschrift und Verordnungen in gewisser Maaße auch auf die Wundärzte und derselben Pflichten anwendbar sind; so wird derselben Inhalt dahier in so fern wiederholt, und deren gleichmäßige Befolgung hiermit ausdrücklich anbefohlen.

Viertes Kapitel.

Von den Apothekern und dem Verkaufe der Apothekerwaaren.

§. 1.

Apotheken sind mit tüchtigen Männern zu versehen.

Des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medikorum Ehre und Reputation, hängt nicht minder großen Theils von der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue ab; Unser Kollegium Medikum hat daher sehr genau darauf zu sehen, daß wenigstens die in den größern Städten befindlichen Apotheken mit tüchtigen Männern, welche alles das wissen, was von einem geschickten Apotheker gefordert werden kann, besetzt werden.

§. 2.

An welchen Orten Apotheken zu halten.

Es soll demnach künftig an solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke und den eingeschickten Recepten

Wundarzt von seiner Meinung über die Ursache und Natur und der allgemeinen Heilungsart der organischen Krankheit offenherzig und hinreichend unterrichten.

cepten nicht leben kann, kein Apotheker hingesetzt und privilegirt werden. ee)

§. 3.

ee) Die Heilsamkeit und unumgängliche Nothwendigkeit dieses Gesetzes ist durch die von dem Kollegio Mediko zu Münster in der Münsterschen oder Hessenkasselischen Medizinalordnung gegebenen Erläuterungen überzeugend dargethan, und jeder Arzt einer solchen kleinen Stadt, wo eine nahrungslose privilegirte Apotheke ist, fühlt die Schädlichkeit der Vernachläßigung dieses Gesetzes täglich. Warum hat aber die Medizinalordnung nicht entschieden, wie es in diesem Falle an einem kleinen Orte gehalten werden soll, ob der dasige Arzt oder Wundarzt eine Winkelapotheke errichten, oder ob Arzt und Wundarzt selbst dispensiren sollen? in ganz kleinen Städten oder Flecken, die nicht allzuweit entfernt von grössern mit einer Apotheke versehenen liegen, ists wohl am besten, dem Arzt und dem Wundarzt die Dispensation der Arzneien zu erlauben, in diesem Falle muß aber das Kollegium Medikum wohl den Arzt und den Wundarzt geprüft haben, ob sie auch hinlängliche Kenntnisse über die Aechtheit und Güte, sowohl der einfachen als der zusammengesetzten Arzneien zu urtheilen, und die zur Zusammensetzung oder Zubereitung der Arzneien nöthige pharmaceutische Wissenschaft und Erfahrung haben, damit sie weder von einem Materialisten oder einem Apotheker hintergangen werden können, noch selbst die Arzneien in der Meinung, sie verführen recht, falsch zu bereiten. Auch wird es heilsam seyn, sowol den dispensirenden Aerzten und Wundärzten, als auch selbst den Apothekern kleiner Städte anzubefehlen, diejenigen chemischen Arzneimittel, die sie nicht selbst zubereiten können, z. E. Vitriolöl, Salpetergeist, Queckſilbersublimat, Bernsteinsalz und Bernsteinöl, Weinsteinram, Hirschhornöl und Hirschhornsalz und dergl. aus der Apotheke der Hauptstadt zu nehmen, die ihnen und dem Publikum für die Aechtheit stehen muß. In etwas größern Orten, zumal wenn sie eine weite Pflege um sich haben, kann man, so wie im Münsterschen, dem Arzt oder dem Wundarzt die Errichtung einer Winkelapotheke erlauben, worin aber ein verpflichteter und geprüfter Apothekergeselle gehalten werden muß.

§. 3.

Strafe der Apotheker.

Apotheker, die ihrem Amt und Pflichten kein Genüge thun, soll das Kollegium zuerst, und wenn die Uebertretungen nicht gar zu grob, durch Strafen zu bessern suchen, wenn dieses aber nicht hilft, sollen sie ihres auch titulo oneroso erworbenen Privilegii verlustig werden.

§. 4.

Apotheker und Provisores sollen examinirt, approbirt und vereidiget werden.

Alle, welche künftig eine Apotheke annehmen, und deren Provisores, sollen von dem Kollegio Mediko ihrer Geschicklichkeit halber geprüft und patentisirt werden. Auch die wirklich anjetzo in praxi stehende Apotheker und Provisores sind davon nicht frey, es sey denn, daß das Kollegium Medikum von eines oder des andern Geschicklichkeit hinlänglich überzeugt wäre. Den, dieser Verordnung angehängten Apothekereyd aber müssen sie alle, ohne Ausnahme, vor dem Kollegium abschwören. ff)

§. 5.

ff) Es wird nicht gesagt, worin die Prüfung eines Apothekers bestehen soll, vermuthlich in einer Untersuchung, ob sie die Arzneien, sowol nach den Kennzeichen ihrer Güte und Aechtheit, ihrer Verfälschung und Verdorbenheit kennen, ob sie die chemische Zubereitung theoretisch verstehen, und in einigen wirklichen Zubereitungen einiger chemischen Arzneimittel in der Apotheke der Hauptstadt, unter den Augen eines Mitglieds des Kollegiums und des ersten oder besten Apothekers der Hauptstadt bestehen sollen. Das Münstersche Kollegium Medikum hat allerdings Recht, daß bey einem Apotheker mehr auf Ehrlichkeit und Genauigkeit, als auf seine Geschicklichkeit ankomme, und daß der geschickteste Apotheker, wenn er aus Gewinnsucht schlechte Arznei anschaft, sie verderben läßt, die Re-

cepte

§. 5.

Ohne Privilegium darf keiner dispensiren.

Keinem ist erlaubt eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, außer wenn er hierzu von Uns ausdrücklich privilegirt wird, dahero Wir denn auch das Dispensiren der Medikamente den Medicis sowohl als den Chirurgis, hiermit um so mehr allgemein und bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall verbieten, da fast durchgängig Unser Hochstift in nicht großen Entfernungen mit Apotheken versehen ist, und folglich so leicht kein Grund zur Ausnahme von der Regel vorhanden seyn kann. gg)

§. 6.

Braunschweigische Taxe zur Richtschnur der Preise.

Zur Richtschnur des Preises im Verkauf der Apothekerwaaren wird ihnen die Herzogl. Braunschw. Taxe hiermit vorgeschrieben, woran sie sich dergestalt genau zu

cepte nicht genau verfertiget, andere Sachen unterschiebt, für den Staat ein sehr gefährlicher Mann seyn kann. Jedes Kollegium Medikum muß also bey der Privilegirung eines Apothekers fast mehr auf seinen moralischen Karakter und auf seinen Hang zur Genauigkeit sehen, als auf seine Geschicklichkeit; denn, wie ich an einem andern Ort sagte, „auch der geschickteste und gelehrteste Apotheker ist, wenn er keine Menschenliebe, keine Religion hat, und nicht rechtschaffen denkt, eine heimliche Pest im Staat."

gg) Daß Aerzte und andere Medizinalpersonen an Orten, wo rechtschaffene Apotheker privilegirt sind, nicht selbst dispensiren dürfen, ist zum Unterhalt der Apotheker nöthig, aber im Nothfall, wo das Arzneiholen aus der Apotheke einen Zeitverlust veranlaßt, oder Gefahr nach sich ziehen kann, z. E. des Nachts, oder auf dem Lande, sollte es dem Arzt doch erlaubt seyn, von seiner kleinen Nothapotheke Gebrauch zu machen.

zu binden haben, daß im Fall der Uebertretung (es sey diese von ihnen selbst oder ihren Officinbedienten geschehen) in fünf und nach Befinden in zehn und mehr Thaler Strafe verfallen seyn sollen. Da jedoch der Einkaufpreiß verschiedener Artikel zu Zeiten merklich variirt, so ist dem Kollegio Mediko nicht benommen, vielmehr desselben Obliegenheit, auf jene Vorfälle zu achten, und befindenden Umständen nach, bey einem oder dem andern Artikel die Taxe abzuändern, und den Preis der Billigkeit nach zu bestimmen. hh)

§. 7.

Apotheker sollen sich aller Kurarten enthalten, und nach dem braunschweigischen Dispensatorium richten.

Desgleichen sollen sie sich, falls sie von Unserm Kollegio Mediko nicht ausdrücklich darzu patentisirt sind, schlechterdings aller innerlich und äuserlichen Kurarten, eigen=

hh) Wäre auf dem Lande, in kleinen armen nahrungslosen Städten nicht nöthig, ein Landdispensatorium einzuführen, das nur die nöthigsten Arzneimittel enthielte, und die alsdenn auch wohlfeiler verkauft werden könnten, weil das Waarenlager der Apotheke keiner Verderbniß ausgesetzt ist, und nie eine Menge von Mitteln enthalten muß, die entweder höchst selten oder nie verschrieben werden. Die Apothekertaxen so wohlfeil als möglich zu machen, ist wenigstens in den Landstädten durchaus nöthig, wenn der Arzt aus ihnen dispensiren soll, denn bey theuren Arzneien, deren Verordnung noch dem Arzt außerdem bezahlt werden muß, muß der arme Unterthan sich den Hausmitteln oder der Natur allein überlassen; und die Bemittelten schieben die Anwendung der Hülfe eines Arztes, zu Ersparung der Kosten so lange auf, bis die Krankheit eine Höhe erreicht, die den Kranken in nahe Todesgefahr setzt. Gewiß sind die theuren Apothekertaxen auch eines von den vielen Hindernissen, die sich der allgemeinen landnützlichen Anwendung und Ausübung der Kunst entgegen setzen.

eigenmächtigen Dispensation und Besuchung der Patienten, bey gleichmäßig oben benannter Strafe enthalten. Das Herzogl. Braunschweigische Dispensatorium aber (so hiermit pro lege angenommen wird,) sich allenthalben pro norma dienen lassen, und gewärtigen, daß nach solchem ihre Apotheken (falls nicht einem oder dem andern derselben nach Beschaffenheit der Taxe und Umständen ein besonderes Select aus jenem Dispensatorio vorgeschrieben und erlaubt worden,) jederzeit werden visitirt werden.

§. 8.

Fortsetzung des Vorigen und Visitation der Apotheken.

Die Apotheker, (falls wegen der Lage und Beschaffenheit eines andern Orts von Unserm Kollegio wie vorgesagt, eine besondere Ausnahme nicht verwilliget worden,) dahin sehen und dafür responsable seyn müssen: daß diejenigen Medikamente, welche in ermeldeten Dispensatorio Brunsvicensi namentlich aufgeführt worden, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind; zu welchem Ende denn dieselben schuldig seyn sollen, ihre Officin, so oft das Kollegium Medikum es verordnen möchte, durch einen ihres Mittels oder andern dazu deputirten Kunstverständigen und unpartheyischen Medikus und Apotheker visitiren zu lassen. ii)

§. 9.

ii) Haben die Aerzte nicht auch das Recht neue, einfache und zusammengesetzte Mittel in die Apotheken einzuführen, wenn sie gleich nicht in das Braunschweigische Apothekerbuch haben aufgenommen werden können, und ist der Apotheker nicht schuldig sie sich anzuschaffen? Warum ist hier nicht auch die Schuldigkeit der Apotheker wiederholt worden, ihre Officin durch den Physikus, so oft er will, untersuchen zu lassen?

§. 9.

Fernere Gesetze der Visitation.

Wenn die Arzneien nichts taugen, es rühre solches her woher es wolle, so sollen sie vor den Augen des Visitators weggeworfen werden, damit sie nicht zum Nachtheile der Kranken angewandt werden können, falls jedoch der Apotheker hierunter zu widersprechen sich berechtigt glaubte, so soll die für verwerflich geachtete Waare von beyden Theilen versiegelt, und sodann dem Kollegio zur weitern Beurtheilung und Verfügung vorgelegt werden.

§. 10.

Verhalten der Apotheker überhaupt.

Mit allein zum Foro Medico gehörigen Personen sollen Apotheker in guten Vernehmen leben, die Boten der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidentlich begegnen, und mit Unterschied des Falles kk) sie so geschwind wie möglich abfertigen.

§. 11.

Besonders bey Verfertigung der Recepte und Einkauf der Waaren.

Bey Zusammensetz- und Verfertigung der Recepten und Präscriptionen sollen sie allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen der Vorschrift gemäß gemacht werden. Und damit der Apotheker von der Güte seiner Waaren desto mehr versichert, we-

kk) Die Aerzte sollten eigentlich gehalten seyn, diejenigen Recepte, deren Verfertigung alsbald erfodert wird, mit einem eigenem Zeichen oder Wort zu bemerken.

wenigstens davon genaue Rechenschaft zu geben im Stande sey, so soll er ein besonderes Buch, worinnen nebst beygesetzten Dato verzeichnet: wenn und von wem er ein jedes Simplex erhalten, ingleichen wo und von wem die Komposita zubereitet und erkauft worden, zu halten, und bey der Visitation vorzulegen verbunden seyn.

§. 12.

Verbot eigenmächtiger Substitution der Ingredienzien.

Falls ein Ingrediens, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches dem Mediko, der das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft substituiren könne, der Apotheker aber nicht nach seinem Gutdünken was darunter menge oder weglasse.

§. 13.

Die Verfertigung der Recepte den Lehrpurschen so leicht nicht anzuvertrauen.

Finden sich heftig operirende Ingredienzien, so sollen solche Recepte nicht denen Lehrpurschen zu verfertigen anvertraut werden, damit nicht etwann durch Unvorsichtigkeit auf eine oder andere Art gefehlet und dem Patiententen geschadet werde. Gleichwie denn auch überhaupt denen Lehrpurschen die Verfertigung der Recepte so leicht nicht anzuvertrauen ist, und Apotheker hierauf genau zu sehen haben.

§. 14.

Verzeichnung der Preise auf die Recepte.

Auch alle Recepte, sie mögen entweder sogleich bezahlt werden oder auf Rechnung stehen, soll der Apotheker

theker mit dem Dato, da er die Rechnung verfertiget hat, bezeichnen, und den Preis mit den gewöhnlichen Zahlen darauf schreiben, was dafür bezahlt worden, oder noch bezahlt werden soll.

§. 15.

Apotheker sollen ein paginirtes Buch halten.

Die Apotheker sollen, gleich wie die Kaufleute, ein paginirtes Buch halten, und alle Recepte, welche verfertiget werden, nebst dem Preis, sogleich, oder doch wenigstens noch den nämlichen Tag, einschreiben, oder durch den Provisor einschreiben lassen. Aerzte und Wundärzte, welchen eine Apotheke anvertraut ist, sind hieran gleichfalls gebunden. ll)

Bey Wiederholung der Recepte ist es hinreichend, wenn nur unter dem gehörigen Dato gemeldet wird, das Recept N.N. von jenem Dato sey repetirt worden.

§. 16.

Sie sollen ihr Apothekerbuch auf Verlangen vorlegen.

So oft das Kollegium Medikum verlangt, dieses Buch einzusehen, muß solches demselben eingeschickt werden, damit das Kollegium von der genauen Haltung der vorgeschriebenen Taxe desto mehr versichert werde. mm)

§. 17.

Behutsamkeit beym Verkauf giftiger oder schädlicher Materialien.

Besonders aber haben sich die Apotheker mit Verkauf schädlicher Materialien, als Opio, Arsenico, Mer-

ll) Nicht allein das Recept und den Preiß, sondern wol auch den Namen des Arztes und des Kranken soll der Apotheker einschreiben?

mm) Wohl auch dem Physikus und andern legitimen Aerzten muß dieß Buch auf Verlangen vorgezeigt werden?

Mercurio sublimato und andern, Menschen und nutzbaren Vieh schädlichen Corrosivis und Venenatis, starken Vomitoriis purgantibus und emmenagogis medicamentis in Acht zu nehmen, damit denen Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine sogenannte Universalmedicin, auch keine composita medicamenta, sine praescripto oder censura medici (s. §. 7.) zu geben und zu verkaufen.

Jedoch bleibt ihnen frey, einige composita alterantia, auch gelinde laxantia und lenitiva als Mannam Cassiam, Tamarinden, folia sennae, Rhabarbara und abführende salia in gemäßigter Dosis zu verkaufen. nn)

Wenn auch oben genannte oder dergleichen starke Medikamente, und besonders diejenigen, welche giftig sind, oder andere sogenannte abortiva von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehrt werden sollten, so soll der Apotheker solches dem nächsten Amts- oder Stadtphysiko anzeigen, und nicht verabfolgen

nn) Der Handverkauf der Apotheker sollte sich wohl weiter erstrecken, als auf die hier angegebenen Arzneien; denn es giebt noch viel mehr Mittel, die den Namen der unschädlichen Arzneimittel verdienen, und die der Apotheker auf Verlangen einzeln und ohne die Unterschrift eines Arztes verkaufen kann; z. B. fast alle abgezogene Wasser, der Weinsteinram, der Salpeter, verschiedene Magentropfen, am sichersten wäre es, dem Apotheker und dem Publikum sowohl im Dispensatorium als auch in der öffentlichen Apothekertaxe, diejenigen Arzneimittel durch ein eignes Zeichen zu bestimmen, die aus der Hand oder als Handverkauf an die sie verlangenden Personen abgegeben werden dürfen.

Es ist in diesem Kapitel nichts bestimmt worden, inwiefern auch die Krämer mit Arzneiwaaren, und die Apotheker mit Krämerwaaren handeln dürfen. In kleinen Städten würde ich zur Unterstützung des Apothekers es so einzurichten suchen, daß blos er allein die Sachen, die auch Arznei-

gen lassen, auch überhaupt nicht anders als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein, worinn zugleich zu bestimmen, zu welchem Gebrauch solche sollen angewendet werden, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe verkaufen. So wie denn auch Apotheker darauf zu achten haben: daß die venena und corrosiva, ingleichen die zu deren Abwägung, Vermischung und übrigen Zubereitung gehörige eigene Gefäße, Gewichte, Waagen und Instrumente in einem besondern Behältnisse aufbewahrt werden. oo)

§. 18.

Allgemeines Gebot wider die Quacksalber und Medizinkrämer.

Da nun ferner in diesem und dem vorhergehenden 2ten und 3ten Kapitel umständlich und bestimmt verord-

neikräfte haben, ob sie gleich auch noch zu andern Absichten gebraucht werden, z. E. Queckſilber, Borax, Vitriolöl, Salpeter, Alaune, Salpetergeist oder Scheidewasser, Bleiweß, Gummigutte u. dgl. in Kleinen verkaufen dürfe, zu halben Pfunden aber, muß auch der Krämer diese Sachen verkaufen dürfen, ausgenommen müßten aber doch von diesen Sachen die Küchengewürze und andere Küchenwaaren bleiben, als welche sowohl der Apotheker als der Krämer in Kleinen verkaufen darf. Brandtwein schenken sollte eigentlich kein Apotheker ohne besondere Erlaubniß des Kollegium medikum und der Stadtobrigkeit. In kleinen Städten aber möchte das Recht, abgezogene Brandteweine und Liqueurs zu verkaufen, mit zu den Mitteln gehören, dem Apotheker Unterhalt zu verschaffen. In jedem Falle sollte aber zu dem Brandteweinschenken ein eigenes von der Apotheke entferntes Zimmer bestimmt und den Apothekern streng verboten seyn, einen bloßen Brandteweinsgast in der Apotheke mit Brandtewein oder Liqueurs zu versehen.

oo) Das Münstersche Kollegium medikum schränkt den Verkauf der heftig wirkenden Arzneimittel nicht so sehr ein, es befiehlt blos

net worden, wer mit innerlichen und äuserlichen Kuren, auch mit dem Verkauf und Dispensiren der Medizin sich abgeben darf; so folgt daraus von selbsten: daß das Ausstehen der Quacksalber und Marktschreyer, desgleichen alle heimliche Pfuschereyen ohne Ausnahme der Sache pp) und der Person, nicht minder alle Arzneikrämerey in

blos solche Mittel und Gifte nie an unbekannte Personen abzugeben, erlaubt aber sie ohne Schein an bekannte Personen zu verabfolgen, aber unter der festen Bedingung den Namen des Käufers, das heftig wirkende Mittel oder Gift, und dessen Quantität, nebst dem angegebenen Entzwecke in das Apothekerbuch sogleich einzuschreiben, doch verlangt es, daß geschmacklose und in sehr kleinen Dosis wirkende Gifte, nicht ohne Erlaubnißschein eines angesessenen Arztes abgegeben werden.

Warum mag in dieser Medizinalordnung nicht auch ein Gesetz wegen der Reinlichkeit und Ordnung in der Apotheke gegeben worden seyn? eine unreinliche Zubereitung der Recepte, unreinliche Gefäße und Werkzeuge, und eine Unordnung in der Stellung der Gefäße, worinn die Heilmittel aufbewahrt werden, ist doch in der That eine strafbare Nachläßigkeit eines seines Privilegiums unwürdigen Apothekers.

Auch verdiente ein eigenes Gesetz vorhanden zu seyn, daß der Apotheker saure und säuerliche, fette und ölichte Substanzen und Arzneimittel nicht in küpfernen, zinnernen oder andern dergleichen metallischen Gefäßen weder zubereiten noch aufbewahren darf; denn wenn er dies thut, so verwandelt er oft Arzneien in Gift. Auch verdienen die sogenannten Mensurienglaser und die meßingenen kleinen und großen Waagen durch ein eigenes Gesetz aus den Apotheken verbannt zu werden.

pp) Oft helfen selbst die Apotheker die Pfuschereien ihres Gewinnstes halber, begünstigen; ein scharfes Gesetz also, daß kein Apotheker ein Recept verfertigen dürfe, das nicht von einem legitimen Arzt unterzeichnet ist, möchte zu Tilgung der Pfuschereien sehr heilsam seyn.

in öffentlichen Buden und Privathäusern, in und außer den Märkten, gänzlich und bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Konfiskation der Waare verboten sey.

Gleichwie Wir denn den Inhalt der unterm 11ten December 1779. bereits erlassenen, hieher gehörigen Verordnung, hiermit ausdrücklich wiederholen, und alle Obrigkeiten und Beamten, den Land- Amts- Stadtphysicis, Medicis, Chirurgis und allen übrigen zum Corpus Medicum gehörigen Personen nochmals ernstlich ermahnen, auf dergleichen schädliche Leute genaue Acht zu haben, und in vorkommenden Uebertretungsfall Unserm Kollegio Mediko davon die ungesäumte Anzeige zu thun.

Fünftes Kapitel.

Von Geburtshelfern, Hebammen und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Examen und Verpflichtung der Hebammen.

Soll keine Frauensperson zu einer öffentlichen Hebamme sich gebrauchen lassen, welche nicht von Unserm Kollegio Mediko gehörig geprüft und verpflichtet worden.

§. 2.

Auch andrer, die sich mit dieser Kunst abgeben wollen.

So soll sich auch kein ungelehrter Chirurgus, noch sonst jemand hinführo einen Geburtshelfer nennen, vielweniger diese Kunst ausüben, er sey denn nach Maas des vorstehenden §phs, nicht nur ordentlich in theoreticis examinirt, und habe von seiner praktischen Fertigkeit hinlängliche Proben abgelegt, sondern er sey auch zuförderst auf diese Unsere Medizinalordnung und besonders auf dieses das Hebammenwesen betreffende Kapitel gehörig verpflichtet.

§. 3.

Fortsetzung des vorigen.

Auch die bereits in Praxi seyenden Hebammen und Chirurgi, die sich mit der Geburtshülfe abgeben, sollen, wenn es noch nicht geschehen, nach und nach von Unserm Kollegio Mediko vorgefordert, examinirt, und wenn sie bestehen können, verpflichtet und mit einem Erlaubnißschein versehen werden.

§. 4.

Insinuation und Produktion des Erlaubnißscheins.

Diesen Erlaubnißschein haben sie sofort ihres Orts Obrigkeit und dem Pastor, und zwar zu dem Ende vorzuzeigen, daß jene den Erlaubnißschein in das Gerichtsprotokoll eintrage, dieser aber in Ansehung der Nothtaufe den gehörigen Unterricht gebe.

Wie Wir Uns denn zu beyden nicht minder gnädigst versehen, es werden dieselben die leider! in einer der ganzen menschlichen Gesellschaft so sehr anliegenden Sache hier und da noch herrschende alte ungereimte Vorurtheile auf alle Weise zu unterdrücken, und den Hebammen zur Achtung und Ehre ihrer Berufsgeschäfte allen nützlichen Beystand und guten Willen zu erweisen von selbst geneigt und bemühet seyn.

§. 5.

Welcher Orten Hebammen zu halten und wie diese vorzuschlagen.

Jede Gemeinde, besonders wenn sie von einer andern ein wenig entfernt seyn sollte, muß ihre eigene Hebamme halten, wenn die, welche die Gemeinde bisher gehabt, stirbt, oder alt und unvermögend wird, so stehet derselben frey, eine in den vorigen Platz in Vor-

schlag zu bringen, selbige sodann mit einem von dem Amte oder des Orts Obrigkeit unentgeltlich auszufertigenden Zeugnisse ihrer Sitten, Wandel und Betragens versehen zu lassen, und dem Kollegio zur Prüfung und weitern Anordnung zu präsentiren.

§. 6.

Examen unentgeltlich für die Hebammen.

Das Examen der Hebammen soll das Kollegium unentgeltlich verrichten, auch selbst für die Expedition des Erlaubnißscheins nichts genommen werden.

§. 7.

Eigenschaften der Hebammen.

Zu Hebammen sind keine andern Personen anzunehmen, als diejenigen, welche von mittelmäßigen Alter, mit einem natürlichen guten Verstande, mit gesunden dauerhaften Leibeskräften, insonderheit mit reinen geraden und gelenken Händen begabt, und von allen äuserlichen Gebrechen befreyt sind. Ferner sollen diejenigen, welche zu obgedachten Aemtern gelangen wollen, lesen können, und von des Orts Obrigkeit und Pastoren Zeugnisse eines ordentlichen und christlichen Lebenswandels haben.

§. 8.

Von sogenannten Lehrtöchtern oder Wärmefrauen.

Geschworne Hebammen, besonders die in Städten und großen Orten, sollen sich bemühen, sogenannte Lehrtöchter oder Wärmefrauen zu halten, jedoch so, daß sie deren niemals mehr als eine auf einmal, damit sie ihr desto zahlreichere Gelegenheit zur Erlernung und Uebung der Kunst verschaffen können, annehmen. Diese Lehrtöch-

töchter oder Wärmefrauen sollen sodenn, und wenn sonstige erforderliche Eigenschaften da sind, vorzüglich Hofnung haben, bey Erledigung einer Hebammenstelle wieder angenommen zu werden.

§. 9.

Fortsetzung des vorigen.

Indessen soll keine Hebamme ihrer Lehrtochter oder sogenannten Wickelfrau eine Geburt, außer dem Noth- und Behinderungsfalle, allein überlassen, immaßen sonst, und falls sich nach Inhalt folgender Syhen etwas Ordnungswidriges dabey zutragen sollte, sie die Hebamme als Lehrfrau einzig und allein dafür haften, angesehen und gestraft werden soll.

§. 10.

Von dem zu ertheilenden Unterricht der Hebammen.

So viel nun den bessern Unterricht fürs künftige betrift, so haben Wir bereits gnädigst dahin gesorget, daß ein in der Wundarznei und besonders der Entbindungskunst ganz geschickter Praktikus anher berufen, und gegen das von Unsern getreuen Ständen bey letzterm Landtage, ihn löblich bewilligte Gehalt, zu den den Hebammen nach und nach zu gebenden ohnentgeltlichen Unterricht angestellet, mithin Unsere auf Verbesserung des Hebammenwesens gerichtete wohlgemeinte Landesfürstliche Absicht, so viel möglich befördert und erreicht werde. Als weshalb Wir Uns denn das Nähere zu seiner Zeit noch zu verfügen vorbehalten. qq)

§. 11.

qq) Allerdings ist eine praktische Hebammenschule ein vortreffliches Mittel, das Land mit guten Hebammen zu versehen, nur daß dies Mittel für manche Länder zu kostbar oder aus

andern

§. 11.

Pflichten der Hebammen.

Der angestellten Hebammen Pflicht ist ferner: sich eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und aller hitzigen Getränke, wodurch sie zur Verrichtung ihrer Geschäfte untüchtig gemacht werden, sich zu enthalten. Es ist ferner ihre Pflicht, denen armen und reichen Kindbetterinnen mit gleicher Bereitwilligkeit beyzustehen.

Es soll demnach keine Hebamme, wenn sie zu einer in Kindesnöthen liegenden Frau berufen worden, solche in dem Zustande aus der Ursache verlassen, weil sie zu einer Reichern oder Vornehmern gefordert, sondern bey jener bis nach vollbrachter Geburt verbleiben.

§. 12.

Sie sollen verschwiegen und außer der vorgeschriebenen Maaß und Weise nicht abwesend seyn.

Soll jede Hebamme ihre Berufsarbeit mit gehöriger Verschwiegenheit verrichten, und die bey einer Wöchnerin etwa besonders vorgefallene Umstände keinem, dem es nicht angehet, bekannt machen.

Ferner

andern Gründen unschicklich ist. Könnte in diesem Falle nicht jeder Geburtshelfer im Lande angehalten werden, jährlich eine Hebamme unentgeltlich praktisch zu unterrichten, nachdem ihr der Physikus die Hebammenkunst theoretisch gelehrt? Die Lehrtöchter der Hebammen sind meistens Stümperinnen, wenn eine Lehrtochter nützlich werden soll, so muß sie durchaus erst einen theoretischen Unterricht in der Hebammenkunst genossen haben. Mich dünkt auch, es sey nicht gut, daß die in einer öffentlichen Hebammenschule unterrichteten Hebammen, so wie sie aus dieser Schule entlassen worden, keinen weitern Unterricht genießen, die Zeit ihres Unterrichts ist meistens zu kurz, z. E. ein halbes Jahr, und dann wird er meist halb wieder vergessen; könnte der Physikus nicht den Hebammen seines Districts wöchentlichen Unterricht geben und sie alsdenn darüber examiniren?

Ferner soll auch keiner Hebamme verstattet seyn, sich von ihrem Wohnorte, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, auf 24 Stunden, und wenn grob Schwangere an dem Orte vorhanden sind, gar nicht zu entfernen; und hat dabey auch, wenn sie sonst zu ihren Verrichtungen ausgeht, in ihrem Hause jedesmal die Nachricht, wo sie zu finden ist, zu hinterlassen.

§. 13.

Ihr Verhalten bey wahrnehmenden Verdacht einer schweren Geburt.

Wenn eine Hebamme zu einer Niederkunft berufen wird, und alsdenn Umstände bemerkt, welche auch nur einen Verdacht von schwerer Geburt, geschweige denn eine wirkliche, die gewöhnliche Hülfe übersteigende Gefahr verrathen, so hat dieselbe solches sofort, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe, denen bey der Kindbetterin anwesenden Personen mit Behutsamkeit zu eröfnen, und dahin zu sorgen, damit der nächstwohnende Medikus oder ein Sachverständiger Chirurgus, oder auch eine mehr unterrichtete Hebamme sogleich herbeygeholet, und schleunige Hülfe verschaft werde. rr)

§. 14.

rr) Oft wird die Hebamme, wenn sie auch noch so erfahren, so menschenfreundlich ist, die drohende Gefahr einzusehen, und alsbald den Beystand einer geschickten Person zu verlangen, doch bey der Gebährenden selbst, oder bey ihrem Manne und ihren Verwandten, entweder aus Schaamhaftigkeit oder aus Geiz, oder aus Armuth den heftigsten Widerstand finden, einen Geburtshelfer herbeyholen zu lassen, was soll sie alsdenn thun? ist Schaamhaftigkeit oder Geiz Schuld, so muß der Geistliche und selbst die Gerichte Nachricht davon bekommen, gegen große Armuth muß der Staat die schicklichsten Verkehrungsmittel treffen.

§. 14.

Fortsetzung des vorigen.

Und damit dergleichen Verwahrlosung und Nachläßigkeit vorgekommen, wenigstens die Aufmerksamkeit und hiernächst die Gelegenheit zur Untersuchung: ob die Hebamme, die bey einen solchen zweifelhaften Falle vorgeschriebene Schuldigkeit beobachtet habe? vermehret werde: so soll die Hebamme, jedesmal, und so oft ihr der Vorfall begegnet: daß entweder das Kind todt zur Welt kommt, oder dasselbe oder die Mutter binnen den ersten acht Tagen nach der Geburt versterben, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe verbunden seyn, solches demjenigen Amts- oder Stadtphysiko, wo die Geburt geschehen, selbst sofort binnen 4 Tagen anzuzeigen, diese aber nicht minder unter gleicher Strafe gehalten seyn, die aufgenommene Anzeige wenigstens 8 Tage darnach dem Kollegio Mediko einzuschicken. Eine gleiche Pflicht der Berichtserstattung liegt auch denjenigen Mediko oder Chirurgo ob, welcher zur Hülfe einer schweren Geburt herbeygerufen worden. ss)

§. 15.

Die Niederkunft nicht zu übereilen. Weiteres Verhalten in beschriebenen Fällen.

Soll sich keine Hebamme unterstehen, wenn sie zu einer Schwangern gefordert wird, die Niederkunft ohne genug-

ss) Die Anzeige soll vermuthlich nicht nackt, sondern zugleich mit einer umständlichen Nachricht von dem Verlauf der Geburtsarbeit und der Zufälle nach der Geburt geschehen, damit das Kollegium entscheiden kann, ob die Hebamme Schuld habe. Wird aber eine verschmitzte Hebamme immer die Wahrheit erzählen? sollte in diesem Fall der Physikus nicht auch das Recht haben, um dem Kollegium eine wahre Krankenge-

genugsame und sichere Zeichen mit Uebereilung zu befördern, und dadurch der Mutter und dem Kinde Beschädigung zuzufügen, sondern sie soll, wenn sie an den genugsamen Anzeigen zweifelt, sich sofort bey einer andern erfahrnen Hebamme, oder den nächsten erfahrnen Mediko, oder einen der Sache kundigen Chirurgo Raths zu erholen; eine solche Rathserholung ist auch in dem Falle nothwendig und nicht zu verabsäumen, wenn die Kindswasser vor 6 Stunden bereits verflossen, und die Geburt dennoch nicht erfolgt wäre. So wie denn auch bey dergleichen, auch jeder andern Gelegenheit aller Darreichung und Gebrauch innerlich medizinischer oder sonstiger innerlicher hitziger Hausmittel ohne Beyrath eines Arztes sie sich gänzlich zu enthalten hat.

§. 16.

Gleiche Pflicht bey unverehlichten oder unbekannten Frauenspersonen.

Wird hiermit eine jede Hebamme ernstlich erinnert, bey denen unverehlichten oder unbekannten Frauenspersonen vorfallenden Niederkünften, mit gleicher Unverdrossenheit, wie bey andern sich gebrauchen zu lassen.

§. 17.

Der Hebammen Pflicht und Verhaltung zur Rettung der Mutter oder des Kindes in beschriebenen Fällen.

Wenn eine Hebamme bemerkt, daß das Kind schon vor der Geburt todt ist, oder solches bald zu befürchten stehet, so hat dieselbe auf die Rettung der Mutter ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und dem nächsten Mediko

kengeschichte zu liefern, die Gehülfen der Hebamme und selbst die Hinterlassenen über den Verlauf pflichtmäßig zu verhören?

diko oder erfahrnen Chirurgo sofort durch einen Boten schleunige Nachricht zu ertheilen, damit dieser zur nöthigen Hülfsleistung ohne Anstand herbeyeilen, und denn vorgängig, dem Kollegio Mediko den ausführlichen Bericht, sowohl über dem Vorfall selbst, als über die von ihm zur Hand genommenen Rettungsmittel abstatten könne. tt). Sollte hingegen die Mutter in der Geburtsarbeit versterben, ohne von dem Kinde entbunden zu seyn, so ist der nächste Medikus oder Chirurgus eiligst herbey zu holen, um die Verstorbene, auch wider Willen der Anverwandten, zu öfnen, und das vielleicht noch lebende Kind durch einen vorsichtig angebrachten Schnitt zu retten, und an das Tageslicht zu bringen. Die Prediger werden es sich von selbst zur Pflicht halten, die Anwendung dieses für die Menschheit unumgänglich nöthigen Rettungsmittels nach allen Kräften zu unterstützen uu).

Gleich-

tt) Dieser §. scheint die Hülfsleistungen zur Lebensrettnng eines todtgebornen Kindes bis zur Ankunft eines herbeygerufenen Medikus oder Chirurgus aufzuschieben, oft kann dieser Aufschub dem Kinde tödtlich werden; die Hebamme sollte gehalten seyn, ein todtscheinend gebornes Kind sogleich durch die ihr in einem eigenen Gesetz erklärten Mittel wieder zu beleben zu suchen, und sogleich auch nach einem erfahrnen Kunstverständigen zu senden. Selten braucht sie ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Rettung der Mutter zu richten, weil diese insgemein sich in keiner Gefahr befindet, und die Herausholung der allenfalls nicht sogleich folgenden Nachgeburt Aufschub leidet, liegt die Gebährerin aber wirklich in Gefahr: so muß doch die Beyfrau das Rettungsgeschäfte des Kindes alsbald anfangen.

uu) Ein allerdings nöthiges und nützliches Gesetz, das aber, wo nicht schon während des Sterbens der Gebährerin, doch gewiß augenblicks nach ihrem letzten Athemzug befolgt werden muß. Eben sobald als der Chirurgus oder Medikus zum Kaiserschnitt herbeygeholt wird, müssen auch die Gerichte und

der

Gleichwie denn auch Geburtshelfern und Hebammen bey fünf Rthlr. Strafe hiermit geboten wird, am Schluß des Jahrs ein richtiges Verzeichniß aller unter ihrer Hülfe gehobenen Kinder, mit der Nachricht, ob das Kind todt geboren oder bald gestorben, oder ob die Mutter in oder nach der Geburt verstorben, oder was sonst dabey Merkwürdiges vorgekommen, dem Amts- oder Stadtphysiko, in dessen Bezirk die Geburten geschehen, einzuliefern; diese aber die empfangenen Listen und Nachrichten nicht minder unverweilt an das Kollegium Medikum einzuschicken haben.

§. 18.

Pflichten in Ansehung der Nothtaufe.

Wird sämtlichen Hebammen hiermit ernstlich aufgegeben, in vorkommenden Fällen, wo bey einem Kinde in oder nach der Geburt die Gefahr des Todes vorhanden ist, die Nothtaufe ohne weitern Aufenthalt, nach dem ihnen von dem Pfarrer eines jeden Orts vorher zu ertheilenden ausführlichen Unterricht, vorzunehmen.

Sollte aber das Kind zwar nicht in völliger Lebensgefahr, jedoch sehr schwach seyn, so hat die Hebamme es gehörigen Orts zu melden, damit die Taufe beschleuniget werde.

§. 19.

der Pastor gerufen werden, denn selbst zu Ende dieses erleuchteten achtzehnten Jahrhunderts wird der Wundarzt meistentheils in diesem Rettungsgeschäfte den äußersten Widerstand finden, der zuweilen ihn selbst in Lebensgefahr setzen kann, und ohne den thätigsten Beystand der Gerichte wird das Gesetz oft nicht befolgt werden können. Nicht allein gestorbene unentbundene Gebährerinnen, sondern jede Schwangere, die nach dem sechsten Monate stirbt, sollte geöfnet werden.

§. 19.

Sorge während dem Wochenbette. Verbot des Anrathens oder Gebrauchs innerlicher Arzneimittel.

Soll jede Hebamme verbunden seyn, die Kindbetterin in der ersten Woche ihrer Niederkunft täglich wenigstens einmal zu besuchen, hernach aber damit, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zur völligen Herstellung fortfahren, und alles treulich und behutsam beobachten, damit der Mutter und dem Kinde kein Schade zugefügt, und die Erhaltung der Gesundheit auf die bestmöglichste Art befördert werde. Wobey denn hierbey nochmals, wie schon oben §. 15. geschehen, erinnert wird: daß die Hebammen auch während dem Wochenbette alles Anrathens und Verschreibens der zu ihrem Fache nicht gehörigen Arzeneyen und Kuren, sich gänzlich enthalten, und solches dem Mediko überlassen sollen. xx)

§. 20.

Hebammen sollen nicht mehr übernehmen, als ihre Kräfte erlauben.

Sollte eine Hebamme durch die Arbeit bey einer schweren und langwierigen Geburt so entkräftet seyn, daß

xx) Dies Gesetz verpflichtet die Hebammen also blos zu den nöthigen Besuchen und zur Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Gesundheit sowohl der Mutter als des Kindes, und nicht zu den Baden und Einwindeln des Säuglings und Reinigung der Wäsche der Wöchnerin, die in einigen Gegenden Obliegenheiten der Hebammen sind. Das Baden und Windeln des Kindes möchte doch wohl, wenigstens die ersten acht oder zwölf Tage, der Hebamme Pflicht seyn, weil ihre Erfahrung und die von den Hebammenlehren ihr mitgetheilten Kenntnisse, das Kind vor der Gefahr, durch das so oft schädliche Einwickeln Schaden zu leiden, sichern wird. Das Verbot des Quacksalberns an der Wöchnerin und am Kinde

daß sie bey einer gleich wieder vorfallenden Niederkunft ihr Geschäft nicht ordentlich verrichten kann; so hat solche derjenigen Frau, welche ihre Hülfe verlangt, eine andere tüchtige Hebamme, wo es thunlich, und dergleichen noch vorhanden ist, vorzuschlagen, und aus Gewinnsucht keine Arbeit zu übernehmen, der sie aus Mangel der Kräfte nicht gewachsen ist.

§. 21.

Hebammen sollen nach den ihnen ertheilten Unterricht und nicht nach Gutdünken handeln.

Ueberhaupt ist Unser gnädigster Landesherrlicher Wille, daß sich alle und jede genau nach dem ihnen von ihren Lehrmeistern ertheilten Unterricht in vorkommenden Fällen richten, nach eigenen Gutdünken und ohne vernünftige Gründe auf Gerathewohl nichts unternehmen, und in allen sich dergestalt betragen, wie es die Pflicht des Christenthums und der menschlichen Liebe erfordert; widrigenfalls denn auch bey vorkommenden Fällen, alle die

Kinde ist, da wo ein Arzt zu haben ist, gerecht und nöthig, auf kleinen Dörfern, wo weder Arzt noch Wundarzt in der Nähe, ist es nöthig, denen Hebammen einen populären Unterricht wie die Wöchnerin und das Kind in der ersten Woche nach der Geburt zu behandeln, und den gewöhnlichsten Krankheiten zu begegnen, in die Hände zu geben, die in diesem gedruckten Unterricht empfohlnen Arzneien, müßte die Hebamme für einen wolfeilern Preis, als gewöhnlich, aus der Apotheke des Orts, unter dessen Physikus sie steht, empfangen, sie aber auch nirgends anders woher kommen lassen dürfen. Ein solcher Unterricht ist überhaupt heilsam und nöthig, denn Aberglauben und Vorurtheile haben ihren Sitz fast nirgends fester und allgemeiner als am Wochenbette und an der Wiege eines neugebornen Kindes, und insgemein sind selbst die Hebammen aus Unwissenheit oder aus Gewinsucht, die treuesten Sclaven dieser Feinde der menschlichen Fortpflanzung und Gesundheit.

die Vergehungen auf das schärfste bestrafet werden sollen, deren sich eine Hebamme aus Bosheit, Unvorsichtigkeit, Eigensinn oder Gewinnsucht schuldig machen wird.

§. 22.

Taxe für die Hebammen.

Damit nun auch der Unbescheidenheit in Fordern auf der einen, und der Unbilligkeit im Geben auf der andern Seite gehörige Schranken bestimmt werden: so ist unser gnädigster Befehl: daß von einer sowohl verehlichten als unverehlichten Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen nicht mehr als 24 Mgr. genommen werden sollen yy).

§. 13.

yy) Für manche arme Kindbetterin möchten diese 24 Mgr. ein allzutheurer Tax seyn, und reiche und vornehme Kindbetterinnen dürfen sie, wenn die Worte des Gesetzes im strengen Verstande genommen werden, nicht übersteigen? In der Gegend, wo ich dieses schreibe, giebt ein im mäßigen Vermögen stehender Bürger der Hebamme ins erste Bad des Kindes, sechs bis acht Groschen, (neun bis zwölf Mariengroschen,) des Kindes Pathen geben der Hebamme jeder vier bis sechs Groschen, und wenn die Wöchnerin zur Kirche geht, giebt der Kindesvater wieder ein Geschenk, das insgemein die erste Belohnung übersteigt. Eine Hebammentaxe ist eben so nöthig, als die Taxe für die übrigen Medizinalpersonen, aber mich dünkt, bey den Hebammen muß die Taxe nach dem Vermögen der Kindbetterin bestimmt werden. Allerdings ist es nöthig, den Hebammen ihren Unterhalt zu verschaffen, und weil dieser auf kleinen Dörfern insgemein mangelt: so wird man ihnen auch nie ächte Hebammen schaffen können, wenn der Staat oder die Dorfgemeine sie nicht auf eine andere Weise unterstüzt. Die Hebamme bekommt doch auch ihre gewöhnliche Belohnung, wenn sie gleich einen Geburtshelfer zum Beystand rufen müsse?

§. 23.

Allgemeine Richtschnur für das Kollegium in Ansehung der Bestrafung.

Endlich versehen Wir Uns zu dem von Uns gnädigst angeordneten Collegio Medico et Sanitatis, es werde dasselbe, bey vorkommenden Uebertretungsfällen und besonders bey denen, wo in dieser Medizinalordnung keine Strafe nahmentlich ausgedrukt worden, mit aller Strenge darauf sehen; daß zwar die Strafe jedesmal gewiß und unausbleiblich, selbige jedoch den vorkommenden Umständen und der Billigkeit angemessen, mithin das Verhalten unsers Kollegii hierunter überall so beschaffen sey, wie es solches vor Gott und nach dem Uns geleisteten Eyd und Pflichten zu verantworten sich getrauen möge.

Wir behalten Uns immittelst ausdrücklich vor, diese Unsere gnädigste Verordnung, vorkommenden Umständen nach, zu mindern, zu mehren und abzuändern, und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und aufs genaueste befolget werden möge: so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß solche nicht nur zum Druck befördert und an Unsere Dicasteria eingeschickt, sondern auch allen Ortsobrigkeiten und Beamten, und welchen es sonst nöthig erachtet wird, hiervon ein Exemplar zugestellet werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gesetzten Fürstl. geheimen Kanzleyinsiegel. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 13 May 1782.

Friedrich Willhelm.
Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. B. Karsting.

An

Anhang.

Eidesformeln.

No. 1. Eidesformel eines Physici oder andern Medicinä Practici.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich nach Sr Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrn, ergangenen Medicinalordnung, bey dem mir gnädigst aufgetragenen Physikate N. (im andern Falle ceßirt dieses) und Uebung der Arzneiwissenschaft, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins, in allen und jeden Punkten nach meinem Vermögen auch halten, und nichts darwider handeln, sondern alles was darin verordnet, nach der Patienten Zustand und Anleitung der Arzneikunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Physico und Medicinä Practico zukömmt und gebührt, und ich Amtshalber zu thun schuldig bin. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. zz)

zz) Dieser Eid bezieht sich blos auf die Medizinalordnung, warum mögen nicht auch, wie bey den Apotheker- und Hebammeneid geschehen, einige der Hauptpunkte wörtlich in den Eid eingerückt worden seyn? besonders in der Eidesformel eines Physikus, daß er bey seinen gerichtlichen Geschäften, z. B. legalen Sectionen, Obductionsscheinen, Besichtigungen u. s. w genau, wahr, treu und vollständig untersuchen, und an die Behörden berichten, daß er auf die Apotheke seines Ortes strenge, aber unpartheyische Obacht haben, und daß er auf die gehörige Requisition der Gerichte an ihn ungesäumt seine in dem Fall ihm obliegende Schuldigkeit leisten wolle?

No. 2. Eidesformel der Chirurgorum und Bader.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meines gnädigsten Herrn, ergangener Medizinalordnung, bey Uebung meiner Kunst, Inhalts des mir ertheilten Erlaubnißscheins, in allen und jeden Punkten, nach meinen Vermögen mich halten, und nichts dawider handeln, sondern alles, was darin verordnet, auch der Erlaubnißschein mir verstattet, nach Anleitung der Kunst thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und männiglichen zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen Chirurgo zukommt und gebühret, und ich Amtshalber zu thun schuldig bin. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. aaa)

No. 3. Eidesformel der Apotheker.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid: daß ich die meinem Amte und Kunst obliegenden Handlungen jederzeit treu, fleißig verrichten, die von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, in der ergangenen Medizinalordnung mir vorgeschriebene Artikel, samt der bestimmten Apothekertaxe halten, und die einkommenden Recepte im Namen, Maaße, Gewicht und sonsten ohne einige Veränderung verfertigen, nicht ein Stück für das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und komponirter Medikamenten eine praescri-

aaa) Der Inhalt der obigen Note gilt auch in Rücksicht dieser Eidesformel, in welcher sogar der Amtschirurgus nicht erwähnt ist, der doch allerdings zu den disquisitionibus judicialibus besonders verpflichtet werden sollte. Auch möchte sich bey den Badern und Balbierern ausdrückliches Verschwören der innerlichen Kuren nöthig machen.

scripto et censura medici behutsam verfahren, des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, vielweniger Gift an jemand unbekannten ohne genugsame Versicherung oder wie sonsten Kap. 4. §. 17. es mir vorgeschrieben ist, verabfolgen lassen, und im übrigen wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebührt und anstehet mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officinbediente gleicher Maßen anhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

No. 4. Eidesformel eines Provisoris in der Apotheken.

Da sie fast mit der eines Apothekers übereinstimmt und nur in Rücksicht der Personalitäten abweicht, will ich sie, um den Raum zu sparen, nicht wörtlich wieder einrücken.

No. 5. Eidesformel für die Hebammen.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott: daß ihr wollt eurem Amte treu und mit allem Fleiß, und nach Maaßgabe der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Unserm gnädigsten Herrn, erlassenen Hebammenverordnung vorstehen, zu jeder Zeit, wenn ihr wohin gefordert, euch sofort dahin begeben, keine Kindbetterinn versäumen, euch auch aller Bescheidenheit gebrauchen, mit Mutter und Kind vorsichtig umgehen, bey Armen und Reichen ohne Unterschied gleichen Fleiß und Behutsamkeit anwenden, auch für die Beförderung der Kinder zur heiligen Taufe sorgen, und alles anwenden, damit durch euch nichts versäumet werde. Da ihr auch zu Personen, so außer der Ehe schwanger geworden, gefordert würdet, alle Verwahrlosung der Mutter und des Kindes verhüten, und bey der Geburt allen Fleiß

anwenden, und von niemanden bey schwerer Strafe zu unzeitigen Geburten oder Abtreibung der Kinder euch gebrauchen lassen; sodann übrigens *) von einer Kindbetterin in gewöhnlichen Fällen nicht mehr als 24 Mgr. nehmen, bey schweren Geburten und zweifelhaften Vorfällen sogleich dem nächsten Mediko oder Sachverständigen Chirurgo die Anzeige thun, und endlich den euch angewiesenen oder einmal gewählten Wohnort, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kollegii medici nicht verändern. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

*) Wenn ein Medikus oder Chirurgus auf Begehren, und nach ausgehaltenem Examen auch insbesondre auf Uebung der Entbindungskunst mit approbirt wird, s. Kap. 2. §. 24. so ist er ebenfalls mit vorstehendem Eide, (jedoch daß sodann das wegen Zahlung der Gebühr und folgendes weiter Disponirte wegfalle) zu belegen. Gleichwie Wir denn einem dieser Kunst verständigen Mediko oder Chirurgo nach Vorkommenheit der Umstände ein Mehrers zu nehmen, hiermit erlauben.

No. II.

Neue Verordnung, die Ertrunkenen betreffend, welche, ob sie gleich todt zu seyn scheinen, dennoch durch gehörig angewandte Hülfsmittel wieder zum Leben erwecket werden können. *)

Straßburg,
gedruckt bey J. F. La Roux,
Königlichen und Kanzley-Buchdrucker. 1782. in klein 8.

Wir Philipp Leopold Andreas von Neuenstein, der Meister und der Rath der Stadt Straßburg, samt Unsern Freunden den Ein und Zwanzigen, fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir in dem Jahre 1777 eine vermehrte Instruktion, wie den Ertrunkenen wieder könne zum Leben verholfen werden, haben ergehen lassen, es Uns gleichwohl befremde, daß solches bisher noch von keinem guten Erfolge begleitet gewesen. Wir haben daher für nöthig erachtet, die Anzeige davon an das Collegium Sanitatis gelangen zu lassen; und da

*) Mich dünkt, daß solche kleine simple Befehle, Rathschläge und Verordnungen der thätigen menschenliebenden Arzneikunst, vorzüglich der Aufnahme in dieses Archiv würdig sind, sie kommen nicht in den Buchhandel, und verdienen oft doch eine allgemeine Bekanntmachung, mehr als ihr fast allgemeines Schiksal, bald vergessen zu werden. Einfachheit und Popularität geben der obigen Verordnung einen vorzüglichen Anspruch auf dies Archiv.

da dasselbe, nach eingeholten Gutachten des Collegii Medici, sich dahin erkläret, daß die Ursache des schlechten Erfolges theils in dem abnehmenden Eifer, diesem Unglücklichen beyzuspringen, als welcher sich auf die irrige Meinung gründe, daß es eine Unmöglichkeit sey, Ertrunkene wieder zu beleben, theils aber auch in verschiedenen Fehlern bey derselben Behandlung liege, wozu das Mißverständniß einiger in obbesagter Instruktion enthaltener Artikel vieles beytragen könne; so haben Wir Uns entschlossen, die von dem Collegio Medico neu verfaßte, dem Collegio Sanitatis übergebene Instruktion, in Form einer neuen Verordnung, zu jedermanns Befolgung in den Druck zu geben, und verkündigen zu lassen.

Erster Artikel.

Sobald man einen Ertrunkenen wird aus dem Wasser gezogen haben, (wobey die Schiffleute darauf zu sehen haben, daß einer davon ihn annoch unter dem Wasser bey dem Kopf ergreife, um denselben festzuhalten, zween andere aber ihn unter den Armen fassen und herausziehen; da er alsdenn nicht ins Schiff gelegt, sondern gesetzt und unterstützt werden soll, bis er ans Gestade wird gebracht worden seyn,) so muß man ihn mit möglichster Geschwindigkeit in die nächste Behausung bringen, welche jeder Unserer Mitbürger, der von Menschenliebe beseelt ist, von selbst anbieten wird. Ausserdem aber verordnen Wir, daß die Wirthe, besonders diejenigen, welche zunächst am Wasser wohnen, Ertrunkene aufnehmen sollen, und ein jeder von ihnen, auf den Ereignungsfall, ein kleines Behältniß auf dem Boden, nebst einer Matratze gerüstet halten soll. Gleicherweise haben Wir auch die am Flusse liegenden Wachthäuser zu diesem Geschäfte bestimmt. Bey dem Hintragen

tragen muß man ebenfalls darauf sehen, daß der Ertrunkene in der Stellung eines Sitzenden getragen, und sein Kopf festgehalten werde.

Zweyter Artikel.

Wenn der Ertrunkene an dem Orte seiner Bestimmung sich befindet, so muß man ihn schleunig ausziehen, alsdenn mit leinenen Tüchern abtrocknen, und ihn mit der wollenen Decke und Mütze, (Art. 14. N. 9.) die man während des Abtrocknens mäßig wärmen kann, aufs bestmöglichste bedecken. Seine Lage soll also eingerichtet seyn, daß er auf der Seite, mit erhöhetem Kopfe und einwärts gebogenem Körper liege. In dem Zimmer soll eine gemäßigte Wärme unterhalten werden.

Dritter Artikel.

In dieser Lage muß man zuförderst dem Kranken, vermittelst der Röhre (Art. 14. N. 8.) Luft in die Lunge zu blasen suchen. Man muß aber hierbey die Vorsicht gebrauchen, daß die Luft nicht, anstatt in die Lunge, in den Magen geblasen werde. Zu dem Ende muß man die Röhre im Munde der Oefnung der Luftröhre gerade entgegen stecken, sie aufwärts richten, und bey dem Einblasen den Mund und die Nase fest zuhalten lassen. Ist der Mund mit Schaum angefüllt, so muß man ihn vorher reinigen. Da durch das Einblasen das natürliche Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, sobald man den Kranken seine eigene Luft kräftig eingeblasen hat, die Finger von dessen Mund und Nase los lassen, und alsobald durch ein sanftes Drücken, von dem Zwerchfelle an nach oben über die Brust, das Ausathmen wieder zu befördern suchen. Sollte man nicht vermögend seyn, die Luft durch den Mund in die Lunge zu bringen, so muß man die Röhre in das eine Nasenloch stecken, und das andere, ingleichen den

Mund

Mund fest zuhalten lassen. Wenn man sich anstatt der Röhre eines gewöhnlichen Blasebalges bedienen will, so muß solches mit Mäßigung geschehen, da man hingegen bey dem Blasen mit der Röhre alle Kraft anwenden kann.

Vierter Artikel.

Während dieser erst bemeldten Beschäftigung bereitet man ein Klystier von Tabaksblättern oder Seife, oder Küchensalz zu, in der Absicht den Mastdarm auszuleeren, damit der etwa vorhandene Unrath an der Wirkung des in folgenden Artikel anzuzeigenden Hülfsmittels nicht hinderlich werde.

Fünfter Artikel.

Alsdenn soll man den Ertrunkenen vermittelst der Maschine, Tabaksrauch in den Hinterleib einblasen, ohne jedoch den Blasebalg zu geschwind zu treiben, sondern also, daß ohngefähr in einer Zeit von drey Viertelstunden ein Loth Tabak verbraucht werde. Während dem daß dieses geschieht, muß man öfters den Unterleib des Kranken von unten nach oben gelinde zusammendrücken.

Sechster Artikel.

Von dem Augenblicke an, als der Ertrunkene aus den Wasser gezogen worden, soll man ihn nie ganz ruhig liegen lassen, sondern seinen Körper, so viel es die übrigen mit ihm vorzunehmenden Beschäftigungen zulassen, beständig hin und her bewegen, und ihn so zu sagen, immerfort quälen, ohne ihm jedoch einige Gewalt anzuthun. Da man durch diese Bewegung eben so, wie durch alle die übrigen Hülfsmittel dem Kranken seine verlorne Reizbarkeit wieder zu ertheilen sucht, so läßt sich hieraus auf ihre Nutzbarkeit schließen.

Sie-

Siebenter Artikel.

In eben derselben Absicht muß man ein zusammen gedrehtes Papier, oder den Bart einer kleinen Feder mit flüchtigen Salmiakgeist befeuchten, und sie dem Ertrunkenen in die Nase stecken; imgleichen ihm das Fläschgen mit den Salmiakgeist selbst unter die Nase halten. Man kann ihm auch Schnupftobak in die Nase blasen. Man muß ihm auch von Zeit zu Zeit einige Tropfen warmen Wassers in den Mund gießen, um zu erfahren, ob er das Vermögen zu schlucken wieder erlangt habe. Da aber dasselbe leicht in die Lunge, anstatt in' den Magen fließen kann, wovon der Kranke ohnfehlbar ersticken müßte, so muß man hier die größte Vorsicht gebrauchen, und seinen Finger demselben unter das Kinn aufs Zungenbein legen, da alsdann solches beym Vermögen zum Schlucken in die Höhe wird gezogen werden. Geschieht dieses aber nicht, so muß man sogleich mit dem Versuche aufhören. Werden aber die wenigen Tropfen geschluckt, so giebt man dem Kranken allmählig einige Löffel voll Kampferbrantwein ein. Sollte ein Reiz zum Erbrechen vorhanden seyn, so können etliche Grane Brechpulver, in Wasser aufgelößt, nach und nach gegeben werden, wobey man dem Kranken sanft gegen den Magen drücken, auch ihn vorwärts beugen muß, um ihm das Erbrechen zu erleichtern.

Achter Artikel.

Das Reiben ist ebenfalls eine nützliche Hülfsleistung für einen Ertrunkenen. Man hat aber bey dieser Arbeit besonders darauf zu sehen, daß derselbe nicht entblößt und erkältet werde. Es mag zwar der ganze Körper gerieben werden; das hauptsächlichste Reiben aber soll auf dem Rückgrade, dem Unterleibe und der Brust geschehen. Dasselbe soll nicht hin und her, sondern absatzweise, von unten nach oben kräftig, aber ohne die geringste

ringste Hautverletzung geschehen. Das Reiben mit trockenen Tüchern dünket uns hinreichend zu seyn, man mag sie indessen auch, wenn man will, mit durch Salmiakgeist verstärkten Kampferbrandtwein benetzen. Das Bürsten der Fußsohlen ist auch nützlich.

Neunter Artikel.

In Ansehung des Aderlassens überhaupt, und an der Kehlader insbesondere verordnen Wir, daß, da nach Aussage der Aerzte, eine zur Unzeit vorgenommene Aderläße den größten Schaden verursachen kann, dieselbe wenigstens nicht eher vorgenommen werden soll, bis ein dieser Sache kundiger Arzt, nach vorheriger reifer Ueberlegung dieselbe für nöthig erachten sollte. Im Falle daß sie vorgenommen wird, kömmt es nachher viel darauf an, das Tröpfeln des Blutes nicht zuzulassen, sondern demselben durch dreyfach über einander gelegten englischen Taffent Einhalt zu thun.

Zehnter Artikel.

Weil man oft erst nach langer und mühsamer Arbeit die gewünschte Würkung erhält, so verordnen Wir, daß mit den Hülfsmitteln jedesmal so lang ununterbrochen fortgefahren werden soll, bis man durch die augenscheinlichsten Kennzeichen des Todes von dessen Gewißheit überzeugt seyn wird. Da aber dieselben bey allen und jeden Todten darin bestehen: 1) daß ihnen die Augen gebrochen sind, und 2) die Gliedmaßen steif werden, (welches letztere Kennzeichen jedoch bey Ertrunkenen nicht so zuverläßig ist, als das erstere,) so kann man einen solchen, bey welchem man diese Kennzeichen wahrnimmt, sogleich verlassen; im Gegentheil aber ist es unverantwortlich, aus bloßer Vermuthung des Todes, wozu selbst das lange Liegen im Wasser kein Recht giebt, einen Menschen sterben zu lassen, der zum Leben erweckt wer-

werden könnte, wenn man sich der Arbeit länger hätte unterziehen wollen.

Eilfter Artikel.

Es ist aber bey Anwendung vorerwähnter Hülfsmittel zugleich eine wesentliche Nothwendigkeit, daß eine gehörige Ordnung beobachtet werde. Demnach müssen dieselben anfänglich nach der Reihe, wie sie in dem 3ten, 5ten, 7ten und 8ten Artikel vorgezeichnet sind, angewendet werden; und auf daß keiner den andern in seiner Verrichtung störe, so finden Wir für nöthig zu erinnern, daß zur Bearbeitung eines Ertrunkenen nicht mehr als vier Personen nothwendig sind, wovon die erste in den Mund oder in die Nase bläset, die zweyte die Klystiermaschine treibt, die dritte den Salmiakgeist an die Nase hält, den Federkiel hinein steckt, und zuweilen den Versuch mit den Schlucken macht, die vierte endlich sich mit den Reiben beschäftiget. Damit aber diese nicht zu sehr ermüdet werden, so sollen noch zween Gehülfen zugegen seyn, die mit den vier erstern abwechseln. Wenn aber (Art. 10.) gesagt worden ist, daß mit allen Mitteln ununterbrochen fortgefahren werden soll, so ist solches also zu verstehen, daß der Kranke nie ruhig gelassen, sondern immer eines von diesen Hülfsmitteln um das andere angewendet werden müsse.

Zwölfter Artikel.

Damit Wir den, Uns durch die gegenwärtige Verordnung vorgesetzten Endzweck desto besser erreichen mögen, so haben Wir verordnet, daß auf folgende Wachstuben, als auf die an den gedeckten Brücken, dem Thomasplan, dem Stephansplan, dem Judenthor, dem Fischerthor, dem französischen Hospital und an der Rheinbrücke, desgleichen in den Gasthöfen zum Raben, zum Rebstöckel, zum grünen Berg, an dem Wasserzoll und

dem

dem Schützenrain, zwey verschlossene Kistchen sollen niedergestellt werden, zu welchem jederzeit der Sergeant von der Wache, oder der Gastwirth den Schlüssel haben soll, und die für das darin enthaltene haften müssen. Es wird auch an allen erstgemeldten Orten, oder wo es die Nothwendigkeit erfordern sollte, den Ort zu verändern, daselbst mit großen Buchstaben angeschlagen werden: Kästchen für die Ertrunkenen.

Dreyzehnter Artikel.

Diesem nach ersuchen Wir die Abgeordneten des Collegii Sanitatis zu verordnen, daß alle drey Monate durch ihren beysitzenden Rathsherrn und den Secretarium mit Zuziehung eines Arztes und Wundarztes, die Besichtigung aller gemeldeten Kistchen (zu welchen sie einen eigenen Schlüssel haben werden,) vorgenommen werde, um in Gegenwart dessen, dem die Aufsicht darüber anvertraut ist, zu untersuchen, ob alles, was darinn enthalten seyn soll, vorhanden ist, und im gegentheiligen Falle das Abgegangene wieder zu ersetzen.

Vierzehnter Artikel.

Die zwey Kistchen in jeder Niederlage sollen enthalten

1) Vier Rollen Rauchtobak jede zu einem Loth.
2) Ein Schächtelchen, sechs Dosen Brechpulver enthaltend, jede zu 3 Granen.
3) Eine Flasche von einen halben Maas mit Kampferbrantwein, der mit flüchtigen Salmiakgeist verstärkt ist, angefüllt.
4) Ein krystallenes Fläschgen mit flüchtigen Salmiakgeist gefüllet.
5) Die Tabakrauchmaschine.
6) Zwey Röhrchen dazu.
7) Einen Löffel von verzinnten Eisen.

8) Ein

8) Ein Röhrchen, um damit in den Mund zu blasen.
9) Eine wollene Decke, Mütze und Reibtücher.
10) Federn, die Nase und Kehle damit zu kützeln.
11) Leinene Tücher zum Abtrocknen.
12) Seife für das Klystier.
13) Niespulver.
14) Eine Bürste.

Fünfzehnter Artikel.

Wir ersuchen jedermann, den Ertrunkenen, oder denen die in der Gefahr zu ertrinken sich befinden sollten, auf alle Weise Hülfe und Beystand zu leisten. Wir ermahnen sie, sobald sie von irgend einem Zufalle dieser Art etwas werden erfahren haben, die Fischer und Schiffleute davon zu benachrichtigen, damit diese die nöthigen Nachsuchungen in dem Wasser anstellen mögen, um den Ertrunkenen aufs geschwindeste herauszuziehen.

Sechzehnter Artikel.

Während den, daß die Nachsuchung in den Wasser geschieht, ist es nothwendig, daß jemand sich dahin begebe, wo das nächste Kistchen befindlich ist, um dem Sergeant oder Gastgeber, dem es anvertraut ist, anzuzeigen, daß er dasselbe saint dem Schlüssel an den Ort, wo der Ertrunkene wird hingetragen werden, (wenn nicht die Wachstube oder das Wirthshaus, wo das Kistchen aufbewahret wird, selbst der nächste Ort ist,) bringen lassen soll. Ein anderer wolle den regierenden Herrn Ammeister hievon benachrichtigen, welcher sogleich das Nöthige deshalben verordnen wird; und noch ein anderer den nächsten Wundarzt, damit dieser alsbald mit seinen Gehülfen herzu eile.

Siebenzehnter Artikel.

Wir verbieten jedermann mit den Ertrunkenen auf eine andere als auf die vorgeschriebene Weise zu verfahren, indem nach Aussage der dieser Kunst Verständigen, diese Methode vor allen übrigen den Vorzug um deswillen verdient, weil sie sowohl in der Hauptstadt Frankreichs, als auch in vielen andern großen Städten angenommen worden, und sich jederzeit bewährt bewiesen hat. Wir verwerfen daher den Gebrauch, die Ertrunkenen mit Asche zu bestreuen, oder sie in ein warmes Bad zu setzen u. s. w. als minder nützliche; und die Gewohnheit, sie zu stürzen, als das allerschädlichste Mittel.

Achtzehnter Artikel.

Wir empfehlen es daher den Aerzten und Wundärzten auf das nachdrücklichste, diese Lehre von Wiederherstellung der Ertrunkenen sich recht bekannt zu machen und zu dem Ende in ihren Versammlungen sich öfters mit einander darüber zu besprechen. Wir ersuchen insonderheit diejenigen Aerzte, welche sich diesem Geschäfte bisher vorzüglich gewidmet haben, denenjenigen, welchen es annoch an gehörigen Kenntnissen fehlet, dieselben durch öffentlichen oder Privatunterricht mitzutheilen, indem Wir dafür halten, daß hierdurch diese Lehre zu ihrer Vollkommenheit werde gebracht und die gewünschte Wirkung erhalten werde, da alsdenn ein einziges Beyspiel der Wiederherstellung eines Ertrunkenen die Wahrheit des Satzes, daß nicht alle im Wasser plötzlich sterben, sondern viele oft nur von einer tödtlichen Ohnmacht, aus welcher sie wieder erwecket werden können, befallen werden, am besten bestätigen, und den erkalteten Eifer Unserer Mitbürger, diesen Unglücklichen beyzuspringen, aufs kräftigste wieder beleben wird.

Neunzehnter Artikel.

Sobald man durch das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte die völlige Gewißheit von dem Tode des Ertrunkenen wird erhalten haben, so soll solches dem regierenden Herrn Ammeister angezeigt werden, welcher alsdenn, wenn er es für nöthig erachten wird, dem Stadtphysikus und den geschwornen Wundärzten den Befehl ertheilen wird, die Legalsection vorzunehmen.

Zwanzigster Artikel.

Ob gleich jede menschenfreundliche Handlung sich von selbst belohnet, so wollen Wir dennoch dieselben nicht unvergolten lassen, und verordnen daher, daß 1) demjenigen, welcher zuerst die Anzeige gethan hat, daß die Kistchen gebracht werden sollen, 3 Livres gegeben werden sollen, nach dem hierüber von dem Sergeant oder Gastgeber abgelegten Zeugnisse. 2) Dem, der sie an den Ort, wo der Ertrunkene bearbeitet werden soll, hingetragen hat, 3 Livres. 3) Dem, der die Anzeige dem regierenden Herrn Ammeister gethan hat, 3 Livres. 4) Dem, der den Wundarzt benachrichtiget hat, 3 Livres. 5) Den dreyen Personen, welche den Ertrunkenen (laut des Art. I.) aus dem Wasser gezogen haben, 18 Livres, und 6) jedem der sechs Gehülfen des Wundarztes, welche (nach dem Art. 2.) die Hülfsleistungen vornehmen, 3 Livres, auf das Zeugniß, welches ihnen der dabey gegenwärtige Arzt oder Wundarzt ertheilen wird.

Ein und zwanzigster Artikel.

Schließlich werden Wir Fürsehung thun, daß alle außerordentliche Unkosten, welche die Nothwendig-

keit erfordert hätte, denen, so dieselbigen beschleunigen werden, wieder erstattet werden mögen.

Decretum, bey Gnädigen Herren Räth und XXI.

Straßburg den 6ten Jul. 1782.

Ad Mandatum.

MATHIEU, Secretar.

No. III.

Königliche Churfürstliche Hannöverische Universal-Landesverordnung, die Aufhebung und Rettung der Ertrunkenen, Erstickten, Erfrornen u. s. w. betreffend. *)

Georg der Dritte,

von Gottes Gnaden König von Großbrittanien ꝛc. ꝛc.

Es haben die Untersuchungen der Aerzte und die darnach angestellten mannichfaltigen Erfahrungen ergeben, daß diejenigen, welche durch plötzlichen Zufall ertrunken, erdrosselt, erhängt, durch schädliche Dünste erstickt, vom Blitz getroffen, auch bey großer Kälte starr gefroren sind, und dadurch völlig leblos zu seyn scheinen, dennoch vielfältig gerettet, wieder zum Leben gebracht und dabey erhalten sind, falls nur die erforderlichen Vorkehrungen ohne allen Aufenthalt getroffen, und die Verunglückten auf die gehörige mit den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft übereinstimmende Art behandelt worden.

So wie Uns nun das Leben und die Erhaltung eines jeden Unserer getreuen Unterthanen gar sehr am

*) Ich habe diese Verordnung vorzüglich, so wie die obige, ihrer Popularität und Einfachheit wegen, hier wörtlich abdrucken lassen; gewiß sind solche Landesverordnungen erst dann zweckmäßig, wenn sie kurz, deutlich und einfach sind. Der Laie der Kunst und der gemeine Mann schaudert bey zu langen oder vielfachen Vorschriften zurück, oder er verirrt sich bey deren Anwendung.

Herzen liegt, und Wir aus Landesväterlicher Fürsorge dahin sehen, daß nicht nur die Hindernisse, welche bisher der allerschleunigsten Vorkehrung zu Rettung solcher Verunglückten entgegen gestanden, völlig aus den Wege geräumet, sondern auch alle diejenigen, welche ebengedachten Verunglückten Amts- oder Pflichten halber beyzuspringen haben, gehörig unterrichtet werden, welchergestalt sie ihre Hülfleistung zweckmäßig einzurichten und auszuführen haben.

So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, nach gepflogener Communikation mit Unsern getreuen Landschaften für Unsere gesammte deutsche Lande, wie folget.

1.

Wird das, der Religion eben so sehr als der gesunden Vernunft entgegenlaufende, jedoch noch sehr im Schwange seiende Vorurtheil, daß die Hülfsleistung und Handanlegung bey einem solchen Verunglückten ehrenrührig werden könne, hiermit völlig und solchermaßen abgestellet, daß dadurch niemanden einiger Nachtheil an seiner Ehre zuwachsen solle, wie dann jeder Vernünftiger von selbst erkennen wird, daß es vielmehr zu vorzüglicher Ehre, als zu irgend einem Vorwurfe gereiche, zur Rettung des Lebens eines jeden Menschen, und vornehmlich eines Mitunterthanen, nach allen Kräften beförderlich gewesen zu seyn.

Hergegen befehlen Wir hiermit ernstlich, daß

2.

Von nun an, ein jeder, er sey wes Standes er wolle, welcher solche todtscheinende Körper antrift, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung oder Feyerlichkeit bedürfe, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder wenn dieses

von

von ihm allein nicht geschehen könne, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbeyzurufender Menschen zu bedienen, und solchergestalt einen Ertrunkenen sogleich aus den Wasser zu ziehen, einen Erdrosselten oder Erhängten sogleich die Bande loszuschneiden; einen Erstickten oder Erfrornen, oder vom Blitz getroffenen sogleich aufzuheben, und sodann in das nächste Haus oder Gemach zu schaffen, schuldig und gehalten seyn solle.

3.

Sobald dieses geschehen, muß der Vorfall der nächsten Obrigkeit des Ortes, wo der Verunglückte gefunden oder wohin er gebracht worden, auch auf dem Lande bey etwaniger Entlegenheit des Amts- oder Gerichtshauses vorerst dem nächsten Amts- oder Gerichtsunterbedienten, allenfalls auch nur dem Dorfschulzen, Bauerrichter oder Vorsteher von einem der Anwesenden unvorzüglich angezeiget, unterdessen aber, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der Aerzte und Wundärzte zu erwarten, mit Anwendung der in der Anlage vorgeschriebenen Rettungsmittel von den gegenwärtigen Personen sofort verfahren werden.

4.

So wie nun in diesen Falle die nächste oder auch die erste Obrigkeit, welcher dergleichen Vorfall hinterbracht worden, wegen Herbeyschaffung der Aerzte und alles dessen, was zur Rettung erforderlich seyn kann, die schleunigste Vorkehrung zu treffen hat, so muß selbige, falls ja die Aufhebung oder Abnehmung eines solchen Verunglückten noch nicht einmal geschehen seyn sollte, wenn gedachte nächste oder erste Obrigkeit von dem Vorfalle Nachricht erhält, deshalb die schleunigste Veranstaltung machen, auch falls etwa ein Dritter, der Urheber des Unglücks seyn, und dabey periculum in mora

entweder zu Abhörung des etwa wieder zu sich kommenden Verunglückten oder Verfolgung des entwichenen Verbrechers eintreten sollte, dieserwegen, jedoch nicht weiter als eben bestimmt worden, die gleichmäßig erforderliche schleunige Verfügung treffen, ohne darauf zu achten, ob der Verunglückte in ihren, oder einer andern Obrigkeit Jurisdictionsbezirk gefunden worden, indem diese Handlung der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil und Präjudiz gereichen, noch als ein Eingriff in deren Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein actus possessorius gegen selbige jemals angeführet werden soll, maßen dann hiemit deßhalb von hoher Landesobrigkeit wegen, die ausdrückliche Versicherung ertheilet wird.

5.

Demjenigen, welcher einen obgedachtermaßen Verunglückten zuerst antrift, und sofort an den nächst gelegenen dazu bequemen Ort zu weiterer Besorgung und Anwendung der in obbemerkter Anlage vorgeschriebenen Hülfsmittel schaffet, soll in dem Falle wenn der Verunglückte dadurch und durch die demnächst angewandten Rettungsmittel wieder zum Leben gebracht wird, ein Gratial von 12 Rthlr. falls aber die angestellten Versuche vergeblich gewesen, und das Leben des Menschen nicht wieder erhalten worden, ein Gratial von 6 Rthlr. nach beygebrachter, gratis zu ertheilender obrigkeitlichen Bescheinigung, aus Unserer Rentkammer ausgezahlet werden.

6.

Die bey Aufhebung und vorgeschriebener Besorgung eines solchen Verunglückten aufgewandten Kosten aber, werden in jedem Falle, es mag nämlich selbiger

da-

dadurch wieder zum Leben gebracht seyn oder nicht, nach erforderlicher Bescheinigung, daß die vorgeschriebenen Mittel auch wirklich gebraucht worden, und allenfalsiger Moderation, von derjenigen Obrigkeit bezahlet, in deren Criminal-Jurisdictionsbezirk der Körper gefunden worden, und welcher folglich die Ausgabe für Aufhebung des Körpers und Untersuchung des Vorfalles, als ein onus iurisdictionis incumbiren würde. In Unsern Herzogthum Bremen und Verden aber, werden ebengedachte Kosten solchergestalt gestanden und aufgebracht, als es in den verschiedenen Distrikten bey den ordentlichen Criminalkosten bisher üblich gewesen.

Es verstehet sich jedoch dabey von selbst, daß falls der Verunglückte, oder dessen nächste Angehörige in auf- und absteigender Linie des Vermögens sind, daß obgedachte Kosten von selbigen ohne merkliche Beschwerde erfolgen können, oder auch des Verunglückten Nachlaß, von welchem gedachte Kosten vorabgenommen werden, hinreichend ist, der Jurisdictionsinhaber mit deren Bezahlung verschonet werde; wie denn auch in solchen Falle, da gleich Anfangs erkannt wird, daß keine Mittel mehr helfen können, wenn nämlich z. E. die Person schon seit einigen Tagen verunglückt, oder wohl gar schon in die Verwesung getreten ist, die Hülfsmittel, und folglich die Kosten von selbst ceßiren.

7.

Diejenigen, welche dieser Unserer Landesväterlichen Intention zuwider handeln, in der anbefohlnen Hülfsleistung sich säumig finden lassen, oder sonst etwas vernachläßigen, wie nicht minder diejenigen Hausbesitzer und Einwohner, welche den Pflichten der Religion und Menschlichkeit zuwider, einem solchergestalt Verunglückten und zu ihnen gebrachten Menschen, die Aufnahme und anfänglich nöthige Darreichung an Linnen, Feurung, La-

lagerstätte, und übrigen in ihren Vermögen seyenden Rettungsmitteln, gegen deren zu hoffende billigmäßige Vergütung, ohne höchst erhebliche Ursachen versagen; ferner auch diejenigen, welche sich beygehen lassen sollten, dem oder denenjenigen, welche einen solchen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen, einem Erwürgten oder Erhängten das Band abgeschnitten, einen Erstickten oder Erfrornen aufgehoben, darüber den mindesten Vorwurf an ihrer Ehre zu machen, sollen, auf desfalls entweder von der ordentlichen oder zuerst hinzugekommenen Obrigkeit, an Unsere Landesregierung erstatteten Bericht, und nach allenfalls darüber verfügter weitern Untersuchung, von selbiger nach Befinden der Umstände in empfindliche und schwere Geld- oder Leibesstrafe genommen; auch wann wider Vermuthen, Zünfte und Gilden einem solchen Wohlthäter eines Verunglückten, den mindesten Vorwurf deshalb machen würden, sollen selbige aller ihrer Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig erkläret, auch die Aufwiegler und Anstifter, sie seyen Meister, Gesellen oder Lehrlinge, annoch überdem mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß- auch dem Befinden nach mit Festungsbaustrafe unabbittlich beleget werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern Obrigkeiten und Gerichten, in den Städten und auf dem Lande, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genaueste zu achten, auf deren Befolgung mit allen gehörigen Ernst und Nachdruck zu halten, und diejenigen, welche dawider handeln, gehörigen Orts anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu bringen.

Und damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll nicht nur die Verordnung, jedoch ohne den beygefügten Unterricht, auf dem Lande von den Kanzeln öffentlich verlesen, sondern auch denen Städten, Aemtern und Gerichten eine hinlängliche Anzahl

zahl von Exemplaren, nicht nur dieser Verordnung, sondern auch des beygefügten Unterrichts, sowohl zu gewöhnlichen Anschlage und Publikation, als auch zu pflichtmäßiger Vertheilung an die Aerzte, Wundärzte, und einige andere Personen, von denen die weitere zweckmäßige Bekanntmachung der vorgeschriebenen Rettungsmittel mit Grunde zu hoffen stehet, zugestellet werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygelegten geheimden Kanzleyinsiegels. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 24sten October 1780. Unsers Reichs im Zwanzigsten.

GEORGE REX.

(L. S.)

J. F. C. von Alvensleben.

Unterricht,

durch welche Mittel plötzlich verunglückte, todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können.

Die Aerzte sind aus oft wiederholten sichern Erfahrungen überzeugt, daß die meisten im Wasser verunglückten, erhängten, durch schädliche Dämpfe betäubte, oder vor Kälte erstarrte, auch zuweilen vom Blitz getroffene Personen ins Leben zurück gebracht werden können, wenn ihnen schleunige, vernünftige und anhaltende Hülfe geleistet wird.

Unwissende halten dergleichen Personen für todt, weil sie nicht mehr Athem holen, unempfindlich sind, wenn

wenn sie auch gerittelt, mit Wasser oder starkriechenden Feuchtigkeiten angesprenget, gebrannt u. s. w. werden, und weil nicht der geringste Pulsschlag, weder in einer äusern Ader, noch am Herzen bey ihnen gespüret wird, auch wohl bey dem ersten Aderlaß kein Blut kömmt. Aber diese vermeinte Todeszeichen sind alle trüglich, und blos eine merkliche Fäulniß oder Verwesung ist ein zuverläßiger Beweiß vom Tode. Man hat also bewährte Hülfsmittel, wodurch der scheinbar Todte, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, dennoch oft gerettet worden.

Einige dieser Hülfsmittel kann nur ein Arzt verordnen, oder ein Wundarzt appliciren, weil Vorsicht oder besondere Kunstgriffe erforderlich sind, wenn sie nicht schaden sollen.

Andere sind von der Beschaffenheit, daß jeder Ungelehrte sie ganz leicht und ohne Bedenken anwenden kann. Von diesen letztern soll gegenwärtiger Unterricht handeln.

Drey allgemeine Anmerkungen sind hier voraus zu setzen:

Erstlich. Sobald ein scheinbar Todter gefunden wird, muß sogleich der Sicherheit wegen ein Arzt oder Wundarzt herbey gerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn möchte.

Indessen verfahren die Umstehenden, ohne auf deren Ankunft zu warten, unabläßig mit den, bey jeden Fall unten zu lehrenden Mitteln.

Zweytens. Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine schleunige Wirkung äusern, sondern demohngeachtet einige Zeit damit fortfahren, denn es ist oft bemerkt worden, daß

alle

alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen, und am Ende doch geholfen haben, oder daß ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrige schon umsonst versucht waren.

Drittens. Selbst dem Arzte oder Wundarzte muß nicht geglaubt werden, wenn er auf dem bloßen Augenschein oder nach ein Paar flüchtigen Proben einen solchen unglücklichen Menschen für todt erkläret, denn in diesen Fällen kann auch der erfahrenste Arzt, ohne wiederholte Versuche, nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod wirklich da, oder ob die Rettung noch möglich sey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos gewesen seyn; so lasse sich ja niemand abschrecken. Alle diese Mittel sind von vielen gelehrten und sorgfältigen Aerzten so genau geprüfet, und in den meisten Fällen so hülfreich gefunden worden, daß man sie sicher als die besten unter allen bisher entdeckten empfehlen kann, ob sie gleich wie jede Arznei, nicht Wunder thun, oder in allen Fällen ohne Ausnahme helfen können. Der mitleidende Freund der Unglücklichen wende sie mit Zutrauen immer an, wenn er einen solchen traurigen Zufall findet. Denn er kann niemals urtheilen, ob die Rettung nicht möglich sey, und ist sie es nicht, so hat er die Beruhigung, das Leben eines Menschen nicht verwahrloset zu haben.

Erster Abschnitt.

Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) Wenn ein lebloser Körper im Wasser oder am Ufer gesehen wird, muß schleunigst Anstalt gemacht werden, ihn behutsam aufs Trockne zu bringen und vorerst zu bedecken. Die alte Gewohnheit im Wasser verunglückte Personen auf den Kopf zu stellen, oder über Fässer zu rollen, womit gemeiniglich die Hülfleistung anfängt, ist von den besten Aerzten gefährlich, wenigstens nicht nothwendig gefunden worden; weil die Ertrunkenen fast niemals Wasser verschlucket haben, das auf diese Art müßte herausgebracht werden; man muß sie also durchaus vermeiden. Vielmehr wird der scheinbare Todte ohne Verzug in das nächste Haus gebracht, bey warmer Witterung im Sommer kann man auch unter freyen Himmel bleiben, wenn ein Haus zu weit entfernt ist. Ist ein Fuhrwerk zu erlangen, so muß man Strohmatten, Pferdedecken, oder sonst etwas weiches unterbreiten, auch den Körper so viel möglich, mit dergleichen oder Kleidungsstücken bedecken. Man trage auch bey der Fortbringung, sie geschehe nun auf welche Art sie wolle, Sorge, daß der Kopf nicht niederhange, sondern etwas höher und seitwärts gelegt werde. Daß das Fuhrwerk langsam fahren müsse, versteht sich von selbst.

2) Wenn man an einem bequemen Ort angelangt ist; so wird der Verunglückte, in ein nicht warmes Gemach gebracht, ganz von seiner nassen Kleidung befreyet, überall mit trockenen, wenn es seyn kann, gewärmten Tüchern gerieben, und in ein gewärmtes Bette, oder sonst auf ein weiches Lager, wie man es haben kann, gelegt. Das Reiben geschiehet ununterbrochen, an den Händen, den Füssen und dem Rücken, mit warmen

Tüchern,

Tüchern, (am besten mit rauhen wollenen), allenfalls mit einer weichen Bürste. Man drücket zugleich und beweget auf eine gelinde Art mit gewärmten Händen den Unterleib, besonders gegen die Herzgrube, und fähret mit diesem Reiben eine lange Zeit fort. Zugleich sind alle unthätige Zuschauer, welche den Hülfleistenden nicht nur bey der Behandlung beschwerlich werden, sondern durch das Gedränge, und die dadurch entstehende Hitze und Verderbniß der Luft, dem Verunglückten selbst nachtheilig werden müssen, zu entfernen.

3) Wenn ein Wundarzt zugegen ist, so muß er nicht unterlassen, sogleich eine Ader zu schlagen, und zwar vorzüglich die Drosselader am Halse. Ist kein Wundarzt zu erlangen, oder ist kein Blut gekommen, so fähret man doch mit den andern Hülfsmitteln fort. Im letzten Fall aber (wenn kein Blut gekommen) muß beständig jemand nach der Oefnung der Ader sehen. Denn die Erfahrung hat gelehret, daß während der fortgesetzten Cur das Blut zu fliessen anfängt; und dessen Verlust, wenn es über 10 bis 12 Unzen beträgt, könnte dem Kranken gefährlich werden, wenn niemand acht darauf hätte.

4) Ferner muß man, ohne jedoch mit dem Reiben nachzulassen, bemüht seyn, warme Luft in die Lunge zu bringen. Dieses geschiehet am kürzesten und würksamsten, wenn ein gesunder starker Mensch seinen Mund auf den Mund des scheinbar Todten leget, und ihm zu wiederholtenmalen mit Nachdruck viel Luft einbläset, wobey aber dem Kranken die Nase zugehalten werden muß, damit die Luft desto gewisser in die Lunge dringe. Will dieses niemand thun, und den Kranken unmittelbar mit dem Munde berühren, so kann man eine etwa vorhandene Röhre brauchen, um dadurch warme Luft

einzu-

einzublasen, oder auch einen Blasebalg nehmen. Die Oefnung der Röhre wird mit nasser Leinewand umwunden. Wenn sie in dem Mund des Kranken ist, drückt ein Mensch die Lippen desselben ringsum fest daran, und ein anderer bewegt den Blasebalg ein paarmal langsam auf und nieder, oder bläset langsam, jedoch mit Nachdruck in die Röhre. Man kann auch Tobacksrauch in den Mund einblasen, um die Lunge zu reizen. Bey allen diesen Versuchen, muß die Nase des Kranken fest zugehalten werden.

5) Zu gleicher Zeit muß man dem Kranken so viel Tobacksrauch als möglich durch den Mastdarm in den Unterleib treiben. Es sind zu diesen sogenannten Tobacksklystiren eigene bequeme Instrumente erfunden worden. Doch kann die Sache auch kürzer bewerkstelliget werden; auf zweyerley Art. Man bestreicht das Ende eines Pfeifenrohrs mit Oel, und bringt es in den Mastdarm des Kranken, das andere Ende nimmt ein Mensch in den Mund, welcher zugleich aus einer andern Pfeife stark Toback raucht. Den aus dieser Pfeife gezogenen Rauch nun, bläset er in jenes Rohr, und treibet solchergestalt so viel Rauch, als er nur kann, in den Unterleib des Kranken. Oder man zündet zwey Pfeifen an, hält die Köpfe zusammen, bringt das mit Oel bestrichene Ende des einen Stiels in den Mastdarm des Kranken, und durch das andre bläset ihm ein Mensch den aus beyden Pfeifen gestossenen Rauch ein. Knaster und Brasilien-Toback sind hierbey am würksamsten. Doch thut auch schlechter im Nothfall gute Dienste.

6) Während dieser Verrichtungen reibe man das Gesicht und besonders die Schläfe des Kranken, mit warmen Eßig oder wohlriechenden Spiritus, halte ihm auch die stärksten flüchtigen Wasser unter die Nase, z. E.

den

den flüchtigen Hirschhorngeist, den flüchtigen Salmiakgeist u. s. w. auch wohl, wenn nichts anders bey der Hand ist, scharfen Eßig oder starken Brandtewein. Man blase ihm ferner von Zeit zu Zeit Schnupftoback oder ein Niesepulver aus Violenwurzel, Majoran, Raute, Pfeffer oder Niesewurz, jedoch in kleinen Priesen, und nicht allzu heftig in die Nasenlöcher. Dadurch werden die Nerven zur Bewegung gereizet.

7) Mit diesen Bemühungen muß man einige Stunden nicht ermüden.

8) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, wäre es nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflössen, man muß sich sogar hüten, ihm, wenn er auch wieder zu sich selbst kömmt, sogleich einiges Getränke oder flüchtige Arzney zu reichen. In diesen ersten Augenblicken sind alle Werkzeuge noch so schwach, daß er leicht unglücklich schlucken könnte.

9) Dagegen muß man bey den geringsten Zeichen des Lebens, dem Körper einen stärkern Grad der Wärme zu verschaffen suchen, und dieses geschieht nicht durch ein geheiztes Zimmer, sondern indem man ihn auf ein mit warmer Asche, erwärmten Salze oder Sande, eine halbe Hand hoch bestreuetes Bettlaken legt, ihn mit eben dergleichen Dingen bis an das Gesicht, auch eine halbe Hand hoch bedecket, und immer von neuen verschiedene Stunden nach einander warm auflegt; alsdenn reibet man ihn mit warmen Tüchern allmälig sanft ab. Wenn der Wiederauflebende, dann vermögend ist zu schlucken; so gebe man ihm nach und nach jedesmal ein Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier mit Meerzwiebelhonig vermischt, oder in dessen Ermangelung ein wenig warmes Wasser mit Eßig oder Wein,

und

und reibe ihn immerfort die Füsse, Hände und den Rücken mit warmen Tüchern.

10) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist, so überlasse man den Kranken der Vorsorge des Arztes, welcher das völlige zu seiner Wiederherstellung und zur Kur des Fiebers, das gemeiniglich auf solche Zufälle folget, besorgen wird.

11) Jene Hülfe Nro. 9. findet oftmals dann auch statt, wenn alles andere schon vergebens versucht worden, und die Hofnung zum Leben gänzlich zu verschwinden scheinet. Blos durch das Bedecken mit warmer Asche sind zuweilen Ertrunkene gerettet worden.

Zweyter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erhängte oder Erwürgte.

Wenn ein Mensch am Halse hängend, oder durch irgend eine äussere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erwürgt, ohne alle Lebenszeichen gefunden wird; so ist die schleunigste Hülfe nöthig, sonst ist der Tod unvermeidlich. Hoffentlich wird niemand wer er auch sey, aus falscher Schaam, albernen durch das jezige Edict bürgerlicher Strafe unterworfenen Vorurtheil, oder aus kindischen Eckel Anstand nehmen, dem Unglücklichen unverzüglich zu helfen, wenn er bedenket, daß der gegenwärtige Augenblick der einzige ist, da das Leben eines Menschen gerettet werden kann.

Diese Rettung nun wird durch folgende Mittel versucht:

1) Das allererste, allernöthigste ist, daß derjenige, der zu einem so kläglichen Anblicke kommt, ohne sich zu bedenken, ohne erst um Hülfe zu rufen, das Band, oder was es seyn mag, abschneide, womit der Verunglückte aufge-

aufgehängt, oder erwürgt ist. Wenn der Fall einen Gehängten betrift, so wird jeden die Menschlichkeit erinnern, so viel möglich, Sorge zu tragen, daß der Körper im Herabfallen nicht Schaden leide.

2) Der Todtscheinende wird bald mit Behutsamkeit in einem Gemach, worinnen weder Dunst, noch viele Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht liegen, und nicht gepreßt werden. Hierauf oder wenn die Fortbringung sich verzögert, noch eher, löset man zuerst die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehindert werden kann auf, als das Halsband, die engen Kleidungsstücke auf der Brust und dem Unterleibe, Strumpfbänder, Handknöpfe u. s. w. und entkleidet ihn dann völlig.

3) Ist ein Wundarzt bey der Hand, so wird er bedacht seyn, eiligst die grosse Ader am Halse (Drosselader) zu öfnen, jedoch wenn Blut erfolgt, sich hüten, daß dessen nicht über 12 Unzen verlohren gehe. Diese Oefnung der Ader ist sonst eines der vornehmsten Hülfsmittel, und es muß also dazu je eher je lieber Anstalt gemacht werden.

4) Fliesset das Blut nicht, so wird der ganze Körper vornemlich aber der Hals und das Gesicht mit warmen Tüchern, welche auch wohl mit warmen Eßig angefeuchtet werden können, gerieben. Auch können Servietten, in warmes mit Eßig gemischtes Wasser eingetaucht, wohl ausgewunden, und um den Kopf und Hals geschlagen werden. Die Hände, Füsse und den Rückgrad reibe man mit Tüchern oder Bürsten, so wie oben bey dem ersten Abschnitt Nro. 2. vorgeschrieben worden.

5) Das Einblasen in die Lunge, imgleichen Tobacks-Klystire sind hier höchst nöthig, jedoch erst nach

vorhergeschehenen Aderlassen zu versuchen. Wie mit beyden verfahren werde, ist in dem ersten Abschnitt Nro. 4. und 5. gelehrt.

6) Man kann dem Kranken wohlriechenden starken Spiritus, frischen Senf, geriebenen Merretig ꝛc. unter die Nase halten. Hingegen wäre es in diesem Falle schädlich, ihm diejenige reizende Mittel, welche in dem ersten Abschnitte Nro. 6. beschrieben worden, in die Nase zu blasen, oder ein Erbrechen zu befördern. Beydes muß gänzlich unterlassen werden.

7) Wenn der Kranke Merkmale des Lebens von sich giebt; so muß man ihm etwas warmen Thee mit Weineßig oder wenigen Wein vermischet, jedoch nur nach und nach in geringer Menge einzuflössen bemüht seyn.

8) Ohne alles Bedenken kann ihm auch ein Klystir von Milch oder Habergrützschleim mit wenigem Salze gegeben werden.

9) Die weitern Genesungsmittel zu verordnen, überlasse man dem Arzte, welcher beurtheilen wird, ob eine wiederholte Aderlasse nöthig oder nützlich sey, auch Anweisung geben wird, was dem Kranken zur Erquickung gereicht werden darf.

Dritter Abschnitt.

Hülfsmittel für Personen, welche von schädlichen Dämpfen betäubt oder erstickt sind.

Man hat viele Beyspiele, daß gewisse schädliche Dünste dem Menschen alles Bewußtseyn rauben, auch wohl gänzlich ersticken können. Dergleichen Dünste sind unter andern in seit langer Zeit nicht eröfneten Gewölben, tiefen Kellern, in Kellern, worinnen eine

Menge

Menge gährendes Bier oder junger Wein, auch wohl Brandtwein liegt. Dahin gehöret auch der Kohlendampf, Dampf von Oel- oder Trahnlampen, der Dampf vom Ofen, besonders wenn er mit Rinde oder Gerberlohe geheizt wird. Einige von diesen Dünsten betäuben nur, welches man daran erkennet, daß der Mensch zwar ohne Lebenszeichen liegt, jedoch noch einiger Athem zu merken ist. Die Betäubung ist der erstere Grad des Erstickens.

Andere ersticken gänzlich. Da ist der Mensch völlig einem Todten gleich, schöpft nicht mehr Athem, bleibet ohne Gefühl, wenn man ihn gleich rüttelt, brennet u. s. w. und hat mehrentheils den Mund gesperret, oft die Augen offen, die Zunge ausgestreckt ꝛc. In beyden Fällen besteht die erste Hülfe darinn, daß man einen solchen Unglücklichen schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen oder drückenden Kleidungsstücken so wie im zweyten Abschnitte Nro. 2. gelehrt worden, befreye.

Die blos Betäubten erholen sich oft bald, wenn sie mit kaltem Wasser besprützt, wenn ihnen scharfriechende Sachen unter die Nase gehalten, oder ein paar Prieſen Toback nach und nach behutsam in die Nase geblasen werden.

Ist aber in höherm oder geringerm Grade, eine würkliche Erstickung vorhanden, alsdenn wird mehr Bemühung und Zeit erfordert. Die bewährtesten und einfachesten Hülfsmittel in solchen Fällen, sind kalte Luft, kalt Wasser, Aderlaß und Lufteinblasen.

1) Man bringet also den Verunglückten, welcher bereits der beschwerlichsten Kleidungsstücke entlediget ist, entweder in einen Hof, auf die Strasse, oder in ein kühles Gemach, worinn um einen Zug zu erhalten, die

Fenster offen seyn müssen; die Witterung sey, wie sie wolle. Man setzt ihn in eine Stellung, daß der Oberleib aufgerichtet ist, die Füsse aber niederhangen, und setzt die Schenkel bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, welches nach und nach mehr erwärmet werden kann.

2) Zugleich giesset man den Verunglückten ganz kaltes Wasser ins Gesicht und über den ganzen Körper, und fähret damit ununterbrochen, Stunden lang fort. Hievon allein hat man oft die glücklichste Würkung gesehen.

3) Wenn ein Wundarzt zu erlangen ist; so wird er unverzüglich eine Ader, und zwar wo möglich, am Halse öfnen.

4) Die Umstehenden halten indessen dem Kranken scharfriechende Sachen, als Weineßig ꝛc. unter die Nase. Gar zu flüchtige reizende Dinge, welche ein Niesen oder Erbrechen erregen könnten, muß man dagegen weglassen, weil sie leicht einen stärkern Antrieb des Blutes nach dem Kopfe befördern.

5) Man muß ferner sich äusserste Mühe geben, den gewöhnlicher Weise gesperreten Mund des Kranken zu öfnen, und ihm nach dem Unterricht im ersten Abschnitte Nro. 4. unausgesetzt Luft einblasen.

6) Den trocknen Tobacksklystiren sind in diesem Falle die nassen, vornemlich mit vielen Eßig vorzuziehen, oder man kann auch dem Kranken ein anderes reizendes Klystier geben, aus einer Hand voll Rauchtoback, mit einem starken Löffel Salz, in einem Nösel Wasser gekocht.

7) Aeussern sich Zeichen des Lebens, so fährt man mit jener Behandlung nicht nur fort, sondern sucht dem

Kran-

Kranken allmälig Thee oder Wasser mit Weineßig, oder 12 Tropfen Salmiac-Spiritus, mit einem Löffel voll Thee beyzubringen, und läßt ihn zuletzt mit Wasser und Eßig gurgeln. Während dieser Bemühung bringt man ihn in ein Bette, zumal wenn ein Schlucksen bemerket wird, und überlässet das übrige dem Arzte.

Anmerkung.

Personen, welche vom Blitze gerühret sind, können und müssen nie ohne Hülfe gelassen werden, da sie nicht allezeit ohne Hofnung getödtet, sondern oft nur leblos geworden sind. Das Begiessen mit kaltem Wasser ist, wie bey den von Kohlendampfe Erstickten, Nro. 2. eins der wichtigsten Hülfsmittel. Zugleich werden die Glieder und Fußsohlen mit einer harten Bürste stark gerieben, man bringet Salmiakgeist unter die Nase, bläset Luft in die Lunge, wie oben erwähnt worden, man sucht überhaupt äuserlich so viel zu reizen, als möglich ist, verfährt übrigens auch nach der Erholung, wie bey den von Kohlendampfe Erstickten. Nur kann man in diesem Falle, oder auch, wenn jemand vom Kohlendampfe erstickt ist, nicht genug eilen, einen Arzt oder Wundarzt herbeyzuschaffen.

Vierter Abschnitt.

Hülfsmittel für Erfrorne.

Jedermann weiß, daß Leuten, welche sich einige Zeit in strenger Kälte befinden, oft ein Glied erfriert, ja daß sie oft auch gänzlich erstarren. Im ersten Falle ist die Cur unfehlbar und leicht, wenn der Leidende nicht damit säumet. Im andern Falle ist die Wiederherstellung meistentheils möglich, wenn die gehörigen Mittel, angewendet werden, und man darf desto seltner an der

Wiederbelebung zweifeln, da ein Mensch viele Stunden erfroren seyn, und doch gerettet werden kann. Hier ist der Ort zum Unterricht für beyde Fälle.

Daß ein Glied erfroren sey, bemerket man daran, wenn es weiß, unempfindlich und unbeweglich ist.

Wer dieses wahrnimmt, bedecke und reibe den leidenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser, worinn zerstossenes oder zerschabtes Eis lieget, so lange bis er darinnen eine Hitze und ein brennendes Jucken empfindet. Alsdenn sind die innerlichen Lebensbewegungen wieder hergestellet. Jedoch muß er sich nicht an einem warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen. Völlig erstarrete, leblos scheinende Personen, werden auf folgende Art, in den meisten Fällen gerettet:

1) Man hüte sich, den erfrornen Körper, in ein warmes Gemach oder Bette zu bringen. Dieses würde ihn ohne Hülfe tödten; vielmehr legt man ihn an einem kalten Orte, in den Schnee, und bedecket ihn damit ganz dick, dergestalt, daß nur der Mund und die Nasenlöcher offen bleiben. Der Schnee wird überall fest angedrückt, und wenn an diesen oder jenen Theil der Schnee zu schmelzen anfängt, so leget man frischen Schnee auf.

2) Träget sich der Zufall in einer trockenen Kälte zu, da kein Schnee lieget, so mache man leinene zwey bis dreyfach zusammengelegte Tücher in eiskalten Wasser, worinn zerstossenes oder geschabtes Eis geworfen, sehr naß, und hülle damit den ganzen Körper so ein, wie es in der vorhergehenden Nummer beschrieben worden, trage auch Sorge, daß wenn ein Fleck trockener, als die übrigen zu werden scheinen, die Stelle sogleich mit frischen Tüchern umhüllet werde. Daß man die Tücher, wenn auch keine Würkung gemerket wird, öf-

ters

ters von neuen eintauchen müsse, versteht sich von selbst.

3) Mit beyderley in den vorstehenden Nummern angerathenen Mitteln fähret man nach Beschaffenheit der Umstände fort, bis der Erstarrete völlige Merkmale des Lebens von sich giebt.

4) Hat man es so weit gebracht; so trockne man ihn mit gewärmten Tüchern, und bringe ihn in ein gewärmtes Bette. Doch muß dieses in einem kalten Gemach stehen. Man gebe ihm auch, sobald er vermögend ist, zu schlucken, allmälig eine Schaale Thee, welcher mit wenigem Weine, oder etwas Eßig vermischt ist.

5) Erfrorne Personen, wenn sie sich schon erholet haben, sind noch immer einem Schlagflusse, oder andern üblen Zufällen ausgesetzet; um dieses zu verhüten, muß man während der ersten Hülfsleistung, einen Wundarzt herbeyschaffen, damit nach der Erholung bald eine Ader geöfnet werden könne, auch ist alsdenn ein Pulver sehr würksam, welches bestehet aus gereinigten Salpeter, vitriolisirtem Weinstein, oder an dessen Stelle Diaphoretischen Antimonium, von jedem 8 Gran, Campher 1 Gran. Hievon kann man dem Kranken, wenn er anfängt sich zu erholen, alle drey Stunden, etwa eine Messerspitze voll geben.

6) Im Fortgange der Besserung wird der Kranke mit Suppen und leichten Speisen gepfleget, auch kann das Gemach, worinn er lieget, nach und nach gewärmet werden.

7) Sollte nach der Erholung noch ein einzelnes Glied fühllos bleiben; so wird es so lange mit Schnee oder genetzten Tüchern nach der Vorschrift Nro. 1. und 2. bedeckt.

8) Allen weitern Rath suche man bey dem Arzte, welcher auch die eigentliche Nachcur besorgen wird.

9) Ist

9) Ist jemand im Winter ertrunken, und wird unter dem Eis hervorgeholt, so ist er nicht leicht sogleich erfroren, sondern muß wie ein Ertrunkener behandelt werden; es wäre denn, daß man aus der Steifigkeit und Härte des Körpers, das Gegentheil vermuthete; in diesem Falle wäre erst die bey Erfrornen vorgeschriebene Hülfe zu leisten, und alsdenn erst allmälig die bey Ertrunkenen beschriebene anwendbar.

Anmerkung.

Wer sich der Kälte aussetzen muß, wird aufs dringendste gewarnet, sich hitziger Getränke, besonders des Brandteweins zu enthalten; sonst setzt er sich der Gefahr aus, von einer unüberwindlichen Neigung zum Schlafe, überfallen zu werden, und alsdenn im Schlafe umzukommen. Auch ohne jene hitzige Getränke muß man sich in strenger Kälte nie dem Schlafe überlassen; sondern sich, um ihn zu verhüten, so angenehm er auch scheinen mögte, Bewegungen zu machen suchen.

Sicherer ist es, wenn dergleichen Personen warmes, überall zu habendes Bier, mit etwas Ingwer zur Erwärmung zu sich nehmen.

No. IV.

Die Schwindsucht.

Eine Polizey-Angelegenheit *).

Wenn man den Umfang der Polizey nicht kennet, oder sich nicht erinnert, daß selbige mit der Arzneiwissenschaft in genauer Verbindung stehet, so wird man es vielleicht befremdend finden, daß eine Krankheit zum Gegenstande ihrer Untersuchung soll gemacht werden. Und doch ist nichts gewisser, als daß den Aerzten in vielen Fällen der Beistand der Polizey unentbehrlich wird, da es

*) Diese menschenliebende aller Aufmerksamkeit würdige Abhandlung des gelehrten Herrn Hofmedikus Wichmann zu Hannover ist aus dem Hannöverischen Magazin 1780. 51tes Stück genommen, sie schien mir mit Recht eine Stelle in diesem Archiv, sowohl in Rücksicht der medizinischen Polizey, als auch der gemeinnützigen Arzneykunde, zu verdienen, zumal da die Wochenschriften, obgleich das Hannöverische Magazin eine der nützlichsten und wichtigsten ist, und in den Händen jedes Menschenfreundes zu seyn verdient, selten weiter als in den Gränzen ihres Vaterlandes gelesen werden. Ich ergreife hier die Gelegenheit, jeden Leser dieses Archivs zu bitten, mir mehr dergleichen Abhandlungen aus Wochenschriften zum Einrücken zu übersenden, z. E. aus den Wittenbergischen, Osnabrückischen u. s. w., mir ist die Gelegenheit versagt, solche Schriften selbst zu lesen und zu nutzen.

es eine eigentlich mediciniſche Polizey giebt, welche die Urſachen einer gröſſern Sterblichkeit unterſuchet. Die beſten Projekte und Erfindungen der Politik, die Lieblingsmaterie unſers Jahrhunderts — die Bevölkerung zu begünſtigen; alle Entdeckungen, die Menſchen ſtärker zu machen, oder die phyſiſche Erziehung der Kinder zu verbeſſern, müſſen von ihrer Wirkſamkeit verlieren, wo nicht zugleich auf der andern Seite die Hinderniſſe derſelben gehoben, das zu Unterlaſſende entdeckt, und Entvölkerung oder vermehrte Mortalität verhütet wird. Unter jene Hinderniſſe gehören ohne Zweifel Krankheiten, in der Polizey iſt hier wieder der Aerzte Beiſtand ſo unentbehrlich, als dieſe ohne den Beytritt von jener oft wenig Nutzen ſtiften können. Es gilt dieſes beſonders von ſolchen Krankheiten, wogegen die menſchliche Kunſt bisher noch kein Mittel entdecken können, ſobald ſie entſtanden ſind, und wobey ſie nur die Entſtehung, den Ausbruch verhüten kann oder muß.

Es wird mir wahrſcheinlich ein offenherziges Geſtändniß, daß ich die karakteriſirte Schwindſucht oder Lungenſucht dahin rechne, nicht zur Schande gereichen, da alle meine Amtsbrüder von Aufrichtigkeit, darin mit mir einſtimmig ſind. In der That ſind nur ſehr wenig Arten dieſes Uebels, das in den Mortalitätsliſten einen ſo fürchterlich groſſen Platz einnimmt, daß ſchon oft (wie zu Zürich) der ſechſte Todte ein ſchwindſüchtiger iſt a), für den Arzt heilbar, und nach einem gewiſſen Zeitpunkte einige Arten derſelben ſo entſchieden tödtlich, daß

a) Wenigſtens, wie Schinz aus Sterbeliſten angiebt, die mehr das Gepräge der Zuverläßigkeit, als die Londonſchen ꝛc. zu haben ſcheinen, wie ſie von einem bekannten Arzt (Dr. Rahn) verfertigt worden. Man ſehe *Schinz* diſſ. de ſtanniuſu. Tigur. 1770.

daß man kaum Erleichterung schaffen kann; und ob es gleich bey dieser traurigen für den menschlichen Verstand demüthigenden Wahrheit tröstlich bleibt, daß nicht alles entschieden eine wahre Vereiterung der Lunge oder Schwindsucht ist, was eine Aehnlichkeit damit hat, und dafür gehalten wird, so scheint doch die Mühe so wenig unnütz angewandt zu seyn, wenn man die unzähligen Ursachen und Veranlassungen immer sorgfältiger aufsuchet — als den Grundsätzen der Philosophie oder der medicinischen Polizei zuwider, ein Uebel, das man nicht heben kann, künftig zu verhüten. Wenn ich die Möglichkeit einer Verhütung behaupte, so würde ich jedoch wider meine Ueberzeugung und Erfahrung schreiben, wenn ich sie auf alle Arten der Schwindsucht ausdehnen und annehmen wollte, daß sie auf einerley Weise könten verhütet werden. Ich bin gegen alle medicinische Präservative, welche selbst den Keim einer Krankheit ersticken, oder die Anlage darzu verhindern sollen, sehr mißtrauisch, und darf mich hier, da dieser Aufsatz nicht für Aerzte bestimmt ist, so wenig über die Wirksamkeit derselben einlassen, als von Verhütung einer Krankheit durch diätetische Mittel oder Lebensordnung ꝛc. reden. Blos eine einzige Ursache näher zu bestimmen, wodurch die Ausbreitung oder Fortpflanzung der Schwindsucht bewürket wird, das ist jetzt meine Absicht, worauf ich die Aufmerksamkeit der Leser dieses Magazins und der Einwohner dieser Stadt rege zu machen wünsche, ohne jedoch auf der andern Seite die Furcht, welche oft schon der Name dieser Krankheit verbreitet, und welche zuweilen schon allein ohne Ansteckung entfernten Anlaß zu Krankheiten giebt, so vergrössern zu wollen, daß man Schwindsüchtige wie Pestkranke fliehen müsse.

Aber sollte denn vielleicht die Schwindsucht ansteckend seyn? Freilich nicht schnell die Atmosphäre vergiftend wie Pest, wie Blattern, wie Scharlachfieber ꝛc. oder durch eine kurze Berührung wie die Krätze ꝛc. aber wohl wie andere Krankheiten ohne Ausschlag auf der Haut. Da inzwischen der Begriff der Ansteckung selbst bey vielen Aerzten, noch immer schwankend ist, viele nichts für ansteckend halten, was sich nicht wie Pest mittheilet, und andre wenige dieses Ansteckende der Schwindsucht nicht zugeben; so muß ich hier einen Augenblick, um jenen Begriff zu entwickeln, die Sprache der Aerzte reden, ohne daß ich deswegen aufhören möchte, für den größern Haufen verständlich zu bleiben. Nicht blos exanthematische Krankheiten, oder solche, wobey man etwas besonders auf der Oberfläche des Körpers entdecket, sind ansteckend. es giebt viele, welche es eben so sehr sind, aber langsamer, nicht so leicht, nicht so durch die dritte Hand als jene, und dadurch nur ansteckend werden, wenn man sich lange oder oft dieser Gefahr aussetzet, einige welche es erst durch eine Vertraulichkeit, durch Stuben- oder Bettgesellschaft mit Kranken werden, Gicht, Ruhr, Keichhusten, sogar Wechselfieber ꝛc. andere welche sich durch den Hauch, den Schweiß in Betten, Kleidungen ꝛc durch Unreinlichkeit, eingeschlossene Luft mittheilen; und letzteres wird manchen weniger befremden, wenn er weiß, daß selbst die ausgehauchte Luft der gesundesten Menschen in einen eingeschlossenen Zimmer eine schädliche Eigenschaft annimmt. Dies ist nicht nur die Möglichkeit, sondern auch große Wahrscheinlichkeit, wie die Schwindsucht ansteckt, oder wenn man den Ausdruck hasset, sich mittheilet. Wie sehr wünschte ich, daß es bloß ein gewagter Gedanke, eine Hypothese wäre, über die ich mich von Orthodoxen der Facultät gerne möchte verketzern lassen; oder daß diese traurige Wahrheit nicht noch täglich durch redende Beweise

weise evident gemacht würde, und mich nicht eine unangenehme Erfahrung davon seit vielen Jahren überzeugt hätte? aber es bedarf nur einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit, eines beobachtenden erfahrnen Arztes, um Beweise hiezu von seinen Kranken zu liefern. Ich wenigstens habe ganze Häuser bis auf Kinder und Bediente langsam aussterben gesehen, wo sichtbar der Kranke dem sorglosen Gesunden die wahre Schwindsucht mitgetheilet hatte, wo Personen von allen Alter Märtyrer ihrer Gefälligkeit und ein Opfer der Krankheit geworden sind; aber ein Detail von einzelnen Krankengeschichten möchte hier nicht angebracht seyn. Ich darf hier eben so wenig, ob es gleich dem Aufsatze einen gelehrten Anstrich geben würde, untersuchen, ob die Mittheilung durch ein specifisches Miasma wie Pocken, Lustseuche ꝛc. sich fortpflanze, und vielleicht nicht auch noch einmal die Entdeckung eines eben so specifischen Gegengifts möglich sey. Am gewöhnlichsten und überzeugendsten ist die Ansteckung bey Eheleuten, und ich bitte selbst die unmedizinischen Leser nur auf einige Jahre zurückzugehen, um sich vieler Beyspiele zu erinnern, wo der Mann der schwindsüchtigen Frau, oder diese jenem zum Grabe in kurzer Zeit gefolget ist. b) Wenn Leute, deren Geschäfte sonst nichts weniger als philosophiren ist, oft am Krankenbette die Ursache untersuchen, und den Arzt mit Fragen ängstigen: Herr N. N. hatte ja eine Lunge wie eine Lerche, er konnte im Tanze und Treppensteigen singen, war die Gesundheit zum Malen, wie kommt der auf einmal an die Schwindsucht? oder, Mad. N. N. schien ja bey der glücklichsten Organisation nicht die geringste Anlage zu dieser

b) L'etablissement des Lits iameaux ne contribue, peutetre pas peu a la generation de l'aspece humaine sagte neulich wo ich nicht irre, Linguet oder ein ähnlicher Schriftsteller; aber bey Schwindsüchtigen ist es warlich umgekehrt.

dieser Krankheit zu haben, und einer blühenden Gesundheit zu genießen, woher kann die nun die Schwindsucht bekommen? so wird ihnen hoffentlich das eben Gesagte die Neugierde befriedigen. Sind aber die Aerzte unter sich über diese Mittheilung, über das Ansteckende der Schwindsucht nicht eins, so mag es, ohne auf den bekannten Geist des Widerspruchs zu sehen, und dem verschiedenen Begriffe von der unerklärbaren Art dieser Ansteckung geschehen; inzwischen giebt es der Cochi's und Castellani's (Della Insufficienza del Contagio tisico. Mant. 1778.) nur sehr wenige gegen eine unzählbare sich täglich vermehrende Menge genauer Beobachter von ausgebreiteter Erfahrung, welche diese Art von Fortpflanzung annehmen. Jene wenige erinnern sich nur nicht, daß die in der Medizin und andern Wissenschaften sonst so nützliche Scepticismus, den wir in den neuern Zeiten dem genauern Beobachtungsgeist verdanken, auch zuweilen in eine sträfliche Gleichgültigkeit ausarten könne. Von Galenus bis auf Maret. 1779. herunter haben viele die Vertraulichkeit mit Schwindsüchtigen nicht nur für gefährlich erkläret, sondern auch öffentlich davor gewarnet. Ich muß einige wenige Beyspiele aus Büchern, die mir eben am nächsten stehen, auszeichnen. Van Swieten kannte einen jungen Menschen, der seine Schwester und Aufwärterin ansteckte. (Comment IV. p. 72.) Home zählet die Ansteckung unter die wichtigsten Gelegenheitsursachen. (Princ. med. p. 134.) Morton. einer der classischen Schriftsteller in diesem Fache, berufet sich ausdrücklich auf seine große Erfahrung, daß die Schwindsucht die Beyschläfer wie ein bösartiges Fieber anstecke. (Oper. o. p. 27.) Maret hat viele Leute daran sterben sehen, welche nicht die geringste Anlage zu dieser Krankheit zu haben schienen, und Kleidung von Schwindsüchtigen getragen hatten, unter andern hat er drey Exempel aufgezeichnet, wo der Beyschlaf über-

zeu-

zeugend ansteckend gewesen. (Esprit des Iournaux. 1779. Mars.)

Es wäre überflüßig diese Beweise zu häufen, da, wie gesagt, nicht nur ein jeder beobachtender Arzt, sondern auch ein jeder anderer ohne große Anstrengung des Geistes oder Gedächtnisses dergleichen angeben kann. Wenigstens möchte ich aus meiner Erfahrung die Schwindsucht nicht sowohl erblich als vielmehr ansteckend nennen; ich habe inzwischen zu größerer Ueberzeugung der Ungläubigen unten noch mehr Schriftsteller angezeichnet. c) Freilich ist diese Mittheilung nicht in einem jeden Falle so entschieden, nicht einem jedem Subjecte gleich gefährlich, daß man sie immer vorher sagen kann, oder daß sie sogleich bey dieser chronischen Krankheit wie bey einer hitzigen nach wenigen Tagen erfolgt; allein diese geringe Susceptibilität, diese glücklich verringerte Empfänglichkeit, findet auch bey Personen in andern Krankheiten statt; unzählige Umstände können die Gefahr der Ansteckung in diesem individuellen Falle mindern. — Bey Schwindsüchtigen die Continenz — die Leichtigkeit sich allein zu betten ꝛc. — eine geringere Anlage zu dem Uebel ꝛc. Wem sind nicht Exempel bekannt, daß selbst Blattern ein Kind zuweilen verschonen, das man in eine von Pockenmaterie beschmuzte Wiege gelegt, oder dem die Pocken ohne Erfolg wiederholt sind eingepfropft worden? Ich kenne Personen, welche eben so von Krätze nichts gelitten haben, und andere, welche eben so ungestraft sogar der Lustseuche entwischten, wenn sie sich gleich der Gefahr der Ansteckung dreist blos gestellet hatten. Die Exempel, wo die Stuben und Bettgesellschaft nicht immer bey der wahren Schwindsucht gefährlich geworden ist, wo Eheleute oder Ver-

c) Iournal de Medicine 1777. N. 2. p. 404. Näsch Rede im Hannöv. Magazin übersetzt 1776. St. 92. Sarcone Geschichte der Krankheiten in Neapel. Th. 1. S. 27.

Verwandte sich nicht allezeit dieselbe mitgetheilet haben, sind also blos Ausnahme von der allgemeinen Regel, und so wenig Beweiß wider das Ansteckende dieses Uebels, als jene bey Pocken ꝛc. von denen die Ansteckung durchgehends anerkannt und weniger bezweifelt wird.

Außer den angegebenen Gründen für die Mittheilung der Schwindsucht ist der aus den Gebräuchen und der Erfahrung ganzer Nationen genommene nicht ganz unwichtig. In Rom und fast ganz Italien ist man so behutsam, daß nach einem Polizeigesetze sogar alles verbrannt wird, was dergleichen Kranke gebraucht haben, und die größten Aerzte dieser Nation, Morgagni (de cauff. et sedib. morbor. epist. 22, 3.) Valsalva, Sarcone ꝛc. (del Contagio, del Vajuolo 1770.) meiden die Oefnung solcher Leichen aus Furcht vor der Ansteckung, ja man scheint sogar zu glauben, daß die giftige Materie, so wie beym Aussatze der Juden, selbst durch die Mauren eines Hauses fortgepflanzet werde, und daher bleibt ein Haus, worinnen ein Schwindsüchtiger gewohnet, oft ein ganzes Jahr unbewohnt. In Portugall vernichtet man eben so die Betten und Kleidungen ꝛc. aller die an dieser Krankheit gestorben sind.

Was ist also nach erwiesener Mittheilung der Krankheit, und bey der von aufrichtigen Aerzten selbst zugegebenen Ohnmacht ihrer Kunst, wider die wahre Schwindsucht, wenn sie wirklich schon die Substanz der Lunge consumiret, natürlicher, als zu verhüten, daß sie wirklich entstehe oder mitgetheilet werde? oder begreiflicher, als daß man ihr ausweichen müsse? aber alle moralische Predigten von Vermeidung der Ausschweifungen, des Saufens ꝛc. alle medizinische Warnungen vor Erhitzungen und unzähligen andern Veranlassungen, wenn sie auch noch so tiefen erbaulichen Eindruck machen, noch so pünktlich befolgt werden, sind eben so wenig hinreichend, die durch dieses Uebel entstehende große

Mor-

Mortalität zu verringern, und die Entstehung zu verhüten, als nach einmal formirter wahrer Vereiterung der Lunge — der Kuhstall, oder andere angepriesene Mittel, wo es nicht der Gegenstand der schärfsten Polizeiuntersuchung wird d). Die Bemühung, Ehen zu befördern, scheint oft ganz entgegengesetzte Wirkung zu haben, und der negative Vortheil oft größer zu werden, wenn man Ehen hintertreibt, verbietet, oder seltner macht. Sollte dieß nicht der Fall bey schwindsüchtigen Personen seyn e)? Da uns inzwischen die Gewissenhaftigkeit der Aerzte bey den ausgefertigten Gesundheitsscheinen, die gewöhnlich bey anzutretender Ehe zum Gebrauche der Witwenkassen erfordert werden, einigermaßen gegen solche Fälle sichert, so wird eben dadurch eine Polizeiuntersuchung oder gar ein Gesetz, welches Schwindsüchtige vom Ehestande ausschließt, entbehrlich, und jenes unendlich nützliche Institut stiftet auch noch diesen bisher unvermerkten Vortheil; nur wird dieser Vortheil nicht auf den größten Haufen, auf die niedrige Klasse von Einwohnern verbreitet, die an Witwenkassen gemeiniglich nicht Antheil nehmen können, und wo also der Fall nicht ungewöhnlich ist, daß ein Schwindsüchtiger bey bemerkter Abnahme seiner Kräfte oder Gesundheit, sich noch zur Verpflegung in den Ehestand begiebt.

Bey

d) Ein Arcanum oder Präservativ besitze ich leider wider dieses Uebel nicht, und verstehe überhaupt so wenig, einen gesunden mit Arzeneien vor Krankheiten zu sichern, als das Kunststück, einen Soldaten gegen den Schuß fest zu machen; aber dies Mistrauen gegen Präservative oder diese Unwissenheit, hindert nicht den Soldaten zu warnen, daß er sich nicht ohne Noth einer Batterie bloß stelle.

e) Ich bin nicht der erste, der hierüber ein Polizeigesez wünscht; Frank will ausdrücklich in seinem System der medizinischen Polizei 1779. solche Ehen verboten wissen.

Bey diesen Fällen, so selten sie auch immer seyn mögen, müßte man, dächte ich, weniger sorglos seyn. Allein eine vorzügliche Aufmerksamkeit empfehle ich der Polizei und den Verwandten eines Schwindsüchtigen in Absicht der Betten, und rathe letztern die geschwindeste Trennung, sobald die wahre Vereiterung der Lunge, und besonders der auszehrende erschöpfende Schweiß, worinnen solche Kranken zu zerfließen pflegen, und der sich auch von einem ungeübten Auge nicht verkennen läßt, merklich wird. Es hieße das jammervolle Leiden eines solchen Unglücklichen vergrößern, und würde Grausamkeit verrathen, wenn ich riethe, ihn in dem Zustande seinem Schicksale so zu überlassen, daß man ihm den mitleidsvollen Beystand versagte. Ich wiederhole, daß mein Rath sich allein auf Vertraulichkeit, auf Bettgesellschaft einschränke, und wenn diese dem Gesunden nicht ohnehin ekelhaft wird, daß man ihn alsdenn an die Pflicht gegen sich selbst erinnere, die Kinder auch von Betten entferne. Außerdem mache ich es mir noch zur dringenden Pflicht auf das angelegentlichste wider das Vertrödeln der von ansteckenden Schweiße ꝛc. durchdrungenen Betten und Kleidungsstücke zu warnen, da ohne Zweifel, wann ein solcher Kranker sie in dem letzten Zeitpunkte seines Elendes gebraucht hat, dadurch ein Uebel weiter verbreitet wird, das ohnehin seine Gränzen täglich erweitert, und bisher die Hülfe der Facultät so sehr demüthigend verspottet. In Hospitälern, wo es die Einrichtung und nothwendige Sparsamkeit nicht erlaubt, den Kranken andere Betten zu geben, als solche, worin vorher schon zuweilen ein Schwindsüchtiger gelegen, und diese traurige Nothwendigkeit oft eine Ursache wird, daß Personen selbst bey der geringsten Anlage zu dieser Krankheit selten entwischen, würde ein Mittel darwider weniger anwendbar seyn, aber wenn außer den Hospitälern die hinterbliebenen oft bemittelten

Ver-

Verwandte eines solchen Kranken weniger Delicatesse besitzen, dergleichen Nachlaß zu veräusern, als die Trödler ihn anzunehmen, so läßt sich dieses wohl nicht anders, als aus ihrer Unwissenheit über die mögliche Mittheilung der Krankheit, darin sie durch die bisherige Toleranz sind bestärkt worden, erklären. Diesen habe ich also geglaubt es schuldig zu seyn, die Gefahr dabey anzuzeigen, und zu rathen, daß wo dergleichen Nachlaß nicht vernichtet, doch auf eine zuverläßigere und gewissenhaftere Art, als bisher gewöhnlich gewesen, gereiniget werden möge.

Wie glücklich wären die Aerzte, wenn sie von den so sehr unterschiedenen und mannichfaltigen Ursachen der Schwindsucht mehrere so gewiß zu verhüten im Stande wären, als die beschriebene!

Hannover.

Wichmann.

Anmerkung des Herausgebers d. A.

Es scheint überflüßig zu seyn, die Ansteckungskraft der Schwindsucht aus Büchern zu beweisen, weil, wie auch mein Freund und Gönner Wichmann schon oben gesagt hat, jeder nur in dem Zirkel seiner Bekanntschaft um sich sehen darf, und Beyspiele und deutlich sprechende Beweise von dem Ansteckungsvermögen der Schwind- oder Lungensucht zu erblicken. Ich selbst habe zu wenig Erfahrungen, doch erinnere ich mich eines jungen Arztes, der eine schwindsüchtige Frau lieb gewann, und so blühend gesund er vorher auch war, doch acht Wochen nach dem Tode seiner Kranken und Liebhaberin, auch an der Schwindsucht starb. Cullen sagt zwar in seinen Anfangsgründen der praktischen Arzneiwissenschaft, Th. II. S. 212. daß er unter so viel hundert Lungensüchtigen, die ihm in seiner Praxis vorgekommen, kaum ein Beyspiel gesehen, wo diese Krankheit von einer Anste-

ckung entstanden, und daß wahrscheinlicher Weise sich die Wirkung der Ansteckung in warmen Ländern weit geschwinder zeige, doch führet selbst Cullen zur Bestätigung der Ansteckungskraft der Lungensucht in der Gazette salutaire (s. Auszüge aus den besten französischen periodischen, medizinischen ꝛc. Schriften B. III. S. 340.) ein Beyspiel an, welches ein berühmter Arzt zu Gröningen als Augenzeuge beobachtet hat. Ein junger Mensch, der eine natürliche Anlage zur Schwindsucht hatte, heirathete eine junge Holländerin von einem sanguinischen Temperamente, und einer sehr glücklichen Leibesbeschaffenheit; einige Tage nach ihrer Verbindung verlohr die Frau ihre lebhafte Farbe, bekam einen bösen Husten, und einen Monat darnach Bluthusten; sie befolgte die Warnung nicht, sich von dem Bette ihres Mannes zu trennen, und starb sechs Monate darnach an der Auszehrung; auch die Magd, welche die Frau gewartet, und selbst der Bediente, ob er sich gleich nicht zu häufig in dem Zimmer aufgehalten hatte, starben an der Schwindsucht. Allerdings steckt die Schwindsucht in wärmern Ländern früher und gewisser an, vielleicht ist auch bey uns ihr Ansteckungsvermögen vorzüglich alsdenn erst wirksam, wenn der auszehrende hectische Schweiß des Kranken sich eben bey einer heissen Jahreszeit einstellt. Auch in Fritzens vortreflichen medizinischen Annalen für Aerzte und Gesundheitliebende B. 1. S. 231. u. f. sind zwey Beyspiele von dem Ansteckungsvermögen der Schwindsucht aufgezeichnet, zugleich warnt der Verf. mit seinem feurigen Eifer gegen die Ehen der Schwindsüchtigen, und fordert die Landesväter zur Hintertreibung solcher Ehen auf.

No. V.

Etwas über die Zwistigkeiten der Aerzte und ihre Ursachen.

Von dem Herrn Geheimenrath und Leibarzt
D. Johann Peter Frank. *)

Warum kann man den Aerzten beynahe aller Gegenden den Geist der Unverträglichkeit zur Last legen? — eine für jeden rechtschaffenen wohl erzogenen Mann, der sich dieser Gesellschaft einverleibt sieht, demüthigende, aber auf leidige Erfahrungen gegründete Frage, deren Beantwortung längstens für den Staat hätte von Wichtigkeit seyn sollen: wenn bey dergleichen Betrachtungen nicht mehr darauf gesehen worden wäre, die Arzneiwissenschaft selbsten herabzuwürdigen, als der Quelle des so gemein schädlichen Uebels nachzuspüren, und so den Staat auf den Zustand einer ihm unter solchen Mängeln furchtbaren Gesellschaft aufmerksam zu machen.

*) Der Herausgeber dieses Archivs ist stolz auf diesen Aufsatz, er glaubt ihn als ein Zeugniß ansehen zu dürfen: daß der erste und scharfsinnigste Erbauer eines Systems der medizinischen Polizei die Herausgabe dieses Archivs billigt, und als eine herablassende Bemühung auch andere Aerzte zu theilnehmender Einschickung schicklicher Aufsätze in dies Archiv anzufeuern, denn wer wird nicht gern die Bahn betreten, auf welcher ein Frank vorher gegangen? Immer bleibt dies die schönste Rose im Strauß, die ich dem heutigen Publikum darreichen kann.

Das Figulus Figulum odit löset bey weiten den Knoten nicht auf; und wenn Laien den Grund medizinischer Zwistigkeiten blos in der Ungewißheit der Arzneikunst entdecket zu haben glaubten: so gaben sie gewiß ihre eigene in dieser Wissenschaft zu erkennen, die lange nicht allein menschelt; aber gewiß in Verhältniß ihrer Ungewißheiten allzu viele Zänker ernähret.

Ich habe gefunden, daß nach den Theologen, welche mehr ins Große arbeiten, die Aerzte einander am mehrsten widersprechen, ohne doch glauben zu können, daß der Grund bey beyden Fakultäten gleich sey, oder wenn er es wäre, daß er durch gleiche Mittel zu heben stünde. Zehn auf einer und der nehmlichen Schule erzogene, mit gleichen Diplomen versehene Aerzte, welche unter einen gemeinschaftlichen Lehrer, in dem nehmlichen Spitale, einerley Kranken auf einerley Weise beurtheilet haben, hören meistens auf, von der nehmlichen Denkungsart zu seyn, sobald sie für sich bey einen Kranken zusammen treffen. Hier kann nicht wohl Verschiedenheit in den Kunstgrundsätzen die Ursache der verschiedenen Schlüsse seyn, sondern es muß ein Fehler selbst in der Arzneiverfassung verborgen liegen, welcher das Räderwerk so oft unrichtig gehen macht.

Daß aber dieser Fehler bisher den besten Einrichtungen noch in einen sehr hohen Grade eigen geblieben ist, sehen wir erst bis zum Ekel noch kürzlich aus dem Beyspiele zweyer Stadtärzte, die sich, unter einer berühmten Medizinalverfassung, vor den Augen Deutschlands um einen blauen Hintern herum haderten, daß das Land erschallte.

Mehr oder weniger laut geht es aber beynahe überall zu, wo mehrere Aerzte beysammen wohnen: und so geben wir immer das alte Aergerniß, um so vieles auch unsere heutigen Begriffe mehr aufgeheitert und unsere Heilart weniger willkührlich ist. Den Gesunden

geben

geben wir unaufhörlich über uns zu lachen: inzwischen wir jährlich eine große Anzahl von Familien zum Weinen nöthigen.

Der Gegenstand, womit sich jeder praktische Arzt beschäftiget, ist aber auch von einer solchen Natur, daß jeder noch so guter Einfall eines zum Beyrath aufgerufenen Arztes immer den Gedanken zurück läßt: dies hätte man wohl eher denken sollen — — — und daß folglich, wie immer die Sache ausfalle, allezeit Gelegenheit zu mancherley kränkenden Vermuthungen gegeben wird. Selten fällt dabey der Erfolg zum Vortheil des zuerst gebrauchten Arztes aus: weil die Genesung meistentheils als das Werk des Konsiliums, der üble Ausgang aber als eine Folge der ersten Behandlung angesehen wird. Dieß ist die Ursache von dem Widerwillen der mehresten Aerzte vor allen Konsultationen; ein Widerwille, der besonders bejahrten Aerzten eigen ist, wie sich denn überhaupt das Alter gerne im Besitze seines meistentheils gegründeten Vorzuges erhält. Eine bloße Miene des zum Beyrathe gezogenen Arztes bestärket die Anverwandten in ihrem Verdachte gegen den Hausarzt beynahe jedesmal unwiderruflich; und da sind wenige sogar gewissenhaft, daß sie ein Kopfschütteln oder ein gewisses Nasenrümpfen, und eine nur den Anverwandten sichtbare Finsterniß ihres Antlitzes für einen wirklichen Angriff auf die Ehre ihres befangenen Mitbruders ansehen sollten.

Dann geben sich auch meistens die, erst bey dem Ausgange der Krankheit zum Beyrath aufgerufenen Aerzte, so eine Richtermiene, die so lächerlich ist, als sie für einen denkenden Hausarzt, dem dieselben zugesellet werden, beleidigend seyn muß! Es ist in solchen Augenblicken, wo man jetzt den ganzen Verlauf der Krankheit, so wie den Erfolg der bisher angewandten Heilart sich kann vorlegen lassen, meistens leicht genug, den

Ka=

Karakter der Krankheit mit einer Gewißheit zu bestimmen, welche den Hausarzt in den ersten Tagen des Zustandes platterdings unerreichbar gewesen ist. Die großen Krankheiten gleichen sich, so verschieden sie am Ende sind, in ihren Anfange oft wie ein Tropfen Wasser dem andern: und da, wo noch nicht vorherbehandelte, in ihren ganzen Laufe bereits eingesehene vielleicht epidemische Zufälle die Natur des so erst angreifenden gleichen Uebels sogleich erklärten, ist den geschicktesten Praktiker oft nicht mehr zuzumuthen gewesen, als daß er genau beobachtete, und auf Gerathewohl keinen Schritt wagte, der auf den (sehr möglichen) Fall eines Irrthums tödtlich werden konnte. Jetzt spricht der konsultirte Arzt von demjenigen, was freilich anfänglich hätte geschehen sollen, als wenn es da schon so helle gewesen wäre, als nun, da die Sonne mitten auf dem Horizont steht — gerade so, als wenn jedes Symptom gleich anfänglich seine bestimmte Bedeutung gehabt hätte, und wirft, da das Räthsel jetzt durch die Dauer, Verbindung und Abwechselung der Erscheinungen aufgelöst ist, einen Schatten auf die praktischen Einsichten seines Kollegen, welcher den wahren Verdienst des Hausarztes auf die ungerechteste Weise verdunkeln, und in diesem gewisse Empfindung zurücklassen muß, die für die Zukunft, wenn einmal die Reihe zu konsultiren an diesen kömmt, üble Folgen haben werden.

In großen Städten, wo der vornehmen Kranken und folglich des Konsultirens viel ist, hat dieser Umstand unter den praktischen Aerzten zur Aufrichtung besonderer Verbrüderungen Anlaß gegeben, bey welchen der Molierische Grundsatz, „accordès moi la purgation, je vous accorderai la Saignée!“ — nur allzu oft Platz findet. Alles ist da immer recht geschehen, was von dem Hausarzte bisher verordnet worden, und die ganze Konsultation läuft immer dahinaus: daß man

groß-

großgünstig voraussetzen und freundnachbarlich bestätiget, daß bis auf gegenwärtigen Augenblick nicht das geringste Versehen Platz gefunden habe; alles unter dem stillschweigenden Bedinge: daß man sich seiner Seits im Nothfalle einer gleichen Behandlung zu erfreuen haben werde, und daß man sich hinwieder zum Konsultiren (welches eben so viel hier bedeutet, als gutheißen,) bereit finde. Dabey sehen sich oft Männer von einem, den Kranken oder dessen Freunden bekannten Gewichte, darum von der Berathschlagung ausgeschlossen, weil sie nicht zu der Parthei gehören: oder wenn solche doch verlangt werden, so giebt es großen Lärm im Hause und vielleicht gar vor dem Krankenbette. Hier fallen mir immer die Metzgerhunde ein, welche unter sich für Hunde noch so ziemlich brüderlich auskommen: aber über jeden Fremden, der bey der Schranne vorbey hüpft, sogleich her sind.

Weder Muthwille, noch eine der beschriebenen gleiche Lage verleiten mich, diese Blöße einer Gesellschaft neuerdings aufzudecken, welche dem Staate so viele nützliche und in mancherley Betracht so große Männer gegeben hat; und der Wunsch, dem ärgerlichen und so vielen Kranken tödtlichen Hadern einigermaßen begegnet zu sehen, nöthigen mir einige Gedanken über diesen Gegenstand ab.

Sollen die Aerzte mehr als andere Gesellschaften das vergessen, was sie selbst sich einander schuldig sind, so muß, wie gesagt, in ihrer Verfassung, oder wenn man will, in ihren Zunftartikeln ein Fehler seyn, welcher Aufmerksamkeit verdienet. Ein Mittel, das demselben auch nur in etwas abhälfe, müßte der Menschheit schon von großem Werthe seyn! — Sollte man lieber nach dem Vorschlage eines einzigen Schriftstellers, alle Innungen der Aerzte gar aufheben? — Diese Frage ist hier zu allgemein, und verdient wohl eine nä-

here Untersuchung, worzu ich den Platz anderwärts bestimmt habe; solch ein Mittel scheint überhaupt die medizinischen Uneinigkeiten am Krankenbette um vieles vermehren zu müssen. Aber welche Verfassung giebt unter uns Anlaß zu unsern Streitigkeiten, und wie ist dem Uebel vorzubeugen?

Ich meines Orts denke, daß unter die wichtigsten Ursachen ärgerlicher Zwistigkeiten der Aerzte in Ausübung ihrer Wissenschaft, vorzüglich gezählet werden müsse, daß wir von der Wichtigkeit unsers Berufs zum Theil weder hinreichende Begriffe haben, noch durch eine zweckmäßige Erziehung zu unserm Stande vorbereitet worden sind.

Ich habe die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in diesem Stücke immer mit Bewunderung betrachtet. Ja, wo noch kein Stand daran dachte, seine eigenen Pflanzschulen zu haben, und seine Zöglinge nicht nur in den Wissenschaften, sondern ganz besonders in dem, ihrer künftigen Anstellung angemessenen Betragen vollkommen zu unterrichten, — sah man schon unter rohen Völkern geistliche Erziehungs- und Prüfungshäuser aufgerichtet: und noch in unsern Tagen würde in vielen Bisthümern der gelehrteste und tugendhafteste Mann nicht leicht zu einer Pfarre gelassen werden, wenn er nicht vorher in dem gewöhnlichen Priesterhause die Pflichten seines Standes praktisch studieret hätte.

Der Seelsorger verdiente nun freilich diese frühere Rücksicht; allein der Staat, dem es nicht nur um das Wohl seiner Bürger in der andern Welt, sondern auch um das zeitliche Gedeihen, und um die physisch gute Beschaffenheit sämtlicher Glieder zu thun ist, hätte es dabey nicht sollen bewenden lassen, daß Jünglinge, auf meistens fremden hohen Schulen zur Arzneikunst angeführt, bey ihrer Nachhausekunft höchstens im Wissenschaftlichen nur einige Stunden hindurch geprüfet, und

un-

unter einem allgemeinen Stempel sofort aufgestellet würden, um das edelste Kleinod des Vaterlandes, beinahe ohne alle etwas bedeutende Vorschrift zu verwalten, und über Leben und Tod von einer weit größern Menge von Menschen, als je einen Justitzhofe zu kam, zu disponiren.

Vor allen hätte man darauf denken sollen, dem jungen Arzte noch erst, wenn ich es so nennen darf, eine medizinische Moral, oder einen Begriff von allen dem beyzubringen, was der Staat von dem Manne zu fordern habe, der sich in gemeinen Wesen einer so äuserst wichtigen Stelle unterziehet. Man hätte da die Pflichten des Arztes gegen den Staat überhaupt, gegen seine Mithelfer in Verwaltung der Gesundheitspflege, und gegen jeden Leidenden insbesondere, vorerst nach allgemeinen und nach vaterländischen Gesetzen lehren, und dann erst, wenn man von den erforderlichen Begriffen über das einem Arzte ohnentbehrliche Sittliche sowohl, als von den praktischen Fähigkeiten des medizinischen Kandidaten hinreichend überzeugt worden wäre, denselben unter fortwährender Aufsicht über die Ausübung des Erlernten freylassen sollen. Ich habe immer der Menschheit zur Ehre geglaubt, daß die mehresten Vergehungen und Verbrechen ihren Grund in der Unwissenheit haben, und man sage immer so lange man will, daß es den Zankärzten manchmal an guten Einsichten nicht gebreche! — ich bin immer versichert, daß sie nicht dazu angeleitet, und nicht praktisch genug gelehret worden sind, die Folgen ihrer Kampfsucht genau zu beherzigen, und frühe genug den Einfluß eines leidenschaftlichen, streitsüchtigen Karakters auf das Leben der Bürger vorzusehen.

Bey aller Kenntniß wird es aber freilich noch unbeugsame ungesittete Aerzte geben, wenn, wie bisher verschiedentlich gesagt werden konnte, der Staat selbsten

dem

den Werth des Arztes und seiner Verrichtungen mißkennet, und so diese Gesellschaft eben so sehr vernachläßiget, als diese denjenigen Theil des Staates selbsten, der sich ihr, es sey früh oder spät, ohne Wiederrede auf Diskretion ergeben muß, verabsäumet.

Man hat seit einiger Zeit geglaubt, zur Aufmunterung der Aerzte vieles gethan zu haben, daß der Staat diejenigen unter ihnen, welche sich in Bedienung des vornehmeren Publikums hervorthaten, mit fremden Karakteren beehrte. Man sollte vermuthen, daß der Nahme eines auch noch so würdigen Arztes, für den in grossen Häusern heilenden Mann zu geringe wäre: und die Aerzte sind selbst so gütig, diesem neuen Vorurtheile nachzuhängen, und sich um Titel umzusehen, welche sie nicht selten lächerlich machen. Der Herr Justizrath, der Herr Hofgerichtsrath! — warum nicht wahrer, der Herr Expeditionsrath! — Ich fühle, obschon selbst mit einem fremden Karakter ausgestattet, diesen Tadel nicht — wenn die ganze Stadt im Maimonat noch einen Pelz trägt, so mag ich allein nicht im Sommerkleide umher wandern; und an Höfen überhaupt, wo der Karakter, oder wohl gar der Rock manchmal für die Hauptsache gelten muß, mag eine kleine Eitelkeit verzeihlich seyn, wenn sie sich nicht sowohl auf unsere eigene, als auf des lieben Publikums Denkungsart gründet, das auch auf seinem Sterbebette das Etiquet nicht versäumt wissen will.

Die größten Aerzte des Alterthums wußten von dergleichen fremden Verzierungen nichts, und der Herr Geheimerath Hippokrates und der Herr Hofrath Galenus würden jenen Zeiten sehr lächerlich gelautet haben. Ungleichheit bey Aerzten, die blos auf fremden Titeln beruhet, machet auf schwache Gemüther sowohl der

Kran-

Kranken, als des Arztes selbsten, einen allzu grossen Eindruck, als daß nicht bey Sammlung der Stimmen Nachtheil entstehen sollte. Glaubet der Herr Geheimerath, daß sein besserer Rang ihm auch in den wissenschaftlichen über den blos praktischen Arzt einen Vorzug gebe, und er wird gebieterisch: so ist leicht vorzusehen, daß seine Forderungen zu weit gehen werden. Der weniger betitelte Arzt empfindet entweder diesen fremden Stolz, wird aufgebracht, verliert dadurch das Gleichgewicht, und widerspricht nicht selten aus blos muthwilligen Kitzel einem von ihm so sehr ausgezeichneten Manne zu widersprechen: wenn auch seine Sache diesen Muth nicht immer berechtigen sollte; — oder er beuget sich tief vor den Orakelsprüchen seines karakterisirten Mitbruders: weil er weiß, daß das Publikum so leicht nicht zu ihm übertreten, und so der verehrte Mann ihm zu schwer auffallen würde. Der Karakter eines Leibarztes oder eines Hofarztes scheint mir weniger auffallend und vielmehr bestimmt zu seyn, dem Manne, der die Gesundheit des Fürsten besorget, einiges sich auf seine wichtigere Verrichtung gründendes Ansehen, ohne den Widerspruch zu geben, welchen alle andere Titel bey ihm finden müssen. Das Wort Archiater drücket die Sache noch besser aus, und dieser Karakter sollte nebst demjenigen eines öffentlichen Lehrers in der Arzneywissenschaft, das Ziel aller mediciniſchen Titulaturen seyn: weil ein jeder, der auf solche Namen seinen Vorzug gründen wollte, zugleich den Beweiß seiner vorzüglichen Fähigkeiten führen müßte; ohne daß ihn ein Nebenkarakter von seinen Kollegen gleichsam absonderte. Selbst diejenige Ungleichheit, welche man unter geprüften Aerzten nach dem Grade, wie sie bey der Prüfung bestanden sind, einzuführen vorgeschlagen hat, konnte, meinen ehemals geäusserten Gedanken nach *), in der Ausführung

*) Sendschreiben eines Rheinischen Arztes über einige von dem Kollegium der Aerzte zu Münster aufgestellten Grundsätze, 1776.

rung keine gute Folgen haben: weil eine öffentliche Prüfung ein allzu ungewisses Mittel zu seyn scheint die Fähigkeiten des praktischen Genies zu unterscheiden, und besonders weil die Einräumung eines sich hierauf gründenden Vorzugs, die Unverträglichkeit der Aerzte allzu viel zu unterhalten scheint, und den Mann von der ersten Klasse, allzu leicht mit einiger Geringschätzung auf seinen weniger ausgezeichneten Kollegen herabsehen macht; ohne daß man von diesem behaupten könnte, daß ihm das Kollegium Medicum das Recht benommen hätte, zuweilen weiter zu sehen, als selbst diejenigen, welche die Bestimmung der verschiedenen Fähigkeitsgrade nach einer trügbaren Regel übernommen haben.

Die Zeiten sind vorüber, wo ein altes Manuskript, oder ein seltenes praktisches Buch, voll von Geheimnißreichen Vorschriften, seinen Eigenthümer beneiden machte, und oft den Vorzug eines Arztes vor dem andern in den Augen des Volkes bestimmte; inzwischen ist es ein wichtiger Grund, nicht nur der ungleichen Geschicklichkeit der in einer Stadt wohnenden Aerzte, sondern selbst ihrer Uneinigkeiten und Eigendünkels, daß nemlich die Anschaffung neuer Schriften dem einen unmöglicher ist, als dem andern: und so jenen in seiner nöthigen Aufklärung hemmet; diesen aber, mit, oder ohne Grund auf neuerworbene Vorzüge pochen macht. Ist das gemeine Wesen überzeugt, daß jede neue Entdeckung in der Arzneykunst ohne Schaden nicht unbekannt bleiben könne: so muß es deren Bekanntwerden nicht einem blossen Unterschiede in den Glücksumständen seiner Aerzte auch einstellen; sondern die Anschaffung der Mittel selbst übernehmen, wodurch ihm jeder Arzt von gleich gutem Willen und gehöriger Anlage, gleich nutzbar werden möge.

Eben

Eben diese üble Lage noch wenig bekannter Aerzte, nöthiget sie, auf erniedrigenden Wegen das Zutrauen zu suchen, was ihre Mitbrüder zu ihrem häuslichen Vorurtheile, von ihnen auszeichnet. Ich erinnere mich, die Ursache, warum die Schweiz so viele vorzügliche gute Aerzte geliefert hätte, von einem Minister darin angeben gehört zu haben; daß der Staat allda, von 25 jungen Aerzten gegen $\frac{1}{5}$ verhungern lasse, und dann in dem Ueberreste vorzüglich geschickte Männer erhalte„ .... Vorausgesetzt, daß man in jenen Gegenden die Aerzte so über die Kapelle zieht, und daß, wie allerdings (ob schon ohne gleiche politische Absicht) in mehrern Ländern, blos durch kaltsinnige Behandlung aufkeimender Genien, zu geschehen pflegt, ein so häufiges Kaput mortuum übrig bleibe; — so sehe ich nicht ein, wie man mit Ueberlegung solch ein System ergreifen könne, um gute Aerzte zu erziehen. Freilich sehe ich, ohne den, beinahe nur grossen Städten und der Empfindung vermehrter Bedürfnisse eigenen Wetteifer, wenige Talente jenen Gipfel der Höhe ersteigen, den weit mehrere, aus Besorgung, es möchte ihnen von den vielen Kompetenten einer den Lauf abgewinnen, zu errennen pflegen; allein da es in der Heilkunst, was die Ausbeute angehet, nicht sowohl auf Ersteigung des höchsten Gipfels, als auf den Beifall des vermöglicheren Publikums ankömmt: so trägt man gewis dadurch, daß man dem jungen Arzte sein Auskommen so lange vorenthält, vieles dazu bey, daß eine gute Anzahl fürtreflicher Köpfe entweder dem undankbaren Berufe endlich fluchen, und am Ende des Bergs ihr Leben schmachtend zubringen, oder daß sie durch böse List, den Pfad ihres mediciniſchen Mitbruders niederträchtig untergraben, und am Ende doch, ob schon unten im Thale, den ganzen Gewinn, wenn er auch von nützlichen Bürgerblut reifet, unter sich theilen. Man sieht nicht ein,

daß

daß man durch solch eine übel verstandene Oekonomie, nebst unverzeihlicher Erstickung so manchen guten Talentes, den moralischen Karakter der mehrsten werdenden Aerzte muthwilliger Weise verderbe. Indem man sie auf der einen Seite ausser Stand gesetzt läßt, ihren nöthigen Vorrath von Kenntnissen durch Anschaffung erforderlicher Werkzeuge täglich zu vermehren, auf der andern aber zwinget, sich bey Zeiten auf den Schleichhandel zu legen, und alle, noch so niederträchtige Wege einzuschlagen, um ihre Geschicklichkeit und Vorzüge selbst auszuposaunen.

Insoweit also der Staat selbst nicht hinlänglich für die Beförderung der Arzneywissenschaft sorget, ist er selbst eine Ursache der Unsittlichkeit und des unedlen Haderns unter seinen Aerzten. Ich bin der Meynung, daß man auf Physikaten und in mittelmäßigen Städten, wo keine grosse Bibliotheken sind, abseiten des gemeinen Wesens die Anschaffung einer dem praktischen Arzte und Wundarzte nöthigen Büchersammlung selbst übernehmen sollte: und ich glaube, daß dieses ohne so grosse Schwierigkeiten geschehen könnte. Das Kollegium medikum bestimmte vördersamst von Jahr zu Jahr diejenigen Schriften, deren Durchlesung dem praktischen Arzte von wirklichem Nutzen seyn könnte. Wenn so mehrere in einem bestimmten Bezirke aufgestellte Aerzte anstatt daß jeder von ihnen auf eine sehr kurzspielige Weise die ohnentbehrlichsten Bücher selbst sich anschaffe, nur die Zinse des hierzu erforderlichen Kapitals zu einer eigenen Bücherkasse jährlich ablieferten; der Staat hingegen nur einen mäßigen Beitrag hiezu widmen, oder wo es thunlich wäre, das erste Vierteljahr Gehalt seiner besoldeten Aerzte anweisen wollte; so würde man bald in den mehresten Gegenden eine kleine Bibliothek für praktische Aerzte und Wundärzte aufgerichtet sehen, worüber dereinst ihre Witwen und Kinder, die

ihres

ihres Vaters gelehrte Hinterlassenschaft sonst immer so um einen Spottpreiß veräussert, und sich dadurch in Armuth gebracht sehn müßten, keine bittere Thränen zu vergiessen hätten: indem der kleine jährliche Beitrag lange nicht dem vierten Theil desjenigen Verlustes ausmachen würde, der bey allen öffentlichen Versteigerungen von Privatbibliotheken herauszuspringen pflegt. Was die Weise anbelangt, die angeschaften medicinischen Schriften unter den theilhabenden Aerzten mit Ordnung und Sicherheit in der Stadt oder auch über Feld zirkuliren zu lassen: da haben wir bereits in allen Gegenden, wo seit wenigen Jahren ansehnliche Lesegesellschaften entstanden sind, ein Beyspiel schicklicher Einrichtungen, wobey sich mit der Zeit noch immer manches verbessern läßt.

Hat der Staat in Ausbreitung mehrerer Kenntnisse unter seinen Aerzten, ein Mittel gefunden, einem jeden unter ihnen den Weg zu bahnen, wie er sich durch Wissenschaft und Bearbeitung seines Talents des allgemeinen Zutrauens würdig machen möge; so fällt eine wichtige Ursache der medicinischen Zänkereyen hinweg, welche in der Ungleichheit ihrer Bekanntschaft mit den ersten Grundsätzen ihrer Kunst bestanden hatte.

So lange aber das Publikum selbst sogar unwissend in demjenigen ist, was seine Gesundheit, was die Kunst solche zu unterhalten, und wenn sie verlohren gieng, wieder herzustellen, betreffen mag; so wird es immer selbst, den mehrsten Anlaß zu unsern unseligen Zwistigkeiten geben. Das Urtheil, welches man so leicht über die Geschicklichkeit der Aerzte fället; sollte wirklich tiefe Einsichten in die Natur ihrer Wissenschaft voraussetzen; und doch ist die Bekanntschaft des Publikums mit unsern Grundsätzen so äusserst gering: daß

ich oft diesen Widerspruch der unbegreiflichsten Unwissenheit mit sonst tiefen Kenntnissen, bey Männern selbst von einem gewissen Range, nicht zusammen zu reimen wußte. Eben dieser Mangel an Einsichten in das medicinische Fach, machet, daß der wahre Arzt von dem Marktschreier selten unterschieden, und ihm meistens nachgesetzet wird. Die Aerzte wissen dieses, und da unter ihnen, wie in allen menschlichen Gesellschaften der geringste Theil edel denket; so findet der grosse Haufe den Weg der Verringerung ihrer bessern Amtsbrüder, und die Kunst der Verläumdung um vieles leichter, als jenen des schwer zu erreichenden inneren Werthes in ihrer Wissenschaft. Die Unwissenheit des Volkes in medicinischen Dingen, ist gewiß die erste Quelle der Quacksalberey, und folglich auch der vielen Kriege zwischen denjenigen, die sich als Aerzte um seinen Beifall zu bewerben haben. Daher schlagen alle Mittel zur Ausrottung der Afterärzte aller Orten fehl, und nie wird ein taugliches erdacht werden können: so lange nicht bey der öffentlichen Erziehung für einigen Unterricht in Dingen, welche unser Leben und Gesundheit betreffen, gesorget, und so das Publikum nach und nach gelehret wird, den wahren Arzt von dem medicinischen Windmacher zu unterscheiden.

Hat man dem Volke einmal bessere Begriffe von dem Einflusse des wahren Arztes auf seine Erhaltung beigebracht; so wird es den Schaden einsehen, welches das Aneinanderhetzen seiner Aerzte durch voreilige Machtsprüche über den Vorzug des einen vor dem andern, mit sich führt; es wird die Rechte dieses Standes auf seine Achtung und jene des einzelnen Arztes auf eine honette Begegnung in Fällen erkennen, wo die Grösse der Gefahr ihm das Zusammentreten mehrerer Kunstgenossen für den Kranken zu erfordern scheint; es wird die

die Folgen der Entzweyung seiner Aerzte auf das Wohl der ihren Disputen zum Gegenstand dienenden Leidenden näher beherzigen, und die Nothwendigkeit begreifen, daß jede Obrigkeit, gleich bey dem ersten Zwiste, zwischen die Streiter entweder als Vermittler oder als Richter trete, und denselben eine Verfassung gebe, worunter so gefährliche Auftritte seltner werden.

Aber welche Verfassung ist diese, und wie läßt sich hoffen, der alten Krankheit der Aerzte selbsten, wo nicht ganz, doch in etwas abzuhelfen? Diese Frage verdienet eine Untersuchung, die hier keinen Platz finden kann. Genug wenn ich hier die Vorsteher der Staaten einstweilen auf diesen Gegenstand aufmerksam mache, und mit dem aufrichtigen Wunsche beseele, die leidende Menschheit durch gewisse Ableiter, vor den Folgen des medicinischen Streitgeistes zu sichern. Inzwischen mögen folgende wenige Anmerkungen nebst den obigen dazu dienen, über diese Materie mehr denken zu machen, als bisher geschehen seyn mag, oder als ich mir vornehmen konnte, allhier zu entwickeln.

Mir schien es immer, daß, um allen, einem einzelnen Manne leichter möglichen, und bey einem praktischen Arzte immer mit Blut bezeichneten Fehltritten einigermassen zu begegnen, und noch mehr, um die Aerzte unter sich gesellschaftlicher zu machen, heilsam wäre, daß dieselben bey schweren Fällen mehr gemeinschaftlich zu Werke giengen, ohne deswegen dem kranken Publikum mehr Unkosten zu verursachen. Nicht daß ich überzeugt wäre, daß viele Aerzte die Sache oft besser machten, als wenige, die ohne grossen Lärm den Kranken genauer beobachten können, und in ihren Schlüssen durch unnöthige Zweifel weniger irre gemacht werden; sondern weil ich fest glaube, daß eine, nach einer stäten,

weniger Aufsicht erregenden allgemeinen Berathschlagung vorgenommene Untersuchung verwickelter Krankheitsumstände, vielen Uneinigkeiten konsultierender Aerzte vorbeugen, und ohne Verletzung der Eigenliebe, zu manchen heilsamen Ueberlegungen inzeiten Gelegenheit geben würde. Wenn in Städten unter allen, oder an gröſsern Orten, unter einer bestimmten Anzahl praktischer Aerzte, wöchentlich nur zweymal über schwerere Fälle unter einer gewissen Ordnung eine Unterredung gepflogen, und Zweifel und Fragen nach den Grundsätzen der Wissenschaft erörtert würden: so glaube ich, daß die mehresten Ursachen des Gezänkes am Krankenbette hinweg fallen müßten. Für weit weniger wichtige Rechtshändel sitzen ganze Kollegien beisammen, jeder Rath giebt seine Stimme, und macht, ohne Beleidigung, seine Anmerkungen über den vorliegenden Fall. Oft wird eine Sache, die beym ersten Vortrage zu keiner tieferen Untersuchung würdig schien, und das Urtheil, wie man sagt, auf dem Rücken mit sich trug, durch eine einzige Anmerkung eines votirenden, auf einer ganz andern Seite zu betrachten, und ihr auf den Grund zu sehen gelehret; — Und Krankheiten, welche oft einem ansehnlichen Theil der Einwohner einer Stadt das Leben rauben, die verwickeltsten Zufälle, werden meistens der Beurtheilung einzler Aerzte allein überlassen, welche sich noch wohl öfters für beleidigt halten, wenn man sich um einen Beirath umsieht, um dem bereits weitergekommenen Uebel, wo möglich, mit doppelter Anstrengung zu begegnen! — Seuchen, die in ihrem Anfange, wie der redliche Sydenham selbst eingestand, von dem geschicktesten leicht verkannt werden, müssen erst für jeden einzelnen Stadt- und Landarzt eine gewisse Menge nützlicher Bürger erwürgen: bis alle unter jenen, später oder früher, den neuen Feind zu erkennen und ihm zu wehren gelernet haben: wenn hingegen bey

einer

einer gewissen Verbrüderung der Praktiker und bey wiederholten wöchentlichen Unterredungen, die Erfahrungen eines einigen Mitgliedes, schon für alle das Signal gegen das fremde Uebel geben, oder wenigstens einstweilen in demjenigen unterrichten könnten, was bis hieher ohne Wirkung gegen die neu eingerissene Krankheit verwendet worden wäre, und nicht erst noch von vielen andern, welche die nemlichen Erfahrungen zum Schrecken der Familien machen werden, versuchet werden sollte! — Einzelne Praktiker sollen bey der anerkannten unübersehbaren Weitschichtigkeit ihrer Kunst, und bey der Kürze ihrer Lebensjahre, erst kurz vor ihrem Tode auf einen gewissen Vorrath richtiger Erfahrungen zählen dürfen, welchen sie bey wechselseitiger Mittheilung und Verbindung ihrer praktischen Beobachtungen, in den ersten zehn Jahren gewinnen könnten! Gewiß das zutrauliche Publikum ist großmüthig mit uns Aerzten verfahren, daß es uns so einzeln und zerstreut die Beendigung der wichtigsten Angelegenheiten seines Lebens, und Fälle, worüber eine ganze Fakultät nachzudenken gehabt haben würde, blos dem Gutdünken eines oft aller Erfahrung beraubten Mannes überlies. Diese Nachsicht hat uns stolz und unverträglich gemacht; sie hat uns eine Appellation an eine Versammlung mehrerer Aerzte, als eine grosse Beleidigung und gleichsam für einen Eingriff in unsere Gerechtsame ansehen machen! es entsteht noch täglich Lärm beym Krankenbette, Tadel und Beschuldigung wechselseitiger Vergehungen in öffentlichen Schriften — und die Arme der Polizey bleiben ruhig über einander geschlagen, man spricht der verehrungswürdigsten und unentbehrlichsten Wissenschaft darum Hohn, und läßt die, welche solche allein entehren, ohne Ahndung ihrer gemeinschädlichen Leidenschaft nachhängen.

Konsultationen unter den Aerzten werden, selbst bey der Veranstaltung, daß wichtige Zufälle nicht ohne alles Vorwissen der wöchentlichen Versammlungen von einzelnen Aerzten behandelt werden, noch immer Platz finden, und ihren guten Nutzen haben können; weil der persönliche Anblick und ein gewisser Vorzug im Beobachten, manchen dazu aufgerufenen Arzt im Stand setzen, das am Krankenbette selbst zu sehen, was durch blosse Erzählung manchmal gar nicht, manchmal nicht von allen Hausärzten deutlich gemacht werden könnte. Es erfordern also auch diese eine vernünftige Vorschrift sowohl für Aerzte, als für das Publikum, welches deren Zusammenkunft verlanget. Ohne nähere Bestimmung der Pflichten, welche von beyden Theilen in so wichtigen, das Leben einer grossen Anzahl dem Staate brauchbarer Bürger betreffenden Beschäftigungen beobachtet werden sollten, ist es nicht anders möglich, als daß der Entzweck der mehrsten Berathschlagungen verfehlet, und zu den Entzweyungen der Aerzte beständig fort Anlaß gegeben werde. Was ich sowohl hier, als um andern Ursachen der gefährlichen Zänkereyen unter den Fakultätsverwandten vorzubeugen, vorzuschlagen habe, soll zu einer andern Zeit angeführet werden.

J. P. F.

No. IV.

Einige landesherrliche oder obrigkeitliche Verordnungen, Verfügungen oder Anstalten zur Verhütung des tollen Hundsbisses, und Abwendung der auf ihn erfolgenden Wuth oder Wasserscheu.

Ich freue mich doch, fünf dergleichen Verordnungen und Verfügungen vor mir zu haben, nämlich das Churfürstl. Sächsische Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betreffend. Dreßden am 7ten Sptbr. 1782. 2) Die Herzogl. Würtembergische Verordnung, wegen dem Verhalten beym tollen Hundsbiß und andern wüthigen Thieren vom Jahr 1780. und die medizinische Anweisung wegen der tollen Hundewuth, welcher eine Vorschrift für die Dorfbarbierer und das Herzogl. Würtembergische Generalrescript die Polizeianstalten betreffend, beygefügt ist. Stuttgard und Tübingen bey Cotta 1782. 3) Das Hochfürstl. Speyerische Mandat vom Jahr 1779. den 1ten October *). 4) Den von K. K. Oberamts wegen der Schwäbisch-Oesterreichischen Grafschaft Hohenberg bekannt gemachten Unterricht in Absicht der tollen Hunde, wel-

*) Das Bisthum Speyer hat sich seit der Regierung des jetzigen menschenliebenden edeldenkenden Fürstbischofs August Graf von Limburg Stirum folgender Anstalten in dem medizinischen Fache zu erfreuen. Außer der schon 1774 auch von dem jetzt regierenden Fürst Bischof zu Bruchsal gestifteten Hebammenschule, ist auch für den Unterricht der Unterwundärzte, und überhaupt für die Verpflegung der armen Kran-

welche unter dem Titel: Theoretisch-praktischer Unterricht für die von tollen Hunden und andern Thieren Beschädigten, besonders für Wundärzte, welche solche Kranken besorgen, mitgetheilt von D. Joseph Rehmann, Landschaftsarzt der K. K. Grafschaft Hohenberg. Tübingen 1782. neu aufgelegt. 5) Den Un-

Kranken mit vielen Nachdruck gesorget worden. In der gegen 8000 Seelen enthaltenen Residenzstadt war bis dahin für die Kranken keine andere Herberge, als ein sogenanntes Bettel- oder Armenhaus, worin sich fremde oder reisende Kranke einige Tage aufhalten konnten. Die Stadt bezahlte einen Theil der Arzneyen für ihre eigenen Kranken, welchen jedoch Pflege und Wartung zum Theil abgieng, zum Theil unordentlich zu statten kam. Seit 1777. ist von dem jetzt regierenden Fürst Bischof ein Spital gestiftet worden, welchen neun barmherzige Brüder vorstehen; diesem Spital ist zugleich das Lazareth einverleibt, doch eine Abtheilung der städtischen und militairischen Krankenbetten gemacht worden, deren sämtliche Anzahl sich zwar nur auf vier und zwanzig belauft, aber bey sich häufenden Kranken, in zwey besonders darzu errichteten Sälen, leicht über funfzig vermehrt werden kann. Die Reinheit der Luft wird in diesen Sälen durch vier kleine Thüren mit Zugfenstern in dem möglichsten Grad erhalten, so daß gleich nach dem Abspeisen sämtlicher Kranken nicht der geringste Geruch von Speisen übrig bleibt, und jede andere Verunreinigung der Luft augenblicklich verschwindet, sobald die eingeschlossenen Dünste durch die conisch zulaufenden hohen Thürmchen abgelassen werden. Gewöhnlich wird nur der eine Krankensaal gefüllt, die darin aufgenommenen Kranken aber werden ohne Unterschied der Religion größtentheils aus der Fürstlichen Stiftung (einige wenige Betten aus städtischen und Privatvermächtnissen,) mit allen Nöthigen reichlich verpfleget. Da jedoch für alle zu einem solchen Ort herbeyeilenden Kranken, das eigentlich für den Unterthan erbaute Krankenhaus nicht groß genug seyn, und die Stiftung erschöpfen würde: so werden außer den Landeskindern nur diejenigen Fremden aufgenommen, welche sich in gesunden Tagen im Hochstift aufgehalten, und darin

eine

Unterricht gegen den tollen Hundsbiß und dessen Folgen von den Physicis zu Frankfurt am Mayn 1780. Es ist einleuchtend, daß ich diese Mandate hier nicht alle wieder wörtlich abdrucken lassen kann und darf, zumal da die Herzogl. Würtenbergische Verordnung, und der in der Grafschaft Hohenberg den Wundärzten angestellte Rehmannische Unterricht, unter den oben genannten Titeln als besondere Bücher in den Buchläden zu haben sind; doch wünscht ich meinen Lesern eine vollständige Nachricht von den in diesen fünf Verordnungen gegen die Hundswuth und die Wasserscheu anbefohlnen Vorkehrungen zu geben, und das mit Ersparung des Raums und Vermeidung

der

eine gewisse Zeit gearbeitet hatten, dazwischen aber krank geworden sind, ohne daß sie von ihren allenfalsigen Verwandten verpfleget werden könnten. Andere von auswärts herbeyeilende Kranken, können vernünftiger Weise ohne besondere Begnädigung des hohen Stifters nicht aufgenommen werden. Dem Krankenhause ist ein ordentlicher Arzt, jetzt der Herr Stadt- und Landphysikus D Bierenstiel, vorgesetzt, auch ist Gelegenheit zu Leichenzergliederungen verschaft worden, bey welchen von bestimmten Lehrern die jungen Wundärzte ohnentgeltlich unterrichtet werden, und sich selbst üben können; so wie sie die Freyheit haben, den chirurgischen Verrichtungen, welche dem Oberwundarzt des Hauses obliegen, beyzuwohnen. Dabey werden von dem dasigen Herrn Geheimen Rath und Leibarzt D Frank (ein Name, der in der medizinischen Polizei so berühmt und wichtig ist, als der Name Hallers in der Physiologie,) über das Hallerische Lehrbuch physiologische Vorlesungen in deutscher Sprache gehalten, so wie derselbe auch jeden Winter den Landhebammen und Wundärzten die Entbindungskunst vorträgt. Auch ist zur bessern Kenntniß der Arzneigewächse von dem Fürsten ein Kräutergarten anzulegen befohlen worden, in welchem junge Wundärzte sich unter der Anleitung des schon gerühmten Herrn Geheimen Raths Frank in den Anfangsgründen der Pflanzenlehre üben können. Ueberdieß ist dem Krankenhause von dem erhabenen edelmüthigen Stifter auch ein vollständi-

ger

der unschicklichen Wiederholungen zu thun, scheint es mir am besten, folgenden Weg einzuschlagen. Zur Abwendung des mit so fürchterlichen Folgen vergesellschafteten Hundsbisses gehören 1) kräftige Polizeianstalten zur Verhütung, daß die Hunde nicht wüthend oder toll werden. 2) Daß im Fall ein Hund toll wird, alle weitere Beschädigung der Menschen und der Thiere abgewendet werde, und daß endlich 3) wenn ein Mensch oder Thier gebissen, oder sonst mit dem Gifte der Hundswuth angesteckt worden, so gleich die bestmöglichsten Rettungsmittel angewendet werden können. Der vorzügliche Entzweck einer wahren medizinischen Polizei ist vorzüglich die Verhütung der Hundetollheit. Durch Verminderung der Anzahl der Hunde, und eingeschärfte Aufmerk-

ger Vorrath der vorzüglichsten und besten chirurgischen Werkzeuge angeschaft worden. Damit aber auch die außer dem Spitale liegenden ärmern Kranken versorget werden, so wird von dem Fürstbischof von Vierteljahr zu Vierteljahr den drey Pfarrern der Stadt ein verhältnißmäßiger Vorschuß an Geld gemacht, wovon nicht nur die Arzneien, sondern selbst die den armen Kranken nöthigen Nahrungsmittel bestritten, über die Ausgabe selbst aber die genauesten Verzeichnisse höchsten Orts selbst überreicht werden müssen. Zu Deidesheim, einem in das Hochstift Speyer gehörigen Landstädtchen, ist vor wenig Jahren ein dem Bruchsalischen ähnliches doch kleineres Spital den barmherzigen Brüdern zur Besorgung der armen Kranken überlassen worden. Einer meiner mit mir Briefwechselnden Freunde rühmt mir besonders auch das Speyerische Hebammenwesen, das unter der Aufsicht des thätigsten Herrn Geheimen Rath Franks auf einem Fuße steht, welcher sich der auf dem Lande nur möglichsten Vollkommenheit sehr rühmt, und in einigen Jahren viele größere Einrichtungen und Anstalten hinter sich lassen wird. Heil dem erhabenen Menschenfreunde, dem Fürstbischof und seinem thätigen würdigen Leibarzt! sie zeigen unserm deutschen Vaterlande im hellen Licht, wie leicht sich die Ausübung der Menschenliebe mit der Beförderung der Kenntnisse in dem weiten medizinischen Fache vereinbaren lasse.

merksamkeit ihrer Herren auf ihre Krankheitszufälle, denn wo diese verhütet wird, bedarf man der andern Anstalten entweder gar nicht, oder doch äuserst selten, nach diesem folgt wohl die Fürsorge, daß weder Mensch noch Vieh von einem tollen Hunde verletzet werde, und endlich die Rettungsmittel, um von tollen Hunden gebissene Personen vor der Wasserscheu zu sichern. Hier in diesem Archiv dürfen aber nur solche Mittel angeführt und aufbewahrt werden, die auch ein Laie der Kunst oder doch ein Dorfwundarzt anwenden und ausüben kann. Die andern, mehr Einsicht, Erfahrung und Wissenschaft erfordernden, gehören nicht in das Archiv der medizinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunst, sondern in die Therapie oder Medicina clinica der Aerzte. Nach diesen drey Rupriken will ich die Hochfürstlich Speyerische und die Churfürstlich Sächsische Verordnung wörtlich abdrucken lassen, und das was die Herzogl. Würtembergische, die Gräflich Hohenbergische Anweisung und den Unterricht der Physicorum zu Frankfurt am Mayn mehr oder anders verordnen, in Noten beyfügen.

I.

Das Hochfürstlich Speyerische Mandat verordnet zur Verhütung der Wuth der Hunde

§. 1.

Daß niemand, wes Standes er auch immer seyn oder unter was Vorwand es geschehen möge, ohnentgeltlich und nach Wohlgefallen, ohne Abweichung der jährlichen hierunter §. 4. angemerkten Recognition Hunde halten darf, vielmehr solche sogleich abgeschaft, und auch in Zukunft keine dergleichen geduldet werden sollen, zu dessen Vollbringung Wir eine Frist von 14 Tagen nach Publicirung dieser Unserer Verordnung anberaumen.

§. 2.

§. 2.

Unter die Ausnahme von dieser Regel setzen Wir die Schiff- oder Fuhrleute, Kutscher, Schützen, Hirten, Jäger, Metzger und Nagelschmiede, so auch wer auf den Dörfern, Mühlen oder Höfen zur Wachsamkeit eines Hundes benöthiget ist; den Metzgern aber erlauben Wir nicht mehr als aufs höchste einem, zwey Hunde zu halten, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß dieselben, wie alle andere, nimmermehr ihre Hunde bey Tag oder Nacht frey aus dem Hause in der Stadt oder auf dem Lande, unter 5 Fl. Strafe laufen lassen, sondern jederzeit solche, wenn sie in der Stadt oder über Land gehen, an Stricken neben sich führen, oder ihnen, zumalen, wenn letztere schlachtendes Vieh führen, Maulkörbe anlegen sollen, damit es denselben nicht möglich ist, Menschen zu beißen, weder auch das zum Schlachten bestimmte Vieh abzuhetzen, auf welchen letztern Fall Wir Uns auf die weisesten Verordnungen Unserer Vorfahren vom 19ten Heumonat 1728. und 2ten May 1756. beziehen, und solche hierdurch erneuern, Kraft wessen kein Stück Vieh, weder gesund noch krank, ohne Besichtigung von den geschwornen Fleischbeschauern, absonderlich aber, wenn einiger Biß oder Verwundung daran wäre, ausgehauen werden soll. a)

§. 3.

a) Die Herzogl. Würtembergische Verordnung dringt auf die Hinwegschaffung aller alten verdächtigen und überhaupt aller unnöthigen Hunde, und verordnet deshalb eine jährliche Hundesmusterung. In der Residenzstadt und andern Hauptstädten soll diese Hundsmusterung des Jahrs zweymal, und zwar im Frühjahr und Spatjahr vorgenommen, und dabey alle Hunde ohne die geringste Ausnahme, sie mögen zugehören wem sie nur wollen, bey 20 Rthlr. Strafe vorgeführt, und sodann die sich vorfindenden alten und verdächtigen Hunde, ohne einige Rücksicht auf deren Eigenthümer, tod-

§. 3.

Um aber zu diesem Endzweck desto leichter und sicherer zu gelangen, so wird allen und jeden hierdurch aufgegeben, wer Hunde zu halten es nöthig erachtet, bey Unsern Ober- und Aemtern oder bey Unserer gnädigst dahier angeordneten Polizeicommißion sich um eine schriftliche Erlaubniß, welche ohnentgeltlich zu verabfolgen, zu bewerben; das Ober- oder Amt aber soll die Namen aller derjenigen, welche solche Scheine haben, aufzeichnen, und durch die Ortsobrigkeiten von Viertel-

todgeschossen werden sollen. Zugleich wird allen dabey anwesenden Beamten und Oberforstmeistern auf ihre Pflichten und schwere Verantwortung aufgegeben, hierunter keine Nachsicht zu gestatten, und dafür bey dem Landesherrn selbst zu haften, daß die Anzahl der Hunde nicht nur nicht vermehrt, sondern beträchtlich verringert werden möge; wobey auch den Kleemeistern gemessen aufgegeben wird, über die bey der Musterung vorgezeigten Hunde eine genaue Consignation zu führen, um im Fall die Uebertreter dieser Verordnung, wovon sämtlichen Instantien Nachricht gegeben worden, zur gebührenden Strafe ziehen zu können.

Der Gräfl. Hohenbergische Unterricht erlaubt nur denen, die in abgelegenen Orten wohnen, oder die Hunde zu ihren Gewerbe brauchen, welches letztere die Verordnung nur auf Jäger, Metzger, Schäfer und Wasenmeister einschränkt, Hunde zu halten. Und verordnet zugleich, daß jeder Eigenthümer eines Hundes und jeden andern Thieres dafür zu stehen schuldig seyn soll, daß bey ihnen die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus den dem Publikum bekannt gemachten Zeichen den Anfang dieser Krankheit aus ihren Zufällen wahrnehmen und ihrem Ausbruch also zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund und sein übriges Vieh täglich beobachtet. Auch soll er, wenn von seinem Hunde oder andern Vieh ein Schaden von dieser Art geschieht, für solchen jedesmal, und zwar nach dem Maaße seiner Fahrläßigkeit und des daraus erwachsenen Schadens, sogar mit seinem ganzen Vermögen

teljahr zu Vierteljahr nachforschen und beobachten zu lassen, daß keine verordnungswidrige Unterschleife eindringen mögen, nebst dem soll den Eigenthümern für jeden Hund ein besonderes Zeichen von Blech von der nehmlichen Stelle abgereicht werden, welches der Hund beständig um den Hals tragen muß.

§. 4.

Wer aber in Städten zu Hause zu seinen etwanigen Vergnügen einen Hund halten will, wobey jedoch große Wind- Hetz- und Fanghunde gänzlich ausgenommen, und jedermann verboten sind, derselbe soll, ohne Rücksicht der Person, schuldig seyn, für jeden Hund bey dem Ober- oder Amt zehen Gulden, welche Wir dem Waisenhause hiermit widmen, gegen Schein und Zeichen zu erlegen, und solches von Jahr zu Jahr um das nämliche Geld zu erneuern, gehalten seyn; das erlegte Geld aber ist von den Ober- und Aemtern quartaliter an die Behörde abzuliefern. Würde sich aber jemand beygehen lassen, einen Hund heimlich zu halten, derselbe soll ohnnachsichtlich 20 Fl. Strafe erlegen, wovon dem, der es anzeigen wird, nebst Verschweigung seines Namens, 5 Fl. zu Theil werden sollen.

§. 5.

In gleicher Absicht befehlen Wir dem Wasenmeister, unter willkührlicher Strafe, wöchentlich zweymal zu unbestimmten Tägen und Stunden herumzugehen, um die umherlaufenden Hunde ohnrücksichtlich niederzuschlagen, und wofern der Eigenthümer eines solchen Hundes entdeckt wird, so soll er ebenfalls, wenn er nicht das Attestat und das gewöhnliche Zeichen hat, die oben angesetzten 20 Fl. zu zahlen gehalten seyn.

Gleiche Aufsicht wird auch den Nachtwächtern nachdrucksamst anbefohlen, und sie sollen die Anzeige

von

von einem Herrnlosen umherirrenden Hunde ohnverweilt machen.

§. 6.

Wir befehlen auch daß mit Schneidung des Tollwurms derer Hunde, gemäß No. 3. des medizinischen Unterrichts fortgefahren werde. Um aber desto gewisser zu seyn, daß solches nicht unterlassen worden, so soll derjenige, welcher an einem Hunde diese Operation verrichtet hat, es sey ein Jäger von den Revier oder sonstiger Unterthan aus den Ortschaften, welcher von den Ober- und Aemtern zu bestellen ist, dem Eigenthümer jedesmal einen Schein ertheilen, worin der Name des Eigenthümers enthalten, der Hund auch nach seiner Größe, Geschlecht, Art und Farbe, auch etwanigen besondern Kennzeichen beschrieben seyn muß; für die Operation selbsten aber samt dem schriftlichen Zeugnisse soll dem Wurmschneider jedesmal 10 Kr. zu fordern erlaubt seyn; wer aber dies Zeichen auf Erfordern der Ortsobrigkeit nicht aufweisen kann, der soll in die Strafe von 5 Fl. verfallen seyn, wovon dem, so es anzeigt, ein Gulden gereicht werden soll.

§. 7.

Letztlichen soll auf alle fremde von Land auf die Stadt zulaufende Hunde, sofern solche ohne Herren sind, wo Wachten vorhanden, geschossen, oder wo dieselben solchen entgehen sollten, dem Wasenmeister Nachricht davon ertheilt werden, damit dieser solche verfolgen könne, im Fall aber ihre Eigenthümer dabey sind, sollen dieselben sowohl bey dem Thore als auch in den Wirthshäusern, wo sie einkehren, vor dem dahier seyenden Verbot gewarnt werden.

Im übrigen berufen Wir Uns auf die allgemeinen Vorkehrungen im Anhange sub Nris 1 und 2.

An-

Anmerkung. Dieser Anhang enthält den Medicinalunterricht im Betref der Hundswuth. Ich will hier diese Nro. I. und II. zwar wörtlich anführen, aber sie zur Unterscheidung von den Worten des Mandats einrücken;

Nro. I. Damit jedermann sich vor den betrübten Folgen wüthig gewordener Hunde hüten könne; ist erforderlich, daß das Publikum mit den untrüglichen Kennzeichen der Wuth bekannt gemacht werde. Hier sind zwey besondere Zeiträume zu bemerken. In dem ersten Zeitraume der Wuth wird der Hund traurig, er sieht mit starren, wilden, roth entzündeten Augen jedermann an, er ist gegen freundliche Lockungen mürrisch, er knorret und beisset gegen die Hand, die man ihm reichen will, doch fürchtet er noch seinen Herrn, läßt sich auch von ihm noch an dem Schweife und an den Ohren angreifen, wird aber leicht auch gegen seine vormaligen Gönner tückisch. Er hat einen Abscheu vor dem Fressen, besonders vor dem Saufen, er liegt zwar im Dunkeln, ohne jedoch zu schlafen; überhaupt dauret dieser Zustand 12 bis 24 und auch mehrere Stunden, ehe er sich um ein merkliches verschlimmert; doch hat man Hunde gesehen, welche von allzu heftiger Kälte, ohne weitere Umstände sogleich und wie auf einmal in den heftigsten und zweyten Grad des Uebels verfielen b). Hier pflegt die Tollheit stärker zu werden. Der Hund hängt Kopf und Schweif nieder zur Erde, und

b) Die Würtembergische Anweisung wegen der tollen Hundewuth setzt zu diesem Kennzeichen noch hinzu, daß ein solcher Hund Schwanz und Ohren hängen läßt, und Niemanden ohne gereizt zu werden anfällt. Sowohl diese Anweisung als der Rehmannische Unterricht beschreiben die Augen

und läuft von einem Ort zum andern, er beisset nach allem, was ihm vorkömmt, jedoch ohne zu bellen. Geifer

Augen nur trüb und verwirrt, und rechnen die starren rothen funkelnden Augen zum zweyten Grad. Das Herzogl. Würtembergische Generalreskript befiehlt: daß, sobald der Eigenthümer eines Hundes eins oder das andere der beschriebenen Merkmale an seiner Haut wahrnimmt, worauf er genaue und gebührende Obacht haben muß, er solchen, ohne vor sich Kuren mit ihm vorzunehmen, sogleich dem Kleemeister übergebe, oder sonst todt mache, auch der Ortsobrigkeit es unverzüglich anzeige. Der Rehmannische Unterricht will: daß, wenn ein Hund sehr wenig oder gar nichts frißt, oder säuft, oder andere Zeichen des Krankseyns an sich wahrnehmen läßt, er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden müsse, weil dies allemal ein verborgener Anfang der Wuth seyn kann. Hält die Krankheit des Hundes an, und zeigen sich zwar einige aber nicht entscheidende oben angegebne Zufälle des ersten Zeitraums der Wuth, ist aber der Eigenthümer des Hundes doch noch ungewiß, ob sich die Wuth oder eine andere Krankheit bey dem Hund ansetze, und will er mehr Kennzeichen abmerken: so muß er den Hund sogleich einsperren, und weil er einen Strick abbeissen könnte, an eine Kette anbinden, um ihn desto genauer und mit desto geringerer Gefahr beobachten zu können: weil die Hunde manchmal schon früher, als die entscheidenden Zeichen der Wuth an ihm sichtbar werden, um sich beissen, oder davon laufen, somit in beyden Fällen Unheil anstellen können. Diese Beobachtung eines abgesonderten kranken Hundes muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen, und ihm daher das Fressen und Saufen durch eine Ofengabel oder etwas anderes auf eine solche Art hingestellt oder hingeschoben werden, daß man von ihm nicht gebissen werden kann. Während dieser Zeit muß man vorzüglich darauf sehen, ob der Hund saufe oder nicht, so lange er ersteres thut, ist noch nichts zu besorgen, säuft er aber einen oder zwey Tage nicht, entfernt er sich so weit von dem ihm vorgesetzten Wasser, als die Kette reicht, so ist die höchste Zeit vorhanden, ihn zu vertilgen.

Geifer fließt ihm aus dem Maul, bald liegt er ruhig und still, schnaubet geschwind, fängt hierauf an zu wüthen, und wenn er angebunden ist, sich loszureissen, er knirschet mit heiserer Stimme, und beisset in Strick und Kette, die ihn befestigen. Ein gesunder Hund flieht den wüthigen, sobald er ihn nur von ferne erblicket, oder wenn ers nicht mehr thun kann: so widerstrebt er ihm doch nicht leicht, sondern sucht ihn mehr furchtsam zu schmeicheln. Der Abscheu vor dem Fressen, besonders aber vor dem Saufen nimmt stündlich überhand, die Augen werden starrer, und alle Zufälle vermehren sich, bis nach zwey oder drey Tagen unter krampfhaften Zuckungen und heisern Gewinsel und Heulen der Tod erfolgt c).

Nro. II.

c) Zu diesen Zufällen des zweyten Zeitraums der Wuth rechnet die Würtembergische Anweisung noch: daß der Hund nicht hört, dem Ruf seines Herrn gar nicht folgt, rothe, starre, funkelnde Augen hat, vor sich selbst hinkaut, so daß nach und nach ein starker Schaum hervor kömmt, die mehr bleyfärbig, als roth aussehende Zunge hervorstreckt, und hurtig, aber schwankend einher geht. In diesem Fall befiehlt die Anweisung nicht länger zu warten, sondern denselben todt zu schlagen, ganz zu verscharren, und dabey zu verhüten, daß durch seinen Geifer weder Menschen noch Vieh beflecket werden.

Der Rehmannische Unterricht will, daß der Eigenthümer des Hundes in solchem Fall bey schwerster Verantwortung die unverzügliche Anzeige an den jeweiligen Ortsvorsteher thue, dieser aber die Verfügung mache, daß ein solcher Hund in seiner Gegenwart von dem Wasenmeister, oder von dem Schäfer, oder auch von einem andern todt geschlagen, oder todt geworfen, und so hin samt der Haut an einem abgelegenen Ort recht tief verscharret werde. Bey dem Tödten und Verscharren soll man sich aber nicht allein vor seinem Geifer, sondern auch vor seinem Blut hüten. Der Rehmannische Unterricht giebt auch die Kennzeichen der

herannas-

Nro. II. Die Ursachen der Wuth sind sehr verschieden, und es ist daher nöthig, daß die Eigenthümer auf die ihnen zu halten erlaubten Hunde, immer ein wachsames Auge haben, und von ihnen alle nähere und entfernte Gelegenheiten zu dieser Krankheit beseitigen. Es soll dahero niemand des Winters, seinem Hund, unter dem warmen Ofen, als wodurch leicht eine Hirnwuth entstehen kann, ein Lager gestatten. Die an Ketten verwahrten Hunde, welche manchmal gegen die äusserste Winterkälte, bey dem Unvermögen,

herannahenden Wuth bey andern Thieren an. Sie bestehen nach ihm, hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Nasse sichtbar verabscheuen, welches letztere das Hauptkennzeichen ist, und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr zweifeln läßt. Kömmt, sagt er, die Wuth aber zum Ausbruch, so finden sich auch die meisten der oben angegebnen Kennzeichen ein, und alsdenn ist für Menschen und Vieh die nehmliche Gefahr, wie bey einem wüthigen Hund vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißt, und dies entsetzliche Uebel allen denen Menschen oder Thieren mittheilt, welche von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzt worden sind.

Von den Zeichen der Wuth bey wilden Thieren, sagt die Würtembergische Anweisung folgendes: „daß wenn die Füchse oder Dachse (denn der Wolf ist bey uns ausgerottet,) den Menschen, welchen sie sonsten scheuen und ihm ausweichen, mit Wildheit von selbst anfallen, vor wüthig zu halten seyn, und daß man die von ihnen gebissene Wunde bey Menschen und Vieh als eine gefährliche die Wuth nach sich ziehende Wunde besorgen, auch daß man mit einem unter diesen Umständen erlegten Fuchs oder Dachs eben so vorsichtig umgehen müsse, als mit einem erlegten wüthigen Hund.

sich durch Bewegung zu erwärmen, durch kein Obdach, oder durch keinen Stall vor so unglücklicher Würkung verwahrt werden, sollen jedesmal in warme, mit Stroh wohl versehene, reinliche Hundsställe des Nachts eingesperrt werden. In Sommerszeiten solle ihnen täglich frisches Getränke in Ueberfluß gereichet, und nie zur Nahrung verdorbenes faules Fleisch, oder solches, das von verrecktem Viehe käme, vorgeworfen werden: desgleichen sollen sie zu solcher Jahrszeit nicht an einem der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzten Ort aufbewahret, nie aber so nahe an die Hausthüren angebunden werden, daß sie jemand durch unversehenes Anfallen erschrecken, oder verletzen können, desgleichen soll man auch so viel möglich sorgen, daß dieselben vor allen Kämpfen und Herumbeissen mit fremden Hunden, wegen der Gefahr der Ansteckung gehütet werden d).

Das

Hier verdient wohl noch die Anmerkung statt zu finden, daß zufolge der Erscheinung unter den Thieren Hunde, Katzen, Wölfe, Füchse, Esel, Maulesel, Kühe, Ochsen, Schweine, Affen und Haushähne wüthig werden können, doch scheinen die Pferde, Ochsen, Kühe, Esel, Maulesel und Schweine diese Krankheit nicht vor sich selbst, sondern allein nur durch die Ansteckung zu bekommen.

Auch verdient hier noch bemerkt zu werden, daß auch der Biß in hohem Grad erzürnter oder ergrimter Thiere, z. B. vorzüglich der Geflügel, der Hähne, Enten, eben solche Folgen nach sich ziehen könne, als der Biß wüthiger Thiere, und daß also von erzürnten Thieren gebissene Menschen eben so behandelt werden müssen, als wären sie von einem wüthigen Thier verletzet worden.

d) Das Herzogl. Würtembergische Generalreskript befiehlt, daß die Hunde, die im Winter nächtlicher Weile dem Verbot zuwider ausser den Häusern angetroffen werden, ohne Unterschied todt geschlagen werden sollen, und daß deswegen

in

Das Churfürstliche sächsische Mandat enthält zur Vorbeugung der Hundswuth folgende Gesetze.

Es haben nemlich

I. sämtliche Gerichtsobrigkeiten darauf, daß jeglichen Ortes die Anzahl der Hunde möglichst eingeschränket, und die unnützen Hunde abgeschaffet werden, ihre Aufmerksamkeit zu richten und gegen das Halten unnöthiger Hunde, thunliche Veranstaltungen zu treffen, insonderheit auch die Hausbesitzer anzuweisen, daß sie denen bey ihnen wohnenden unbemittelten Leuten das Halten der Hunde, in so ferne sie nicht derselben bey Ausübung ihrer Profession oder Handthierung unumgänglich benöthiget sind, nicht gestatten, und falls dieselben die Hunde abzuschaffen sich verweigern, der Obrigkeit davon Anzeige thun sollen.

II. Ist in denen Städten jährlich zweymal, nemlich im Winter bey grosser Kälte und im Sommer bey grosser Hitze, ein von dem Nachrichter oder dessen Leu-

in den Herzogl. Residenzen den Kleemeistersknechten so wie andrer Orten den Schaar- und Nachtwächtern eingeschärft werden soll, es hierüber an fleißiger Aufsicht und genauer Vollstreckung nicht fehlen zu lassen.

Zu den Vorbeugungsmitteln kann man vielleicht auch noch diese rechnen, daß man, wenn man Hunde halten muß, lieber Hündinnen, als sogenannte Rieden wähle, weil die Rieden der Wuth mehr unterworfen sind, als die Hündinnen, daß man aber auch die Hündinnen jährlich belegen lasse. Auch will man aus der Erfahrung bemerkt haben, daß geschnittene Hunde gar nicht, oder doch höchst selten toll werden. Vorzüglich ist wohl der Rath nöthig, nicht allzu alte Hunde zu dulden, weil diese der Wuth mehr ausgesetzt sind, als jüngere.

ten, zu verrichtender Hundefang anzuordnen, und jedesmal von der Obrigkeit e) die Zeit, da solches verrichtet, und wie lange damit fortgefahren werden soll, zu bestimmen. Hierbey sollen alle auf den Gassen frey herumlaufende Hunde, daferne nicht an selbigen Kennzeichen einer Tollheit zu spüren sind, als in welchem Falle dieselben alsofort todt geschlagen werden müssen, mit Schlingen eingefangen, vom Nachrichter in Verwahrung genommen, und vier und zwanzig Stunden bey ihm aufbehalten, diejenigen, welche binnen dieser Zeit von den Eigenthümern zurück verlanget werden, wenn sich kein Merkmal einer Tollheit an denselben spüren läßt, ihnen verabfolgt f), die übrigen aber todt geschlagen werden.

III. Zur Vermeidung des Einschleppens fremder Hunde in die Städte sollen Land- und Bauersleute schlechterdings keine Hunde mit in eine Stadt bringen, solches auch den Lohnkutschern und Fuhrleuten anders nicht, als wenn ihre Hunde unter dem Wagen angebunden sind, nachgelassen, nicht minder den Fleischern, die Hunde mit in die Fleischbänke zu nehmen, keinesweges gestattet, und, wenn von einem oder dem andern hierwider gehandelt wird, der Contravenient jedesmal um fünf Thaler gestrafet werden.

IV. Nie-

e) Warum nicht der Physikus, da die Erfahrung so laut gegen die allgemeine Gesundheitspflege durch Unterobrigkeit spricht?

f) Soll dies der Scharfrichter ohne Entgeld thun: so wird er seine Schuldigkeit saumselig leisten, und der Bürger seinen Hund immer dreist herumlaufen lassen, und der Entzweck des Herumlaufens der Hunde durch diesen Hundefang zu verhüten, wird nicht, oder schlecht erreicht werden.

IV. Niemand hat in Städten oder auf dem Lande seine Hunde ohne Aufsicht frey herumlaufen zu lassen. Insonderheit aber sollen die Landleute ihre Hunde, deren Haltung ihnen zu Bewachung ihres Viehes und ihrer Gehöfte nachgelassen ist, weder außerhalb ihrer Gehöfte herumlaufen lassen, noch selbige mit sich auf das Feld nehmen, sondern dieselben, sowohl bey Tage als zur Nachtzeit, entweder an Ketten legen, oder mit Klöppeln behängen, die nach dem Verhältniß der Größe und Stärke eines jeden Hundes dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß sie den Hund an schnellen Laufen hindern. Auf gleiche Weise sind auch die Fleischer- und Schaf-Rüden mit Klöppeln zu beschweren, und selbige, wenn sie nicht zum Treiben des Viehes gebraucht werden, an Stricken zu führen.

Wenn aber an einem Orte oder in der Gegend desselben ein toller Hund wahrgenommen wird, so sind alsobald alle Hunde daselbst, ohne Ausnahme, einzusperren, und nicht eher, als bis von dem herumlaufenden tollen Hunde ganz keine Gefahr weiter zu besorgen ist, hinwiederum frey zu lassen. Welchemnach diese Zeit über, den Eigenthümern der Hunde dieselben wenn sie auch geklöppelt sind herum laufen zu lassen, oder sie mit sich an Leinen zu führen, schlechterdings nicht erlaubt ist. g)

Die-

g) Es wäre fast nöthig, daß man, wenn man einen tollen Hund in irgend einer Stadt oder Dorf herum laufen sieht, ein allgemein bekanntes Warnungszeichen geben müßte, damit jedermann die Gefahr wisse, und sich hüten könne, vorzüglich seine Kinder eiligst in Sicherheit bringe. Die Obrigkeiten sollten ein solches allgemeines Warnungszeichen, oder warnenden Ruf bestimmen, und öffentlich bekannt machen, auch die Person gehörig strafen, die zuerst den tollen Hund gesehen oder bemerkt, und das Warnungszeichen nicht gegeben hat.

Diejenigen, so hiewider handeln, sind um ein Neu Schock zu bestrafen, oder acht Tage mit Gefängniß, oder statt jedem Tages Gefängniß, drey Tage mit Handarbeit zu belegen, auch nach Befinden, wenn zumal aus Uebertretung dieser Vorschriften Unglück und Schaden entstehet, mit noch härterer Strafe anzusehen.

5.

Um den Ausbruch einer Wuth möglichst zu verhindern, und den traurigen Folgen, welche der Biß toller Hunde nach sich ziehet, auf nur immer thunliche Weise vorzubeugen, soll allen Hunden, ohne Ausnahme, der sogenannte Tollwurm h) geschnitten, und solches, soweit es noch nicht geschehen ist, binnen drey Monaten von Zeit der Publikation dieses Mandats an, ohnfehlbar bewerk-

h) Neuerlich hat wohl der Herr Generalchirurgus Schmucker das Vertrauen auf das Ausschneiden des sogenannten Tollwurms wieder erweckt, der, ohngeachtet er ihn auch nur für eine bloße Sehne zu halten scheint, und zugesteht, daß es sich nicht recht einsehen lasse, in welcher Verbindung dieser Theil mit der Wuth stehen soll, doch den mancherley Erfahrungen nicht widersprechen will, zufolge welcher die Hunde, welchen er geschnitten, nicht leicht toll geworden, oder doch nur die stille Wuth oder den ersten Grad derselben bekommen haben. Der Herr Generalchirurgus führt in dem zweyten Theil seiner chirurgischen Beobachtungen S. 141. einige Erfahrungen zu Gunsten des Tollwurmschneidens an. Allein die ihm, von einem Landcavalier und großen Kenner der Jägerey mitgetheilt worden, sind nicht entscheidend, weil dieser sich mehrere Mittel zur Vorbeugung der Wuth bedient, nämlich die Hündinnen das erstemal belegen, und die Hunde jährlich einmal zur Hündin läßt, den Hunden ordentlich zu saufen geben, und sie des Winters bey strenger Kälte in Ställen halten läßt, auch sonst wol als ein Jagdliebhaber genaue Obacht auf das Futter und die übrige gehörige Versorgung seiner Hunde haben wird. Die zwey Schweinspa-

cker,

werkstelliget, führohin aber an den jungen Hunden sobald sie sechs Monat alt sind, verrichtet werden. Damit auch

6.

ein jeder wisse, an wem er sich dieserhalb wenden solle, so haben sämtliche Beamte in denen ihrer Obsicht an-

ker, welchen in der Jugend der Tollwurm geschnitten worden, und die alle tollen Hunde, die ins Dorf kamen, zerrissen, und doch, ob sie schon zu verschiedenen malen in diesem Kampfe gebissen wurden, nicht tolle wurden, entscheiden auch nichts, denn sie wurden gleich zum Abwaschen ins Wasser geworfen; und es ist bekannt, daß durch das ins Wasser werfen, sehr oft der Gift aus der Wunde wieder ausgespühlt wird, zumal wenn das Fell des gebissenen Hundes sehr dick behaart, und also ohnehin der Speichel des tollen Hundes, in welchem das ansteckende Gift seinen Sitz hat, mehr in den Haaren hängen bleibt, als in die Wunde kömmt. Die Erfahrung, welche Hr. Schmucker an seinem eigenen Hunde gemacht hat, dem auch der Tollwurm geschnitten worden, und der, als er von einem tollen Hunde gebissen wurde, nur die stille Wuth bekam, gilt auch nicht; denn die Erfahrung bezeugt, daß auch von tollen Hunden gebissene Hunde, welchen der Tollwurm nicht geschnitten worden, doch nur die stille Wuth bekamen. Ueberdem giebt es so wichtige Einwendungen gegen das Vertrauen auf das Tollwurmschneiden, daß ich die Ueberachung dieses Verwahrungsmittels in dem Würtenbergischen Mandat und in den Rehmannischen Unterrichte sehr billige. Die Meinung von dem Tollwurm der Hunde ist sehr alt, Plinius in seiner Naturgeschichte B. 29. K. 2. gedenkt schon seiner, und saat, daß ihn die Griechen Lytta nannten, und wenn dieser Wurm den jungen Hunden genommen würde, so würden sie nicht toll; aber schon verschiedene alte Aerzte haben dem Daseyn dieses Wurms widersprochen, z. E. Demetrius aus Konstantinopel, Codronchius, J. Caßerius. Es ist wirklich durch die größten Zergliederer entschieden, daß dies kein Wurm, sondern eine Sehne sey. In den Deliusischen Fränkischen Sammlungen Band III. S. 165.

anvertrauten Amtsbezirken, ingleichen die Stadträthe in denen Städten, eine oder mehrere Personen, welche den Tollwurm zu schneiden genugsame Geschicklichkeit besitzen, ausfindig machen, dieselben zu dieser Verrichtung zu bestellen, ihnen zu ihrer Legitimation darüber in beglaubter Form einen Schein auszustellen, und die Namen solcher zum Wurmschneiden bestellten Personen, nebst dem Orte ihres Aufenthalts durch öffentliche Anzeigen bekannt zu machen.

7.

Denen dazu bestellten Personen liegt ob, sogleich nach ihrer Bestellung in sämtlichen Häusern und Gehöften der Stadt oder des Amtsbezirks, wo sie angenom-

S. 165. ist das Schneiden des Tollwurms für einen Betrug oder für eine unnöthige Einbildung erklärt worden. Der Engländer James hat in seiner Schrift (in canine Madnaſſ. London 1760. S. 202.) behauptet, daß auch nach dem Ausschneiden des Tollwurms die Hunde wüthend geworden. Morgagni (de Sedibus et cauſis morborum Epiſt. 8. N. 35.) fand, daß der sogenannte Tollwurm von einer doppelten Substanz war, einer rothen etwas faserichten, und einer weissen flechsenartigen, ja fast knorpelichten, die zu Zeiten in ungleiche Stückchen getheilt war. Aus den in Udens Magazin Stück III. S. 761. aus Krünitzens ökonomischer Encyklopädie eingerückten Artikel Hundswuth, sehe ich, daß auch dieser gelehrte, belesene, erfahrne Arzt, das Ausschneiden des Tollwurms für unnütz und auch den Hunden für schädlich erklärt Er beruft sich auf die sorgfältigen Versuche des Dr. Kühn, der von beyden überzeugende Beyspiele angiebt, und deutlich beweist, daß dieser Körper an der Hundszunge keine Made oder Wurm, kein Nerv, keine Ader, kein Knorpel, kein bloßes Ligament, kein eigener Muskel, sondern eine wirkliche Sehne sey, welche mit dem Zungenmuskel oder gewissen Fleischfasern, die Winslov muſculos intrinſecos nennt, verwachsen, unten aber nach der Wurzel der Zunge zu, mit den übrigen Muskelfasern mit seiner eigenen Membran, die

sich

nommen worden, ob daselbst Hunde, welchen der Tollwurm annoch zu schneiden ist, vorhanden seyn? anzufragen, und diese Anfrage von sechs zu sechs Monaten zu wiederholen.

8.

Erhalten dieselben für jeden Hund, dem sie solchen Wurm schneiden, er sey groß oder klein, in Städten zween Groschen, und auf dem Lande einen Groschen.

9. Ha=

sich nach den Zungenbeine zu in ein hornförmiges weisses Ligament endiget, verbunden ist. Einige Tollwurmschneider nehmen zu Zeiten, wie der Engländer Bayard bezeugt, (on the bid of mad. dogi London 1768. 824.) statt dieser Sehne nur ein Stück des Zungenbandes weg. In der Oberlausitz sucht man (nach Krünitz) den Tollwurm in den Schwänzen, daher den dortigen Hunden das in der Mitte desselben befindliche Nervenwerk ausgeschnitten wird. In einer zu Edinburg 1780. gehaltenen Dissertation Heysham diss. de rabie canina wird angeführt: neuere Zergliederungen, besonders die des D. Brodie, beweisen, daß der Tollwurm eine Drüse sey. Diese Ungewißheit selbst über die Substanz und den Sitz des angeblichen Tollwurms, und die mancherley einander geradezu widersprechenden Erfahrungen über das Toll- und Nichttollwerden der Hunde, welchen er geschnitten worden, sind immer gerechte Ursachen, das Publikum zu warnen, kein allzu festes Zutrauen auf dieses Ausschneiden des Tollwurms zu setzen. Ob es gut und recht sey, es in öffentlichen Landesverordnungen so genau und umständlich zu empfehlen, und vielleicht als eine leicht schädlich werdende Einbildung durch Gesetze zu bekräftigen, mag ich hier nicht untersuchen; kein Landesgesetz sollte wohl einen Aberglauben so entscheidend begünstigen. Geschehen lassen kann man das Ausschneiden des Tollwurms, vielleicht auch anrathen, aber verordnen, befehlen? Mich dünkt, der ganze Streit wäre leicht entschieden, wenn nur die Aerzte der Länder, z. E. Preußen, Sachsen und Sachsengotha, wo das Tollwurmschneiden Landesgesetz ist, ihre Erfahrungen darüber bekannt machen wollten oder dürften.

9.

Haben sie über einen jeden Hund, dem sie den Wurm genommen haben, dem Eigenthümer des Hundes einen Schein, worinnen der Name des Eigenthümers anzugeben, und der Hund nach seiner Farbe, Größe, Art, Geschlechte, und andern sonst an ihm wahrzunehmenden Kennzeichen, die ihn von andern Hunden unterscheiden, zu beschreiben ist, auszustellen, für welchen Schein ihnen in den Städten ein Groschen und auf dem Lande sechs Pfennige zu bezahlen.

10.

Wer dieser Anordnung entgegen, seinem Hunde den Tollwurm nehmen zu lassen verabsäumt, und bey deshalb angestellter Untersuchung, daß er selbst oder ein voriger Besitzer des Hundes solches bereits thun lassen, darzuthun nicht vermag, ist um fünf Thaler zu bestrafen, oder vierzehn Tage mit Gefängniß, oder statt jeden Tages Gefängniß drey Tage mit Handarbeit zu belegen. Und ist von dergleichen Geldbußen jedesmal die Helfte demjenigen, der die unterlassene Befolgung des Mandats angezeiget hat, zu bezahlen, die andere Hälfte aber zur Armenhaus-Hauptkasse einzusenden.

11.

Damit es auch an einem hinreichenden Unterrichte von den Veranlassungen zur Wuth der Hunde, und von den Kennzeichen einer die Hunde anwandelnden Tollheit nicht mangeln möge, haben wir diesem Mandate eine umständliche Beschreibung davon sub No. I. beyfügen lassen. *)

An-

*) Ich muß hier den Abdruck dieses 11ten §. abbrechen, weil das übrige nicht hieher, sondern zur Verordnung in und während der Wuth eines tollen Hundes gehört.

Anmerkung. Diese dem Mandat sub No. I. beygefügte Beylage enthält weder in Rücksicht der gelegentlichen Ursachen zur Tollheit, noch der Beschreibung der Zufälle der Tollheit selbst, irgend etwas mehr, als die oben abgedruckten No. I und II. des der Hochfürstlich Speyerischen Verordnung beygefügten Medizinalunterrichts, sogar ist die Erzählung der Ursachen und der Zufälle der Hundetollheit in der Beylage zum Churfürstlich Sächsischen Mandat minder vollständig und einleuchtend. Doch enthält diese erste Nummer noch folgende allerdings nöthige Warnung: „Ueberhaupt ist zu bemerken, daß das in dem Körper eines tollen Hundes erzeugte Gift von der heftigsten Art sey, und man sich daher auch vor der geringsten Beschädigung von einem solchen Thiere sorgfältigst in Acht zu nehmen, und sogar zu vermeiden habe, daß nicht der Geifer eines tollen Hundes der etwann an die Kleider gekommen, auf irgend eine Weise auf den Körper eines Menschen oder Thieres gebracht, und mit dessen Säften vermischt werde. i)

2. Ver-

i) Ich nutze hier die Gelegenheit noch anzumerken, daß zufolge der ökonomischen Encyklopädie des berühmten Hrn. D. Krünitz, ein Hund der Tollheit ausgesetzt ist, wenn er bey starker Hitze oder strengen Kälte zum Zorn, worzu er ohnehin geneigt, gereizt, und darauf im Trinken verhindert wird, eben so wenn er auf salzigte Speisen lange dursten muß, nach heftiger Bewegung nichts zu trinken bekommt, wenn er mit dem Kopf oft auf heissen Stellen, z. E. unter dem Ofen liegt, wenn er vom Fleisch eines an faulichten Krankheiten verstorbenen, vom Blitz erschlagenen, oder mit Gift vergebenen Viehes gefressen hat, stinkendes Wasser getrunken, stark gewürzte hitzige Sachen gefressen, oder Würmer hat, (der Würmer wegen wäre wohl in einem Mandat die Anordnung nöthig,

2.

Verordnungen in und während der Wuth eines Hundes.

Die Hochfürstliche Speyerische Verordnung enthält folgendes:

§. 8.

Da aller Vorsicht ohngeachtet, oft nicht zu verhüten ist, daß die verborgene Wuth eines Hundes ausbreche, so verordnen Wir, unter Voraussetzung der sub No. 4. nähern und entferntern Kennzeichen der Wuth, daß

nöthig, die nöthigen Hunde zu gehörigen Zwischenzeiten zu purgiren). Auch sind ich in diesen Artikel, daß einige zur Ausrottung der tollen Hunde die Begattung oder Fortpflanzung blos solcher Hunde vorschlagen, die Bärenpfoten haben. Ich merke mit Fleiß alles, was ich zur Vorbeugung, Abhaltung und Verwahrung der Tollheit vorfinde, an, weil ich glaube, daß die Vorbeugung der Hundetollheit die Hauptabsicht einer medizinischen Polizei seyn muß.

Allerdings ist es lobenswürdig, daß ein öffentliches Landesmandat auch dem Publikum Nachricht von der Leichtigkeit von dem Gifte der Hundewuth angesteckt zu werden, gebe. Der Hundewuthsgift steckt vorzüglich im Speichel, und hauptsächlich muß man sich also vor aller Besudelung durch den Speichel auf das genaueste hüten. Es giebt Fälle die offenbar beweisen, daß der Speichel eines wüthenden Thieres hinreichend ist, die Wuth mitzutheilen, wenn er auch nur blos auf die Haut eines Menschen fällt, besonders wenn er nicht sogleich wieder abgewischt wird. Ein bloßes Aufritzen des Oberhäutchens durch den Biß eines wüthigen Thieres ist schon fähig die Wuth hervorzubringen. Der Geifer tödtet oder theilt die Wuth auch mit, wenn er in einem Theil des Körpers, in den Mund oder Magen kömmt. Einer Frau hatte ein Hund, ohne daß sie wußte daß er wüthig war, die Kleider zerrissen, und als sie hernach beym Ausbessern

daß wenn der Hund jemand verletzt, angeleckt, in beyden Fällen augenblicklich davon die Anzeige bey des Orts Obrigkeit gemacht werde, und auf dem Fall, da noch keine Verletzung geschehen, soll derselbe sogleich ohne weiteres, auch im Zweifel, todtgeschossen, und auch nach Maasgabe des §. 15. vergraben werden, im Fall er aber wirklich schon jemand verletzt haben sollte, und man nicht von dessen Wuth zuverläßig gesichert ist, so ist mit den Todschießen einzuhalten, und der Hund so lange sorgfältigst einzusperren, und an starke Ketten, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen, bis man sich von dessen Zustand näher vergewissern, und auf allen Fall den Gebissenen von der Unschädlichkeit des Bisses überzeugen und beruhigen könne k), ohne jedoch darauf vermessentlich bey den von der Wuth verdächtigen Thieren mit Verabsäumung der nöthigen Hülfe säumen zu dürfen.

§. 9.

bessern den Faden abbeist, oder durch den Mund zieht, wird sie nach einem Vierteljahr wüthig. Auch die stechenden Werkzeuge, womit ein wüthiger Hund verwundet oder umgebracht worden, sind gefährlich; ein Knabe verwundete sich ganz leicht mit einem solchen Degen in den Finger und ward wüthig. Ein Knabe, der einen stillwüthenden Hund küßte, bekam von diesem Kuß die Wuth. Eben so hat das bloße Lecken eines stillwüthigen Hundes verschiednen Personen die Wuth mitgetheilt.

k) Dieser Befehl zeigt von der Vorsichtigkeit und Menschenliebe des Gesetzgebers. Der Herzogl. Würtembergische Rath und Leibarzt Hr. D. Jäger sagt in der Vorrede zu der Medizinischen Anweisung der tollen Hundswuth S. 22: „Es sind mir Exempel bekannt, da eine Person aus bloßer Angst, der Hund, von welchen sie gebissen worden, möchte doch, gegen alles übrigens zuverläßige und bestätigte Zeugniß von seiner Gesundheit, wüthig gewesen seyn, gegen sechs Wochen lang in eine Melancholie, und eine andere auf etliche Tage

in

§. 9.

Würde auch der Eigenthümer eines Hundes sich in der Anzeige des verdächtigen Zustandes säumig bezeigen, und den kranken Hund wohl gar durchgehen lassen, derselbe soll nebst einer empfindlichen Strafe für allen weitern Schaden stehen.

§. 10.

So aber ein wüthender Hund ohne Verschulden des Eigenthümers oder sonst sich losreist und flüchtig wird, so ist derselbe sogleich mit Gewehr von Ort zu Ort und so lange zu verfolgen, bis er erlegt seyn wird: in welchem Falle denn der Ortsvorsteher, welcher die erste Nach-

in einen wirklichen furorem maniacum verfallen. Die Speyrische Verordnung hat aber keine Untersuchungsart vorgeschlagen, im Fall der Hund früher umgebracht worden, oder ausgerissen, so daß man ihn nicht weiter auffinden kann, und man sich von der Wirklichkeit der bey ihm vorhandenen Wuth hätte überzeugen können. Die Würtenbergische Anweisung verordnet im Fall der Hund bald todgeschlagen worden, sogleich eine Untersuchung vorzunehmen, „ob er von der Wuth ergriffen gewesen. Man reibt zu diesem Ende vorsichtig an dem Zahnfleische und in dem Munde des getödteten Hundes einen Brocken Brodt oder Fleisch, damit solches mit dem Geifer des verdächtigen Hundes wohl benetzt werde, wirft solches einem andern gesunden hungrigen Hunde vor, und macht daraus den nicht unwahrscheinlichen Schluß, daß der erschlagene Hund wüthig gewesen, wenn der hungrige solches nicht nur nicht frißt, sondern auch verabscheut. Bey welcher Untersuchung man darauf zu sehen hat, daß solche schleunigst und nicht erst geschehe, wenn der Hund schon etliche Stunden tod, besonders des Sommers, da gelegen, weil sonsten auch der faulichte Geruch die Ursache der Verabscheuung seyn könnte. Diejenige Person, welche diese Untersuchung macht, hat dabey keine Gefahr zu besorgen, nur muß sie sich vermittelst der Handschuhe oder andern Bedeckung vorsehen,

daß

Nachricht davon hat, augenblicklich durch reitende Boten die benachbarten Ortschaften warnen, und zur Verfolgung des Hundes anrufen solle, wo zugleich ein jeder Statthalter für sich den Befehl im ganzen Orte bekannt zu machen hat, damit jedermann die Kinder von der Gasse zu halten sich angelegen seyn lasse. l)

§. 11.

daß sie die Finger nicht an den Zähnen aufritzt, und sich hüten, daß sie selbige nicht mit dem Geifer beschmutzt, oder doch nicht, wenn sie etwa damit beschmutzt würden, an den Mund bringt, und daher die Hände sogleich wohl abwaschen. Andere haben diese Probe verworfen und behauptet, daß kein Hund, außer vielleicht bey rasenden Hunger, etwas fresse, was nach einem todten Hunde riecht. Man hat noch mehrere Prüfungsarten, um sich zu vergewissern, ob der Biß von einem tollen Hunde war oder nicht. In dem interessanten Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1783 von Hrn. Hofrath Gruner, ist eine neue Probe vorgeschlagen worden, man soll nämlich einem gesunden Hund eine frische Wunde machen, und in dieselbe den Schaum oder Geifer des der Wuth verdächtigen Hundes einreiben, und dann genau Obacht haben, ob der Hund toll wird. In Krünitzens ökonom. Encyklopädie sind ich noch einige Versuche. „Eine zerstoßene wälsche Nuß soll, wenn sie eine Nacht auf der durch den Biß gemachten Wunde gelegen, ein Huhn in zween Tagen tödten. Man soll das Blut aus der Wunde mit Brodt auffangen und andern Hunden vorhalten, die es nicht nehmen, wenn der Hund, welcher die Wunde gebissen hat, wüthig war. Man soll des verdächtigen Hundes Maul mit Brod reiben, und solches Hunden oder Vögeln reichen, die im Fall der Wuth darnach sterben. Man soll gekochtes Fleisch in dem Maule des getödteten verdächtigen Hundes reiben, doch ohne es blutig zu machen, und einem gesunden Hunde vorwerfen, frißt ers nicht und fängt beym Geruch ängstlich und traurig zu heulen an, so war der todte Hund toll.

l) Die Hohenbergische Vorschrift befiehlt auch noch, daß wenn ein wüthiger Hund oder anderes wüthiges Thier aus einem andern Orte hergekommen, jeden benachbarten auswärtigen

§. 11.

Derjenige, welcher einen wüthenden Hund erlegt, soll jedesmal von dessen Eigenthümer, oder da solcher nicht ausfindig zu machen, oder unvermögend wäre, von der Gemeine einen Reichsthaler zur billigen Belohnung, nebst dem Vorbehalt der weitern Strafe an dem Eigenthümer, erhalten.

§. 12.

Und da auch zuweilen geschieht, daß ein wüthiger oder deshalb verdächtiger Hund, der Wachsamkeit der Schützen und Viehhirten ohngeachtet, welche mit Beyseitesetzung einer einbilderischen Entehrung, immerhin einen solchen Hund wo möglich niederschlagen sollen, sich unter ganze Heerden Vieh oder einzelne Stücke davon, waget und dadurch den Landman in den größten Schaden setzet: so soll auch hievon alsbald die Anzeige bey jeder Ortsobrigkeit geschehen, und augenblicklich das Vieh von einander abgesondert, und im Fall daß man nicht genau bestimmen könnte, welche Stücke eigentlich von dem wüthigen Hunde angefallen worden seyn, dasselbe

sowohl als in die Grafschaft gehörigen Ort, die alsbaldige Nachricht davon gegeben, hierbey auch die Farbe des Hundes oder Thieres beschrieben werden soll, damit man alldort die gehörige Nachforschung, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder Vieh in oder außer dem Orte angegriffen worden sey, anstellen könne. In beyden Fällen, sowohl wenn ein wüthiges Thier aus einem andern Orte hergekommen, als wenn man es nicht einholen und tödten kann, soll man die Nachricht von einem Ort zum andern, bis auf drey Stunden weit von dem ersten Orte an, wo ein solches Thier gesehen worden, unverzüglich ertheilen. Auch ersucht das Hohenbergische Oberamt die benachbarten auswärtigen Aemter auf beyde obige Fälle um die nämliche Nachrichtsertheilung.

selbe 9 bis 10 Tage nicht mehr zusammen auf die gemeinschaftliche Weide gelassen werden m).

m) Zufolge des folgenden Inhalts dieser Verordnung und der 6ten Nummer des Medizinalunterrichts ist es nicht befohlen ein von einem tollen Hunde gebissenes Thier sogleich zu tödten, sondern der Eigenthümer eines solchen gebissenen Thieres soll, wenn er es nicht ohne großen Verlust sogleich und nicht eher als bis zur wirklich ausbrechenden Wuth tödten mag, dasselbe sogleich nach geschehenen Unglück in einen besondern Stall, wohl angeschlossen, von allen übrigen gesunden Thieren abgesondert verwahren, und die vorgeschriebenen Hülfsmittel an ihm versuchen. Hingegen befiehlt die Gräfl. Hohenbergische Vorschrift: „ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes oder eines andern Thieres bekannt, daß dieses oder sein Hund, von einem wirklich wüthigen Hunde oder wüthigen Thier gebissen, gestreift oder von dessen Geifer berührt worden sey, so soll derselbe bey gleichmäßiger schwersten Verantwortung, es alsogleich dem jeweiligen Ortsvorsteher anzeigen, und dieser die nämliche unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen gebissenen, gestreiften oder begeiferten Thieres oder Hundes vornehmen lassen, welche oben wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden ist, mit dem bey großem Viehe, nämlich bey Pferden und dem Hornviehe, jedoch nur bey diesen zwo Gattungen, zu machenden Unterschiede, daß wenn ein solches Stück Vieh von einem wüthigen Hunde oder andern Thiere an dem Kopfe oder an den Füßen angegriffen und längstens in zwo Stunden darnach getödtet worden ist, selbiges unter der Bedingung abgehäutet werden könne, daß ihm zuvor der angegriffene Kopf oder Fuß, wenigstens einer Hand breit hinter oder über dem angegriffenen Orte abgehauen, und von niemand berühret werde. Ist aber ein solches Stück Vieh an dem Leibe angegriffen, oder später als in zwo Stunden nach dem erlittenen Angriffe getödtet worden, so soll selbiges bey schwerester Verantwortung unabgehäutet verscharret werden."

Die Herzogl. Würtembergische Anweisung ꝛc. sagt, „daß wenn ein Stück Vieh von einem zuverläßig wüthenden Hunde gebissen worden, solches getödtet und ganz unabgehäutet ver-

§. 13.

Sobald aber von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere in einer Gegend ein Unglück geschehen, und Menschen oder Vieh beschädiget worden sind, so soll, wenn auch der Schade noch so gering scheinend wäre, hiervon augenblicklich die Anzeige an das Ober oder=

verscharret werden solle; ist es aber zweifelhaft, ob ein Hund wirklich wüthend gewesen, so hat man nicht Ursache, das Vieh sogleich zu tödten, sondern man zeigt solches der Obrigkeit an, behandelt die Wunde auf die angeführte Art, und sondert es von dem andern gesunden Viehe ab; sollte sich aber nach einiger Zeit zeigen, daß das Vieh traurig wird, Hitze bekömmt, ängstlich schnauft, nicht frißt, nicht nur nicht säuft, sondern auch das Wasser fürchtet, so hat man nicht mehr zu zweifeln, daß das Vieh von der Wuth ergriffen sey, man muß es also tödten, ungenutzt nebst dem Stroh, auf dem es gelegen, tief verscharren, und den Ort, wo das Vieh gestanden, weil solcher mit seinem Geifer besudelt seyn könnte, wohl mit Seifenwasser öfters abwaschen, damit nicht anderes nochmals dahin kommendes Vieh durch solchen Geifer angesteckt werde." Das Herzogliche der Anweisung ꝛc. beygefügte Generalrescript wiederholt mit Beziehung auf diesen §. den Befehl, schließt aber sehr landesväterlich und weise: „Wobey Wir jedoch vor billig erachten, daß demjenigen, der auf solche Weise ohne sein Verschulden zu Schaden kömmt, des erleidenden Verlustes halber nach gerichtlichen Ermessen, von Gemeindswegen ein Ersatz geschehe." Ich halte diesen Ersatz vor noch nöthiger und billiger, wenn der Eigenthümer eines ohne sein Verschulden gebissenen oder verletzten Viehes, selbiges, ohne erst Versuche zur Heilung anzustellen, sogleich nach dem Biß todtschlagen läßt; wenigstens dünkts mich, daß dieser einen sichern und vielleicht vollständigern Ersatz verdiene, als der, welcher sich erst nach Hülfe umsieht, und durch, leider noch bis jetzt, ungewisse Versuche zur Heilung, sich oder sein Gesinde, oder den Vieharzt der Gefahr aussetzt, während dem Heilungsversuche von dem Thier beschädiget zu werden. In der lehrreichen Vorrede zu dieser Anweisung untersucht der menschenliebende Hr. Rath und Leibarzt

oder Amt, von da aber an Unsere Regierung durch eigene Boten geschehen, damit sogleich ein Arzt zur Beyhülfe abgesendet werden möge. Kein Wundarzt soll sich aber (damit nicht durch längern Verschub gehöriger Mittel, alle Vorkehr gegen die Wuth vereitelt werde,) unterstehen, die Wunde mehr als einmal vor Ankunft des Arztes zu verbinden. n)

Die Merkmale, wodurch sich die Ansteckung zeiget, enthält der Nru. 4. im medizinischen Unterricht.

Anmerkung. In dieser 4ten Nummer des medizinischen Unterrichts werden folgende Merkmale angegeben. Die noch offene oder auch bereits schon wieder zugeheilte Wunde fängt an, einem mehr oder weniger großen Schmerz, manchmal auch

arzt D. Jäger die Frage: ob man zur Verminderung des Schadens des Eigenthümers das Fleisch (oder auch die Milch) von wüthigen Vieh ohne Gefahr verspeisen könne? weil nicht zu läugnen, daß manche nicht ohne Schein dieß bejahen, allein er verneint sie, weil man den Beobachtungen von der Unschädlichkeit andere widersprechende entgegen setzen kann, weil selbst schon die Angst, in welche mancher, wenn er nachmalen hörte, daß er solches Fleisch gegessen, verfallen möchte, schädlich werden kann. Selbst die Abhäutung will dieser vorsichtige Arzt nicht gestatten, weil man nicht allgemein jedem, die bey diesen Abhäuten nöthige Vorsicht zutrauen darf.

n) Dieser Befehl, die Wunde vor Ankunft eines Arztes nicht mehr als einmal zu verbinden, scheint nicht allen Gegenden anzupassen, und also blos örtlich zu seyn, denn in andern Ländern möchte die zu weite Entfernung eines ordentlichen Arztes dessen Erwartung gefährlich machen. Die Gräfl. Hohenbergische Vorschrift scheint allgemein passender, wie man im zweyten Bande dieses Archivs, auf welchem ich die medizinische Behandlung eines von tollen Hunden Verletzten aufsparen muß, sehen wird.

viele Wochen nach empfangener Verletzung, zu verursachen, der sich über das ganze Glied erstreckt, woran die Verletzung angebracht worden war. Der Unglückliche empfindet eine beträchtliche Ermattung, er wird tiefsinnig, seufzet viel, und fliehet die Gesellschaft anderer Menschen. Sein Schlaf ist beschwerlich, und wird mit schrecklichen Träumen oft unterbrochen; sein Erwachen ist schmerzhaft.

So ist der erste Grad der Krankheit beschaffen.

Wenn sich dieselbe vermehrt, so wird eine Beklemmung der Brust und ein schwerer Athem bemerket, die Helle ist dem Kranken zuwieder, der Anblick vom Wasser oder glänzenden Gegenständer macht ihn zitternd und zusammenfahrend, so daß auch gichterische Bewegungen erfolgen. Die Stimme wird heiser, die Zunge hart und trocken, der Durst ist heftig; aber der Abscheu vor allem was flüßig ist, hält ihn von Trinken ab. Zu allen diesen bemerket man ein hitziges Fieber, ein Irrereden, besonders aber die größte und bis zur Raserei steigende Unruhe, wegen der Gefahr der Erstickung. Die Augen sind entzündet, starr, wild und thränend. Er empfindet auch zuweilen einen nicht freywilligen Hang auf diejenigen zu speyen, oder auch einen Biß anzubringen, welche um ihn herum sind; in den kleinen und ruhigen Zwischenzeiten warnet er sie selbst vor solchem Anfall. Der Puls ist geschwind, schnell, schwach, nachlassend, die Schweiße sind häufig und kalt.

Dieß ist der höchste Grad des Uebels, der Tod folgt jetzt in zwey Tagen oder auch in den ersten vier und zwanzig Stunden. Zuweilen wird eins oder das ande-

andere von den gegenwärtigen Kennzeichen nicht beobachtet; das Fabeln ist so wenig als selbst die Wasserscheu ein beständiges und letztere kein eigenes Symptom der Wuth, inzwischen wird das Uebel immer durch die Mehrheit und Verbindung der Erscheinungen und durch das Schreckbare der Anfälle leicht kennbar. o)

§. 14.

Auch soll man durch das Vorurtheil sich nicht irre machen lassen, als wenn gegen die Wuth keine natürliche Mittel zu gebrauchen wären, wie auch bey dem Gebrauch geistlicher Mittel, nicht jene von natürlichen Dingen verabsäumen, viel weniger aber soll sich jemand unter-

o) Wenigstens eine genaue Beschreibung der ersten Zufälle der Wuth oder der Wasserscheu, ist in einem Mandat zur Vorbeugung der Wuth nöthig; denn oft wird die nöthige Verwahrung gegen die üblen Folgen eines erlittenen tollen Hundebisses verabsäumet, oder durch falsche abergläubische unthätige Hülfsmittel zu erreichen gesucht, und alsdenn ist es, zur vielleicht noch möglichen Rettung des vernachläßigten oder hintergangenen Unglücklichen nothwendig, daß auch die Laien der Kunst mit den Zeichen einer anfangenden Wuth genau und vollständig bekannt sind. Die Herzogl. Würtembergische Anweisung setzt zu den oben so angegebenen Zufällen oder Zeichen noch hinzu: daß die Wunde oder derselben Narbe kützelnd nagend und mißfärbig (dunkelblau) wird, daß der Gebissene viel gähnet, ärgerlich ist, eine veränderte Stimme hat, oder solche gar verliehrt, ängstlich schnauft, und oft ein widernatürliches Steifwerden des männlichen Gliedes bekömmt, daß wenn die Krankheit höher steigt, der Saame unwillkührlich ausfließt, daß der Kranke seinen Speichel nicht herunterschlucken kann, und daher geifert oder schäumt, und daß er auch bisweilen eine schnellere Bewegung der Luft nicht vertragen kann. Ich will noch aus einigen andern Schriften einige Zufälle oder Erscheinungen bey dieser fürchterlichen Krank-

unterstehen, einen Menschen, der auch in dem höchsten Grade der Krankheit schwebt, mit Betten zu ersticken, oder dessen Leben durch oft willkührlich häufiges Aderlassen, oder sonst auf eine Art abzukürzen. Immaßen man auch Beyspiele von dergleichen Unglücklichen hat, welche wider alle Erwartung zuweilen gerettet worden sind.

Von den Mitteln aber, welche man in solchen Fällen gleich in dem ersten Augenblick bey Menschen und Vieh gebrauchen soll, giebt der medizinische Unterricht No. 5 und 6 hinlängliche Nachricht. p)

Das Churfürstl. Sächsische Mandat verordnet während der Wuth folgendes.

§. 11.

Daß jedermann auf seine Hunde wohl Acht haben, und wenn an selbigen das eine oder andere derer in sotha-

Krankheit erzählen. Die Wunde wird höher und härter, springt auch wohl bey einem Anlaß wieder auf. Die Schmerzen sind gemeiniglich zuerst auf der Seite, auf welche der Biß geschehen, am stärksten; der Anblick des Wassers oder anderer Körper verursacht außer den unbeschreiblichen Bangigkeiten und Zuckern, auch eine Aufschwellung des Magens oder auch eine Wuth. Der Kranke erbricht zuweilen einen zähen, braunen, gallichten Schleim oder grasgrüne Galle, oder schwarzes stockendes Blut, manchmal mit Erleichterung. Andere fühlen einen unwiderstehlichen Reiz zum Beyschlaf. Ihre gewöhnlichen Leidenschaften bekommen eine ganz entgegengesetzte Richtung. Die Zunge ist rauh, und hängt aus dem weit geöffneten Munde heraus. Der Blick ist wild und drohend, sie knirschen mit den Zähnen. Man sieht, wenn sie nach ruhigen Zwischenzeiten wieder in die Wuth verfallen, diesen Anfall an der Röthe im Gesicht, Starrheit der Augen und Zuckungen im Gesicht voraus.

p) Diesen medizinischen Unterricht und die Verordnungen nach vollbrachter Wuth, muß ich wenn ich hier nicht den Raum, den ich andern Aufsätzen bestimmt habe, einnehmen will, bis auf den zweyten Band dieses Archivs versparen, und ich werde mir Mühe geben, daß der Leser nichts dabey verliehre.

sothaner Beyfuge angezeigten Merkmale zu verspüren, solche ohne den mindesten Verzug tödten, auch sofort zwo Ellen tief unter die Erde verscharren lassen, nicht minder, wenn er an fremden Hunden Merkmale der Wuth wahrnimmt, damit selbige unverzüglich getödtet, und zwo Ellen tief unter die Erde verscharret werden, bemühet seyn soll.

Dergleichen zum Besten des gemeinen Wesens gereichende Bemühungen sollen niemanden an seiner Ehre nachtheilig seyn, diejenigen aber, welche andern darüber Vorwurf zu machen sich unterfangen, mit vierzehen Tagen Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe unnachbleibend belegt werden. Es soll auch jeder, der aus eigenen Antrieb einen herumlaufenden Hund, an welchen die beschriebenen Merkmale der Tollheit wahrzunehmen sind, tödtet, jedesmal einen Thaler, welcher von dem Eigenthümer des Hundes, wenn derselbe ausfindig zu machen ist, eingebracht, außerdem aber von der Gerichtsobrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der tolle Hund getödtet worden, aus den Gerichtseinkünften bezahlet wird, zur Belohnung erhalten, der Eigenthümer eines solchen getödteten Hundes aber überdieß, wenn er durch Vernachläßigung derer in vorstehenden Hyhis enthaltenen Vorschriften das Herumlaufen seines Hundes verhängt hat, unnachbleiblich mit fünf Thaler Geldbuße, oder vierzehn Tage Gefängniß, oder statt jeden Tages Gefängniß mit dreytägiger Handarbeit belegt werden.

§. 14. *)

Begiebt es sich, daß Vieh von einem tollen Hunde oder einen andern durch den Biß toller Hunde in Wuth

*) Ich habe diesen Hen hier vorsetzen müssen, weil meine Einrichtung, wie ich die Verordnungen mittheile, ihn hier verlangt.

Wuth gebrachten Thiere gebissen wird, so ist zu möglichster Vorbeugung alles fernern Unglücks, das also gebissene Vieh ohne Anstand zu tödten, und sodann sehr tief in die Erde zu verscharren.

§. 12.

Ereignet sich der unglückliche Fall, daß jemand von einem Hunde, von welchen, daß er toll sey, zu besorgen steht, gebissen wird: so ist von ihm selbst, oder von demjenigen, der sich am ersten bey der Hand befindet, ohne allen Verzug, weil der mindeste Aufschub der Hülfe höchst gefährlich ist, der Vorfall einem Mediko oder Chirurgo zu melden, und den Verwundeten durch schleunige Anwendung dienlicher Mittel zu statten zu kommen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

No. VII.

Ein Versuch, die Visitationen der Apotheken betreffend *).

Vom Herrn Professor Mönch.

In einer Apotheke nachzusehen, ob die bereiteten und einfachen Arzneymittel gut sind, ist in einem Staat, wo medicinische Polizey eingeführt, ein der Arzneywissenschaft sehr nöthiges Geschäfte. So wie dieses noch zur Zeit mir bewust, in vielen Städten verrichtet wird, ist es Sand dem Publikum in die Augen geworfen.

Die Zeit, wenn solche angestellet wird, ist willkührlich. Geschieht sie im Sommer, Frühjahr oder Winter, so kann man nicht alles nachsehen, weil theils Sachen fehlen, theils veraltert sind, besonders Pflanzentheile. Ausländische Waaren, zusammengesetzte Mittel sind meistens zu allen Zeiten gleich. Da aber doch die Pflanzenkörper mit betrachtet werden müssen, so müßte man

*) Aus dem ersten Stück des vierten Bandes des neuen Magazins für Aerzte, das der Hofrath und Leibarzt Baldinger zu Kassel h rausgiebt. Ich weiß zwar, daß diese unterhaltende lehrreiche periodische Schrift fast von allen Aerzten D utschlands gelesen wird, ich hoffe aber, daß mein Archiv auch Leser erhalten soll, für welche das Magazin nicht bestimmt ist. Und ich halte es für das erste Augenmerk eines medicinischen Polizeyaufsehers, die Aechtheit und Güte der Arzeneyen zu besorgen, er wird es besser können, wenn er auch selbst die Proben kennt.

man zu diesem Geschäfte eine Zeit bestimmen, und hierzu wäre der Herbst am besten. Alle brauchbare Sachen von Pflanzen sind alsdenn eingesammlet, und können frisch vorräthig seyn. Stellt man dieses Geschäfte zu einer andern Zeit an, so kann das nicht gefordert werden, was in der Herbstzeit allemal da seyn muß.

Die Art und Weise, wie nun dieses vorjetzo verrichtet wird, geschieht folgendermassen.

Aerzte allein, oder in Gesellschaft von obrigkeitlichen Personen, gehen in die Apotheken, sehen bereitete und einfache Arzneymittel nach, den Vorrath von Waaren: höchstens in einer Stunde ist es geschehen. Auf keine andere Art kann es abgethan werden, das ist in so weit richtig, aber weit gefehlt, daß man hiervon Nutzen hat. Denn meistens wird doch der grosse Waarenvorrath für das richtigste Kennzeichen einer guten Apotheke gehalten. Worauf es aber bey einer guten Apotheke gar nicht ankömmt. Die Güte einer Apotheke besteht in gutbereiteten Arzneymitteln, und in einem Vorsteher der Apotheke, der die darzu gehörigen Wissenschaften besitzt. Dieses alles kann man bey einer Stundenlangen Untersuchung einer Apotheke leicht prüfen. In St... ist in einer Apotheke eine besondere Materialkammer, die blos zur Visitation gehalten wird, wo man die auserlesensten Arzneymittel in Menge findet, die aber wie ein Portrait an der Wand ohnangetastet stehen bleiben. Zur Füllung lediger Büchsen ist ein anderer und wohlfeiler Vorrath im Gebrauch.

In einer jeden Stadt, in einem jeden Lande sind beliebte Modemittel, überall aber einige Arzneyen gebräuchlich. Nur diese sollte man nachsehen, und kleine Versuche ihrer Güte sogleich anstellen. Z. E. die Mer-

kurial-

kurialmittel, das Bernstein- und Hirschhornsalz, alle gangbare Mittelsalze überhaupt, die Bittersalzerde, den Brechweinstein, das gestossene Eisen, die Eisentincturen, und den Eisenvitriol. Die Pulver, ob sie recht fein sind. Extrakte, besonders Chinaextrakte. Bey diesem muß ich mich erklären, was ich hiermit sagen will. Man verfertigt das Chinaextrakt so, daß man die China erst mit Weinstein auszieht, und hernach mit Wasser auskocht, diese beyde mischt man unter einander, und kocht es bis zur Trockne ein. Auf diese Art giebt ein Pfund Chinarinde zwölf Loth Extrakt. Zu Pillen und in Gestalt eines Pulvers, habe ich nichts gegen dieses Verfahren. In flüßigen Auflösungen aber verhält es sich anders. So wenig in Wein, wie in Wasser, löst sich ein so bereitetes Extrakt ganz auf. Folglich wird ein Arzt betrogen, da er die vorgeschriebene Dosin nicht alle bekömmt. Dieses Chinaextrakt, wenn in der Apotheke kein anderes vorräthig und gebraucht wird, kann nicht gut gethan werden. Ich bin versichert, daß der größte Theil von Aerzten weiß, wie die bekannten Mittel mit kleinen Versuchen zu prüfen sind. Vor denjenigen Theil von Aerzten aber, deren mediciniſche Praxis ihnen keinen Zeitraum übrig läßt, die hierzu gehörige chymische Kenntniß sich zu erwerben, oder die nicht Gelegenheit gehabt haben, Pharmacie auf Academien zu lernen, will ich die nöthigsten Versuche hier anführen.

Pharmacie wird doch leider auf Academien noch versäumt. In dem Lectionsverzeichniß von Jena, vom Herbst 1782. steht sie gar nicht darinne. Warum sorgt man nicht überall auf Academien, daß diese doch dem Arzte ganz unentbehrliche Wissenschaft gelehret werde? Wollte man aber gründlich gehen, so sollte man dazu einen Apotheker bestellen, der aber keine Apotheke selbst führen müßte, denn die gebräuchlichen Handarbeiten,

ten, die gewöhnlichen Mißbräuche, muß man durch eigene Erfahrung kennen lernen. Ich bin versichert, und die tägliche Erfahrung lehrt es auch, daß ein Arzt, der Pharmacie weiß, mehr Nutzen in der medicinischen Praxis davon hat, wie von den vielen Kunstwörtern des Sauvages, wenn sie ihm fehlt. Pharmacie sollte der Grund seyn, worauf eine vernünftige Materia medica müßte gebauet werden. Ein Arzt, der alle übrige, in die Arzney einschlagende Wissenschaften besitzt, dem aber richtige Kenntnisse in der Materia medica fehlen, kann die Waffen nie recht benutzen, womit er seine Feinde bestreiten soll.

Die wenigen Versuche, die nun sogleich bey einer Visitation anzustellen, sind folgende:

Von jedem Mittelsalze wird ein Quentchen in gehöriger Wassermenge aufgelößt, und alsdenn in drey verschiedene Gläser gethan. In eines von diesen Gläsern gießt man etwas verdünnte Vitriolsäure, brauset es nicht damit auf, so gießt man in das andere zerflossenes Laugensalz, brauset es damit auch nicht auf, so ist das Salz gehörig gesättiget. In das dritte Glas steckte man eine polirte Messerklinge, und läßt diese eine Viertelstunde darinnen, läuft das Eisen röthlich an, so ist es ein Beweiß, daß das Salz mit Kupfer verunreinigt, und folglich zum medicinischen Gebrauch nichts taugt. Diesen Versuch kann man auch mit dem doch in allen Apotheken vorräthigen Spiritus salis amoniaci volat. vinos. machen. Nämlich, man tröpfelt von diesem ohngefehr zwanzig Tropfen in das Glas, verändert die Auflösung, die Farbe nicht, so ist kein Kupfer im Salze, wird sie aber blaulicht, so ist Kupfer gegenwärtig. Diese Versuche sind bey den Salzen anzuwenden, die entweder eine Säure, oder mineralisches Laugensalz in ihrer

Mischung

Mischung enthalten, als das Glauberische Wundersalz, oder der vitriolisirte Weinstein, u. d. m. Seignettesalz und tartarisirte Weinstein, werden mit der Weinsteinssäure geprüft, woraus sie zusammengesetzt sind. Den Versuch auf Kupfer macht man mit allen Salzen. Z. E. mit dem Brechweinstein, dem gereinigten Laugensalz, dem gereinigten Salmiak, dem zerflossenen blätterichten Weinstein. Letzteres Salz sollte man in keiner Apotheke mehr in trockener Gestalt dulden. Es kann doch nicht trocken gebraucht werden, und das viele Künsteln, dieses Salz weis zu machen, verdirbt es, und wird auch wohl dadurch, wenn es mit Hülfe des Bleyzuckers gemacht wird, ein der Gesundheit schädliches Mittel. Das rothe kalcinirte Queckssilber, und das weisse gefällte, werden in einem eisernen Löffel glühend gemacht, beydes muß wegdampfen, ohne etwas zurückzulassen. Ersteres wird mit Mennige und letzteres mit Bleyweis verfälscht, das alsdenn zurückbleibt. Wo noch Zinnober zum innerlichen Gebrauch angewendet wird, kann diese Probe auch dienlich seyn, weil dieser ebenfalls mit Mennig vermischt wird. Dieser Versuch gilt ferner noch bey dem Bernstein- und Hirschhornsalz. Ersteres wird auf verschiedene Art verfälscht, letzteres zuweilen nur blos aus Laugensalz und Salmiak mit einigen Tropfen Hirschhorngeist ohne Sublimation gemischt. Beyde Salze, müssen im Glühen ganz verfliegen, wenn sie rein und gut sind, die Eisentinkturen und den Eisenvitriol prüfet man nur mit der Messerklinge. Ueberall wo die Klinge röthlich wird, ist der Beweis da, daß die Mittel nichts taugen, und mit Kupfer verunreiniget sind. Das gestossene Eisen muß mit einem Magnet untersuchet werden. Ich weiß es aus der Erfahrung, daß man gar selten reine Eisen- oder Stahlfeile bekömt. Sie sind gemeiniglich mit Kupfer- oder Meßingspänen, wenn es auch wenig ist, vermischt. Von der Bitter-

salzerde

salzerde (magnesia alba) wird ein Quentchen in einen kleinen Kolben in Salpeter- oder Salzsäure aufgelößt, und ohngefehr zwey Quentchen verdünnete Vitriolsäure in diese Auflösung gegossen. Diese Mischung erwärmt. Bleibt sie klar und helle, so ist die Bittersalzerde gut. Im Gegentheil aber, wenn sie milchicht wird, und Bodensatz fallen läßt, so ist sie mit Kalch vermischt, und taugt nichts. Die geglühete Bittersalzerde ist eben so zu prüfen, und ebenfalls kann man von beyden Arten ein halb Quentchen, jede besonders in einen Mörsel mit fünf Gran Salmiak abreiben: entstehet ein flüchtiger Geruch, so ist sie nicht genugsam von dem fixen Laugensalz befreyet, und so wird sie zum innerlichen Gebrauch nicht dienlich seyn, besonders ist die kalcinirte noch schädlicher, weil durch das Glühen das fixe Laugensalz ätzend wird. Von destillirten Oelen werden einige Tropfen auf weis Pappier getröpfelt, und diese über Kohlen weggedampft. Der Flecken, wo das Oel gesessen, muß, wenn man darauf schreibt, die Dinte annehmen. Erfolgt dieses nicht, so ist das Oel mit einem ausgepreßten Oel verfälscht. Die mit dem Terpentinöl gemachte Mischung erkennt man am besten durch den Geruch. In ein Loth Wasser einige Tropfen Oel gegossen, muß, wenn es geschüttelt wird, nicht milchicht werden, sonst sind die Oele entweder mit dem Terpentinöl oder aber mit Spiritus vini gemischt. Von den Extrakten läßt man ein Quentchen in zwey Loth Wasser auflösen, gießt in diese Auflösung ohngefehr 30 Tropfen Spiritus salis amon. vol. vin. und steckt alsdenn in diese Auflösung eine polirte Messerklinge, die ebenfalls, wenn die Extrakte im Kochen nicht mit Kupfer verunreiniget sind, nicht röthlich werden darf. Die grünen Essenzen, z. E. von Wermuth, Fieberklee, und d. m. verdienen auch geprüft zu werden. Die grüne Farbe wird vielmal durch Kupfervitriol leider! hervorgebracht. Hiezu dienet die

Probe

Probe mit dem Eisen. Eben damit kann man auch die wässerichte Rhabarbartinktur, den Meerzwiebelessig und Honig, den Citronen- Beerberitzen- und Himbeersyrup untersuchen. Denn öfters sowohl aus Nachläßigkeit, wie auch Unwissenheit, werden diese Sachen in nicht verzinnten kupfernen Pfannen gekocht, und nehmen also gar leicht Kupfertheile an sich. Alle Pulver, die innerlich gebraucht werden, können nicht fein genug seyn. Man sollte in allen Apotheken, die in Engelland gebräuchlichen Pulvertrommeln einführen, mit deren Hülfe man die Körper so fein machen kann, als man es nicht mit den Durchbeuteln und feinen Sieben zuwege bringen kann. Die Naphten müssen in Gläsern verwahret seyn, die nicht allein einen glasernen Pfropf haben müssen, sondern auch überdies noch mit Blase und Leder müssen verwahrt seyn. Keinen grössern Vorrath, wie höchstens sechzehn Loth, sollte man nicht in Apotheken dulden. Sie verlieren mit der Zeit, und wenn sie noch so verwahrt an einem kühlen Orte stehen, ihre Kraft. Da die bey der Receptur gebräuchlichen kleinen meßingenen Waagen und Löffel zu dieser Arbeit nicht so dienlich, wie die elfenbeinernen sind, so sollte man letztere Arten in allen Apotheken einführen. Diese wenigen Versuche, denke ich, sind hinreichend, sich von einer guten Apotheke zu überzeugen, und hinlänglich, eine Untersuchung anzustellen. Es ist wahr, sie sind alle bekannt; aber wahr und Wahrheit kann nicht oft genug gesagt werden.

Cassel,
im October 1782.

Mönch.

Anmerkung. Allerdings sind die obigen Versuche hinreichend, sich von einer guten Apotheke, in Rücksicht der zubereiteten Mittel, zu überzeugen; ich will aber, nicht sowohl um den obigen Aufsatz des verdienten und gelehrten Herrn Professor Mönchs vollständig zu machen, sondern nur die Gelegenheit zu nutzen, noch einige Kennzeichen der Güte und Aechtheit der gewöhnlichsten Arzeneyen angeben: es ist doch immer gut, mehr zu wissen, als man nöthig hat oder braucht, und nicht einmal jeder Arzt, geschweige denn jeder Leser dieses Archivs hat Gelegenheit, sich über die Kennzeichen ächter und guter Arzeneyen zu unterrichten. Ich hoffe, das Publikum wird diese erweiternden Anmerkungen nicht falsch auslegen, und sie vielleicht gerne lesen, weil mancher Leser vielleicht Nutzen daraus ziehen kann, und sollte es auch nur der Nutzen seyn, daß man einsehe, wie höchst nothwendig eine genaue Aufsicht auf die Apotheken sey, da sie so sehr viel Gelegenheit haben, das Publikum aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht zu hintergehen und zu betrügen. Der beste Arzt kann oft nicht helfen, wenn die Apotheke, aus welcher er verschreiben muß, nicht unter der gehörigen Aufsicht steht, und fleissig visitirt wird. Ich kenne eine Stadt, wo nun seit acht Jahren die Apotheke nicht visitirt worden ist, wo der Apotheker ein gewinnsüchtiger Mann ist, starke Oekonomie treibt, weder Provisor, Gesellen, noch Lehrpursche hat, und oben drein selbst quacksalbert und pfuscht, und doch verlangt, daß die Aerzte aus seiner Officin verschreiben sollen, dem Gericht ins Gesicht sagt, daß er ohngeachtet des wiederholten Verbots doch fort curiren werde, wofern man die Aerzte nicht zwänge zu receptiren; wo er diesen Befehl an die Aerzte zur Receptur ausgewirkt hat, und wo auf die Gegenvorstellung der Aerzte an die hohe Behörde seit drey Jahren noch keine Antwort erfolgt ist. In der That sind Kranke

und

und Aerzte in solchen Städten zu beklagen, und der Landesherr büßt gewiß durch die Verabsäumung dieses Zweigs der medicinischen Polizey manchen treuen Unterthan ein, welcher obendrein Arzeneyen bezahlen muß, die ihm der Arzt zur Gesundheit verschrieb, und die entweder ihre Dienste nicht leisten, weil sie unächt und nicht gut sind, oder gar Schaden thun, weil sie nachläßig und auf eine schädliche Art zubereitet werden. Wachten doch die Regenten auf, und bestraften die nachläßigen Männer, welchen sie die Aufsicht über die Polizey ihrer Staaten anvertrauet haben, und die solche so nachläßig behandeln, oder wohl gar des Fürsten Vertrauen mißbrauchen!

Gutes Biebergeil muß in grossen Beuteln enthalten, schwer und trocken, aber nicht ausgedorret seyn, auch einen durchdringenden, widerlichen Geruch haben, und eckelbitter schmecken; das nachgemachte riecht und schmeckt nicht stark, ist bröcklich, harzicht oder fettig, man findet auch nicht, so wie beym ächten dünne Häutchen darunter, auch sind die Beutel, worinnen es liegt, nicht so höckericht und platt gedruckt, wie beym ächten. Ein guter Biesam muß, wenn man ihn mit einem Messer auf einem Pappier zerreibt, glatt, glänzend, gelblich und ohne Grieß seyn, auch muß er sich, wenn man ihn auf ein glühendes Eisen legt, entzünden und fast ganz wegbrennen. Der Biesam in weißhaarichten Beuteln ist nur der Rußische. Eine gute Rhabarbar muß dicht und fest, doch aber nicht steinhart seyn, sie muß sich leicht zu Pulver reiben lassen, und schön hellgelb aussehen, im Bruch wie mit Rosenartigen Streifen durchzogen seyn, und muß, wenn sie gekaut wird, dem Speichel eine Safranfarbe mittheilen, ohne daß sie im Munde schleimicht oder klebricht wird. Bey der Chinarinde ist freylich der besondere Geruch und Geschmack,

der aber freylich nur geübten Aerzten als Unterscheidungszeichen gelten kann, der beste Beweiß ihrer Aechtheit und Güte; jede Chinarinde, die sehr zusammenziehend oder bitter schmeckt, ist verdächtig, eine hellbraune, dünnschaalichte, auswendig rauch, braun, schwärzlich aussehende oder mit einem weißlichen Moos bedeckte und inwendig zimtfarbichte Chinarinde hält man für die beste, auch muß eine gute Chinarinde sich dicht und glatt brechen lassen, und im Bruch glänzen, wenn man dieselbe in Wasser abkocht, so muß der Absud balsamisch und fast dumpficht riechen, und so lang er warm ist roth aussehen, wenn er aber kalt worden, und einen Bodensatz hat fallen lassen, eine bleiche Farbe bekommen: Die Sennesblätter dürfen nicht herzförmig oder mit herzförmigen Blättern vermischt seyn, sonst sind es Blätter der deutschen Senne, (Colutea arboresc.) oder sie sind damit vermischt. Man verkauft in den Apotheken oft die Preißelbeerenblätter für Sandbeerblätter, allein ächte Sandbeerblätter sind klein, eyrund, glatt, hart, oben dunkel- unten bleichgrün, und riechen nach Süßholz, die Preißelbeerblätter sind auf der untern Fläche getüpfelt oder punktirt, wodurch man sie am besten von den Sandbeerblättern unterscheiden kann. Auch die Tamerinden enthalten oft Grünspan, weil sie oft in einem kupfernen Kessel zu Brey geknätet werden, man erkennt dies auch, wenn man ein rein polirtes Messer auf eine kurze Zeit in sie steckt, und dies röthlich wird. Alle Manna, die dunkelgelb, braun oder schwärzlich aussieht, schmutzig, fett, unrein, schmiericht und klebricht ist, taugt nichts; denn gute Manna sieht weißlich oder blaßgelb und einigermassen durchsichtig aus, ist leicht, trocken und zerbrechlich, auch muß sie sich in dem Wasser völlig auflösen. Wenn man einen Tropfen Peruvianischen Balsam in kaltes Wasser fallen läßt, so muß er sogleich auf den Boden fallen, auch muß sich

der

der ächte in höchstrectificirten Weingeist auflösen, und sich mit keinem Oel vermischen lassen, auch muß derselbe, auf Kohlen getröpft, angenehm riechen. Wallt er, wenn man Vitriolöl hinzutröpft, auf, und stinkt, so ist er mit Copaivabalsam vermischt, ächter Perubalsam muß mit dem Vitriolöl ohne Erhitzung eine brennende Karmosinfarbe machen. Ist der Muskatennußbalsam mit Wachs verfälscht, so ist er sehr hart, läßt sich nicht in der Hand zerreiben; ächter Muskatenbalsam muß, wenn man hochgereinigten Weingeist über ihn gießt, nicht weiß werden, sondern die Farbe des gelblichen Wachses behalten. Enthält der Weineßig Kupfer, so wird er, wenn man Salmiakgeist hinzugießt, bläulicht. Ist er durch Zinn verunreinigt, so hat er eine Opalfarbe. Gießt man in Wasser aufgelößte Pottasche in Weineßig, und wird er trüb oder milchicht, und schlägt hernach ein weisses Pulver nieder, so hat er Bley in sich. Oft wird der Weineßig auch, um ihn recht scharf zu machen, mit Vitriolsäure vermischt, man erkennt diesen Betrug am leichtesten dadurch: man löst in Salpetersäure oder in reinem Scheidewasser Kreide auf, und tröpft etwas von dieser Auflösung in den Eßig, ist er rein: so bleibt er klar, ist er mit Vitriolsäure vermischt, so wird die Kreide als ein Gyps niederfallen. Ist der Weinsteinram (cremor tartari) mit Alaun vermischt, so fällt, wenn man in Wasser aufgelößte Pottasche, oder einen Galläpfelabsud zu einer Weinsteinramauflösung gießt, ein weisses Pulver zu Boden. Ist die Pottasche mit Erde oder Sand vermischt, so entdeckt man dies durch ihre Auflösung in vielem kochenden Wasser, wo die Erde zurückbleibt, die mit Sand vermischte Pottasche macht zwar eine klare Auflösung, der Sand fällt aber zu Boden, wenn man starken Weineßig oder Vitriolgeist in die Auflösung gießt. Ein ächtes Glauberisches Wundersalz muß, wenn man es in reinem

Wasser auflößt, und die Auflösung helle werden läßt, alsdenn etwas aufgelößtes Weinsteinsalz oder reine Pottasche hineintröpft, helle bleiben. Aus meinem Versuch eines Apothekerbuchs für Landstädte, Gotha, 1782. Oft erhält man ein mit Kolophonium verfälschtes Jalappenharz (resina jalapp.) man muß also, wenn man überzeugt seyn will, daß das Jalappenharz ächt sey, etwas davon auf Kohlen werfen, wo alsdenn der Pechgeruch die Verfälschung leicht entdecken wird, auch läßt sich ein mit Pech verfälschtes Jalappenharz nicht so leicht in Weingeist auflösen, auch ist das ächte Jalappenharz viel leichter zu zerbrechen, als das mit Kolophonium vermischte: Aechter Spießglaßgoldschwefel muß, in einem Tiegel, über welchen man noch einen gestürzt, und in Glühhitze gesetzt hat, vollkommen verdampfen, und nichts kohlichtes oder erdichtes zurücklassen; auch muß sich ein ächter Goldschwefel gänzlich in kaustischer Lauge (Seifensiederlauge) auflösen lassen. Wenn man Bernsteinsalz mit etwas Pottasche reibt, und es giebt einen flüchtigen Geruch von sich, so ist es mit Salmiak verfälscht. Auch ist es ein Zeichen einer ächten reinen weissen Magnesie oder Bittersalzerde, daß sie, wenn sie in einer Säure aufgelößt, und ein Pappier damit befeuchtet worden, dasselbe, nachdem es abgetrocknet und angezündet wird, mit einer grünen Flamme brennet. Die Magnesie von den Salpetersiedern ist, weil sie grösstentheils Gips ist, zum medicinischen Gebrauch unnütz. Um zu prüfen, ob der Salpetergeist, oder das Scheidewasser mit Vitriolsäure entweder wegen unbehutsamen oder unverhältnißmäßigen Zusatz des Vitriols zum Salpeter oder aus Gewinnsucht verunreiniget ist: so tröpfelt man etwas Silberauflösung in einen kleinen Theil solcher Salpetersäure oder Scheidewasser, entsteht dadurch ein weisser Niederschlag, so ist sie mit Vitriolsäure verunreinigt. Das Sauerkleesalz (Sal aceto-

acetoschæ) wird sehr oft mit Vitriolsäure verfälscht: tröpfelt man aber eine Bleyauflösung mit Essig oder Scheidewasser zu etwas von einer Sauerkleesalzauflösung in Wasser, wodurch ein Niederschlag entsteht, und es löst sich dieser Niederschlag nicht wieder in Salpetergeist oder Scheidewasser auf: so ist das Sauerkleesalz mit Vitriolsäure verfälscht. Sehr oft ist der von den Holländern gekaufte fressende Queckſilbersublimat (Mercurius sublimatus corrosivus) mit Arsenik verfälscht; ein mit Arsenik verfälschter ätzender Sublimat macht in zerflossenem Weinsteinöl einen pommeranzenfarbichten Niederschlag; die Probe mit Kalkwasser ist wohl so überzeugend als mit Weinsteinöl, denn mit Kalkwasser abgerieben, erhält der mit Arsenik verfälschte Sublimat doch ein blasgelbes Ansehn. (Auch giebt ein mit Arsenik vermischter Sublimat gepülvert auf Kohlen geworfen, einen knoblauchartigen Geruch, und macht im kaustischen Salmiakgeist eine flockichte hie und da grünliche Auflösung). Aus Göttlings Almanach für Scheidekünstler aufs Jahr 1783.

Um zu prüfen, ob das Quajacgummi oder vielmehr Quajacharz ächt sey, und ob also die damit gemachten weingeistigen Tinkturen und Auflösungen z. E. die Taffiaauflösung ächt seyn: so tröpft man von der Quajactinktur einige Tropfen in eine Quente guter versüßten Salpetergeist, und verdünnt die Mischung mit Wasser: so muß, wenn das Quajacharz ächt ist, ein blauer Niederschlag entstehen. Gießt man zu einer weingeistigen Quajactinktur Vitriolsäure, so muß sie grün werden. Auch muß ächtes Quajacharz, wenn es zu Pulver gerieben wird, grünlicht werden, und auf Kohlen geworfen, einen eigenen angenehmen Geruch von sich geben.

Ein

Ein ächt und sattsam versüßtes Queckſilber (Mercurius dulcis) muß folgende Probe halten: man löſt zwey Quenten reinen Salmiak in zwey und dreyßig Loth Waſſer auf, und thut alsdenn eine verhältnißmäßige Menge verſüßtes Queckſilber hinzu, iſt das verſüßte Queckſilber gut und ächt, ſo darf ſich davon nichts auflöſen, und die Miſchung muß, wenn man Salmiakſpiritus oder eine reine Pottaſchenlauge hinzugießt, nicht trüb werden.

No. VIII.

Eine Warnung, Zimmer, worinnen vor kurzen irgend eine Person salivirt worden, nicht zu beziehen.

Der italiänische Arzt Doktor Ignaz Monti, hat in seiner Schrift, die unter folgenden Titel in das Deutsche übersetzt worden: Des Herrn Ignaz Monti medizinische Diktata, aus dem Italiänischen übersetzt. Stuttgart 1781. S. 21. 22 und 23. eine Erfahrung bekannt gemacht, die allerdings die Aufmerksamkeit der Aerzte, vorzüglich der Hospitalärzte und andrer Menschenfreunde verdient. Eine Witwe mit einem kleinen Mädgen von drey oder vier, und einer Tochter von zwanzig Jahren, bezog ein Zimmer, in welchem kurz zuvor eine Person, nach der alten Methode, in einem Schwitzbad gewesen, wobey noch alle Oefnungen und Luftlöcher an Thüren und Fenstern gleichsam hermetice verschlossen blieben. Den nämlichen Tag noch, da diese Haushaltung eingezogen, wurde die ohnehin schwächliche Witwe von einem sehr heftigen Kopfschmerze angegriffen, worauf ein so starker Blutfluß aus der Gebärmutter erfolgte, daß man glaubte, sie würde daran sterben müssen. Sie wurde von diesem Blutfluß wieder hergestellt, fiel aber nach zwanzig Tagen in ein sehr heftiges Fieber. Nach und nach fielen ihr alle Haare aus, und sie blieb noch ein halbes Jahr schwächlich und fast immer bettlägrig. In dieser Zwischenzeit wurde auch das kleine Mädgen von einem hitzigen Fieber befallen, das mit einer fürchterlich schleimigten Salivation begleitet war. Auch das Mädgen verlohr ihre Haare. Fast

zu gleicher Zeit wurde auch die Tochter, nach vorhergegangenen sehr heftigen Schmerzen an der rechten Ohrendrüse, (Monti sagt: ein wunderbarer und unmittelbarer Anfall der in der Luft herumschwebenden merkurialischen Theilchen, die sich bey dem Ductu Stenoniano gesammlet,) von einem noch heftigern Fieber ergriffen, das gleichfalls mit einem noch zähern Speichelfluß verbunden war, wodurch sie gleich in den ersten Tagen fast auf das äuserste gebracht wurde. Auch dieser Kranken fielen die Haare aus.

Diese Geschichten sind immer redende Warnungen, sowohl gegen eine frühzeitige Beziehung solcher Zimmer, zumal wenn sie noch nicht gehörig gereinigt und durchlüftet sind, als auch gegen einen langen Aufenthalt in einem Zimmer worin ein Kranker salivirt wird.

No. IX.

Herrn Janins Vorschlag, die schädlichen und tödtlichen Ausdünstungen und Dünste der Kloake, den verderbten Geruch der Gossen, der Krankenhäuser, der Gefängnisse, der Kriegsschiffe unschädlich zu machen.

Im Jahr 1782. gab Herr Janin die zweyte Auflage seines L'anti méphitique, wovon ich den vollständigen Titel unten *) angeben will, heraus, eine vollständige Uebersetzung würde überflüßig seyn, weil sie in diesem Archiv zu viel Raum einnimmt, aber ein vollständiger, instruktiver Auszug wird dem wißbegierigen Leser, wie ich hoffe, willkommen seyn. Den Inhalt der Vorrede und der Einleitung will ich erzählen, die Versuche selbst aber mit Janins eigenen Worten, doch alle Auswüchse weggeschnitten, und unnöthigen Wiederholungen vermieden, anführen.

Der Verfasser hat seine Schrift dem Staatsminister Grafen von Vergennes zugeeignet. In der Vorrede

*) L'anti méphitique, ou Moyens de détruire les Exhalaisons pernicieuses et mortelles des Fosses d'aisance, l'odeur infecte des Egouts, celle des Hopitaux, des Prisons, des Vaisseaux de guerre etc. etc. Avec l'emploi de Vuidanges neutralisées et leur produit étonnant. Par M. Ianin, Seigneur de Combe-Blanche Medicin-Oculiste de Feu S. A. S. Mgr. le Duc de Modene et son Pensionaire, Professeur honoraire de l'Université de Modene, de la Societé Royale de Medecine de Paris etc. Imprimé par ordre du Gouvernement. Seconde Edition. A Paris, de l'Imprimerie de Ph-D. Pierres -- Rue S. Iaques. 1782. in 8.

rede erzählt Janin die Geschichte seiner Entdeckung, und führt die Meinungen einiger andern Gelehrten an. Le Sage sagt er: hat in seinen Erfahrungen über das flüchtige Alkali behauptet, der Menschenkoth bestehe aus einer phosphorischen Schwefelleber, von welcher sein Gestank herrühre. Zerlegt man aber durch eine Säure diese phosphorische Schwefelleber in ihre Bestandtheile, so erzeugt sie brennbare Dünste, (s. die unter folgenden Titel übersetzte Schrift des Le Sage: Erfahrungen, daß der flüßige Salmiakgeist das wirksamste Mittel sey, Erstickte wieder zu erwecken ꝛc. von Hrn. Sage. Straßburg 1782. S. 22.). Auch versichert dieser erfahrne Chemiker in seiner Nachricht, das flüchtige Alkali sey das einzige Mittel, die Scheintodten von dem sauren Dampf der Kohlen und den mephitischen Ausdünstungen der Kloake wieder zu beleben. Die Betrachtung, daß viele andere berühmte Chemiker der nämlichen Meinung sind, besonders die Kommissarien der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Paris, in deren Bericht vom 8ten Julius 1778. der den Beobachtungen des Herrn Cadet, Laborie und Parmentier über die Kloake, angehängt ist, steht: daß da die Materien der heimlichen Gemächer aus Pflanzen entstanden, die zur Nahrung gedient, so müßten sie etwas Phlogistisches und eine Säure enthalten, die auch wirklich in ihnen befindlich sey, machten daß unser Verfasser sich in seinen eigenen hierüber angestellten Versuchen betrogen zu haben glaubte. Er suchte also die Kloakmaterie mit den flüchtigen Alkali zu zersetzen, allein es gelang ihm nicht; unterdessen glaubte er immer noch, das flüchtige Alkali müßte dies thun können, weil er in der nämlichen Schrift Seite 95. gelesen hatte: „daß als Vitriolgeist, der aus vierzig Theilen Wasser und drey Theilen Vitriolöl zusammengesetzt worden, auf Kloakkoth gegossen wurde, so sey alsbald eine heftige Aufbrausung entstan-

standen, und es habe sich ein ähnlicher Schaum, als wenn das Bier gährt, angesetzt, und die Aufschwellung sey so stark geworden, daß die schaumigte Materie über das Gefäße herausgeflossen, zugleich wäre auch etwas Dunst in der Gestalt eines Rauchs daraus aufgestiegen; die Kommissarien der Königl. Akademie der Wissenschaften hätten auch gleich Anfangs gespührt, daß der Geruch sich vermindert und seine Natur geändert hatte, und eben dies hätte auch das dabey zusammengelaufene Volk bezeugt; und daß, als sie hierauf die Materie wieder umrühren ließen, der Gestank wieder sehr stark geworden, der auch, als sie von neuem Vitriolsäure dazu gossen, immer geblieben, und ob er gleich seine Beschaffenheit oder Natur verändert hatte, doch unangenehm war; und daß der so wenig glückliche Erfolg der ersten Versuche aus der Vitriolsäure sie abgehalten habe, die Wirkung der andern Säuren auf den Kloakkoth zu zu versuchen.

Da also das flüchtige Alkali Janins Erwartung nicht entsprach, so entschloß er sich aufs neue den Koth aus den Abtritten in seine Bestandtheile aufzulösen, und wurde durch diese neuen Versuche, in dem Resultat seiner vorigen bestätiget, alle zeigten ihm, der mephitische Dunst sey alkalisch, und die Säuren seyen das einzige Mittel ihn zu zersetzen.

Janin fand nach dem Berichte der Herren Kommissarien, daß die Vitriolsäure nicht allein einen beträchtlichen Schaum erregte, sondern auch noch einen Geruch wie faule Eyer hervorbrachte, die dem Athemholen nachtheiliger war, als selbst der aus den Abtritten. Da er wahrnahm, daß auch Vitriolsäure nur mit zwanzig Theilen Wasser vermischt, doch keine Zersetzung hervorbrachte: so versuchte er die fixe Luft, diese verringerte zwar einigermaßen den erstickenden Gestank, doch konnte

sie

sie ihn nicht völlig wegschaffen, auch die andern chemischen Substanzen, womit er Versuche anstellte, die hier anzugeben unnützlich und zu weitläuftig wäre, erfüllten seine Hofnung nicht. Endlich entschloß er sich, einfache von Natur saure Mittel zu prüfen. Citronen- Limonien- und Pommeranzensaft, jeder einzeln versucht, thaten eine viel größere Wirkung, als er zeither in den andern Versuchen erhalten hatte. Da aber ihre Wirkung doch nicht stark genug war, und diese Dinge auch der Anmuth des gemeinen Volks nicht angemessen waren, so übergieng er auch diese. Der Saft von unreifen Weintrauben wirkte zwar fast eben so gut, aber es waren dabey auch die nämlichen Schwierigkeiten; doch brachte ihn dieser Saft auf die Idee, gemeinen Weineßig zu nehmen, und kaum hatte er sich seiner bedient, so nahm er auch seine ausnehmende antiseptische Kraft wahr: der häßliche Gestank vergieng im Augenblick, und das so oft als er die Probe damit machte. Janin rühmt, wie jeder Menschenfreund mit ihm, die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf die Hülfsmittel gegen die traurigen Wirkungen der schädlichen mephitischen Dünste auf das Leben aller der Menschen, die sich ihnen aussetzen, doch versichert er, daß alle von der Regierung dem Publikum empfohlnen Hülfsmittel, z. E. der Gebrauch der Ventilators, des Feuers ꝛc. zwar die Wirkung der Moffetten gemindert aber nie ganz gehemmt hätten, der Secretfeger blieb also in Gefahr, der auf das Feld geführte Kloakkoth vergiftete noch die Luft um sich, kurz, ohngeachtet der Vorsicht der Regierung hörte man doch oft und häufig noch Erzählungen von durch böse Dämpfe erstickten unglücklichen Personen. Menschenliebe und die Ehrbegierde dem Vaterlande nützlich zu seyn, bewegten unsern Verfasser zu diesen zehn Jahr lang fortgesetzten und gefährlichen Versuchen, die ihm auch manche Krankheit zugezogen, doch hat ihn

der

der endliche glückliche Erfolg völlig entschädiget. Er hat das glückliche Resultat seiner Versuche seinem König und dessen würdigen Ministern, und nun auch der Welt vorgelegt. Endlich schließt er in seiner Vorrede: vielleicht käme ein geschickterer Mann als er, der noch mehr leistete, doch bliebe ihm allemal der Ruhm, die Bahn, die er gehen müsse, gebrochen zu haben.

In dem Eingange der Schrift selbst, sagt Janin, daß die Beobachtungen aller Jahrhunderte und aller Nationen unwidersprechlich bezeugen, die mephitische Luft sey die unmittelbare Ursache aller pestartigen epidemischen und endemischen Seuchen, wodurch so viele Städte und Länder entvölkert werden. Er zeigt nun, daß von jeher die Kunstverständigen und die Aerzte immer auf Mittel gedacht hätten, ihre tödtlichen Wirkungen zu vermindern, und ihre üblen Folgen zu heilen. Hatte der Nil durch seine Ueberschwemmungen und durch seinen zurück gelassenen Gift die Luft vergiftet und die Pest erzeugt, so nahmen die Aegypter, die Griechen und die Athener ihre Zuflucht zum Feuer, das nach der Lehre des Acrons und des großen Hippocrats ihre Wirkung schwächen sollte; ein Hülfsmittel, das zwar auch bey uns noch angewandt wird, das aber nicht gegen alle Ursachen der uns umgebenden Ansteckung hilft, denn glühende Kohlen verderben vielmehr die sie umgebende Luft und verursachen denjenigen den Tod, welche sie einathmen. Die Ausdünstungen der Kloake, der Gossen, der stehenden Wasser, ja die Luft, in welcher sich viele gesunde oder kranke Menschen eingeschlossen befinden u.s.w. sind oft tödtlich. Man suchte schon lange ein Mittel, diese vielen Ursachen des Todes zu heben, allein die vielen deswegen angestellten Beobachtungen und Versuche, fielen so verschieden, und oft einander so gerade widersprechend aus, daß wir anstatt entscheiden zu können,

noch

noch ungewisser geworden sind. Hierauf erzählt Janin die verschiedenen Mittel, die man zur Wiederbelebung vom Scheintode durch Kohlendampf, durch die giftigen Dünste aus Kloaken ꝛc. und durch andere schädliche Ausdünstungen vorgeschlagen und angewendet hat.

Fast alle Chemiker glaubten, daß alle tödtlichen Dünste von einer sauren Beschaffenheit wären. Herr Maudit hingegen hält das Gift der Pest für ein höchst feines flüchtiges Alkali.

Die berühmten Männer, Cäsalpin, Panarollus, Böerhave, und die Herren Lorry, Herment, Morand, Gardam und andere Schriftsteller riethen frische Luft und kaltes Wasser über den ganzen Körper zu spritzen. Sie erzählen viele glückliche Kuren zu Gunsten ihrer Rettungsart, und haben auch wirklich viele Personen wieder ins Leben gerufen, die vom erstickenden Kohlendampf scheinbar todt waren.

Die Herrn Boucher, von Zaenne, Roux, Vetillard, du Fibert, Goulle, Pental, Buquet, Nachet, und andere haben durch ein gegenseitiges Verfahren mit Weineßig das nämliche Glück gehabt.

Der Gebrauch des flüßigen Alkali (alkali volatil fluor) oder des flüchtigen Hirschhornsalkali mit Bernsteinsalz, man sehe die Erfahrungen und Beobachtungen der Herren Christoph Wagner, Targioni-Tozelli, Sage, Buquet ꝛc. hat auch mehr glückliche Kuren für sich. In den Werken des Herrn Pia findet man, daß man die Hülfsmittel bey Ertrunkenen auch mit gleichem glücklichem Erfolge bey vom Kohlendampf Erstickten gebraucht hat.

Um den Gestank bey der Reinigung der Kloake zu hemmen, hat man den Ventilator, kleine geheizte Oefen,

und

und den zerfallenen Kalk, ein in Frankreich und Deutschland schon lange bekanntes und gebrauchtes Mittel angewendet.

Der berühmte Herr de Morreau hat eine Kirche zu Dijon von der verderbten Luft dadurch befreyt, daß er Vitriolsäure auf trocknes Meersalz goß.

Bey den durch den stinkenden Dampf der Secrete Scheintodten sind die Hülfsmittel so verschieden, als die vorigen Rettungsarten, aber sie sind nicht alle so wirksam gewesen. Der Weineßig hat noch am meisten geholfen. Der gelehrte Herr Geoffroy hält ihn mit Recht in seiner Materia medica für das beste Verwahrungsmittel gegen bösartige, pestilenzialische Fieber und die Pest selbst.

Mit aller Achtung, die er den Personen und den Einsichten der berühmten Chemisten, welche die erstickenden Dünste der Kloake für eine Säure erklärten, namentlich den Herrn de Milly, Lavoisier, Fougerouy, de Bondaroy, Sage, Laborie den jüngern Cadet und Permantier schuldig zu seyn gesteht, behauptet Herr Janin doch öffentlich, daß ihm seine Versuche das Gegentheil gelehrt, und daß das Gras und die entzündbare Luft der Kloake von alkalischer Eigenschaft seyen, ja daß vielleicht diese ohnaufhörlich ausdünstende entzündbare Luft, Materie oder Stoff zum Ausbruch des Donners geben könne; wäre vielleicht diese Muthmaßung Wahrheit, so würde es ein großer Vortheil seyn, sagt Janin, diese entzündbare Luft vertilgen und ihren traurigen Wirkungen vorbeugen zu können.

Je mehr die Bevölkerung gestiegen, desto mehr versichert Janin, hat auch de Zunder der Ansteckung zugenommen, und aus allen Punkten der Oberfläche einer Stadt erheben sich die mephitischen Gifte in den Dunstkreis, welchen sie verderben, und wo sie der Ge-

sundheit und dem Leben eines jeden schaden, der eine solche verderbte Luft einathmet.

Seit mehr als zehn Jahren hat sich Janin schon mit Untersuchung der Ursachen beschäftiget, welche die Luft und das Wasser großer Städte ungesund machen, und mit den Mitteln sie zu heben. Seine Arbeit und seine Versuche haben im Jahr 1778 seinen Wünschen entsprochen. Er wollte sie durch den Druck bekannt machen, und eröfnete um diese Zeit dem Polizeigerichte von Paris seine Entdeckungen und sein Vorhaben. Da aber verschiedene Personen von entschiedenen Verdienst, ihre Beobachtungen über die Kloake öffentlich bekannt machten, und die von der Königl. Akademie der Wissenschaften ernannten Kommissarien ihre Bemühungen und ihre Entdeckungen durch einen vortheilhaften Bericht bestätigten, so schob Janin den Druck der seinigen auf. Unser Verfasser gesteht jenen Herren, obgleich ihre Versuche ihren Entzweck nicht gehörig erreicht, und durch ihre Hülfsmittel die Hyder nicht bezwingen und vernichten können, mit der sie gekämpft haben, nichts desto weniger den Dank vom Publikum zu, hofft aber auch, daß sie seinen glücklichen Erfolgen ihren Beyfall geben würden, zumal da sie selbst Zeugen, von seinen auf Befehl der Regierung gemachten Proben und Erfahrungen gewesen. Herr Janin überläßt nun seine Entdeckung der Regierung zur Prüfung, und erzält noch, daß Herr de Fleßelles der Oberaufseher des Lyoner Generalats, der erste Kommissär gewesen sey, welchem der Herr Graf Vergennes, unter welchem das Departement der Provinz Lyon stünde, ernannt, die Wahrheit dieser Entdeckung zu prüfen, und alle folgende Versuche wären in seiner Gegenwart und in Gegenwart des Herrn Bischofs von Maçon, der Herrn Millanois, Advocaten des Königs, Prevot de Royn, Alt-Generalpolizeilieutenant, Briſſon,

Brißon, Manufacturen-Inspectors, de la Tourette, beständiger Secretär der Akadamie, de Landine, Advocaten und Akademisten, und noch verschiedener angesehener und der Naturkunde kundiger Bürger, gemacht worden.

§. I.

Auf Befehl der Regierung angestellte Versuche.

Erster Versuch.

Als ich in eine der Brillen der Priveter in den Intendantenhause zu Lyon acht Unzen gemeinen Weineßig goß, so verschwand der vorher daraus dünstende Gestank in demselben Augenblicke völlig. Der Kommissär des Königs, so wie die andern gegenwärtigen Personen bestätigten dies nur wenige Minuten darnach. Was ihr Erstaunen vermehrte, war, daß ich ihnen sagte, wie der erstickende Gestank in allen Brillen, die in gerader Linie auf dieselbe giengen, weg seyn müßte, wovon sie auch auf der Stelle die Wahrheit erfuhren. Der Gestank blieb acht Tage weg, doch muß ich gestehen, daß ich noch zweymal, jedesmal nach vier und zwanzig Stunden Zeitraum, dasselbe Maaß Weineßig hineingoß. Die immerfortdaurende Anhäufung des Menschenkoths in dieser Grube hat doch während dieser ganzen Zeit, die Verbesserung des mephitischen Urstofs nicht hindern können.

Zweyter Versuch.

Da das Haus des Herrn von Landine von zwanzig Haushaltungen bewohnt war, so verursachte die Ausdünstung der Priveter allen viel Beschwerde. Sobald ich in eine derer Brillen acht Unzen Weineßig goß, hörte aller Gestank in solcher und allen mit ihr zusammengehen-

den Röhren auf. Ein zweyter acht und vierzig Stunden hernach vorgenommener Einguß machte, daß der Gestank noch mehrere Tage wegblieb.

Dritter Versuch.

Das Haus des Hrn. Milanois, königlichen Advocaten, war von den erstickenden Dünsten, die aus allen Röhren des heimlichen Gemachs kamen, ganz angefüllt. Sieben Unzen Weineßig, die ich in die Brille im untersten Stockwerk goß, vertrieben auf einmal diesen üblen Geruch, sowohl aus dieser, als aus sechs obern in gerader Linie auf ihr stehenden Brillen, und das auf mehr als drey Tage.

Vierter Versuch.

Immer in Gegenwart der oben genannten Kommissarien und der ganzen Akademie der Wissenschaften und schönen Künste zu Lyon, verbesserte ich die mephitische Luft in einem Secret des Rathhauses, indem ich in eine der Brillen sechs Unzen Weineßig, und ohngefähr zwey Unzen Lavendelgeist goß. Diesen letztern fügte ich nur hinzu, um statt eines üblen einen angenehmen Geruch zu haben. Vier Tage roch man nichts Widriges.

Fünfter Versuch.

Nachdem ich in einem Abtritt, in einen meiner Landhäuser zu Lyon, durch Hineingießung vier Pfund (zwey Pinten) Weineßig die Luft rein gemacht hatte, so wurde die Grube den andern Morgen in Gegenwart des königlichen Kommissärs des Bischofs von Maçon, und der Bürger, die der Eifer, was den Menschen zum Besten gereichendes zu sehen, dahin führte, geöfnet. Diese Herren bemerkten, daß die aufgedeckte Materie, ohne Dunst, ohne entzündbare Luft, und ohne häßlichen

durch=

durchdringenden Geruch war, denn sie stunden rings um die Oefnung herum. Zwey Arbeiter schöpften das Flüßige in Eymern, die man in kleine Fäßer oder Zuber ausgoß, heraus, man trug die Materie unbedeckt ohngefähr hundert Schritt vor das Haus, ohne daß weder einer der Umstehenden, noch selbst einer der Arbeiter was davon empfand. Sobald ein Geruch von dem, was von den Flüßigen an die Mauer der Grube sich anhieng, oder was die Erde in sich sog, merkbar wurde, goß ich, ihn zu vertreiben, zwey Pfund Weineßig in das Flüßige, und er war den Augenblick weg. Ich wiederholte es, so oft als dieß geschahe, immer mit gleichen Nutzen. Hätte ich in der Grube und da herum mit Weineßig angefüllte, und damit sie ausdampften, auf Feuer gesetzte Gefäße angebracht, so wäre es noch besser gewesen, aber da ich noch ein Geheimniß aus meiner Erfindung machte, so hätte ich mich, wenn ich dieß wirksame, durch meine vielfache Erfahrung bewährte Mittel hätte anwenden wollen, verrathen, man muß es aber bey Ausräumung der Priveter nicht aus der Acht lassen. Eben die zwey Arbeiter, die das Flüssige ausschöpften, stiegen in die Grube, sobald sie leer war, um das sich Angehängte abzukratzen, sie fühlten aber keinen Anfall von Ueblichkeit. Doch goß ich auch von Zeit zu Zeit Weineßig und Lavendelspiritus hinein. Dieß Secret war ganz voll und ohngefähr sieben und einen halben Schuh hoch, doch brauchte ich nur funfzehen und ein halb Pfund Weineßig, und einen Becher voll Lavendelgeist.

Sechster Versuch.

Ich hatte ohngefähr 100 Schritte von meinem Hause zwey Haufen Pferdemist legen lassen, auf welche man allen Menschenkoth, den man bey dem fünften Versuch austrug, schüttete. Man muß darauf acht

geben, daß Pferdemist hie nöthig ist, um auf immer die stinkende Materie des Koths (neutraliser) zu verbessern. Man muß sie also untereinander mischen. Die Kommissarii giengen rings um diese zwey Haufen herum, und empfanden keinen andern Geruch, als von einem gewöhnlichen Misthaufen, und dies etliche Tage nach einander. Diese Haufen sind noch da, und man riecht den Menschenkoth gar nicht.

Man kann vierzehen Tage hernach diesen Mist auf den Acker führen, ohne daß er die Luft anstecke, da doch jeder weiß, wie weit sich die Ausdünstungen des Koths, welchen man aus den Priveten aufs Feld bringt, ohne ihn verbessert zu haben, in der Luft ausbreiten. Diese zubereitete Düngung hat nicht nur ihren giftigen Geruch, sondern auch ihre fressende und brennende Hitze verloren, wodurch in trockenem Erdreich, vornehmlich das erste Jahr, die Erndte sehr veringert wird, und welche denen Pflanzen selbst ihre ungesunde Eigenschaft und üblen Geruch mittheilt. Die Pferde fressen nicht gern davon, und der Geschmack des Wildprets, das von solchen Gras gefressen hat, behält etwas, wenn es auf den Tisch kömmt, von diesen Geruch an sich. Ich lies einen lockern Acker mit dieser stinkenden aber verbesserten Materie düngen, säete Scorzoner, Carotten und andere Gartengewächse darauf, brauchte nur einen Arbeiter dazu, und bekam große vortreflich schmeckende und ausnehmend gute Früchte in Menge. Durch diesen nehmlichen Dünger bekam ich von Weizen achtzehnfältige Frucht. Meine damit gedüngten Wiesen brachten mir, in Verhältniß ihrer Größe, eine doppelte Heuerndte gegen die meiner Nachbarn, meine Pferde fressen es gerne. Die Fruchtbäume, an deren Wurzeln ich solche schüttete, trugen mehr, schönere und geschmackvollere Früchte.

Man

Man beklagt sich immer, und das nicht ohne Ursache, über den Mangel des Düngers; auf diese Art kann man aber solchen vermehren und unsere Erndten reichlicher machen. Eine unreine und verächtliche Materie wird künftig zu einen Mittel der Fruchtbarkeit und des Ueberflusses werden, sobald sie von allen, was sie schädliches hat, und von ihren üblen und der Gesundheit nachtheiligen Geruch gereinigt ist.

Künftig werden die Zeiten, wann die Priveter ausgeräumt werden, nicht mehr den umliegenden Häusern schädlich, die Straßen und Wege nicht mehr verpestet, die Felder angenehmer zu besuchen, der Luftkreis von Moffetten frey, die Gesundheit fester und die Kranken eher geheilet werden. Die Secretfeger werden nicht mehr das Leben verlieren, oder ihre Tage verkürzen. Alle Klassen der Bürger werden das höchste Wesen segnen, das ihnen Mittel und Einsicht gegeben, den ihnen so tödtlichen Feind kennen zu lernen, auszurotten, und seine Widrigkeit und Schädlichkeit zu vernichten. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß bösartige Faulfieber, die scorbutischen und ansteckenden Krankheiten, in dem Weineßig das wahre Mittel finden, ihre Ursache und Wirkung aus dem Wege zu schaffen. Viele chirurgische Krankheiten werden daraus den nehmlichen Nutzen schöpfen. Man sieht leicht ein, daß man viel Wasser mit dem Weineßig vermischen, oder ihn so zubereiten müsse, daß er das wird, was wir Oxiorat nennen. Giebt man ihn in Klystiren, so hat er sehr guten Erfolg. Will man sich seiner innerlich bedienen, so muß man seine Säure mit Syrup und Zucker versüßen. Dieses Mittel wird besonders den Seeleuten sehr heilsam werden, um sie für ansteckenden Krankheiten zu bewahren. Die Erfahrung hat schon gelehret, daß der Weineßig vorzüglich den erstickenden Dunst des verdorbenen

benen Wassers verbessern, es ist ein Glück für die Menschheit, diese Verbesserung gefunden zu haben. Matrosen und Soldaten müssen oft ihren Durst zu stillen, stinkendes Wasser voller Würmer trinken. Durch diesen Zusatz ist solches weniger schädlich.

Ich denke schon seit einiger Zeit darauf, zu verhindern, wenn es möglich ist, daß das Wasser in denen Wassertonnen, durch die fremden Vermischungen der kleinen Holztheilchen nicht in Gährung gerathe, bin ich so glücklich dies zu erfinden, so werde ich mich wegen meiner angewandten Untersuchungen für hinreichend belohnt halten.

Nachdem der Hr. von Feßelles dem Minister von dem glücklichen Erfolg meiner Versuche Nachricht gegeben, so befahl er mir, dem Hofe und der Stadt meine Erfindung sehen zu lassen. Vor meiner Abreise legte ich in die Hände des Intendanten eine versiegelte Schrift, welches das von mir entdeckte antimephitische Mittel, und meine Art zu gebrauchen enthielt, damit im Fall ich stürbe, das gemeine Wesen nicht der Frucht meiner Untersuchungen beraubt würde. Menschenliebe und Pflicht verbanden mich dazu.

Siebenter Versuch.

Nachdem ich den Grafen von Vergennes meine Aufwartung gemacht hatte, verbesserte ich den Gestank seines Secrets in Gegenwart des Hrn. von St. Romain und der ersten Diener in den Departementen der auswärtigen Affairen, welchen allen das gemeine Beste am Herzen lag. Ich goß in eine mit den andern Gemeinschaft habende Brille sechs und eine halbe Unze Weineßig, und ohngefähr eine Unze Lavendelgeist, der Gestank verschwand sogleich, da sowohl, als in der anstoßenden Röhre.

Vier und zwanzig Stunden hernach, ob man gleich nichts roch, goß ich doch, so wie auch den dritten Tag, dieselbe Quantität Weineßig und Lavendelgeist aufs neue hinein. Ohne es wiederholen zu dürfen, blieb der Geruch bis den sechsten Tag vollkommen rein. Ich goß dann aufs neue dasselbe Maaß Weineßig und Lavendelgeist in die Brille desselben Kanals zu zwey verschiedenen malen. Man roch den vierzehenden Tag noch nichts. Der großen Anzahl Personen ohngeachtet, die alle Augenblicke da ihre Nothdurft verrichteten.

Achter Versuch.

Da der Hr. Marschall Herzog von Biron verlangte, die Secrete von der Hauptwache der französischen Garden zu Versailles von ihren Gestank zu reinigen, so begab ich mich mit dem Marquis von Sauzay, dem Major dieses Regiments und Großkreuz des Königlichen heil. Ludwigsordens dahin. Ich goß zu dem Ende in die Brille der Röhre im untersten Stockwerk sechs Unzen Weineßig, und ohngefähr eine halbe Unze Lavendelgeist. Noch im Hineingießen verschwand der Gestank augenblicklich hier und in der obern Röhre, und von dieser einzigen Begießung blieb der Gestank drey Tage aus.

Neunter Versuch.

Von dem wunderbaren Erfolg der Probe, wovon ich vorher ihm Nachricht gab, war Herr von Lassone, erster Arzt des Königs und der Königin, Staatsrath, Präsident der königlichen Gesellschaft der Aerzte, dessen weitläuftige Einsichten und Liebe für das gemeine Beste ganz Europa kennt, Augenzeuge. Wir giengen nebst den Hrn. Herzog von Rochefaucault nach einer Röhre eines Abtritts, die zur Seite des Zimmers des Hrn. von Martiniere, ersten Wundarzt des Königs, sich befindet.

Da

Da sie eine der mephitischten war, so wurde sie vornemlich gewählt. Ich schüttete sechs Unzen Weineßig und eine Unze Lavendelspiritus hinein. Ich habe schon gesagt, daß dies zweyte Mittel zur Hauptsache nicht nöthig ist. In einem Augenblick war der mephitische Geruch weg. Der Hr. von Lassone bewunderte die Wichtigkeit und Wirksamkeit dieser Erfindung, und trug sie dem König und der königlichen Gesellschaft der Aerzte vor.

Zehenter Versuch.

Hr. von Landine, Advocat und Academist von Lyon, gab mir einen Brief an Hr. Morand, seinen Oncle Doctor Regens der medizinischen Facultät zu Paris, und Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften, mit, indem er ihm meine glükliche Erfindung, davon er Zeuge gewesen war, anzeigte. Ich bemerkte, daß Hr. Morand daran zweifelte. Ich erbot mich, ihm zum Augenzeugen von der erstaunungswürdigen Geschwindigkeit dieses Erfolgs zu machen, er nahm es an. Ich goß in die oberste Brille des Secrets sechs und eine halbe Unze Weineßig, und eine Unze Kamphorspiritus. Dieser gelehrte Mann erstaunte über die gänzliche Vernichtigung des häßlichen Gestanks, vornemlich da er gewahr wurde, daß die unterste Brille seines Hauses auch vom Gestank rein war. Mehr als vier und zwanzig Stunden blieb es so, während welcher er der Königl. Academie der Wissenschaften davon Nachricht gab, und ihr den von Lyon erhaltenen Brief, worinnen viele Versuche und ihr Erfolg weitläuftig beschrieben waren, mittheilte.

Der Graf von Vergennes wollte von dem glücklichen Ausgang dieser Erfindung durch noch mehr Proben überzeugt seyn. Er nennte zu Kommissarien den Hrn. Generalpolizeilieutenant von Paris, Hr. Le Noir,

der

der Gouverneur der Invaliden Freyherrn von Espagnac, den Major der französischen Garde, Hrn. Marquis von Suzi, beyde letztere waren Großkreuze des königlichen und kriegerischen Ordens des heiligen Ludwigs. Ich gehorchte den Befehlen des Ministers, und legte den Augen und Nasen derer Hrn. Kommißarien meine Untersuchungen vor, nachdem vorher das Daseyn des Gestanks war bewiesen worden.

Eilfter Versuch.

Als ich zu Paris ankam, vertrieb ich den Gestank in einem Secret des Hrn. von Noir, indem ich in eine der Brillen sechs Unzen Weineßig und eine Unze Ambrawasser goß. In dem Augenblicke verschwand der erstickende Geruch, hier und in der Seitenröhre, die in die nehmliche Grube gieng. In sechs und dreyßig Stunden spürte man nichts davon, um ihn immer mehr und mehr weg zu schaffen, goß ich zum zweytenmal die nemliche Quantität Weineßig und ohngefähr eine halbe Unze Bergamottenmasser, etwas mehr oder weniger, hinein.

Zwölfter Versuch.

Da der Hr. Marquis von Sauzay den Geruch seines Secrets verbessert zu haben wünschte, so goß ich in eine Brille, die in einem Winkel des Viehhofs seines Hauses lag, sechs Unzen Weineßig und ohngefähr eine Unze Ambrawasser. Die Moffette verschwand da und in der obersten Röhre, durch diesen einzigen Einguß länger als auf drey Tage.

Dreyzehnter Versuch.

Die im königlichen Invalidenhaus versammelten königlichen Kommissarien befahlen mir zwey außerordentlich große Secretgruben, in die aus jeder Etage eine gute

An-

Anzahl Priveter giengen, von Gestank zu befreyen. Vorher wurde ihr großer Gestank als wahr befunden. Hr. Parmentier, ein starker Chymist, war so, wie die Herren Kommissarien von den glücklichen Erfolg Zeugen. Ich goß in die Brillen des untersten Stockwerks zwölf Unzen Weineßig, und in eine jede eine Unze Lavendelspiritus, in eine andere noch besonders das nemliche Maaß Weineßig und zwey Unzen Pommeranzenwasser. Man empfand, daß durch diesen einzigen Einguß der Gestank sowohl da als in den Röhren der vier obersten Etagen, die auf diese zwey Gruben giengen, weg war, acht und vierzig Stunden hernach roch man, ohngeachtet der großen Anzahl Invaliden, die alle Augenblicke sich da ihrer Nothdurft entledigten, noch nichts wieder.

Vierzehnter Versuch.

Den andern Morgen nach diesem Versuch befahl man mir, eben daselbst eine dritte sehr große Grube, die eben so mephitisch als die zwey erwähnten war, zu verbessern. Ich goß in die unterste Röhre zwölf Unzen Weineßig, und drey Unzen Kamphorgeist. Der häßliche Gestank verschwand in einem Augenblicke ebenfalls hier und in allen obern Röhren.

Funfzehnter Versuch.

Da man gewiß war, daß in den Invalidenhause in den drey Gruben, die ich verbessert hatte, aller Gestank weg war, so that Hr. Cadet der jüngere mir die Ehre an, den dritten Tag hinzukommen. Auf Befehl verbesserte ich in den nemlichen Hause eine vierte Grube. Nach zwölf Unzen hineingegossenen Weineßig und zwey Unzen Bergamottenwasser, verschwand der faule giftige Geruch, zur großen Verwunderung dieses Chymisten, und des Hrn. Majors der Invaliden, in einen Augenblick.

Sechszehnter Versuch.

Der Herr Marquis von Sauzay führte mich in das Magazin der französischen Garden zu Paris, auf dem Bollwerk, und befahl mir, in Gegenwart verschiedener Officiers dieses Regiments, eine Grube, in welche zehen Priveter giengen, zu verbessern. Ich goß zwölf Unzen Weineßig und zwey Unzen Sansspareillewasser hinein, in dem Augenblick verschwand aller mephitische Geruch, ob er gleich vorher so stark ausdünstete, daß man kaum sich nähern durfte.

Siebzehnter Versuch.

Da ich dem Herrn Marquis von Juigne, ehemaligen königlichen Gesandten am Rußischen Hof angeboten hatte, den mephitischen Dunst, der aus den mit einander verbundenen Röhren seines Secrets ausdünstete, wegzuschaffen, goß ich deshalb in die obere Röhre sechs Unzen Weineßig, den Augenblick hörte der giftige Geruch auf, da, sowohl als in den untern Röhren. Ihre Excellenz erzählten dies den Herren Grafen von Vergennes, bey dem jeder, der eine nützliche Erfindung macht, leicht Zutritt, und den Vortheil hat, an ihn einen grossen Beförderer zu finden. Dies erzeugt und vermehrt die Nacheiferung.

Achtzehnter Versuch.

Ich bat unsern würdigen Herrn Generalpoliceylieutenant zu Paris um Erlaubniß, an hellen Tag mir seine Privetgruben ausräumen und in einen Schüttkarn, bey welchem zwey Polizeyinspectors hergehen sollten, offen durch die Stadt fahren zu lassen. Aus Eifer für das gemeine Beste stand er mir meine Bitte zu. Dem zufolge, verbesserte ich aufs neue, durch in eine der Brillen hineingegossene Quantität von vier Pfund Wein-

Weineßig, diese Grube. Mittags, den Tag darauf, wurde die Grube geöfnet, die nicht den geringsten Gestank gab. Ich muß sagen, daß mich die Standhaftigkeit, mit der der Herr Le Noir diese Arbeit ausführen ließ, rührte. Ich ließ auf den Boden des Schüttkarns, Pferdemist, wodurch, wie oben schon angeführt ist, der erstickende Dunst, welchen der in Gährung gerathene Menschenkoth hervorbringt, auf immer zerstört wird, legen, und ihn von Zeit zu Zeit untermengen. Ein Sekretfeger stieg in die Grube, in der man weder den Gestank, der aus dem Menschenkoth aufzusteigen pflegt, noch entzündbare Luft wahrnahm. Er arbeitete über eine Stunde lang darinnen, ohne einen Anstoß von den diesen Leuten da gewöhnlichen Krankheit zu empfinden. Als man auf das Bret, das diese Grube von der benachbarten unverbesserten scheidete, kam, und der Geruch durchdrang, goß ich in die auszuräumende Grube aufs neue zwey Pfund Weineßig, und ohngefehr acht Unzen Lavendelspiritus. Der Gestank nahm alsbald so sehr ab, daß er keinen der in grosser Anzahl herumstehenden Personen beschwerlich fiel. Sie würden noch weniger davon empfunden haben, wenn ich ohne meine Erfindung dem Augenschein auszusetzen, in der Grube und da herum Gefäße mit Weineßig auf mit glühenden Kohlen gefüllte Kohlbecken hätte aufstellen, und solchen dergestalt ausdünsten lassen. Dies Mittel muß man in den Stuben, sobald der Geruch sich im geringsten hineinzieht, brauchen. Der ganz vollgeladene Karn fuhr, in Begleitung der Polizeyinspectoren Nachmittags um zwey Uhr durch die Strassen von Paris, ohne daß jemand gemuthmaßt hätte, daß er mit Menschenkoth geladen sey. Man wunderte sich, daß der über eine Stunde in der Grube arbeitende Secretfeger nicht aus solcher, hätte man ihn nicht gerufen, gestiegen sey. Auf Obrigkeitliche Befragung, wie lang er dies Hand-

werk

werk triebe, antwortete er, seit eilf Jahren, auf die weitere Frage, ob er in allen andern Gruben auch so lange bliebe, antwortete er, daß er es oft nicht zehen Minuten aushalten könnte. Diese fügte er hinzu, ist so beschaffen, daß wenn man mir ein Bett und Essen hineingeben will, ich wohl acht Tage drinnen bleiben wollte. Sie riecht recht gut, statt zu stinken.

Jedermann weiß, daß aus einer frisch geräumten Grube etliche Tage hintereinander ein häßlicher Gestank aufsteigt, in dieser aber merkte man verschiedene Tage nichts. Da ich nach Versailles reißte, konnte ich nichts mehr daran verbessern. Der Staatsrath Herr le Noir, der Freyherr von Espagnac, der Herr Marquis von Sauzay haben von meinen Erfahrungen und ihrem glücklichen Erfolg den Herrn Grafen von Vergennes einen weitläuftigen Bericht abgestattet. Dieser Minister hat alle diese Berichte mit der Beschreibung alles Nutzens, welchen man im Allgemeinen und insbesondere aus meiner Entdeckung schöpfen könnte, dem König überreicht.

Neunzehnter Versuch.

Herr Andouville, Staatsrath und erster Wundarzt des Königs in Anwartschaft, mit welchen verschiedene Personen von der Geschwindigkeit, mit der ich die aus den Privetern aufsteigende mephitische Luft verbesserte, gesprochen hatten, wollte selbst Zeuge davon seyn, Madam Andouville begleitete uns zu einen der Priveter der königlichen Bedienten. Das Privet und seine Brille roch so stark, daß die Augen und der Hals der Frau Andouville dadurch so stark litten, daß es ihr übel wurde. Ich goß in solche acht Unzen Weineßig und zwey Unzen Lavendelgeist. In weniger als zwey Minuten war der Gestank in dem Privet und aus seiner Röhre weg, und man empfand einen angenehmen

Geruch.

Geruch. Es würde überflüßig seyn, hier alle einzelnen Erfahrungen, die ich um meiner Sache gewiß zu seyn, machte, anzuführen. Immer hatte ich den glücklichsten Erfolg. Ich entschloß mich deswegen, mich an die Regierung zu wenden. Ich lege den Lesern nur die Erfahrungen vor Augen, dabey Personen waren, deren Karakter und Einsicht ihm sein Zutrauen zur Richtigkeit der Erfindung fest machen können.

Die vornehmsten Gelehrten von Europa haben den sanften und würksamen Hülfsmitteln Beyfall gegeben, die ich in meinem Tractat über die Augenkrankheiten, der 1772. gedruckt ist, anstatt der grausamen und fruchtlosen Operationen, anprieß. Sie haben auch meine Betrachtungen über die Ursachen eines geschwinden und gewaltsamen Todes, und meine Meynung, die öffentlichen Kirchhöfe ausser den Städten anzulegen, gebilliget. Ich hoffe, meine Erfindung wegen der Mofeten wird ihnen auch gefallen. Sie werden sich wundern, daß ein so geringes Mittel so grosse und merkwürdige Wirkungen hervorbringe, die so schleunig geschehen, und, ohngeachtet des beständigen Zuflusses neuer Materie, etliche Tage durch so bleiben. Wichtig ist es, und man muß, um alles ordentlich nachzumachen, es nicht vergessen, daß der gemeine Weineßig, welchen die Eßigkrämer verkaufen, zu dieser Sache, von der hier die Rede ist, unter allen der beste ist. Sie machen ihn entweder aus ungeschlagenen Wein, oder aus Weinhefen, die mit vielem Wasser verdünnt wird, welches sie, zu verschiedenen Zeiten, nach und nach, wenn sie die säurende Gährung übergeht, hinzugiessen. Man erkennt diese zweyerley Arten daran, daß die letztere immer etwas trüb aussieht, die erstere aber heller, klärer, und röthlich schimmernd ist. Diese zwey Arten sind die besten zu der Verbesserung der Secreter. Aus gutem Wein gemachter Weineßig, da er einen stärkern Grad

der

der Säure hat, greift zu heftig die Schwefelleber an, zersetzt sie zu sehr, und verursacht einen unangenehmern Geruch, welchen man durch Schwächung dieses Mittels hindern muß. Nachdem er also mehr oder minder sauer ist, muß man ein hinlängliches Maas Wasser, das ihm die grosse Säure benimmt, hinzugiessen. Alsdenn wird er eben das, was die zwey vorherangeführten Arten würken. Mich hat inzwischen eine lange Erfahrung gelehrt, daß dieser letztere Weineßig am vorzüglichsten zu allen innerlichen Gebrauch, so wie zum Vorbauungsmittel wider ansteckende Krankheiten, und wenn man den Dampf von Weineßig brauchen will, dient.

§. II.

Mittel zu verhindern, daß ein Nachtstuhl weder in der Kammer, wo man ihn hinsetzt, noch in einer Stube, wenn er auch verschiedene Tage offen an dem Bette eines Kranken stünde, einen üblen Geruch von sich gebe.

Ehe man sich seiner bedient, gießt man ohngefehr zwey Unzen gemeinen Weineßig, einen grossen Becher Wasser, und einen Eßlöffel Lavendelgeist hinein. Mittelst dieser drey Dinge, davon der Weineßig das vornehmste ist, wird der Nachtstuhl, ob er gleich ganz voll ist, nicht riechen.

In den Nachtstühlen in den Hospitälern kann man ein gleiches thun. Diese Vorsicht ist eine der vornehmsten, und die erste, die man in diesen aus Menschenliebe gestifteten Zufluchtshäusern der Elenden brauchen muß, den ansteckenden Geruch daraus wegzuschaffen.

§. III.

Um die Säle der Hospitäler, die Gefängnisse, den untersten Raum der Kriegs- und Kaufmannsschiffe, Komödienhäuser, Kirchen, unterirrdische Gruben von Gestank zu befreyen.

Man nehme eine Gießkanne, die sehr kleine Löcher hat, giesse in solche zu gleichen Theilen Wasser und den stärksten Weineßig, hebe die Gießkanne so hoch auf, als es seyn kann, damit diese Mischung als ein Regen herabfalle, und eine grössere Menge Luft schwängere. Man wiederhole dies Morgens und Abends. In den größten Saal reicht zu einem mal zwey Pfund Weineßig. Man setze ferner an jedem Ende des Saals ein Gefäß mit Weineßig, auf ein Becken mit glühenden Kohlen, (man verfährt auch so in den Stuben, wo der Geruch von einer Mistgrube durchdringt) diese Ausdampfung wiederholt man verschiedenemal des Tages, ja immer, wenn es nöthig ist. Man muß ja keinen Weineßig auf das Feuer, oder auf eine glühend gemachte Schaufel schütten, sonst fällt er dem Hals und der Brust, durch den brandichten Geruch, den er annimmt, sehr beschwerlich. Man giesse auch ein- oder zweymal des Tages etliche Tropfen Weineßig auf die Hände derer, die wo eingeschlossen sind, thue dies auch den Kranken, und lasse sie solchen stark durch die Nase an sich ziehen.

Man lasse die Soldaten und Matrosen niemals von faulen Wasser trinken, ehe man nicht zehen oder zwölf Tropfen guten Weineßig in jedes Glas Wasser geschüttet hat. Dies wird beyde gesund und stark, und ausser der gewöhnlichen Gefahr von daher rührenden Krankheiten erhalten. Vermöge dieses Hülfsmittels, werden die Kranken sich nicht mehr einander wechselsweise anstecken, noch sich ihre Krankheiten mittheilen, man wird nichts

mehr

mehr von den, den Hospitälern und Gefängnissen eigenen Fiebern hören, und die Kranken werden geschwinder gesund werden. Nichts trägt mehr darzu bey, als Reinigkeit des Luftkreises.

§. IV.

Den mephitischen Geruch aus denen Wasserfässern und Kriegs- und Kauffartheyschiffen zu vertreiben.

Man nimmt gelöschten Kalk, macht den Boden aus den Fässern, und wirft in jedes Faß, das (dreyhundert Pinten) sechshundert Pfund hält, eine gute Schaufel von diesen noch warmen Kalk, gießt einen Eymer Wasser darauf, rührt mit einem Besen den Kalk wohl herum, und reibet damit alle Dauben des Fasses inwendig wohl aus, läßt solches dann in freyer Luft trocknen. Alsdenn reibt man diesen trocken gewordenen Kalk mit einem trockenen Besen wohl ab, wäscht das Faß aus: so wird aller üble Geruch verschwunden seyn, und das Wasser darinne sich länger, als zuvor, rein erhalten.

Jeder Physiker oder Chymist wird die physische Ursach davon leicht begreifen. Der so gelöschte Kalk ist ein kräftiges antiseptisches Mittel, den verderbten Geruch von stehenden Wassergruben, und der Becken in Springbrunnen, zu vertreiben, und ihren Schlamm, ohne die benachbarte Luft anzustecken, wegzuschaffen. Man kann ihn vorzüglich bey Morästen im Sommer gebrauchen. Was die Menge Kalk betrift, so ists genug, wenn das Wasser von ihm weiß gefärbet ist. Man kann bey den Gossen eben so verfahren, doch dabey noch ausdünstenden Weineßig brauchen, und etwas von solchen hineingiessen. Hierdurch werden die, welche sie ausräumen müssen, weder an Leben noch an der Gesundheit leiden.

§. V.

In einem Augenblick die Moffetten der unterirrdischen Gruben, der Priveter, und alle schädliche Ausdünstungen der Minen bey einer Belagerung zu zerstören.

Man giesse, vermittelst einer durchlöcherten Gießkanne (drey Pinten) ein und ein halb Maas starken Weineßig so hinein, daß er wie ein Regen drinnen herum spritze, in wenig Minuten wird der Mephitismus weg seyn. Alsdenn setze man einige mit glühenden Kohlen angefüllte Kohlenbecken, und auf jedes, ein mit Weineßig gefülltes Gefäß hinein, sechs sind für den größten Raum genug, damit fahre man fort, so lang es nöthig ist.

§. VI.

Zu verhüten, daß der mephitische Kohlendampf weder dem Leben, noch der Gesundheit derer, die sich seiner in eingeschlossenen Oertern bedienen müssen, schade.

Man setze auf glühende Kohlen ein Gefäß mit Weineßig. Seine Ausdünstung wird den erstickenden Dunst, so wie er sich zeigt, auch gleich wieder wegschaffen.

§. VII.

In einem Augenblick, die, wieder herzustellen, so durch eine mephitische Luft in einem Stand der Leblosigkeit gerathen sind.

Man reibe ihr Gesicht, die Brust, und im Nothfall den ganzen Körper mit starken Weineßig, giesse ihnen solchen in Mund, reibe ihnen solchen in die Nasenlöcher, und sie werden bald wieder zu sich selbst kommen. Man kann demohngeachtet die andern Hülfsmittel der

Kunst

Kunst auch brauchen, dies ist aber doch das fürnehmste, und darf ich sagen, das einzige bewährte Mittel, bey einer anscheinenden Leblosigkeit.

Unter vielen Beobachtungen, die ich zum Theil selbst gemacht habe, die kräftige Würkung des Weinessigs in solchen Fällen zu beweisen, will ich mich nur auf ein aus den Beobachtungen über die Secrete genommenes Beyspiel beziehen, das in den gedruckten Bericht der Herren Commissarien der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Paris, Seite 95. eingerückt ist.

Als den 7. April die Secretfeger in Gegenwart der Herren Commissarien und des Herrn Cadet des jüngern, in einer Grube ihre Arbeit anfiengen, und sechs Eymer herausgeschaft hatten, wurde einem der Arbeiter, Namens Cholet, der sieben und zwanzig Jahr alt, und von starker und fester Natur war, sehr übel, er fiel ohne Bewustseyn hin, (man gebe wohl darauf acht, daß man sich hier bey dem Ausräumen, des Ventilators, der Hülfe der glühenden Ofen, und der Hineinwerfung des Kalks bediente.) Man brachte ihn aus der Grube, und legte ihn auf die Erde. Einer von uns brauchte bey ihm, zugleich mit dem Herrn Cadet, distillirten Weineßig, welchen er eben in einer Flasche bey sich hatte. Man öfnete ihm den Mund mit Gewalt, und steckte ihm den Hals von der Flasche hinein. Hierauf öfnete der Kranke die Augen, man wiederholte es, und der Kranke setzte sich auf; man rieb ihm die Schläfe und die Nase, mit dem nemlichen Weineßig, und er stand ganz auf. Er war, wie er sagte, bereit, die Arbeit wieder anzufangen. Die Asphyxie oder anscheinende Leblosigkeit dauerte nur zwey Minuten. Der berühmte Herr von Sauvage hat, so wie verschiedene andere einsichtsvolle Aerzte, in einem solchen Fall, den Gebrauch des Weineßigs empfohlen, und die Herren Commissarien erfuhren hier seine Würksamkeit in der

That. Sie und die dieses Mittel vorher angewendet hatten, waren also einer der schönsten Entdeckungen sehr nahe. Zwar fragte sich, ob sie dies glaubten. Ein Schritt war schon gethan, sie dachten aber nicht weiter darüber nach — und dies hätte geschehen sollen.

Wenn wir eine Krankheit heben sollen, müssen wir ihre Ursach, oder die Ursachen, wodurch sie entstanden ist, kennen. Diesen Grundsatz der Kunst vorausgesetzt, fragt es sich, wodurch hob sich der Scheintodt des gedachten Cholet, der von so starker und fester Leibesbeschaffenheit war? die Herren Commissarien beantworten diese Frage in ihren oben angeführten Bericht Seite 98. die Materie der Secreter, sagen sie, bestehet aus vegetabilischen und animalischen, zur Nahrung angewandten Sachen, sie muß also, und enthält auch würklich etwas phlogistisches und eine Säure. Das Wort Säure ist vermuthlich, um kein Mißverständniß zu verursachen, auf mehrerern Seiten wiederholt worden. Die Säure verursachte also dem Cholet die anscheinende Leblosigkeit. Aber wie konnte destillirter Weineßig, die Säure, welche man durch Erfahrung und Auflösung in seine Bestandtheile in dem Koth der Priveter fand, verbessern? Hier wäre also der grosse Lehrsatz der Kunst contraria, contrariis curantur. Arist. probl. I. falsch. Enthielte die Materie der Abtritte würklich eine Säure, so wäre man dem Weg, der sie zu verbessern angezeigt wird, nicht gefolget, denn man hätte den Scheintodt des erwähnten Cholets zu heben, flüchtiges Alkali brauchen müssen, da aber die Erfahrung des Herrn Cadet und seinen Collegen zeigte, daß dies nichts half, schlossen sie mit Recht, daß der Weineßig besser bey Zufällen von der Art würken müsse.

Und doch behaupten sie nichts destoweniger, die Materie der Abtritte bestünde aus einer Säure, und schliessen daraus, daß die Mittel den ansteckenden Geruch

ruch der Priveter zu vernichten, und ihn unschädlicher zu machen, nach allen ihren Erfahrungen auf zwey bestimmt werden müßten, nemlich auf Feuer und Kalk.

Aber wenn diese Mittel so kräftig sind, warum fiel dieser mit einer so starken und festen Leibesbeschaffenheit begabter Cholet in eine anscheinende Leblosigkeit? wie will man es erklären wie eine Säure, welche die Lebensgeister zerstöret, durch eine andere Säure verbessert werden könne. Diese Fragen werden den Herren Commissarien zwar nicht lieb seyn, aber das gemeine Beste, dessen Wohl ihnen am Herzen liegt, und meine Begierde nach Unterricht entschuldigen mich.

§. VIII.

Den verderbten Geruch des Harns zu zerstören.

Man mische vier Theile Wasser mit einem Theil Weineßig, und besprenge den mephitischen Ort damit, alsdann kehre man mit einem Besen dieses gesprengte Wasser auseinander, damit das antimephitische Mittel überall verbreitet werde. In einem Augenblick wird aller alkalescirende Geruch verschwinden, dies wiederhole man so oft, als es nöthig ist.

§. IX.

Den mephitischen Geruch, welchen die Kehricht- und Dreckhaufen in Städten verursachen, wegzuschaffen.

Man bespritze den Haufen durch eine Gießkanne mit frischgelöschten und mit einer hinlänglichen Quantität Wasser, verdünnten Kalk, zu verschiedenenmalen. Kalk ist wohlfeil, zudem, da er als ein vortreffliches Düngungsmittel bekannt ist, belohnt seinen Aufwand durch eine reichliche Erndte hinlänglich. Auf die Art wird das, was den Gestank vertreibt, und die Luft reinigt,

nigt, auch dienen, unsern Aeckern Ueberfluß zu schaffen. Ist man darinnen nachläßig, und unterläßt es', so muß das allgemeine Wohl alle Rücksicht auf die Bequemlichkeit einzelner Personen überwiegen, und die Generalpolicey sorgen, daß es geschehe.

§. X.

Alle pestartigen oder ansteckenden Seuchen zu verhüten, und ein durch den mephitischen Geruch der Materie aus den Privetern, oder anderer Fäulniß, eingestänkertes Gemach zu reinigen.

1) Ihro Majestät müssen befehlen, daß alle aus der Levante kommende Schiffe, ihre Schifsräume, auch die Matrosen und Reisende selbst mit Weineßig aus- und beräuchert werden; daß man auch auf die in die Contumazhäuser ausgeladene Waaren vielen Weineßig sprenge, daß die Personen, die diese Waaren ans Land führen, und die Ballen öfnen, immer ihre Hände und ihr Gesicht mit Eßig befeuchten, und solchen mit Wasser vermischt in Mund nehmen. Vermöge dieser Aufmerksamkeit und Vorsicht, wird Frankreich nichts von dieser das türkische Reich verwüstenden Geissel zu befürchten haben. Der Weineßig allein, wenn er auf verschiedene Art, als in Ausdämpfungen, Besprengungen, und als mit Wasser verdünnter Getrank gebraucht wird, wird aller tödtlichen Wirkung dieser Seuche auf immer abhelfen.

2) Insgemein sind die Kammern der Kranken, besonders, wenn die Ursach der Krankheit faul und ansteckend ist, mit einem schädlichen Geruch angefüllt. Die mit diesen Gifttheilchen beschwängerte Luft einzuathmen, ist gefährlich. Gleich gefährlich ists auch, wenn man unfern einer Mistgrube, die geräumt wird, oder einer Gosse, oder wo was pflanzenhaftes in Fäu-

lung

lung übergeht, bey einem Kirchhof, einem Schlachthaus, einer Gerberey, Stärkenmacherey, oder einem Krankenhaus und Pesthaus wohnt. Um sich gänzlich vor diesen üblen Einflüssen zu verwahren, und die einzelnen mephitischen Theilchen, die in der Luft sich ausbreiten, und von ihr überall hinverwehet werden, unschädlich zu machen, so lasse man Weineßig eine längere oder kürzere Zeit, nachdem es die Nothdurft erfordert, ausdampfen, und man wird die reinste Luft, die nur in unserm Luftkreiß möglich ist, schöpfen.

§. XI.

Eine neuerlich ausgeräumte Secretgrube, die ausgebessert werden muß, und wo sich der flüßige Koth in die Erde eingesaugt, oder an Wänden angehängt, und eine Moffette erzeugt hat, unschädlich zu machen.

Man giesse in jede auf diese Grube gehende Brille ohngefehr sechs Unzen Weineßig, den andern Morgen decke man die Grube auf, und schütte noch zwey Pfund kochenden Weineßig hinein, und zwar muß man ihn so viel es möglich ist, herumsprengen. Man bringe ferner Weineßig, der in einem Gefäß, auf einem mit glühenden Kohlen gefüllten Becken, ausdampfe, in der Grube an. Alsdann kann der Arbeiter in aller Sicherheit hinunter steigen, und es wird ihm nicht das geringste, selbst nicht einmal eine kleine Ueblichkeit befallen.

Man weiß, daß frisch ausgeräumte Privetgruben, gemeiniglich länger und heftiger, als die vollen stinken, gießt man aber nur oben bestimmtes Maaß Weineßig hinein, so wird aller Gestank verschwinden.

§. XII.

Wie man eine Secretgrube bauen kann, durch welche der Erdboden des Nachbars nicht durch eingesaugten flüßigen Koth, leide, und das Wasser in den benachbarten Brunnen nicht verderbt werde.

Nachdem man da, wo man das Secret anbringen will, ein Loch in die Erde gegraben, so lege man so wie es hernach angegeben werden wird, einen anderthalb Fuß dicken ausgewölbten Grund. Alsdenn führe man an den Seitenwänden der Grube ein gut ineinander gefügtes Mauerwerk, aus kleinen Bruchsteinen auf, doch so, daß zwischen diesem Mauerwerk und der Erde anderthalb Fuß Raum bleibe, auch muß das Mauerwerk einige Böschung haben, damit es den Druck des Caments oder des Mörtels, der dahinter gegossen werden soll, widerstehen könne.

Bey der Grube schütte man auf der einen Seite eine hinreichende Menge guten feinen und etwas sandichten Kies, auf der andern eine verhältnißmäßige Menge aus Muschelsteinen gebrannten Kalk, alsdenn lösche man den Kalk, und zerreibe ihn während des Kochens mit zwey Drittheilen Kies, mische immer eine hinreichende Menge Wasser hinzu, und giesse hernach diese Mischung, zwischen die Mauern und die Erdenwände bis oben hinauf, mache endlich das Gewölbe, und auf diese Art wird die Kloakgrube sehr gut werden.

Beschluß.

Dies sind also die sehr einfachen Mittel, welche eine Wirkung, die man vielleicht nie zu erlangen gehoft hat, zum Erstaunen der Gelehrten und Ungelehrten hervorbringen. Ich wiederhole es, so oft ich durch chymische oder zusammengesetzte Mittel mephitische Dünste zerstören wollte, verursachte ich eine Aufwallung und gefährliche

fährliche Ausdünstungen. Ich mußte den Menschenkoth in seine Bestandtheile auflösen, und so einsehen lernen, daß die Säure allein seinen üblen Einfluß zerstören könne. Wer hätte aber gedacht, daß die schwächste Säure der einzige Besieger der Moffette seyn sollte, bis es die wiederholten Erfahrungen so augenscheinlich zeigten.

Was den schädlichen Gestank betrift, welchen ein stehendes mit fremden Theilen vermischtes Wasser verbreitet, so zeigt dabey nichts sicherere und geschwindere Wirkung, als von sich selbst zerfallener Kalk, wenn man ihn warm in dieses Wasser schmeißt, und mit Stangen darinnen umrührt, oder ein mit solchen Gestank angefülltes Gefäß damit ausspühlt. Man wird glauben, der Weineßig allein besiege den Mephetismus der Priveter. Man irrt sich aber. Gemeiner Wein, Brandtewein, Lavendelgeist, Weinhefen haben mir eben dieselben Dienste gethan. Die andern Getränke, so durch eine weinichte Gährung entstehen, habe ich nicht versucht. Wie viele kräftige Mittel hatten wir wider den Gestank nicht täglich in der Hand, ohne zu wissen, bis auf welchen Grad sie antiseptisch wären? Wir entdecken nützliche Erfindungen nur sehr langsam. Wie viele Jahrhunderte sind verflossen, bis wir die, so ich oben bekundige, fanden. Inzwischen wird der Weineßig immer das stärkste antimephitische Mittel bleiben, und vor allen andern einen großen Vorzug behalten. Ich empfehle ihn vorzüglich. Die andern Sachen sind nur dann zu brauchen, wenn man im Fall der Noth keinen Weineßig bey der Hand hat. In dem Fall lasse man allen flüßigen Salmiakgeist, der nichts wirken kann, und also den Unglücklichen, den man zu Hülfe kommen will, unnütz ist, weg, das flüchtige Alkali ist in den Fällen, die ich in meiner Abhandlung über die Ursachen des geschwinden und gewaltsamen Todes beschrie-

schrieben habe, z. E. wenn man eine an einer Moffette erstickt scheinende Person retten will, gut.

Wenn man einer todt scheinenden Person, an deren Scheintodt, die aus frisch aufbrausenden Most steigende Dünste schuld sind, zu Hülfe kommen will, so schickt sich dazu das flüchtige Alkali vollkommen. Will man aus einen Bottich einen ohnmächtigen Menschen ziehen, so nehme man das erste Kleid, das in die Hand fällt, steige an dem Rand des Bottichs hinauf, und wehe mit diesem Kleide immer so lange über den Bottich hin und her, bis diese Art von Ventilator den aufsteigenden Dunst zerstreut, und erlaubt den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, welchen ein Augenblick Versäumniß das Leben kosten würde, man trage ihn an die freye Luft, und brauche alsdann das flüchtige Alkali, so wird es der besten Erwartung entsprechen.

Dies sind die kräftigsten Hülfsmittel, die mich meine anhaltende Arbeit zur Zerstörung der Moffetten und ihres Gestanks hat kennen lernen. Ob ich gleich durch diese ungesunden Dünste zweymal das dreytägige Fieber mit convulsivischen Bewegungen bey jeden Anfall bekam, und obgleich mein Nervensystem mehr als einmal darunter litte, und zwar so sehr, daß ich tödtliche Schmerzen und heftige Krämpfe in den Nieren empfand, und ich mich mit Lebensgefahr den Moffetten aussetzte, so konnte doch nichts meinen Eifer, oder den Gang in meinen Untersuchungen aufhalten. Ich achte meine ausgestandene Krankheiten für nichts, weil ich das Glück gehabt habe, meinem König, meinem Vaterlande und der ganzen Welt nützlich zu seyn. In einiger Zeit will ich dem Publikum ein Werk über die Mittel, das Wasser in großen Städten gesund zu machen, vorlegen; und nach und nach will ich auch die andern

kleinen

kleinen Schriften, die in meinem Pult liegen, herausgeben; bin ich so glücklich, noch andere Entdeckungen zu machen, so wird das immer neue Verlangen, meine Pflichten als Bürger und guter Patriot zu erfüllen, mich stets dabey leiten.

Zusatz des Verfassers zu der obigen Schrift.

Eine große Anzahl Personen haben schon die Wirksamkeit des Weineßigs den mephitischen Geruch der Abtritte auszurotten, bekräftiget, aber einige unter ihnen wundern sich, daß wenn man Weineßig in eine der Brillen gießt, das heimliche Gemach oder Kabinet selbst worinnen der Abtritt befindlich ist, noch seinen üblen Gestank behalte. Sie geben nicht darauf Acht, daß die Verbesserung der Luft in der Brille nicht zugleich auch die Luft im Gemach selbst verbessere. Der in die Brille gegossene Weineßig kann seine antiseptische Kraft nicht bis ins heimliche Gemach selbst erstrecken. Um in diesem den Geruch zu verbessern, muß man Weineßig auf den Boden und an die Wände sprengen. Ein oder zwey Becher davon sind bey einen heimlichen Gemach von gewöhnlicher Größe genug, ist es größer, so muß man mehr nehmen. Dies muß man aber in allen einzelnen heimlichen Gemächern thun, wenn man den Geruch heraus haben will, ob schon ohngefähr acht Unzen Weineßig zureichen, den mephitischen Geruch in allen Röhren die perpendicular über einander liegen, weg zu schaffen. Man begreift leicht, daß man das Maasverhältnißmäßig nach der Größe des Mephitismus und der Grube, vermehren müsse. Man muß auch, wenn man den Eßig hinein gegossen hat, die Brillen, um die Kraft des Mittels mehr zusammen zu drängen, und es von längerer Dauer zu machen, verdeckt halten.

Ich

Ich bemerke noch, daß man den von guten weissen Wein gemachten Eßig, so sauer und scharf er auch sey, ohne Wasser darzu zu thun, zur Eingießung in die Brille, oder zu der Besprengung des heimlichen Gemachs brauchen könne, weil er weniger Weinstein als der rothe hat, also auch die Schwefelleber, die die Gährung in den Menschenkoth entwickelt, weniger angreift. Die Ausdünstungen des Weineßigs können auch in den Minen oder Gegenminen bey belagerten Plätzen gebraucht werden, um die Moffetten oder andere mephitische Dünste, die die Ausgrabung der Erde verursacht, zu zerstören.

Bey den übelriechenden Brunnen muß man auf die Ursache Acht geben, ob sie davon herkomme, daß eine Secretgrube in der Nähe sey, die die anliegende Erde mit ihren flüßigen Koth geschwängert habe, in dem Fall (und dieß ist vornehmlich in Städten der gewöhnlichste) muß man zur antiseptischen Kraft des Weineßigs, den man hineingießen und auch ausdünsten lassen muß, seine Zuflucht nehmen, in einem entgegenstehenden Fall wirft man frisch gelöschten noch warmen und mit einer hinlänglichen Quantität Wasser verdünten Kalk hinein.

Auch bey den Gossen und Abzuchten muß man beyde Hülfsmittel brauchen, gemeiniglich sind sie von verschiedenen Materien, vornehmlich mit ausgegossenen Urin, Menschenkoth, Ueberrest von Vegetabilien und andern Unreinigkeiten angefüllt. Erst braucht man den Kalk und den andern Tag den Weineßig, und zwar in verhältnißmäßiger Menge ihrer Größe oder ihres Gestanks. Das Maas kann niemals schaden; man kann nie zu viel thun, um die bey dieser Art von Reinigung gewöhnlichen Zufälle zu vermeiden. Verbindet man

diese

diese beyden Arten der Behandlung mit einander, und läßt noch dabey den Eßig ausdünsten, so wird die Arbeit leicht und ohne den geringsten Nachtheil verrichtet werden.

Es kann unzählige Fälle geben, wo man die Arbeit, aus Furcht eines Unglücks aufschieben mußte. Wenn man deswegen eine besondere Belehrung nöthig hat, so kann man deswegen an mich, unter der Addresse des Hrn. Grafen von Vergennes, Ministers und Staatssecretair, nach Hofe schreiben. Wenn ich sorgfältig das berichtete untersucht haben werde, will ich ohne Anstand meine Meinung über das, was man nach den Umständen thun muß, um die Hindernisse zu überwinden, sagen. Mit den besondern Fragen, welche man über meine, dem Publikum vorgelegte neue Erfindung thun will, kann man es eben so halten. Wenn man dem, was ich hierbey vorgeschrieben, genau folgt, und es pünktlich beobachtet, so wird man immer einen glücklichen Erfolg spühren. Damit die Proben aber gut ablaufen, muß man sie mit Einsicht und Pünktlichkeit verrichten.

Noch muß ich bemerken, daß der einmal zerstörte Mephitismus, nach Maasgabe daß er durch Gährung neuer Materien sich wieder samlet, in der Folge leichter zerstört werde, da die zum Theil schon gereinigte Materie nicht mehr so arg, als ohne diese Reinigung, riechen kann. Es ist auch eben so zuverläßig, daß jemehr man eine Kloakgrube reinigt, desto weniger wird die Einfassung und das Innere derselben von Gestank geschwängert, so daß in weniger Zeit die Ausräumung der Gruben noch leichter als jetzo werden wird. Man wird nämlich nicht so viel Weineßig mehr brauchen. Gegenwärtig sind zwey Pfund zur Verbesserung einer Cubikruthe

ruthe einer Grube genug, außer dem welchen man zur Ausdampfung braucht. Künftig wird man mit einen Schoppen reichen.

Jemehr man Erfahrung macht, desto mehr wird sich der gute Erfolg bestärken. Seit fünf Tagen hat man die Charité zu Versailles von schlimmen Geruch gereiniget, indem man in die Brille der Röhren der Abtritte Weineßig gegossen, und die heimlichen Gemächer so wie die Säle und die Gänge zwischen den Kammern mit solchen mit Wasser vermischten Weineßig besprengt, ferner, in jeden Nachtstuhl zwey Unzen Weineßig, ein Glas Wasser und einen Löffel voll Lavendelgeist gethan hat, auf Kohlen gesetzte Gefäße mit Eßig ausdünsten lassen, und endlich einige Tropfen Eßig den Kranken des Hospitals auf die Hände gegossen hat. Man muß aus Vorsorge immer ein Fläschgen mit Weineßig bey sich haben, weil man nicht alle Vorfälle voraus sehen kann.

Diesen Vortheil verschafte der Eifer eines geschickten Arztes in der Charité, der mir davon Nachricht gegeben, und sobald man die Proben machte, geschah der Erfolg. Er stattete davon in meiner Gegenwart den Hrn. von Lassone, Staatsrath und ersten Arzte beyder Majestäten, Bericht ab. Ich habe ihn um seine Erlaubniß gebeten, diesen glücklichen Erfolg andern zur Nacheiferung bekannt zu machen. Ich wünschte daß seine Bescheidenheit mir nicht untersagt hätte, seinen Namen, mit dem seinen Patriotismus und seinen Eifer für das gemeine Beste gebührendem Ruhm zu nennen. Sein Name würde in denen Denkschriften der Wohlthätigkeit nicht vergessen werden.

Mich

Mich rührt der Eifer, welchen man hier, dies mein Werk zu lesen, blicken läßt, die Begierde, Erfahrungen anzustellen, und die Genauigkeit, mit der man den vorgeschriebenen Mitteln folgt. Prinzen, die vornehmsten Herrn, selbst Prälaten, beschäftigen sich damit. Sie fürchten sich nicht an übelriechende Oerter zu gehen, und um die Moffetten auszurotten, sie machen diese Proben vor den Augen ihrer Untergebenen, mit einem Eifer, der zeigt, wie sehr dem französischen Adel das Wohl des Vaterlandes und das Glück der Menschheit am Herzen liege. Sie geben täglich Beweise, daß Wohlthätigkeit immer ihre vorzügliche Tugend gewesen ist und seyn wird. Sie ist eine der vornehmsten Eigenschaften erhabener Seelen, und das kostbarste Eigenthum unsers erhabenen Monarchen. Seine hauptsächlichste Beschäftigung ist das Glück seiner Unterthanen, und der Ruhm des französischen Namens.

No. X.

Ein Mittel gegen Quakſalberey und Afterärzte.

In einem Briefe an den Herausgeber dieſes Archivs.

L*** den 17ten May, 1783.

— — — — — Sie weiſſagten wahr. Herr von E*** iſt geſtorben, und ſein Wunderdoctor hat ihm, trotz allen ſeinen Verſprechungen, nicht helfen können; wie konnt er auch, wenn, wie Sie behaupten, der Sitz des Uebels in der Bruſthöhle war, und er ihn aus der Milz vertreiben wollte? weswegen auch wohl Herr von E. eine ſo ungeheure Menge Milzkrautthee mit kleinen Roſinen vermiſcht trinken mußte. Sie wollten durch Senfbäder und Pillen das Waſſer aus der Bruſthöhle heraus haben, und der Wunderdoctor goß treulich jeden Tag eine Menge dazu, ich glaube wohl daß Sie Recht haben, weil — — — — — — — — — — — — — allein hier geben doch noch viele den Wunderdoctor Recht, und hoffen daß er dem E** noch würde geholfen haben, wenn er nur zeitig zu Hülfe gerufen worden wäre; ich höre dem Gewäſche und Gerede zu und ſage nichts, weil ich, wie Sie wiſſen, nichts ſagen darf, wenn ich mir nicht die Tante meiner Eleven zur unverſöhnlichen Feindin machen will, welcher der Wunderdoctor neulich noch ihren Mutterfluß (ſo wie ſie eine Indigeſtion nannte) ſobald gehoben, welchen aber die Natur durch ein freywilliges Erbrechen, ehe noch die Muttertropfen ankamen, ſchon gehoben hatte; doch

thut

thut mirs weh, daß man Ihnen auch die Kenntniß der Krankheit abſpricht. Sie wiſſen, ich kann keine Leiche öfnen ſehen, aber warlich ich wünſchte, man hätte den Herrn von E. ſeciren laſſen, blos nur um Ihrentwillen, um die Leute zu überzeugen, daß der großſprecheriſche Wunderdoctor ein unwiſſender Betrüger ſey. Ueberhaupt wär es beſſer, wenn faſt jeder Kranker, deſſen Krankheit ſich nicht ſo deutlich wie im Sonnenſchein an den Tag legte, nach ſeinem Tode geöfnet, und die Urſache ſeiner Krankheit (Sie würden hinzuſetzen, auch ſeines Todes, denn Sie ſagten, daß ſehr oft die Urſache der Krankheit und des Todes von einander verſchieden wären,) unterſucht würde. Die Aerzte würden täglich mehr lernen, und ihre Kunſt bereichern, die Layen würden die Männer mehr verehren, mehr Zutrauen zu ihnen faßen, wenn ſie mit ihren Augen ſähen, wie oft doch der Arzt aus den ſehr verwickelten und mannichfaltigen äuſerlichen Zufällen, eine innerliche, verborgene und unſichtbare Krankheit zu errathen, oder vielmehr nach der Analogie zu ſchließen vermag, und die Quakſalber und Wunderdoctors würden ſich gewiß ſcheuen, gefährliche und vornehme Kranke mit ihren Lügen zu hintergehen, weil ſie leicht vorherſehen könnten, daß ihre Unwiſſenheit und ihr Betrug nach dem Tode des Kranken ſchon offenbar werden würde, ſelbſt das Vertrauen des Pöbels auf die Worte und Hirnwahrſagerey der Quakſalber würde ſcheitern, wenn ſie ſo oft hörten, wie wenig der Quakſalber die Krankheit gekannt habe, indem man nach dem Tode eine ganz andere gefunden als der Wunderdoctor angegeben, und zu heilen verſprochen. Sie werden die Erfüllung meines Wunſches wohl ins Jahr 2440 verweiſen, denn ich weiß, wie wenig Vertrauen Sie in Rückſicht der mediziniſchen Polizey (hierbey folgt auch der dritte Band des Syſtems der mediziniſchen Polizei mit herzlichen Dank für deſſen gütige

Mittheilung zurück; wirklich, Frank iſt der gelehrteſte Menſchenfreund, welchen ich kenne,) auf unſere Regierungen ſetzen. Und in der That würde auch die Realiſirung dieſes Vorſchlags bey den Unterthanen, ſo lange kein mediziniſches Leſebuch, um ſchon dem weichen Wachs aufgeklärtere Begriffe über das, was zur Erhaltung der ſo unſchätzbaren Geſundheit eines jeden Menſchen nöthig und nützlich iſt, einzudrücken, in den Schulen eingeführt iſt, mächtigen Widerſtand finden. Sie kennen ſchon den hieſigen Superintendenten aus meinen Erzählungen als einen Zeloten, der die G** Stelle in H** wenns anders die Vorſehung für gut befindet, den G*** nismus in H** fortdauern zu laſſen, dereinſt einzunehmen verdient, denn auch die damit verknüpften Einkünfte wird er ſchon zuſammenzuhalten und zur Ehre der Kirche zu vermehren wiſſen; das Konſiſtorium hat ihn vor einigen Jahren den Befehl gegeben, jedes Jahr Sterberegiſter zu verfertigen, worinn auch die Krankheit, woran eine jede Perſon geſtorben, beſtimmt ſeyn ſoll, welche Regiſter oder Todtenliſten er alsdenn einſchicken muß; als ich vor acht Tagen für ihn predigen mußte, fand ich beym nachmittäglichen Koffee, den Lohn für meine Predigt, die von den Dorfpfarrern eingeſchickten Regiſter bey ihm auf dem Tiche liegen, meine Neugierde verleitete mich zu der Unhöflichkeit ſie zu durchblättern, ich fand das Todtenregiſter eines Dorfs in welchem ſechzehn Menſchen geſtorben waren, worunter vier Kinder an Frieſel *), eins an der Auszehrung, und eins an der Schlaf-

*) Vier Kinder am Frieſel, unter ſechſen? vermuthlich wars das Scharlachfieber; welche austreibende Arzeneien werden dieſe Kinder nicht von den Quakſalbern bekommen haben, um die in der Haut ſteckenden Frieſel (die Scharlachflecken) vollends herauszutreiben. Die Schlafſucht war wohl ein Wurm-

Schlafſucht; zwey Weiber und ein Mann waren an Blaſen an der Lunge, drey Männer und eine Frau an Frieſel, ein Mann und zwey Weiber an der Waſſerſucht, und eine Frau am Schlagfluß geſtorben, unter der Rubrick, welchen Arzt ſie gebraucht, ſtand bey zwölfen: Hausmittel, das heißt Quackſalber, weil im hieſigen Land der Quackſalber beſtraft wird, wenn es herauskömmt, daß er Arzneyen gegeben: ſo ſagen die Leute im Fall der Quackſalberey, ſie hätten Hausmittel gebraucht; bey zweyen gar nichts und bey zweyen: der Nahme eines doctorirten Dummkopfs aus der Nachbarſchaft, der Bediente, Soldat und Gott weiß es was geweſen war, endlich in E** vier oder ſechs Jahre den Namen eines Studenten führte, und ſich auch da den Doctortitel kaufte. Mir fiel dabey auf, wie wahrheitsvoll die Berechnung ausfallen müſte, wenn man nach ſolchen Tabellen die Gemeinheit und Tödtlichkeit einer Krankheit ausrechnen wollte. Mich dünkt, es müſte den Aerzten des Landes ſowohl, als den Landesregierungen ſehr nützlich ſeyn, wenn ſie die Krankheiten kennten, die ihrem Lande vorzüglich eigenthümlich wären, aber dieſe Kenntniß erlangt man nicht durch die Namen, ſo die Quackſalber den Krankheiten geben. Was meynen Sie zu meinem Einfall? Der Geiſtliche, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande, dürfte nicht eher einen Todten begraben, als bis er durch einen Atteſt eines legitimen Arztes, er ſey inn- oder ausländiſch benachrichtiget und überzeugt worden wäre, an welcher

Wurmfieber, und was die Blaſen an der Lunge ſeyn ſollen, weiß ich nicht, vermuthlich litt bey dieſen Kranken das Athemholen, Schwindſucht, Engbrüſtigkeit, Bruſtbräune, auch wohl Seitenſtechen? Anm. d. H.

Krankheit der Todte gestorben *). Diese nöthigen Atteste würden die Berechnungen der in einem Land vorzüglich gewöhnlichen Krankheiten sichrer machen, und auch eine Hinderniß der Quacksalberey seyn, weil es schwer halten würde, von einem legitimen rechtschaffenen Arzte ein Zeugniß über die Todeskrankheit zu erhalten, wenn er die Krankheit nicht in der Besorgung gehabt hätte, und weil des Kranken Angehörigen sich nicht der Verlegenheit und Strafe würden aussetzen wollen, kein Zeugniß über die Todeskrankheit darbringen zu können, wenn sie sich der Hülfe eines Quacksalbers bedient hätten. Vielleicht hätte eine solche Einrichtung auch noch den Vortheil, daß kein nur Todtscheinender begraben würde, das, wie ich in Ihrer Anzeige der Rettungsmittel gesehen habe, oft geschehen kann. Gewiß hätte eine solche Einrichtung den Nutzen, die verborgenen Quacksalbereyen leichter zu entdecken, und den im Dunkeln wirkenden Afterarzt ans Licht zu bringen und zu bestrafen. Schaffen Sie nur daß ich Generalsuperintendent in Ihrem Vaterlande werde, ich will dann wenigstens den menschenfreundlichen armen Aerzten zu Gefallen, die oft darben müssen, weil der scheinheilige oder großsprecherische listige Quacksalber ihre Praxis so sehr schmälert, eine solche Einrichtung durchzusetzen suchen. Lachen Sie nicht, daß ich so viel von Arzneiwesen geschrieben habe, ich schreibe an einen Arzt, und mit diesem

*) Immer ein entscheidendes, wahres und sicheres Zeugniß über die Todeskrankheit eines Verstorbenen geben zu können, müßte, ohne Beyhülfe der Zergliederung der Leiche, zuweilen den erfahrensten und oft den gewöhnlichen Aerzten schwer werden. Indessen ließ sich der Gedanke meines Freundes doch nützen und realisiren. Vielleicht künftig davon mehr. Anm. d. H.

ſem kann ich doch meine Freude über das letzte Stück des Repertoriums der morgenländiſchen Litteratur nicht theilen, und dann haben Sie mir auch bey meinem letztern Beſuch ſo viel Klagen über die vernachläſſigte mediziniſche Polizei vorgeklagt, daß faſt alle meine Gedächtnißfächer noch voll davon waren. Sie ſehen alſo, es iſt bey uns wie bey Ihnen. Haben Sie —

— — — — — — —

— — — — —

No. XI.

Nachricht von der neuen Einrichtung in dem medizinischen Kollegium zu Anspach. *)

Jeder Menschenfreund wird mit mir dem landesväterlichen Fürsten den Preis der edlen Eichenkrone zusprechen, der eine das Leben, die Gesundheit und die Vermehrung seiner Unterthanen versichernde Anstalt, ein Landeskollegium medikum errichtet, oder wenn sie schon errichtet war, verbessert. Der Durchlauchtigste Marggraf Christian Friedrich Carl Alexander zu Brandenburg-Anspach und Bayreuth hat schon im Jahr 1780 für sein Kollegium medikum zu Anspach eine neue Medizinalordnung bekannt machen lassen, die den Stempel eines scharfsinnigen, eindringenden Geistes, einer ernsten Thätigkeit, einer lebhaften Menschenliebe und einer ächtangewendeten Gerechtigkeit an ihrer Stirn trägt, und die verdient, daß sie jeden deutschen Menschenfreund bekannt, und würdig ist, daß sie jedem Regenten eines Staats, für dessen Gesundheitswohl noch kein eigenes Kollegium wacht, zur ehrenvollen Nachahmung anfeure. Gewiß ist es, daß in unserm Jahrhundert, wo die medizinische Polizei erst scheint von ihrem langen Schlaf aufzuwachen, keine Medizinalordnung die höchste Stufe der Vollkommenheit erreichen kann, die ihr jeder Sachkundige Menschenfreund wünschen wird. Zweifeln doch selbst Aerzte an der Nothwendigkeit eines Kollegii medizi-

wer

*) Siehe Hochfürstl. Brandenburg Onolzbachische Medizinalordnung nebst den darzugehörigen Instruktionen, d. d. 8 April, 1780. Onolzbach gedruckt bey Maßerer 21 Bogen in Folio.

wer will den Stein gegen die Justiz Ober- und Untergerichte aufheben? die in vielen deutschen Staaten überzeugt zu seyn scheinen, ihr Kopf sey weise und klug und ihre Hände stark genug, auch das Medizinalwesen des Landes einzurichten, zu leiten und zu beherrschen. Und welche Hindernisse stehen jetzt noch der vollständigen Einführung eines ausgebreiteten Systems der medizinischen Polizei im Wege? noch feste nicht angegriffene Vorurtheile des Volks, oder grobe Unwissenheit in Rücksicht fast aller Sachen, die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, und zur Vermehrung der Bevölkerung nöthig sind, und die, weil sie durch Vernachläßigung des hier nöthigen Unterrichts in Schulen reichlichen Samen trägt, sich täglich und insgemein in vermehrter Zahl fortpflanzt, altes Herkommen und graue Gebräuche, die zu tiefe und zu weit um sich greifende Wurzeln geschlagen haben, als daß sie mit einemmal ausgerottet werden könnten, oft selbst die politische Verfassung eines Landes, und darf ichs sagen? der immersteigende Luxus, dessen Glanz und Reiz die Fürsten und ihre Minister oft verleitet, ihre Einkünfte für den guten modernen Geschmack, sowohl ihrer Unterthanen als der fremden Durchreisenden zu verwenden, daß in den Landeskassen nur wenig oder nichts zu Ausgaben für das allgemeine Gesundheitswohl überbleibt, und endlich der Mangel einer hinreichenden Zahl guter Aerzte, Wundärzte, Apotheker, und Hebammen, um das Land damit besetzen zu können; alles dies und mehr sind Berge, die sich der Einführung einer vollkommenen Medizinalordnung, dem Gesetzbuch der medizinischen Polizei jetzt noch entgegen werfen, und die erst vielleicht das künftige Sekulum ebnen wird. Jetzt verdient schon jede Medizinalordnung Ruhm und Preis, welche diese Berge umgeht, und dem Lande so viel Gutes thut und Vortheil bringt, als ihm die Vorurtheile, die Unwissenheit des Volks u. s. w. zu thun

und

und zu bringen erlaubt. Ich will aus der vor mir liegenden Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Medizinalordnung und den ihr beygefügten Instruktionen einen kurzen aber instruktiven Auszug geben, oder des medizinischen Kollegiums Verhältnisse und Gesetze erzählen, und vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, worin die Medizinalordnung von der oben mitgetheilten Hochfürstlich-Hildesheimischen abgeht.

Der erste Leibarzt oder der älteste practicirende Doctor der Arzneikunst an der Residenz Anspach ist Präsident, der jedesmalige Stadtphysikus, Hof- und Casernenmedikus und der Landphysikus sind Räthe, der jedesmalige Stadt- und Landchirurgus, der Staabschirurgus, auch die Hof- und Stadtapotheker sind Beysitzer dieses neueingerichteten Kollegium medikum. Die Kanzley dieses Kollegiums besteht aus einem Secretär, der zugleich die Registratur mit zu besorgen hat, aus einem Kanzelisten und einem Kanzleydiener. Der Landesherr behält sich noch vor, auch andern sich durch eine vorzügliche Geschicklichkeit auszeichnenden Doctoren der Arzneikunst Sitz und Stimme in dem Kollegium zu verwilligen. Damit aber das Kollegium medikum, weil bey verschiedenen Schlüssen Rücksicht auf die innere Landesverfassung genommen werden muß, auch in solchen Fällen, ohne Anstoß, Aufenthalt und Verzögerung, sogleich verfahren könne: so hat auch ein Mitglied der Fürstl. Regierung ersten Senats, und zwar dasjenige, dem das Polizeidepartement anvertraut ist, Sitz und Stimme im Kollegium medikum, und zwar nach seinem Range, doch so, daß im Fall der Regierungsrath auch vor dem zeitigen Präses des medizinischen Kollegiums den Rang hätte, dieser doch das Präsidium und Directorium im Kollegium selbst führen soll. Dem Kollegium medikum ist die Eigenschaft und die Prärogativen eines collegii for-

formati mit dem Range nach dem Fürstl. Konsistorium beygelegt auch ist ihm ein eigenes Siegel verliehen worden. Der Medizinalpräsident und die Räthe werden bey den Fürstl. Geheimen Ministerio auf die Medizinalordnung vereidiget, der Präses und die Räthe haben als Medizinalräthe den Rang unmittelbar nach den Konsistorialräthen; die Medizinalassessoren schließen sich im Range unmittelbar an die Medizinalräthe an. Das Kollegium muß sich aller Jurisdictionen enthalten, und stehet unter keinem andern Gericht, als unter der Fürstlichen Regierung.

Die Seßionen des Kollegiums werden in eigenen Zimmern des Residenzschlosses wenigstens einmal in jeder Woche, und zwar am Donnerstage Nachmittags von drey bis fünf Uhr gehalten. Der Präses hat das Recht im nöthigen Fall außerordentliche Seßionen ansagen zu lassen und zu halten. Die Assessoren des Kollegiums sollen auf jedesmaliges Erfordern des Präses nur denjenigen Berathschlagungen und resp. examinibus beywohnen, deren Gegenstand eine chirurgische, chymische oder pharmaceutische Sache betrift, und in solchen ihr Votum ablegen. Der Präses muß auf gehörige Ordnung in den Geschäftsverwaltungen des Kollegii sehen. In Abwesenheit des Präses führt der vorsitzende Rath das Directorium. Die Jnkumbenz des medizinischen Kollegiums besteht im Wesentlichen darin: „daß dasselbe a) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und aus welchem dem Staate ein besonderer Schade zuwachsen könnte, die erforderlichen Rettungs- und Hülfsmittel, so wie sie in arte medica oder durch Polizeianstalten zu finden sind, nicht nur angebe, sondern auch auf deren Anwendung vigilire; b) auf alle zu dem medicinischen Fache gehörige Personen genau Acht habe, damit das Land eines Theils nicht mit untüchtigen Personen

sonen beläſtiget, andern Theils die bereits in officio ſtehenden, in gebührender Ordnung, gehalten werden.„

Bey plötzlichen Fällen, vornemlich wenn Seuchen einreiſſen, müſſen die Apotheker, Wundärzte und Bader auf dem Lande, welche die Seuchen beym Menſchen am erſten bemerken können, ſolches dem ordentlichen Phyſikus bey Strafe anzeigen, dieſer muß das ausgebrochene Uebel alsbald mit Zuziehung des Jurisdictionsbeamten unterſuchen, und von dem Befinden an die Regierung I. Sen. und an das Kollegium medikum Bericht mit ſeiner Meynung über die Natur, Urſprung und Heilungsart der Krankheit erſtatten; das Kollegium muß, nach reiflicher Berathſchlagung dasjenige, was die Heilungsart betrift, an den Phyſikus, das aber, was nöthige Polizeyanſtalten anlangt, unter dem Beytritt des im Kollegium Sitz und Stimme habenden Regierungsrathes an den Polizey- oder Juſtizbeamten brevi manu und unmittelbar verordnen, dieſer muß über die von ihm angeſtellte Befolgung oder obwaltende Anſtände Bericht, ſowohl an die Fürſtl. Regierung, als an das Kollegium medikum ſchleunig erſtatten, und dies muß von ſeinen in dergleichen ſchnellen Fällen an die Aemter erlaſſenen Verfügungen der Regierung Nachricht geben. Fallmeiſter und Schmidte müſſen die Merkmale der entſtehenden Viehſeuchen dem Phyſikus und dem Amt anzeigen. Das Kollegium medikum ſoll in allen Fällen, wo eine allgemeine Landesgeſetzliche Verordnung in Sanitätsſachen zu erlaſſen iſt, dieſerwegen ſeine gutachtliche Anzeige an die Regierung erſtatten, die den Vorſchlag in Ueberlegung ziehen, und im Genehmigungsfall das Ausſchreiben verfaſſen und publiciren wird.

Die

Die Ober- und Beamte müssen an das Kollegium medikum eben so wie an das Konsistorium ihre Berichte erstatten, und dessen Befehle, wie denen von dem andern Kollegium und Deputationen Folge leisten, die Berichte und die Expeditionen laufen frey durch die Boten. Alle zum Sanitätswesen gehörigen Personen in den Städten und auf dem Lande stehen, in Kunstsachen, unmittelbar unter dem Kollegium medikum; doch behalten die Physici die Aufsicht über die Medicinalpersonen ihres Bezirks bey, müssen aber von dem Betragen der ihnen subordinirten Apotheker, Chirurgen, Bader und Hebammen dem Kollegium Rechenschaft geben, so auch Bericht erstatten, wenn sich mit einem oder dem andern durch Todesfall, Verkauf oder Wegziehen, Veränderungen eräugnen sollten.

Das Kollegium medikum verpflichtet seine eignen Subalternen und Kanzleyverwandten, deren Ernennung sich aber der Landesherr vorbehalten hat, imgleichen die Physici auf dem Lande, die Apotheker, Chirurgen, Bader und Hebammen in den Städten und den städtischen Marktflecken; auf dem Lande werden sie aber von den Amtleuten verpflichtet. Auch Gesellen oder Provisoren der Chirurgen und Apotheker müssen vor ihrer Annahme verpflichtet werden, so auch der Käufer einer jeden Officin oder Badstube, ehe der Kauf abgeschlossen werden darf.

Alle sich um eine Stadt oder Landschaft bemühende Kandidaten müssen sich der Prüfung oder dem colloquio beym Kollegium unterwerfen, diejenigen ausgenommen, die bey der mediciniſchen Fakultät zu Erlangen das Examen ausgestanden, und den Gradum erlangt, diese brauchen nur ihr Specimen nebst den weitern Attestaten zu überreichen. Bey Eröfnung einer oder der andern mediciniſchen Stelle oder Physikats muß

das

das Kollegium den tüchtigsten Kandidaten vorschlagen. So müssen auch die Apotheker, Chirurgi, Bader u. d. Hebammen in den Städten, und städtischen Marktflecken vom Kollegium geprüft, und nach dem Befinden ihrer Würdigkeit bey der Fürstl. Regierung in Vorschlag gebracht werden. Das Examen der Chirurgen, Bader und Hebammen auf dem Lande bleibt den Physicis, doch mit dem Beding, daß sie ein genaues wörtliches Examinationsprotokol an das Kollegium einschicken, und von diesem die Verordnung einholen müssen, ob der Adspirant angenommen zu werden verdient. Das Kollegium soll wachen, daß alle Medicinalpersonen ihren Instructionen, Ordnungen und Taxen gemäß handeln, es hat die darüber entstehenden Klagen zu untersuchen, und darf Kontravenienten suspendiren, muß aber die gefundenen Vergehungen der Fürstl. Regierung I. sen. zu weiterer Verfügung anzeigen. Das Kollegium soll genaue Obacht haben, daß alle Pfuschereyen im ganzen Lande abgestellt, und auch die Winkelofficinen ausgerottet werden. Die Strafen der verbotenen Arzneydispensationen oder innerlichen und äusserlichen Kuren gehört für die Regierung I. sen. Es darf ausser den Physicis niemand innerlich kuriren, es wäre denn, daß es einem oder dem andern vom Kollegium, wegen Entlegenheit des Physikus, in gewisser Masse erlaubt worden, weder die Physici noch die Chirurgen und Bader dürfen ihre eignen Officinen haben, noch andere Arzeneyen, als solche dispensiren, die in plötzlichen Fällen nach den Ordnungen erlaubt sind, aber auch diese müssen aus den privilegirten Apotheken gekauft werden. Auch den Arkanisten ist die Dispensirung ihrer Arzeneymittel, ohne eingeholte Approbation des medicinischen Kollegiums, verboten. Die Arzeneyhaußirer werden beym Wiederbetreten mit Hinwegnahme ihres Krams, oder mit einer empfindlichen Leibesstrafe, alles nach der

auf erstattete Anzeige von der Fürstl. Regierung I. sen. schnell zu ertheilende Resolution und Verfügung, bestraft, sowohl der Fiskal- als der Medicinalsecretär müssen auf dergleichen Uebertreter genaue Obacht haben, und haben sich, nebst dem Anzeiger, einer billigen Belohnung aus der Konfiskation der weggenommenen Waaren zu versprechen.

Die Apotheken auf dem Lande müssen nach Gutbefinden des Kollegii medici von dem Landphysikus mit Zuziehung des Medicinalsecretärs und des Physikus Ordinarius genau visitirt, und deren Beschaffenheit dem Fürstl. Kollegium medikum angezeigt werden. Hingegen können die ordentlichen Physici die ihnen untergeordneten Officinen, so oft sie es nach Pflichten nöthig erachten, mehrmalen untersuchen.

Auch beym Militair darf kein Feldscherer angenommen werden, er sey denn vorher bey dem Kollegium medikum examinirt und tüchtig befunden worden. Die Feldscherer sollen nach ihrer Dienstzeit, ohne weiteres Examen, vorzüglich zu vakanten Badstuben gelangen können. Auch den Feldscherern ist das innerliche Kuriren, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kollegiums, verboten, wenn sie sich ausser ihrem Regiment in Kunstsachen vergehen, so darf das Kollegium sie zwar darüber vernehmen, die Bestrafung bleibt aber der Kommendantenschaft überlassen.

Das Kollegium soll die in gerichtlichen Fällen von ihm abgeforderte Gutachten mit dem genauesten Fleiß erstatten, besonders hat der Präses auf die Genauigkeit und Schnelligkeit solcher Gutachten zu sehen. Sowohl in Inquisitionsfällen, wo die Unkosten dem Landesherrn zur Last fallen, als in solchen, wo die Partheyen die Kosten zu tragen haben, darf auch das stärkste Responsum nicht über vier Thaler kommen.

Die legalen Sectionen werden in der Residenz vom Stadtphysikus, und auf dem Lande vom Landphysikus, mit Zuziehung des Stadt- und Landchirurgus vorgenommen (ohne Gerichtsperson?) doch kann auch das Fürstl. Regierungs- und Justizkollegium II. sen. die Kommißion hiezu einem Physikus auf dem Lande, doch nicht ohne wichtige Ursachen, geben.

Die Gebühren in vorkommenden das Medicinalwesen betreffenden Fällen sind in einer neuen Taxe, was die Gebühren für das Kollegium medikum betrift dieser Medicinalordnung, und die andern den Instructionen angehängt worden. Die Taxe, welche ein Physikus bey seiner Annahme und Verpflichtung an das Kollegium medikum zu entrichten hat, beträgt zusammen dreyzehn Gülden, sechs und dreyßig Kreuzer. Ein Apotheker muß an das Medicinalsecretariat bey seiner Annahme und Verpflichtung 19 fl. und 36 Kr. ein Accoucheur 13 fl. und 21 Kr. ein Barbier oder Bader 10 fl. und 36 Kr. eine Hebamme in der Residenz 11 fl. 21 Kr. in Landstädten und Marktflecken 9 fl. 21 Kr. abzahlen. Die Taxe bey denen von dem Landphysikus und chirurgischen Assessor qua Stadt- und Landchirurgus vorzunehmenden legalen Inspectionibus in Partheysachen excl. der Reisekosten, Passage- und Trankgelder

dem Landphysiko pro Die	=	4 fl.	= Kr.
dem Landchirurgo täglich	=	3 fl.	= =
jedem dieser beyden Deputirten pro sectione =	=	3 fl.	= =
für Abfassung des Obductionsberichts für jeden Bogen excl. Mundir- und Kanzleydienergebühr =	=	1 fl.	30 =

Taxe

Taxe bey Apothekervisitationen excl. Fuhrlohn, Trank- und Passagegeldes.

	Fl.	Kr.
Dem Landphysiko täglich	4	=
Für die Visitation selbst	1	=
Dem Medizinalsecretair	2	40
An dem Tag, wo visitirt wird, eben denselben pro protocollo	1	30

Doch werden diese Kosten nicht vom Apotheker allda, sondern ein Drittel aus dem aerario der Stadt oder Commun; ein Drittel aus den Fürstl. Mitteln, und der dritte Drittel von dem Apotheker selbst getragen.

Instruction für die Physikos auf dem Lande.

Bey der Besetzung der Physikate wird vorzüglich auf solche Promotos, die zu Erlangen den Gradum erhalten, und Landeskinder sind, gesehen; doch darf kein Arzt zu einem Physikus bestellt werden, der nicht durch Zeugnisse erweislich macht, daß er den cursum anatomicum et operationum chirurgicarum nebst einem ganzen systemate medico auf Akademien mit unausgesetzten Fleiß gehört, wiederholt und geendiget. Auch muß sich der Physikus, vor dem Antritt des Physikats, durch ein Zeugniß von der Universität Erlangen oder wenigstens von dem dasigen ordentlichen Professor der Zergliederungskunst legitimiren, daß er auf der Erlangischen anatomischen Bühne die erforderlichen Demonstrationes, der geschehenen Angabe gemäs, an einem mit eigner Hand zergliederten Leichnam behörig gemacht habe.

Ein Physikus soll hauptsächlich die Ursachen der Seuchen unter Menschen und Vieh, in dem Ort, wo er wohnt, untersuchen; in den ersten Jahren seiner Pra-

xis soll er, ausser im Nothfall, keine wichtige Kuren unternehmen, und im Uebertretungsfall nach Befinden mit Strafe, auch Suspension oder Remotion a praxi angesehen werden. Unter eben dieser Strafe soll er die von ihm verlangte Assistenz und Consilia ohne genugsam erhebliche, und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen niemanden und niemalen, es sey Tag oder Nacht, versagen; doch soll er auch reinen Mund halten, mit seinen gethanen Kuren nicht prahlen, an unschicklichen Orten nicht davon reden, noch Leuten, die es nicht zu wissen nöthig haben, bekannt machen.

Wenn der Physikus zugleich mit dem Wundarzt einen Kranken behandelt: so soll er mit Einigkeit und Rettungstrieb und nicht mit Neid und Eigennutz handeln. Er soll auch seine unterhabende Wundärzte zum Lesen guter Bücher anhalten.

Ein Physikus soll nie nach einer zu ausgebreiteten Praxis trachten, und es soll ihm zu besonderer Achtung gereichen, wenn er bey allen Gelegenheiten zeigt, daß sein Sostrum sich nicht so weit als der empiricorum erstrecke.

Der Physikus soll mit dem Apotheker friedlich leben, nicht selbst Arzeneyen dispensiren, dem Apotheker weder Zusammensetzungen noch Zubereitungen, die ihm unbekannt sind, anrathen. Doch soll er auch darauf sehen, daß die Apotheken beständig im guten Stande sind, er muß deshalb selbst die unter ihm stehenden Officinen mehrmalen, vornemlich die Kräuterbuden und Laboratorien, untersuchen, die Materialien gleich bey ihrer Ankunft von der Messe in Augenschein nehmen. Auch soll er gute Aufsicht haben, daß der Apotheker zu innerlichen Kuren, ohne Subscription des Physikus, von simplicibus und compositis, es sey unter welchem Vorwand es wolle, an Doctores bullatos, Empiricos, Barbieren, Bader, Hebammen und Medicastros nichts

verab-

verfolge. Gleiche Aufsicht und Instruction liegt ihm auch in Rücksicht der Chirurgen und Hebammen ob, auch muß er sich von den Hebammen allezeit anzeigen lassen, wenn eine Mißgeburt zur Welt gebracht worden, damit er sie auf Erfordern dem Kollegium einsenden könne. Auch soll er, wenn eine Hebammen-Lehrtochter vorhanden ist, solches anzeigen, sie nach ihrem physischen und moralischen Charakter beschreiben, und ob sie darzu tüchtig sey, und wann wo und wie lang sie lernen wolle, anmerken. Er soll von seinem Physikat nie lang abwesend seyn, und besonders bey gefährlich anscheinenden Patienten nicht eine Nacht aus der Stadt bleiben, auch allezeit beym Amt seine Reise anzeigen. Der Physikus hat von allen in seinem Physikatsbezirk sich aufhaltenden Chirurgis, Barbierern, Badern, Apothekern, Hebammen, Medicastris ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß an das Hochfürstl. Kollegium medikum einzuschicken, auch jedesmal das Ableben einer ihm untergebenen Medizinalperson schleunigst anzuzeigen. Auch soll er von allem, was im Naturreich und im Medizinalwesen vorfällt, z. B. die Witterungsveränderungen, die bemerkten Krankheiten, wenigstens alle Vierteljahre einsenden; bey epidemischen Krankheiten und Viehseuchen, in welchem letztern Fall er beym Aufbrechen des gefallenen Viehes selbst seyn, und den Viehschauern angeben soll, wornach sie sich umschauen sollen, sowohl als in andern bedenklichen und wichtigen Vorfällen so fort Relation an das Kollegium medikum erstatten.

Auch muß er die ihm von dem Medizinalrathskollegium von Zeit zu Zeit zukommenden Verordnungen, Decreta, imgleichen die von ihm dahin erstattete Anzeigen und Berichte, im Konzept, nicht minder auch die manchmal erhaltenen amtlichen Requisitionen nebst seinen an die Aemter ausgestellten Visis et Repertis genau aufbewahren, welche bey seinem Absterben von dem Amt

obsignirt, und hernach dem neuen Physikus extradirt werden sollen. Es wird den Physikos ehrenvoll und zu gleicher Zeit nützlich seyn, wenn er sich in seinen Nebenstunden auf die Naturgeschichte seiner Gegend legt, in allen drey Reichen, oder doch wenigstens in seinem Lieblingsfache, sucht, sammlet, bemerkt, und davon Anzeige thut. Zufolge des angehängten Eids für die Oberamtsphysikos muß er auch noch schwören: daß er die Kranken nicht mit überflüßigen und unnützen Besuchen, oder auch mit, ohne Noth und Wichtigkeit der Krankheit verschriebenen theuren Arzeneyen, in Kosten setzen wolle, und daß er bey denen von einem Deputirten des Kollegii medizi geschehenden legalen Apothekervisitationen sich einfinden, und auch solche Fehler, die nicht durch die Visitation entdeckt werden könnten, dem Deputirten eröfnen wolle.

Taxe bey vorfallenden Casibus forensibus für die Oberamtsphysikos.

	F.	Kr.
Für das Examen eines Chirurgi und Baders auf dem Lande und das darüber zu haltende Protokoll	3	=
Für das Examen einer Hebamme auf dem Lande und Fertigung des Protokolls	2	=
Für die Besichtigung eines laesi, auf Requisition des Fraischamts	=	45
Für das ad acta auszustellende Visum et Repertum incl. Stempels et Kopialien	=	54
Für eine Besichtigung extra locum, wo der Physikus die Mittagsmahlzeit nicht zu Haus erreichen kann, excl. Fuhrlohns, Ritt- Passage- und Trankgelder pro die	1	30
Für die anderweitige Besuchung des laesi extra locum, darf, wenn der Physikus über Mit-		

tag

	Fl. Kr.
tag auszubleiben gemüßigt ist, wie oben angezeigt, auch gerechnet werden. Dafern selbiger aber noch Vormittags zurückkommen kann, darf er nicht mehr exclusive Rittgelds, aufrechnen, als	= 45
Für eine Berichtserstattung in Partheysachen zum Hochfürstl. Medizinalrathskollegio, sine protocollo, exclusive Stempels et copialium	= 30
Wenn ein Protokoll beyzulegen, incluf. Stempels und Kopialien für jeden Bogen	= 15
Wenn ein examinirter Apotheker, Chirurgus oder Hebamme ihre Examinationsattestate bey dem Physikus präsentiren, für die davon zu nehmende Abschrift in die Physikatsregistratur, incl. Stempels et copialium	= 15
Für ein auszufertigendes Attestat incl. Stempels et copialium	= 15
Für eine vom Hochfürstl. Medizinalrathskollegio aufgetragene Vernehmung einer diesem Hochfürstl. Kollegio untergebnen Person	= 15
Für den darüber an das Kollegium einzuschickenden Bericht	= 30
Für die Taxation und Moderation eines Apothekers Barbier- oder Baderzettels von jedem Gulden	= 2

Taxe für die Oberamtsphysikos und andern Medizinalpractikos, die nicht Votum et sessionem im Hochfürstl. Medizinalrath-kollegio haben.

Für ein Rezept, so ein Physikus oder Medizinalpractikus in seinem Hause verordnet	= 12
Für die Signatur zur Wiederholung eines oder mehrerer Rezepte	= 6

	Fl.	Kr.
Für eine Rezeptverordnung in Mitternachtszeit	=	24
Für den ersten Gang in gemeinen Krankheiten bey Tage	=	30
Für dergl. bey ansteckenden Krankheiten	=	45
Für dergl. bey Mitternachtszeit, doppelt		
Für jeden folgenden Gang in gemeinen Krankheiten bey Tag	=	15
Für dergleichen bey ansteckenden Krankheiten z. E. bey Ruhr, hitzigen und Fleckfiebern	=	22½
Für einen Besuch über Land auf einen Tag auf Begehren eines Kranken ohne die Reisekosten und Mahlzeit ꝛc.	2	30
Wenn er über Nacht auf Verlangen des Patienten bleibet	5	=
Für die erste Konsultation eines Physici und einem andern diesseitig oder auswärtigen Physiko incl. Gangs und Rezepten	1	=
Für jede nachfolgende dergl. Konsultation	=	30
Für ein Consilium über Land in einem Brief nebst etlichen Rezepten	=	48
Für eine dergleichen Konsultation in einem Brief ohne Rezept	=	24
Für einen statum morbi aufzusetzen, wenn er verschickt werden soll, für den Bogen	1	=
Wenn dergleichen zum Lebenslauf aufgesetzt wird	=	30
Für Beywohnung einer Aderlässe nebst der halben abendlichen Besuchung	=	30

Ordnung und Instruction für die Chirurgos.

Der Unterschied zwischen Barbierer und Bader ist nicht aufgehoben, gilt aber nie dem Nahmen nach. Ein Wundarzt, der sich in den Hochfürstl. Landen etabliren

bliren will, muß sieben Jahr gereißt und als Geselle konditionirt und Zeugnisse von der Universität Erlangen haben, daß er den Cursum anatomico-chirurgicum ein ganzes Winterhalbjahr völlig absolvirt hat. Wenn ein Wundarzt einmal vom Kollegium medikum examinirt ist, so soll er ohne weiteres Examen in die Innung aufgenommen werden. Die Chirurgen dürfen in hitzigen Fiebern nicht ohne Verordnung und Beyrath eines Arztes Ader lassen. Kein Wundarzt darf eine Kur irgend einer venerischen Krankheit übernehmen, sondern er muß solche Kranken an den Arzt weisen, und so denn das, was in ihre Kunst bey den Patienten einschlägt, nach Verordnung des Arzts besorgen.

An Orten, wo weder ein Arzt noch ein Apotheker anzutreffen, darf er ausser der chirurgischen Praxis auch bey innerlichen Krankheiten, NB. wo ein jählinger Fall sich äussert, einige innerliche Arzeneyen geben, und auch, was er zu seinen chirurgischen Verrichtungen an Emplastris Balsamicis, Herbis und Radicibus bedarf, sich selbst zubereiten und sammlen, doch muß er alle ihre erlaubte innerliche Arzeneyen und Pflaster Wurzeln und Kräuter, die er nicht selbst machen und sammlen kann, aus der nächsten Apotheke nehmen, er darf aber diese blos auf dringende Fälle eingeschränkte innerliche Kur, nicht auf eine fortgehende innerliche Praxis ausdehnen, sondern er muß, wenn sich ein plötzlich Erkrankter nicht binnen 24 Stunden besser befindet, entweder selbst einen Arzt vorschlagen, oder dem Kranken sich einen Arzt wählen lassen. Ein junger Wundarzt soll bey gefährlichen oder langwierigen Krankheiten einen erfahrnen ältern Mitmeister zu Hülfe nehmen.

Ein Wundarzt darf, damit er seinen Mitmeistern nicht Kunden oder Patienten entziehe, nicht unter der Taxe nehmen, ausgenommen bey Armen. Wenn die

Wund=

Wundärzte unter sich Mißhelligkeit und Streit, ihre Funktion und Dienst betreffend, haben, so müssen sie solche vorerst vor das Physikat bringen, dessen Bescheid abwarten, und dürfen nicht eher, als bis ein oder der andere Theil durch des Physikus unentgeldliche Vermittlung gravirt zu seyn meynet, sich die Entscheidung des Medizinalrathskollegiums erbitten. Die Wundärzte sollen so viel als möglich, tüchtige Gesellen, die sie auch zu Besorgung ihrer Kranken brauchen können, und die unbeweibt sind, annehmen. Bey Annahme der Lehrjungen soll es wie bey den Apothekern gehalten werden. Es soll geahndet werden, wenn sie ihre Lehrlinge, zu Haus- Garten- Feldarbeit anhalten, und sie also in ihrem Lernen behindern.

Bey vorfallenden Schlägereyen und gefährlichen Verwundungen soll der Chirurgus, wenn sich dergleichen in der Hochfürstl. Residenz zuträgt, gleich nach dem ersten Verband dem Stadtphysikat und Stadtfraischamt, auch den Oberämtern oder dem Physikat und Fraischamt pflichtmäßige Anzeige erstatten. Wenn sich bey der Innung Auswärtige zum Examen und Inkorporirung melden, so sollen selbige blos auf mündliche Anmeldung bey der Medizinaldeputation des Stadt- und Landphysikats, und bey den geschwornen Meistern des Mittels, nach einen ihnen an zu beraumenden Termin, auf der Herberge, vor offener Lade und versammleten Mittel, von den Medizinaldeputatis, jedoch ohne zu führendes Protokoll, geprüft, hernach wenn sie bestehen, in das Mittel, vermittelst eines Handgelübds aufgenommen werden; diese fremden sollen bey dem Mittel blos 31 Fl. Gebühren erlegen, und alsdenn ihre jährlichen Onera, so wie die Einheimischen beytragen, und die Innungsartikel halten und befolgen. Die Pfuschereyen der Schmiede, Roßärzte, Hirten, Schäfer und Fallmeister

in

in die Geschäfte und Kunst der Barbierer und Bader, sollen von diesen zur benöthigten Anzeige an das Kollegium medikum dem Physikat anzeigen.

Zufolge des Eides der Wundärzte soll auch jeder Wundarzt, der erfahren würde, daß einer seiner Mitmeister in dem Metier Gefahr oder falsch berufen würde, selbigen alsbald dem Medizinalrathskollegium anzeigen.

Taxe für die Barbierer und Bader.

	Fl.	Kr.
Von einer gemeinen frischen Wunde, die nicht sonderlich erheblich, sollen sie haben, für den ersten Verband und Gang	=	20
Für alle nachfolgende	=	10
Für eine große oder auch beinschrötige Wunde, die doch nicht gefährlich noch tödtlich ist, für den ersten Gang und Verband	=	36
Für die nachfolgenden	=	12
Bey einer bloßen Fleischwunde zu heilen für den ersten Verband und Gang	=	22½
Für die nachfolgenden	=	7½
Von einer beinschrötigen Wunde, nachdem solche groß oder gefährlich ist, 6, 7, bis	14	=
Auf das höchste	22.	30
Von einer Stichwunde, nachdem solche tief oder gefährlich ist, 6 bis 7 Fl. 30 Kr. höchstens	15	=
Für eine sogenannte Fleischwunde am Kopfe, wenn solche durch einen Hieb geschehen, 3 Fl. 4 Fl. 30 Kr. bis	6	=
Für eine dergleichen vom Schlagen oder Fallen 4 Fl. 30 Kr. höchstens	6	=

	Fl.	Kr.
Für eine gefährliche Hauptwunde, wobey das Cranium und Pericranium verletzt oder eingedrückt, doch ohne Fissur von 7 Fl. 30 Kr. bis höchstens	12	=
Von einer Verletzung des Haupts, da das cranium cum fissura merklich eingedrückt ist und mühsam gehoben werden muß, 12 bis 18, höchstens	22.	30
Von einem dergleichen Schaden, da der Trepan appliciert werden muß, für die Application	4.	30
Für einen Bein- oder Armbruch an alten Personen ohne Wunde, 15. höchstens	20	=
Für einen dergleichen an jungen Personen, 10 höchstens	12	=
Für einen Bein- oder Armbruch bey alten Personen mit einer Wunde 20. höchstens	24	=
Für einen dergleichen bey jungen Personen 15, höchstens	18	=
Für die Requisition und nochmalige Besorgung einer Luxation oder Subluxation 1 Fl. 30 Kr. 3 Fl. höchstens	4.	30
Bey Kontusionen, Geschwüren, sowohl Abscessen als Ulceribus, allerley Geschwülsten, Entzündungen, bösen Hälsen und dergleichen Zufällen, da deren Besorgung und dabey vorfallenden Bemühungen sehr verschieden, folglich so eigentlich nicht taxirt werden können, wird den Wundärzten erlaubt, für den ersten Gang	=	20
Für die nachfolgenden	=	10

Wobey hingegen die Chirurgi ihrer Seits angewiesen werden, die Patienten nicht mit mehrern Besuchen zu beschweren, als die Beschaffenheit der Sache erfordert.

Pro

	Fl.	Kr.
Pro applicatione Clysteris bey Tag	=	24
Für dergleichen bey Nacht	=	36
Pro applicatione hirudinum ad loca haemorrhoidalia	=	45
Für die Application der Vesikatorien an beyden Armen oder Waden in morbis benignis, wenn die Patienten die dazu benöthigten Emplastra Unguenta selbst aus der Apotheke verschaffen	2.	30
Wenn der Chirurgus Emplastra und Unguenta selbst giebt	3.	15
Für die Application der Vesikatorien an beyde Arme oder Waden in morbis malignis exanthomaticis, da manchmal diarrhoeae putridae konkurriren, folglich propter Nausteam et Foetorem sanitatis et Vitae dispendium darunter versirt, von obigen Tax das Duplum.		
Pro applicatione fonticuli und Verbindung bis es zum völligen Fluß und Suppuration gebracht worden	8	=
Für eine Amputation am Fuß oder Arm	15	=
Für die Exstirpation einer krebsartigen Brust	15	=
Wobey überhaupt allen Chirurgis erlaubt wird, bey Verbindung eines Krebsschadens, wegen damit verknüpften Gestanks, Ekels und Nachtheils an Gesundheit und Leben, für den ersten Verband	=	45
Für die nachfolgenden aber	=	15

anzusetzen.

Für das Aderlassen und Schröpfen wird zwar denen Chirurgis in der Hochfürstl. Residenz kein Tax gesetzt, sondern wie bisher die Bezahlung der Diskretion eines jeden überlassen. Auf dem Lande aber wird denen Chirurgis

hier-

hiermit erlaubt, von den Bauernvolk für ein oder die andere Operation wenigstens zu nehmen 6 Kr.

Wobey überhaupt noch anzumerken und allen Chirurgis zugestatten ist, bey Verrichtungen, worzu sie in der Nacht aufgerufen werden, ein Drittel mehr für ihre Bemühungen anzusetzen und sich bezahlen zu lassen, als in den vorstehenden Tax bey jeder Vorfallenheit paßirt worden. Für einen Gang über Land darf der Chirurgus etwas Billiges in Ansatz bringen.

Ordnung und Instruction für die Apotheker.

Ein Apotheker soll wohl gereißt, auch in ansehnlichen Städten in Kondition gestanden, und in der Chemie, Botanik und materia medica wohl erfahren seyn. Die Recepte darf der Apotheker niemanden extradiren, noch kommuniciren, als dem Kollegium medikum, wenn drüber in casu dubio geurtheilt werden soll; so sollen die Apotheker auch niemanden ein Recept im Original, sondern blos auf ausdrückliches Verlangen des Kranken, in Abschrift gegen eine kleine Erkenntlichkeit zurückgeben, damit die sämmtlichen Rezepte dem Alphabet nach, von Monat zu Monat, und von Jahren zu Jahren ordentlich zusammengelegt und aufbehalten werden können. Die Apotheker dürfen die Rezepte andern zum Tort nicht geringer berechnen, als die Taxe vermag. Auf die Rubrick und Signatur soll allemal der Preis unterzeichnet werden. Wenn ein Provisor oder Geselle aus vorsetzlicher Bosheit gegen seinen Prinzipal und zu dessen Prostitution und Verdächtigmachung den allenfalsigen Defect eines verordneten Ingredientis nicht anzeigen, sondern heimlich pro lubitu etwas substituiren würde:

de: so soll ein solcher exemplarisch gestraft, und ohne Zeugniß aus der Kondition geschaft werden.

Bey Einkaufung der Materialien soll ein Apotheker sich der besten Sorten befleißigen, und die geringern nur zur Vieharzney dispensiren. Alle wichtige, eine besondre Fürsichtigkeit erfordernde praeparata chymica et composita sollen die Apotheker selbst verfertigen, oder von sichern oder geschickten Laboranten kaufen, besonders sollen sie die olea aetherea plantarum, florum radicum et seminum, welche in ihrer Gegend wachsen, und zu haben sind, selbst distilliren, oder von einer benachbarten wohl eingerichteten Offizin sich anschaffen, und keine von Laboranten und Materialisten, ohne Unterschied, zur Vermeidung aller Verfälschung kaufen.

Alle Arten der Gifte sollen sorgfältigst von andern Arzeneyen abgesondert werden; sie dürfen nie durch Lehrlinge oder von Weibspersonen, die überhaupt bloß zur Reinigung der Gefäße in der Apotheke geduldet werden dürfen, verkauft werden; auch dürfen die Gifte bey schwerer Verantwortung und Ahndung durchaus nicht frey, öffentlich und promiscue dispensirt werden, sondern der Arsenik soll lediglich von dem Prinzipal selbst verschlossen und in guter Verwahrung behalten, auch gemeinen und unbekannten Leuten niemals ausgehändiget werden, ja auch sonst unverdächtigen Leuten, darf es nur auf ausdrücklich schriftliches Verlangen des Dienstherrn oder Ort-physikus, wovon der erstere obendran sein Petschaft beydrucken muß, von dem Prinzipal selbst abgegeben werden, das Quantum nebst dem Namen der Sache muß auf die Kapsul, worinn es hingegeben wird, geschrieben, mit des Prinzipals Petschaft versiegelt, sogleich aber, nebst Beybehalt- und Anlegung des Zettels und den Angaben wozu es gebraucht werden soll, auch den Tag und Jahr in ein besonderes

Buch

Buch eingetragen werden. Unter Verfertigung eines Rezepts darf der Rezeptarius nicht davon gehen, damit nicht ein oder anders Ingrediens vergessen, oder doppelt beygemischt werde. Die, von zu innerlichen Kuren unberechtigten Personen, z. E. Feldscherer, Barbierer, Bader, Marktschreyer u. d. g. in die Offizin gebracht werdende Rezepte, sollen, wenn selbige zumalen purgantia drastica. vomitoria fortiora, narcotica, abortiva etc. enthalten, keinesweges verfertiget werden, sondern dem Ortsphysikus, oder wenn keiner in Loco befindlich, an den Oberamtsphysikus zur Prüfung und Approbation eingeschickt werden, bey schwerer Geldstrafe, und, im Fall eines daraus erwachsenen Unglücks, des Verlusts des Privilegiums. Beym Handverkauf muß alle mögliche Vorsicht gebraucht und blos unschädliche Simplicia quam composita, gewisse unter den Leuten schon bekannte theils gelinde laxirende, theils stärkende Dinge ohne Recept abgegeben werden.

An allen Orten wo Aerzte sind, sollen die Apotheker und ihre Untergebenen sich aller medizinischen Praxis lediglich und durchaus, auch wenn es die Kranken selbst verlangen, enthalten. Jedoch soll in den Orten, wo kein Medikus ist, den Apothekern, mit Ausschluß der Ortschirurgen, einige Praxis erlaubt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie keine gefährliche Patienten, ausgenommen, wo periculum in mora ist, annehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß dem Oberamtsphysiko oder einem andern, zu welchem der Kranke ein Zutrauen hat, davon Nachricht gegeben, und selbigem zur weitern Kur und Obsorge überlassen werden.

Es ist jedem Apotheker bey Strafe verboten keinen Lehrling zu recipiren, der nicht außer seinem ehrlichen

chen Herkommen sich mit einem glaubwürdigen Zeugniß von seinem ehemaligen Lehrer legitimiren kann, daß er die gehörigen Fundamenta in der Latinität, so viel zur Lesung eines Autoris nöthig ist, auch allenfalls in graecis, gelegt, und eine saubere wohl leserliche Hand zum Schreiben habe. Um aller Partheilichkeit vorzubeugen, soll jeder Apotheker den Recipiendum dem Physikat präsentiren, welches seiner habenden Instruktion gemäß den jungen Menschen zum Protokoll nehmen, demnach aber selbigen mit gutachtlicher Anzeige, angeschlossenem Protokoll und Schulzeugnissen zum Hochfürstlichen Medizinalrathskollegium schicken muß, um seine dißfallsige Tüchtigkeit zu prüfen.

Die Apotheke soll fleißig gereiniget und gesäubert werden, sowohl quoad corpus als quoad vasa et instrumenta. Auch soll der Apotheker Acht haben, daß keine Salzpulver in meßingenen Mörsern gerieben oder miscirt werden, und daß nach jedem Reiben und Wiegen, besonders (starktreibender) faulender oder geruchreicher Arzeneien, die Mörser und Waagen sorgfältig wieder ausgefegt werden. Die Colatoria sollen auch nach jedesmaligen Gebrauch wieder ausgewaschen und getrocknet werden. Insonderheit sollen die Vasa und Instrumenta, Wagen und Mörser, die zu Venenis gebraucht werden, sonst gar zu keinem Gebrauch angewendet, sondern in der Materialkammer an einem verschlossenen Orte aufbewahret werden.

Welcher Apotheker sich in Anschaffung der nöthigen Materialien saumselig finden läßt, soll gestraft werden, doch soll er nicht schuldig seyn, mehrere Materialien als er von Halbjahr zu Halbjahr braucht, sich anzuschaffen, und wenn Seuchen graßiren, so soll ihnen vom Kollegium medikum durch die Physikate publicirt wer-

werden, womit sie sich insonderheit häufiger zu versehen haben. Die Apotheker sind angewiesen, wenn Barbierer, Bader, Operators, Okulisten, Dentisten, Laboranten, Hausirer, Oelträger, Wasserbrenner, Theriakkrämer, Landfahrer, die sogenannten Wald- und Bergmänner, Quaksalber, Zahnbrecher, Schmiede, Hirten, Schäfer, insonderheit Fall- und Wasenmeister, innerlich practiziren, Arzneien verkaufen, oder Winkelapotheken haben, solches sogleich dem Physikat anzuzeigen, damit das Medizinalkollegium durch dasselbe die schleunigste legale Notiz erhalten, und die benöthigte Remedien verschaffen könne. Hingegen ist den Apothekern auch verboten, sich einiger chirurgischen Verrichtungen zu unterziehen, doch dürfen sie im höchsten Nothfall Klystiere setzen.

Ordnung und Instruktion für die Accoucheurs und Geburtshelfer.

Ein Geburtshelfer, der nur Chirurgus ist, soll in der lateinischen, griechischen, auch allenfalls in der französischen Sprache gute Fundamenta haben, er soll von gesunder, fester Leibesbeschaffenheit und nicht gebrechlich oder von kränklicher, hektischer Dispotion seyn. Er soll sich, wenn er seine Kunst ausüben will, durch ein Memorial bey dem Hochfürstlichen Kollegium medikum melden, seine academischen Zeugnisse, und daß er den Cursum anatomico-chirurgicum absolvirt, selbst cadavera besonders weibliche zergliedert, und in Hospitälern und Armenhäusern unter der Aufsicht und Direction geschickter Professorum die Geburtshülfe praktisch getrieben, beybringen und alsdenn examiniret worden. Ein Geburtshelfer soll den Hebammen mit Liebe und ohne Verachtung begegnen, kleine unbeträchtliche Fehler zwar nicht ganz übersehen, aber mit Bescheidenheit und ohne großes Aufsehen

seher zu machen, untersagen; bey beträchtlichen auf Gesundheit und Leben einfließenden Fehlern aber keinesweges, bey selbst zu gewärtigender Strafe, konniviren, sondern vielmehr solche Fehler mit gebührenden Ernst verweisen, die Hebamme eines bessern belehren, und wenn sie incorrigible bliebe, die schleunigste Anzeige davon an das Kollegium medikum erstatten. Eben diese Anzeige soll geschehen, wenn er findet, daß durch das Zaudern einer Hebbamme, den Geburtshelfer zu rechter Zeit zu rufen, Mutter oder Kind gelitten hat.

Er soll, wenn er zu einer Kreißenden gerufen wird, sich sogleich einstellen, und nach gehöriger Untersuchung seine Operation, ohne scheinheilige Cäremonien, blos nach den Grundsätzen der Kunst und nach besten Wissen und Gewissen verrichten; er soll zwar jedesmal seinen Instrumentenvorrath mitnehmen, ihn aber nicht in Gegenwart der Gebärenden, sondern an einem verborgenen Orte auspacken. Er soll ohne die äuserste Noth kein Instrument anwenden, und es auch alsdenn vor den Augen der Gebärerin verbergen.

Ist die Operation glücklich beendiget, so soll er die nöthige Sorgfalt für Mutter und Kind haben, und dieß alles in Rücksicht des Verhaltens mit der Hebamme, Verwandten und Wärterin, die nöthigen Vorkehrungen treffen, die Gebärerin, wenn er im Orte wohnet, nach erheischenden Umständen fleißig besuchen, und wenn es erforderlich, und er nur ein Chirurgus ist, einen Arzt zu Hülfe nehmen.

Ein Geburtshelfer soll den Hebammen des Orts wöchentlich zweymal, den Landhebammen aber wenn es thunlich ist, Unterricht in der Geburtshülfe geben, und sich dabey keinen Vortheil verhalten, sondern sie treulich,

kurz und nach dem Maaß ihrer Einsichten verständlich unterrichten. Auch soll er sich hüten, einer ausgelernten Hebammenlehrtochter etwan aus Gewinnsucht, ein gutes oder aber falsches Zeugniß zu ertheilen.

Zufolge des Geburtshelfereids muß ein Accoucheur verschwören, gewisse geheime Leibeskrankheiten und Gebrechen, die er bey einer oder der andern Kreisenden etwann entdeckt, unter die Leute zu bringen.

Taxe für die Bemühungen eines Accoucheurs.

Für ein verrichtetes Accouchement bey wohlbemittelten Personen, excluf. der gewöhnlichen Reisekosten, wenn er über Land gerufen wird	15 Fl.
Bey mäßig bemittelten excluf. der Reisekosten	10 Fl.
Wenn die Kosten bey armen Personen ex piis corporibus bezahlt werden	6 Fl.

Sollte die Operation bey armen Personen auf dem Lande verrichtet werden: so müssen die Reisekosten ebenfalls extra, et piis corporibus bezahlt werden.

Ordnung und Instruktion für die Hebammen.

Die Hebammen dürfen auch ledig seyn, müssen aber in mittlern Jahren stehen, einen guten Verstand und Fähigkeit besitzen, auch in Schreiben und Lesen wohl unterwiesen seyn. Sie dürfen nicht abergläubisch, der Trunkenheit ergeben, nicht zänkisch, waschhaft u.dgl. seyn. Sie müssen eine dauerhafte Gesundheit und schlanke wohl proportionirte Hände haben, sie sollen nicht gebrechlich, lahm, mit Geschwüren oder offenen Schäden, Krätze und übelriechenden Athem, oder ansteckenden Krankheiten behaftet seyn.

Wenn eine mit den erforderlichen Gaben versehene Weibsperson die Hebammenkunst erlernen will: so

muß

muß sie sich gehörig melden. Ihre Lehrzeit dauert vier Jahre. Binnen dieser Lehrzeit muß sie sich gehörig betragen, und muß allen Lohn und alles was selbiger gebührt, ihrer Lehrfrau, wenn diese sie zu einer Kreißenden schicken müßte, einhändigen, und sich bemühen, immer vollkommener in ihrer Wissenschaft zu werden.

Nach geendigter Lehrzeit darf sie, ehe sie wirklich eine Hebammenstelle erlangt hat, kein Kind bringen, es sey denn, daß die ordentliche Hebamme ihren Beystand ausdrücklich verlangt, in welchem Fall auch die Hebamme gehalten ist, der Lehrtochter eine billige Vergeltung zu reichen. Ist ein Hebammendienst erledigt, so muß sie sich unter Beylegung eines Attestats vom Physikus und ihrer Lehrfrau gehörig darum melden, worauf sie geprüft und gehörig verpflichtet werden soll.

Die Hebammen müssen den Physicis Subordination leisten. Eine Hebamme soll, wenn sie gerufen wird, allemal selbst kommen, und nie eine noch unausgelernte Lehrtochter schicken; sie muß, wenn sie nicht selbst kommen kann, nach einer andern examinirten Hebamme, wenn eine im Orte ist, schicken. Die Hebammen sollen die Gebährerinnen nicht zu früh, ehe die gehörige Oefnung des Muttermundes sich zeigt, zur Arbeit anstrengen, im Fall daß aber eine Verkältung, Zorn, Schrecken, oder eine unverdauliche Speise die Ursache eines vorhandenen Leibesschmerzens ist, der Schwangern ein Klistier beybringen, und wo es nöthig, auch die Gelegenheit erlaubt, einen Medikus rufen lassen.

Erfolgt die Frucht nicht in weniger Zeit, oder befindet sie sich in einer verkehrten Lage, so soll sie in diesem Falle, und wenn sie nicht die gehörige Fähigkeit, ein Kind zu wenden, besitzt, sogleich den ersten besten Geburtshelfer und den Physikus, wenn in dem Ort ei-

ner befindlich ist, rufen lassen. Eine hierin saumselige Hebamme, oder die der Gebährerin einen Abscheu gegen den Geburtshelfer beyzubringen sucht, soll ihres Dienstes entsetzt werden. Sollte eine Hebamme etwas Widernatürliches an den Geburtstheilen einer Gebährerin finden, welches ihre Hülfe unwirksam machen möchte, so darf sie es nicht der Gebährerin, sondern den Verwandten und Anwesenden entdecken, damit auf das schleunigste Aerzte und Geburtshelfer zu Hülfe gerufen werden können. Wenn bey einer ordentlichen Lage des Kindes und natürlicher Beschaffenheit des Beckens, die Geburt nicht sogleich erfolgen will, weil die Kreißende von kränklicher Leibesbeschaffenheit ist, und daher die Wehen, wegen Kräftemangel nicht gehörig vorhanden sind, so darf die Hebamme an einem Orte, wo kein Physikus ist, etwas stärkendes, z. E. Zimmetwasser, Wein u. dgl. geben. Ist aber ein Physikus im Orte, so darf bey Strafe keine Hebamme sich unterstehen, etwas von innerlichen Arzneien zu geben. Die Hebammen dürfen, bey schwerer Strafe, weder innerlich noch äuserlich kuriren, oder sich gar abergläubischer Mittel bedienen; es ist ihnen blos erlaubt für neugeborne Kinder einen Laxiersaft aus der Apotheke holen zu lassen. In dem Fall, wo die Nachgeburt vor dem Kinde kommt, wobey sich von Zeit zu Zeit Blutflüße zeigen, soll die Hebamme, wenn der Blutgang sich stark und anhaltend einfindet, sogleich nach einem Arzt und einen Geburtshelfer schicken. Erfolgt die Nachgeburt nicht zu gehöriger Zeit, so darf sie selbige nicht mit Gewalt herausziehen, sondern sie muß sich erst bey einem Arzt und Geburtshelfer Raths erholen.

Nach einer glücklichen Niederkunft soll doch die Hebamme, wenn auch Mutter und Kind gehörig besorgt worden, noch etliche Stunden da bleiben, und wenn sie selbst nicht Zeit hätte, ihre Lehrtochter, oder

wenn

wenn sie selbst keine hätte, eine andere da lassen, auch bey ihren Abgange mit der Wärterin und den Verwandten die nöthige Abrede treffen, und ihnen ausdrücklich melden, wo sie im Nothfall zu finden seyn möchte. Außerdem soll sie wenigstens acht bis zehn Tage die Wöchnerin Vor- und Nachmittag besuchen, das Kind besorgen, und der Wöchnerin ihr Verhalten einschärfen. Die Verordnungen der Aerzte bey kranken Wöchnerinnen oder Kindern, z. B. das Klistiersetzen, sollen die Hebammen sogleich und auf das genaueste besorgen, sollte eine Hebamme denen Leuten die Befolgung der Verordnung des Arztes aus irgend einem Grunde abrathen, so soll sie hart und allenfalls mit Verlust ihres Dienstes bestrafet werden.

Wird einer Hebamme vom Fraischamte aufgegeben, eine wegen Schwangerschaft oder heimlicher Niederkunft verdächtige Weibsperson zu besichtigen, so muß sie die ersinnlichste Vorsicht anwenden, die Kennzeichen genau erwägen, um zu unterscheiden, damit sie nicht eine schuldige für unschuldig oder eine unschuldige für schuldig beym Amt angebe. Es darf niemand als die gelernten examinirten und verpflichteten Hebammen sich der Entbindungskunst unterziehen, bey ansehnlicher Geld- oder Zuchthausstrafe, dagegen werden auch die Hebammen gewarnt, nicht selbst zu dergleichen schädlichen Unordnungen Gelegenheit zu geben, und ihre Stuhlträgerinnen, wenn sie selbst versessen sind, nicht zum Kindbringen abzuschicken. Eine Hebamme in der Residenz soll nicht ohne Erlaubniß des Stadtphysikus und in einer Landesstadt nicht ohne sich bey dem Ortsphysikus deswegen zu melden, über Nacht aus der Stadt bleiben, in einem Marktflecken oder Dorf muß sie ihre nöthige Abwesenheit entweder bey den Amt, oder wo keins wäre, bey dem Schultheißen anzeigen. Zufolge des Eides müssen die Hebammen schwören: die empfan-

genen neugebornen Kinder unter dem Baden wohl bedächtlich und fleißig zu untersuchen, wessen Geschlechts das Kind sey? ob solches irgend am Leibe Flecken, Mahle oder Gewächse habe? dann ob dem Kinde an seinen Gliedern nichts verrenket, verzogen oder zerbrochen sey? wenn sie zu kranken Kindbetterinnen gerufen werden, sich des Rathgebens zu enthalten, die Krankheit nicht gering machen, sondern vielmehr für die baldige Herbeyrufung eines Arztes zu sorgen; durchaus verschwiegen zu seyn; bey unehlichen Geburten gleichen Fleiß anzuwenden, als bey andern, und keinem Menschen im geringsten mit purgirenden treibenden Arzeneien zu Abtreib- und Entleibung der Leibesfrüchte oder Kinder räth- und förderlich seyn, und daß sie bey Armen und Unvermöglichen ohne Verdruß und Misvergnügen auch das annehmen wollen, was diese Personen nach ihrem geringen Vermögenszustand geben können und wollen, und nicht auf die vorgeschriebene Taxe zu dringen.

Taxe für die Hebammen auf dem Lande.

	Fl.	Kr.
Für ein Kind aufzuheben, auch für den Besuch der Wöchnerin und Wickeln des Kindes auf acht bis zehn Tage darf die Hebamme bey einem wohlbemittelten Bürger oder Bauern fodern	1.	30
Für dergleichen bey einem mäßigbemittelten	1	=
Für dergleichen bey einem Tagelöhner	=	30
Für ein Klystier Erwachsenen beyzubringen	=	15
Für dergleichen bey Kindern	=	10
Für ein Kind zum Begräbniß zu tragen im Ort	=	30
Wenn aber die Hebamme das Kind aus einem eingefarrten Ort in die Pfarrkirche tragen muß	=	45
Für eine gerichtliche Besichtigung	=	30

Einige Anmerkungen folgen künftig.

No. XII.

Nachricht von durch Kupfer giftig oder schädlich gewordenen Brandtweinen.

Der Herr Professor Ploucquit zu Tübingen entdeckte, daß der Brandtewein oft mit Kupfertheilchen verunreiniget ist, und machte diese Entdeckung dem Publikum in einer eigenen Schrift: Warnung an das Publikum vor einem in manchen Brandteweinen enthaltenen Gift, samt den Mitteln es zu entdecken und auszuscheiden, 4 Bogen in 8. Tübingen bey Herbrandt 1780. bekannt. Zuförderst setzt der Hr. P. Ploucquit die giftige dem menschlichen Körper schädliche Natur des Kupfers als entschieden voraus, und zeigt, daß es sich eben nicht allemal durch eine grüne oder blaue Farbe der Feuchtigkeiten, worin es enthalten, verrathen müsse, sondern daß es auch selbst in Durchsichtigen weißer heller Flüßigkeiten öfters in nicht unbeträchtlicher Menge verborgen seyn könne. Die Gelegenheit zu der Entdeckung der Vergiftung des Brandteweins mit Kupfer gab dem Hrn. Professor eine aus guten Brandtewein und Quajacholz verfertigte Tinktur, die, als man sie ins Wasser goß, zwar einen weissen Niederschlag machte, der sich aber nach einer kleinen Weile ganz dunkelgrün färbte; der zu dieser Tinktur gebrauchte Brandtewein war weiß und helle, ward aber als der Hr. Prof. etwas Salmiakgeist hinzugoß, alsbald blau, und verrieth also das in ihm befindliche Kupfer. Nach dieser Beobachtung prüfte er viele verkaufliche Brandteweine und Liqueurs, und erfuhr, daß in mehrern dasselbe Gift mehr oder weniger verborgen lag. Allerdings ist

die

die Erfahrung und Entdeckung des Herrn Professor Ploucquit der medizinischen Polizei wichtig, und verdient in den Gesetzen eine wichtige Rücksicht, denn der allgemeine Gebrauch des Brandteweins, welchen man bald in Kirschengeist, Aquaviten, Liqueuren, Rosoglios, Punsch, als ein Erquickungs- oder Verdauungsmittel, oft in großer Menge nimmt, und den selbst die Aerzte so vielfältig zu Bereitung der Arzeneien brauchen müssen, macht diese Ankündigung von einem Gift im Brandtewein wichtig und praktisch. Diese Verfälschung geschieht zwar ohne, geschweige denn böse Absichten, denn sie rührt von den kupfernen Röhren des Helms und der Kühltonne her. „Die Blase oder der Kessel," sagt H. P. Ploucquit S. 33. 36. „mag immerhin von Kupfer seyn, auch unverzinnt, dennoch nimmt der daraus getriebene Geist nichts von Kupfer mit sich über den Helm; inzwischen ist es doch nicht ganz gleichgültig, wenn man entweder Frucht oder Obst brennet, und das Uebergebliebene davon dem Vieh oder Schweinen zu fressen giebt, so können diese, wenn nicht die größte Reinlichkeit beobachtet wird, Schaden daran nehmen. Selbst der Helm oder Hut, wenn er die gewöhnliche Figur hat, daß nämlich sein oberer Boden meist platt ist, und die Röhren ganz oben angesetzt sind, wird den Brandtewein nicht unrein machen. Hingegen in den Röhren, durch welche der Geist geht, der mit vielen sauren Theilen vermischt ist, die eigentlich ein distillirter Eßig sind, wird immer etwas vom Kupfer aufgelöst und mit in die Vorlage abgeschwemmt werden — dies wäre aber noch von geringer Bedeutung, wenn nicht nach jedesmaliger Destillation die Röhren inwendig von dem halbsaurem Geist naß blieben; in der Zwischenzeit tritt die Luft dazu, und es legt sich an der ganzen innern Fläche der Röhren eine Kruste von wirklichen Grünspan an, die bey der nächstfolgenden Destillation abgespühlt, in die Vorlage gebracht,

bracht, und also mit dem Brandtewein ganz vermischt wird."

Zur Verhütung dieser Vergiftung ist es am sichersten, daß die Polizei, vermittelst eines mit Strafe wichtig gemachten Gesetzes, den Brandteweinbrennern anbefiehlt, statt der kupfernen Röhren in den Kühlfässern gläserne zu brauchen, und die Blasen und Helme immer äuserst rein zu halten, und statt der nur überzinnten ganz zinnerne Helme zu wählen. Um das kupferichte Gift in den Brandteweinen zu entdecken, gießet man zu dem zu prüfenden Brandtewein Salmiakgeist, welcher, im Fall der Brandtewein mit Kupfer beschwängert ist, mehr oder weniger blau werden wird, je nachdem die Kupferauflösung schwach oder stark gewesen ist. Oder man lasse eine Portion Brandtewein mit Quajakholz digeriren, gieße sodann die erhaltene Tinktur ins Wasser, um zu sehen, ob das niedergeschlagene Harz nicht grau werde, in welchem Fall Kupfer in dem Brandtewein ist, auch macht etwas in einen kupferichten Brandtewein geschabte Seife einen grünen Bodensatz. Das wolfeilste und beste Mittel ist, wenn man in ein Glas voll von dem zu prüfenden Brandtewein ein kleines Stück gelöschten Kalk leget, welcher, wenn Kupfer in den Brandweine befindlich ist, sogleich eine grüne Farbe annimmt.

Um einen mit Kupfer verunreinigten Brandtewein von diesem Gift zu befreyen, darf man nur gelöschten Kalk in den Brandtewein werfen, dieser scheidet das Kupfer daraus ab, verderbt den Brandtewein auch nicht, sondern theilet ihm vielmehr, indem er des Brandteweins überflüßige Säure, die ihm einen unangenehmen Geschmack zuzieht, dämpft, einen bessern Geschmack mit.

Außer

Außer der oben schon angegebenen Aufsicht der Polizei auf das Brennzeug der Brandteweinbrenner, ist es auch zur Verhütung der aus dem Genuß eines solchen kupferichten Brandteweins entstehenden schädlichen Folgen nöthig, daß die Polizei keine Brandteweine ungeprüft verkaufen lasse, und eigene Aufseher darzu bestelle, die wenigstens alle halbe Jahre die Brandteweinschenken besuchen, und die darin befindlichen Brandteweine nach den obigen Proben prüfen müssen.

No. XIII.

Des Herrn Professor Michael Sarcone zu Neapolis, Entwurf zur Ausrottung der Kinderblattern.

Es ist entschieden, daß die Pocken oder die Kinderblattern blos und allein durch die Ansteckung fortgepflanzt werden, und daß die Pockenkrankheit, in Rücksicht ihrer öftern Wiederkunft, mehr Menschen tödtet als die Pest. Sarcone berechnet, daß von einer Völkerschaft, von einer Nation, deren allgemeine Lebenszeit auf hundert Jahre festgesetzt worden ist, binnen einem Jahrhunderte 237600 Menschen durch die Pocken sterben — ein unermeßlicher Verlust für das Vermögen des Fürsten und des Staats, und für den Flor und die Bereicherung der Künste und Wissenschaften. Es giebt kein Mittel diesen großen Verlust zu verhindern, als die Ansteckung der Pocken zu vermeiden. Wie man einen Staat gegen die Pest schützt, so muß man ihn auch vor den Pocken verwahren. Schon die ältesten Aerzte haben diese Nothwendigkeit eingesehen und gelehrt. Avenzoar glaubte, daß die Verwahrung gegen die Pocken durch Vermeidung der Ansteckung eben so nöthig sey als gegen die Pest. Claudius Chanwall zu Avignon rieth 1610 die Kinder zeitig genug aus den Pockenepidemien zu ziehen und zu entfernen, die Gesunden von den Kranken abzusondern, und die Pocken, in Ansehung des Ansteckungsvermögens eben so zu behandeln als die Pest. Christoph Cachet zu Lorena gab 1617 ein Werk heraus, in welchem er die Sperrung der Zugänge zu angesteckten Orten, die Vermeidung solcher Gelegenheiten, die Geräthschaft der Blatterkranken und des Umgangs

mit

mit pockenhaften Personen, als das wahre und sicherste Verwahrungsmittel gegen die Pocken angab. Diannobroek schrieb: „ich finde daß es sicherer und vortheilhafter ist, sich gegen die Pockenansteckung zu schützen und die Seuche zu vertilgen, als sich fruchtlos zu bemühen, das Gift aus dem Körper zu jagen, wenn es sich desselben schon bemächtiget hat. Wenn man bedenkt, daß die Pocken weiter gehen, und durch die Einwirkung einer fehlerhaften Witterung und dem ansteckenden Vermögen, welches ihnen beywohnt, epidemisch werden: so wird man die Nothwendigkeit deutlich sehen, in der Vorbauung Schutz gegen die Ansteckung zu suchen." Auch neuere Aerzte, Beer, Rost, Canins, und vorzüglich Paulet und Detharding lehren, daß die Flucht von Blatterhaften, und die gänzliche Absonderung der Blatterkranken von den noch unangesteckten das einzige Mittel sey, sich selbst und jede Natur davon zu befreyn. Müssen wir uns nicht schämen und zugleich auch erfreun, daß Völker, die wir für wild, dumm und unvernünftig halten, uns, die wir uns weiser und einsichtsvoller dünken, unterrichtet haben, wie wir uns gegen die Pocken schützen können? Die Tataren enthalten sich bey den ersten Verdacht alles Umgangs mit jedem von irgend einer ansteckenden Krankheit behafteten. Vorzüglich ist ihr Argwohn und Aufmerksamkeit, womit sie auf die Pockenansteckung achten, sie lassen die Pockenkranken, der Grad der Krankheit sey welcher er wolle, sie seyen noch so eng mit ihnen verwandt, es sey ihr Fürst und Oberherr, auf der Straße oder auf dem Felde allein liegen. Die Hottentotten wenden alle Kräfte an, sich gegen die Ansteckung der Pocken zu vertheidigen, und diejenigen, die davon angesteckt sind, aus ihren Mitteln abzuhalten. Die Einwohner der Goldküste verlassen sich einander nach dem ersten Uebelbefinden, und sondern sich von einander ab. Selbst unsere europäischen Höfe

sol-

folgen der Stimme der unwidersprechlichsten Erfahrung, und untersagen allen denen, die an den Blattern darnieder liegen, oder sie kürzlich gehabt haben, und allen, die während der Krankheit mit den Blatternden zu thun gehabt haben, sich den fürstlichen Palästen zu nähern.

Der Entwurf, welchen Sarcone, um die Ausrottung der Blattern zu unternehmen, dem Publikum mittheilt, muß vor den Thron der Regenten niedergelegt werden, denn diese allein vermögen ihn auszuführen, und sie fordert auch ihre Pflicht, Schutzgötter der allgemeinen Wohlfahrt zu seyn, und den Verlust, welchen sie durch die Mordsucht der so oft wiederkehrenden Blattern in der Zahl ihrer für sie arbeitenden Unterthanen leiden, auf, sich ihrer gesetzgebenden Macht, so wie gegen den Einbruch der Pest, auch gegen den Einbruch der Blattern zu bedienen; wir Bürger dürfen uns nur unsers Gehorsams gegen die wider die Pocken angewandte höchste Gewalt rühmen, und das süße Gefühl empfinden, unsere Wünsche zum allgemeinen Besten und die besten Vorschläge, wie ihrer Erfüllung entgegen zu gehen, vor dem Thron der Mächte unsers Welttheils gebracht zu haben. Sarcone wünscht, daß alles was er hierüber sagt, kein anderes Ansehen haben soll, als Wünsche eines Menschen, der weder die Wahrheit beleidigen, noch bey den Schaden anderer schweigen will; und dies ist auch der Wunsch und die Vertheidigung desjenigen, der diesen Sarconischen Entwurf zur Ausrottung der Blattern auch in diesem Archiv mittheilt *)

Die

*) Deutschland kann durch die menschenliebende Arbeitsamkeit eines seiner verdientesten und gelehrtesten Aerzte, des Herrn D Leutin zu Clausthal, dieses Meisterwerk, das der Uebersetzer mit Recht in der Vorrede ein Denkmal des menschlichen Verstandes und des allgemeinen Patriotismus nennet, auch

Die Verbindung der Mächte, Völker und Nationen Europens ist der Art, ist so innig verwickelt, daß es unumgänglich nöthig ist, daß jede zu dem nützlichen Werk die Ausrottung einer ansteckenden Krankheit zu bewirken beytrage, und sich unter einander gegen diese ansteckende Seuche zu schützen und zu schirmen. Jede Macht müßte zuförderst ihren Unterthanen durch ein an sie zu erlassendes Edict aufgeben, genauen, strengen, und getreuen Bericht von jedem Blatterkranken gleich nach erlangter Gewißheit abzustatten. Es müßte daneben den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Pfarrern und Hebammen ausdrücklich befohlen seyn, alles, was zu diesem Entwurf gehört, und was Beziehung auf die Entstehung der Pocken in einigen Familien hat, mit größter Genauigkeit zur Anzeige zu bringen. Diese Berichte müßten Personen, von deren Aufrichtigkeit und Einsicht man hinlänglich versichert ist, eingeliefert werden, und diesen müßte es obliegen, die Nachricht von dem Ausbruch der Pocken mit aller Genauigkeit dem Gesundheitsrath vorzulegen. Alle nachrichtlichen Briefe müßten gehörig durchräuchert und nicht unter andere in ein Postpaquet vermischt, verschickt werden, der Empfänger müßte sie von neuem wohl reinigen. Bey merklich sich ergebendem Fall, würde nöthig seyn, alle Gemeinschaft zwischen der Blatterhaften Familie und jeder andern zu verhindern; wäre es nöthig, noch einige Gemeinschaft beyzubehalten, so müßten die Briefe denen Personen übergeben werden, die irgends zu Annehmung und weiterer Besorgung solcher Briefe bestimmt sind,

auch in seiner Mutterspracbe lesen. M. Sarcone. Von den Kinderpocken und der Nothwendigkeit, die Ausrottung derselben zu versuchen. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen vermehrt von Dr. L. F. B. Lentin — Göttingen bey Dietrich 1782.

sind, um die vorgeschriebene Reinigung erst damit vorzunehmen, ehe man sie an die Behörde versendet. Sobald Nachricht eingegangen, daß in einer Gegend sich Pocken sehen lassen, so darf sogleich Niemand weder einen persönlichen Umgang noch einige Gemeinschaft, so wenig durch Versendungen oder Briefe, als mit Personen oder Einwohnern des angesteckten Orts, ohne Vorwissen derjenigen unterhalten, die der Sanitätsrath bestimmt hat, die Verbreitung der Ansteckung zu verhindern.

Die Versendung aller Sachen, welche den Ausdünstungen des Blatterkranken ausgesetzt gewesen, muß verboten werden. Kein Fremder oder andere Person, welcher die Merkmale ausdünstender Pocken noch auf dem Gesichte hat, oder die eben davon genesen sind, darf auf- und angenommen werden.

Weil die Pockenansteckung vornemlich auf der Classe des gemeinen und armen Mannes haftet, und sich wegen dem Mangel und der Dürftigkeit, wegen der Unreinlichkeit, wegen ihrer eingeschränkten, engen und niedrigen, nahe zusammenstossenden Wohnungen, wegen der Nothwendigkeit ausser dem Haus ihr Brodt zu suchen, am schnellsten unter ihm ausbreitet: so müssen solche Kranke aus der Mitte ihrer armseligen Familien herausgenommen, und in eigne Hospitäler gebracht werden, welche durch fürsorgende Anstalt des Regenten an Orten angelegt werden können, die von dem bewohntesten Theil der Stadt entfernt sind. Die in das Hospital aufgenommenen Pockenkranken, müssen als ansteckende Personen betrachtet werden, und jedes Geräthe, jede Sache, die aus dem Krankenhaus kömmt, muß als ein Werkzeug der Ansteckung betrachtet und gefürchtet werden. Man müßte Personen bestellen, welchen die Aufsicht über die Blatterkranken, während der Dauer

der

der Krankheit und der Wiederherstellung einzig und allein übertragen wäre, und selbst diese Aufseher müßten nicht ehe wieder in die Gemeinschaft mit andern kommen dürfen, als wenn aller Verdacht, würklich vorhandener Pocken schon lange nicht mehr statt finden könnte. Diejenigen, welche genesen, dürfen auch nicht eher wieder zu den ihrigen zurückkehren, als nach lange überstandener Krankheit, dürften sich auch derselbigen Kleidung nicht wieder bedienen, die sie am Leibe hatten, da sie von den Pocken ergriffen wurden, als höchstens nach der sorgfältigsten Reinigung.

Wenn Arme aus ihren Wohnungen in das Krankenhaus sollen gebracht werden, so muß es in eigenen inwendig mit keinem wollenen Zeug, sondern mit Wachstuch ausgeschlagenen Kutschen geschehen, man müßte zum Hinbringen die Stunde wählen, in welcher die wenigsten Leute auf den Gassen sind, und die Wagenfenster müßten zugehalten werden. Nachhero müßte der Wagen von aussen und innen wohl ausgeräuchert, und in einem besondern Wagenhause aufbewahret werden.

Werden vornehme oder wohlhabende Familien von den Blattern befallen, so müßte man den Aerzten und jeder andern Person, welche auch nur von weiten in die Heilung des Kranken eine Hand mischt, erstlich anbefehlen, jeden auch nur noch zweifelhaften Verdacht, welchen man im Betreff des Ausbruchs der Pocken in einem Hause haben könnte, dem Magistrat sogleich anzuzeigen. Der Magistrat müßte alsdenn, zur Nachricht der benachbarten Familien, öffentlich bekannt machen, daß das Haus, worinn der neue Blatterkranke befindlich ist, angesteckt sey. Alle übrige der Familie, welche mit dem Blatterkranken Umgang oder Geschäfte haben, dürften alsdenn nicht unter Personen gelassen werden, die die Pocken noch nicht gehabt haben. Handwerker,

werker oder solche Personen, welche zu öffentlichen Geschäften gebraucht werden, müssen sich gefallen lassen, sich so lange ihrer eigenen Häuser zu enthalten. Können die Zimmer bequem, geräumig und leicht abgetheilt werden, daß sich die Bewohner von dem Kranken abgesondert halten können, so kann man den Kranken in einem eigenen Zimmer halten, aber den übrigen Bewohnern des Hauses, allen Umgang und Gemeinschaft mit den Kranken untersagen. Man müßte Wachen bestellen, welche wegen der Sicherheit, der allgemeinen Gesundheit, auf das Betragen, der Hausbedienten achten, und Niemanden zu dem Kranken einlassen sollen, als diejenigen allein, welche sich von Anfang der Krankheit der Pflege desselben haben annehmen müssen. Wo aber solche geräumige Wohnungen nicht sind, da muß sich die Familie von dem Kranken völlig trennen.

Wenn also ein Kranker bey herrschenden Pocken ein Fieber bekömmt, man aber noch nicht weiß, ob es das ächte Pockenfieber ist, so muß sich jedermann so viel als möglich, von dem Bette des verdächtigen Kranken entfernt halten. Ist es entschieden, daß der Kranke das Pockenfieber hat, so müssen die übrigen des Hauses, sofort von dem Kranken abgesondert, und nur die zu ihm gelassen werden, die er höchst nothwendig zu seiner Verpflegung haben muß. Diejenigen, die sich von ihm entfernt halten müssen, sollen in dem Hause selbst die Kleider ablegen, die sie am Leibe trugen, und sie nicht eher wieder anziehen, als bis sie durch gehörige Personen wieder gereiniget worden sind. Die Abgesonderten müssen sich auch alles Umgangs mit dem zurückgebliebenen enthalten, die Nachrichten, die ihnen von dem Zustand des Kranken ertheilt werden, sollen durch die Aerzte, oder ihre Gehülfen geschrieben werden. Das Papier, worauf diese Nachrichten geschrieben sind, und auch je-

der Brief andern Inhalts, müssen an die oben angezeigten Wachen abgegeben werden, und diese müssen sorgen, daß sie nicht eher als nach gehöriger Reinigung weiter gegeben werden.

Wer sich von seinen Angehörigen nicht trennen kann, und doch öffentliche Geschäfte verwalten muß, muß diese entweder aufgeben, oder den Kranken, vorsichtigen, menschenliebenden, sorgfältigen Leuten zur Besorgung übergeben. Der Kranke und die Wärter müßten einen abgesonderten Theil des Hauses inne haben, und die Krankenstube darf weder klein noch niedrig, und muß mit hinlänglichen aber nicht überflüßigen Mobilien versehen seyn. Alle Personen in dem Hause dürfen mit den Kranken und seinen Wärtern keine Gemeinschaft haben: die Wärter des Kranken müßten ihre Aufträge den Hauswachen überliefern, die von dem Magistrat bestellt werden, und den strengsten Befehl haben müßten, niemanden in das Krankenzimmer zu lassen, der nicht zur Pflege des Kranken gehört, und nichts aus dem Haus zu lassen, was die Ansteckung in andere Familien übertragen könnte. Diejenigen, welche beständig um den Kranken sind, müßten ein langes Kleid von Wachstuch anhaben, ihre Hände mit Handschuhen bedecken, und weil man nicht sicher seyn kann, einige von den abgefallenen Schärfen zu zertreten, und nachher mit den Füssen anderwärts hinzutragen: so würde es nöthig seyn, sich der Kaloschen oder Ueberschuhe zu bedienen. Im Hinausgehen könnte man das Kleid, die Handschuhe und Kaleschen auf der Diele abziehen, und sich in einem Becken, das stets mit dem reinsten Kampfereßig, mit Wermuth und Alaun verstärkt, bereit stehen sollte, waschen. Eben diese Vorsicht müssen auch alle diejenigen brauchen, die um den Kranken seyn wollen und müssen, und wieder zu den andern im Hause, die andere Geschäfte haben, zurückkehren wollen.

Aerzte

Aerzte und Wundärzte müßten gleich nach dem Eintritt in ein blatterhaftes Haus sich mit einem Wachstuchkleid bekleiden, Handschuhe und Kaloschen anziehen, und das Haupt verwahren, Wundärzte und Aderlasser müssen auch ihre Eisen-oder Lanzetten wieder sorgfältig reinigen (oder lieber eigne Aderlaßwerkzeuge für die Blatterkranken haben). Beyde müssen, wenn sie ihre Pflicht beym Kranken erfüllet, die Kleider, wenns möglich, ohne sie zu berühren, wieder ablegen, und indem sie aus dem Haus gehen, sich in dem obigen Eßig waschen, und wenn es nicht höchstnöthig ist, nicht sogleich wieder in ein anderes Haus gehen, sondern noch eine Stunde in der freyen Luft bleiben.

Ein Wiedergenesener mußte vierzig Tage abgesondert bleiben, und eben dies müssen die Krankenwärter thun. Ist der Kranke gestorben, so muß die Leiche in einen Sarg gelegt werden, der innwendig und auswendig verpicht ist, und alsdenn weit genug von der Stadt und tief in die Erde begraben werden. Ueberdies kann man die Leiche im Sarg völlig mit ungelöschten Kalk bedecken (und den Sarg mit Weineßig besprengen), dabey auch alles Leichengepränge vermeiden.

Die Krankheit mag sich geendiget haben, wie sie will, so muß die gröste Aufmerksamkeit auf das Geräthe und die Tücher, welche während der Krankheit gebraucht worden, und in dem Krankenzimmer geblieben, gerichtet werden. Alles, was nicht von beträchtlichem Werth ist, müßte in gehöriger Entfernung verbrannt werden, das andere hingegen müßte durch eigene vom Magistrat bestellte Personen gereiniget und geräuchert werden. Die Wäsche, welche der Kranke und die um ihm gewesen sind, getragen haben, müßte auser der Stadt in genugsamer Entfernung gewaschen, und die Vorsicht

dabey gebraucht werden, daß man nicht gestattete, daß das Wasser, womit das Zeug gewaschen worden, in Pfützen stehen bleibe, oder mit andern nach bewohnten Plätzen hinlaufenden Wasser vermischt werde. Das gewaschene Zeug muß geräuchert, und nicht eher, als nachdem es tüchtig gereiniget worden, in die Stadt gebracht werden dürfen. Auch während der Krankheit dürfen keine schmutzigen oder von dem Kranken gebrauchten Tücher aus den Fenstern oder andern Orten, die mit unangesteckten Gemeinschaft haben, gehängt werden. Die Unreinigkeiten des Hauses, und der Kehrigt muß auch tief in die Erde, und mit Kalk bedeckt vergraben werden. Die Wohnungen und Zimmer des Kranken müssen einer starken Reinigung (mit Eßig, frischgelöschtem Kalk u. d. gl.) unterworfen werden. Auch darf man durchaus nicht dulden, daß sich Hausthiere z. B. Hunde in einem Blatterhause, geschweige denn im Krankenzimmer selbst aufhalten, denn die ansteckenden Dünste können auf ihnen sehr wohl haften, und also anderwärts hingetragen werden.

Das ist der kurze Entwurf, welchen der gelehrte menschenfreundliche Sarcom dem Publikum und den Regenten desselben mitgetheilt hat. Werden die Regenten der Völker ihn ihrer Aufmerksamkeit und ihrer Beherzigung würdigen? Die Leibärzte der Mächte Europens können viel zu dessen Ausführung beytragen. Sarcom sagt selbst: „ich begreife ganz wohl, daß die „Ausführung dieses höchstwichtigen Vorhabens unsäg„liche Mühe kosten wird; denn wenn Vorurtheile ein„mal unter dem Volk tief eingewurzelt sind, so ists nicht „leicht, sie wieder auszurotten. Man gebe mir aber „entschlossene und vernünftige Leute, welche ihre eigene „und die Erhaltung ihrer Nebenmenschen eifrig wün„schen, und alles wird möglich zu machen seyn. Grosse

„Unter-

„Unternehmungen, können nur durch Leute, die über „alles groß denken, und das allgemeine Wohl allen an„dern vorziehen, ausgeführt werden.“ Dies sollten Regenten seyn!

Schon als der Vorschlag eines edlen gelehrten Menschenfreundes, und als Traum, der vielleicht im künftigen Jahrhundert in Erfüllung geht, verdient dieser Auszug hier einen Platz. Vielleicht kann auch ein sorgsamer Privatmann einigen Nutzen zur Schonung seines Hauses aus ihm ziehen; diese Blätter sind also nicht verschwendet.

No. XIV.

Vorschlag die Electricität im Scheintodt (Asphyxie) anzuwenden.

Jüngst beschenkte mich der Herr Doctor Hufeland, ein würdiger Sohn des berühmten Herzogl. Sachsen-Weimarischen Leibarztes und Geheimen-Hofraths, mit seiner Inauguralstreitschrift, die er in diesem Jahre auf der Universität Göttingen vertheidigte: Diss. sistens usum vis electricae in asphixia auctore Christ. Wilhelm Hufeland. Die ganze Streitschrift ist des berühmten Vaters und der berühmten Lehrer des Verfassers würdig, und verdient die Aufnahme in eine Sammlung der besten Streitschriften vielleicht mehr als manche andere. Ich freue mich, sie hier bekannt machen zu können; freylich für einen vollständigen Auszug ist dies Archiv der Ort nicht, ich muß übergehen, was der gelehrte Herr Verfasser in dem ersten Abschnitt von den Kräften der Elektricität auf den thierischen Körper, sowohl den lebendigen als den todten, mit vieler Belesenheit und Scharfsinn sagt, und meinen kurzen Auszug mit dem zweyten Abschnitt von dem Nutzen der elektrischen Kraft in den Scheintodesfällen anfangen. Erst wird der Scheintodt oder die Asphyxie beschrieben: der Körper ist todtenblas, kalt und öfters starr, der Puls, das Athemholen und alle willkührlichen und unwillkührlichen Bewegungen stehen still. Bey einigen ist das Gesicht bläulicht und aufgetrieben, mit hervorgetriebenen Augen; bey andern ist es bleich, und so, wie es die Aerzte hippocratisch nennen. Der Zustand des Körpers ist so beschaffen, daß man ihn mit

Recht

Recht die erste Stufe des Todes nennen kann, er ist blos dadurch von dem wahren Tode unterschieden, daß hier noch ein Lebensfunken übrig ist, der aber immer schwächer wird, und unmerklich nach und nach, wenn ihn die Kunst oder ein glückliches Ohngefähr nicht wieder anfacht, völlig verlöscht. Die Ursachen, welche den Scheintodt oder die Asphyxie erzeugen, und die Art, wie sie den wahren Tod hervorbringen, theilt der Verf. in fünf Klassen.

Die Erstickung, als die erste Ursache, besteht darinn, daß das Athemholen gehemmt ist, sie kann auf dreyfache Art Ursache des Todes werden. Erstlich hemmt sie den Lauf des Blutes aus der rechten Herzkammer in die linke, das Herz steht still, weil der linken Herzkammer der Reiz mangelt, und die rechte überfüllt ist; hieraus entsteht ein blutiger Schlagfluß, weil sich die obere Hohlader ihres Blutes nicht entledigen kann. Man hat den Schlagfluß sehr lange Zeit, obgleich mit Unrecht, für die einzige Ursache des Todes bey Erstickten gehalten. Zweytens werden durch das Stillestehen des Athemholens die Aussonderungen und Einsaugungen gehemmt, welche der vorzügliche Nutzen des Athemholens sind, es bleiben also die schädlichen giftigen Theilchen im Blut zurück, und das Blut muß der besten Unterstützung der Lebenskräfte, der einzuathmeten atmosphärischen Luft entbehren. Drittens gehört auch zu den Ursachen des Todes bey Erstickten die besondere Uebereinstimmung der Lungen mit dem Herz, zufolge welcher, wenn jene ihre Verrichtungen nicht thun können, auch dieß seine Bewegung verliehrt. An einer Erstickung sterben die Ertrunkenen, bey welchem das Athemholen durch das in die Lungen gedrungene oder das Ausathmen der in den Lungen vorhandenen Luft verhindernde Wasser, gehemmt wird; ferner diejenigen, die in einer un-

unreinen mephitischen Luft sterben, bey diesem scheint das gehemmte Athemholen auf die oben angegebene zweyte Art, oder weil die Lungen und vermöge der Mitleidenheit das ganze Nervensystem paralytisch wird, zu tödten. Hieher gehören auch diejenigen, welchen ein fremder Körper die Luftwege verstopft, die erhängt oder erwürgt werden, und auch die Vollblütigen, welche nach einer heftigen Erhitzung des Körpers, wo das Blut sich in der Brust und im Kopfe anhäuft, plötzlich leblos niederstürzen.

Die zweyte Ursache des Scheintodes oder der Asphyxie ist eine plötzliche Verwirrung und Zerstörung der Lebensgeister, woran der Mensch ohne jede andere in die Augen fallende Ursache stirbt. Dies geschieht bey einer heftigen Erschütterung, von einem Fall oder Schlag auf den Kopf, Magen oder auch die Schamtheile, von einem heftigen elektrischen Schlag, und von einer schnellen und heftigen Leidenschaft. Eben diese Unterdrückung der Lebensgeister entsteht auch, aber langsam, von einem langen Aufenthalt in betäubenden Ausdünstungen, die, ob sie gleich das Athemholen nicht verhindern, doch den Nerven zuwider sind, z. B. die Ausdünstungen der Nachtschattenarten, des Stechapfels, des Safrans, der Lilien u. s. w.

Oft ist die Erstickung mit einer Zerstörung der Lebenskräfte verbunden, und dies ist die dritte Ursache des Scheintodes. Beyspiele sind die Erfrornen, bey welchen zwar das durch die Kälte von außen nach innen getriebene Blut die Lungen und Gehirn überschwemmt, wobey aber zugleich auch die Lebenskraft durch die ihr schädliche Kälte geschwächt und unterdrückt wird. Die vom Blitz Getroffenen sterben auf eben die Art: durch die heftige Erschütterung wird die Lebenskraft unterdrückt, doch scheint sich auch durch die Verdünnerung der Luft

das

das Athemholen zu hemmen. Auch bey denen, welche in gewissen Dünsten sterben, z. E. der Schächte, Kohlen, Abtritte, Gräber u. s. w. scheint zwar die Erstickung die einzige Ursache des Todes zu seyn, doch ist auch eine gewisse Lähmung des Nervensystems damit vergesellschaftet.

Viertens entsteht der Scheintodt von einer Entleerung, wo durch einen Blutverlust oder einer andern Verschwendung der Kräfte der Körper so erschöpft wird, daß er aller zum Leben nöthigen Kräfte beraubt, dahin sinkt. Die häufigsten Ursachen sind heftige Blutflüsse, z. E. ein heftiger Blutverlust aus der Gebärmutter während der Geburt, ein allzureichlicher Fluß der Monatszeit, Wunden großer Gefäße, übertriebene Arbeit, heftige lang anhaltende Schmerzen, Hunger, überhaupt alle plötzlichen starken Ausleerungen.

Die fünfte Art des Scheintodes entsteht von einer innerlichen krankhaften Leibesbeschaffenheit, und ist ein Zufall dieser innerlichen Krankheit; sie befällt auch nicht plötzlich, sondern nach und nach. Dieser Zufall zeigt sich vorzüglich in folgenden Krankheiten: in der Hysteria und Hypochondrie, wo auf Leidenschaften, Schmerzen, starke angenehme Gerüche, Blähungen, Idiosyncresie, Unreinigkeiten in ersten Wegen, tiefe Ohnmachten und eine wahre Asphyxie erfolgt; bey jeder Krankheit, wo die Lebenskraft beträchtlich leidet, z. E. im bösartigen Faulfieber, in Scharbock, in einer langwierigen Lungensucht, bey der Pest u. s. w. Zuweilen entsteht auch nach einen Schlagfluß, nach einer Schlafsucht, nach einen fallsüchtigen oder starrsüchtigen Anfall eine Asphyxie; auch sinken diejenigen zuweilen scheinbar tod hin, die mit Würmern, oder mit Polypen des Herzens oder der großen Ader behaftet sind.

Die

Die Ursache des Scheintodes sey welche sie wolle, so ist bey jedem entweder eine Unterdrückung oder eine Unordnung und Zerstörung der Lebenskraft vorhanden, alles was man also zur Wiedererweckung von dieser ersten Stufe des wahren Todes thun kann, ist, erst diese geschwächte Kraft auf alle Art wieder zu stärken, hernach muß man aber auch die Ursache ihrer Schwäche zu heben suchen. Doch ist es bisweilen auch nöthig, alles gleich Anfangs wegzuschaffen, was die Lebenskraft unterdrücken kann: dies findet aber fast allein nur bey einer Erstickung statt. Die Ursachen, welche die Lebenskraft unterdrücken, und den Verrichtungen der Lebenswerkzeuge widerstehen können, sind folgende, ein in der Lunge und den großen Adern angehäuftes Blut, schädliche zurückgehaltene Theilchen, die durch das Athemholen hätten ausgesondert werden sollen, und das die Luftadern der Ertrunkenen anfüllende Wasser. Das erste hebt eine Aderlaß, die aber, wenn nicht die Wirkung des Adersystems mithilft, wenig oder nichts ausleert. Bräbier, von der Ungewißheit und Kennzeichen des Todes, übersetzt von Jenke, Leipzig 1753. erzält zwar S. 94. 151. 165. 171. Beyspiele, wo der Aderlaß allein schon geholfen zu haben scheint, aber es waren schon Zeichen des wiederkehrenden Lebens vorhergegangen. Die zweyte und dritte Ursache hebt man durch Lufteinblasen in die Lunge, und Nachahmung des Athemholens, doch auch dadurch wird man die schädlichen Theilchen nicht aus dem Blute schaffen können, wenn nicht zugleich die Lebenskraft diese Aussonderung begünstiget; doch hat das Einblasen in die Lungen auch noch einen andern Nutzen, nämlich durch die ausgedehnten Lungen wird das Herz berührt und zur Bewegung gereizt.

Aus diesen Gründen ist die Wiedererweckung der Lebenskraft bey allen Arten des Scheintodes unsere erste

Pflicht,

Pflicht, und die Erfahrung lehrt auch daß die reizenden Hülfsmittel großen Nutzen gehabt haben. Wer dies bedenkt, und die Kräfte der Elektricität kennt, sieht leicht daß die Anwendung der elektrischen Kraft in diesem Fall angezeigt wird, und nicht wenig Hülfe verspricht.

Nach dem was Haller, Hunter, Brinkmann und andre uns von der Lebenskraft gelehrt haben, müssen uns bey der Wiedererweckung der Scheintodten und bey der Auswahl und Anwendung der Erweckungsmittel folgende Regeln und Gesetze leiten.

1) Alle Mittel, wodurch die Reizbarkeit in Bewegung gesetzt wird, muß man vorzüglich zur Wiederherstellung der Lebensverrichtungen anwenden; denn diese hängen hauptsächlich von der Reizbarkeit ab.

2) Wir müssen uns bemühen nicht allein auf die festen, sondern auch auf die flüßigen Theile des Körpers zu wirken, daher sind die Hülfsmittel, welche beydes leisten, auch die hülfreichsten

3) Vorzügliche Rücksicht muß man auf die Lebenswerkzeuge und vorzüglich auf das Herz nehmen, denn dies ist mit der kräftigsten und ausdaurendsten Reizbarkeit begabt.

4) Man darf die Erwärmung nie vernachläßigen, damit man aber die Hülfsmittel zur Aufmunterung der Lebenskräfte anwende, deren sich die Natur zu ihrer ersten Erweckung bedient, so muß man genau Acht haben, daß der Grad der Wärme allemal nach dem noch vorhandenen Leben eingerichtet werde; denn auch in gesunden Zustande steht allemal der Grad der Wärme mit der Quantität des Lebens in einem Verhältniß.

Jemehr ein Mittel diesen Regeln und Erfordernissen Genüge leistet, desto mehr muß es Hülfe schaffen. Die elektrische Kraft scheint allen diesen Regeln zu entsprechen, sie hat die größte Kraft die Verrichtungen des Lebens zu verstärken, sie giebt für die Reizbarkeit das kräftigste reizende Werkzeug ab, sie erschüttert nicht allein die festen, sondern auch die flüßigen Theile, sie hat eine besondere Kraft den Anfang und das Wachsthum des thierischen Lebens zu verfrühen und zu beschleunigen, und dadurch mit der Wärme, der großen Beförderin des Lebens, viel Aehnlichkeit. Ueberdies kann sie auch, vermöge ihrer höchst feinen Natur, unmittelbar an das Herz und die andern Lebenswerkzeuge selbst gebracht werden; andere Reizungen wirken nur vermittelst der Mitleidenheit auf das Herz, die Elektricität aber berührt nicht nur selbst und unmittelbar die äusere Seite des Herzens, sondern sie dringt tiefer und reizt auch seine leicht reizbaren innern Wunden. Wo das Reiben der Haut so gut nützt, sollten da die elektrischen Funken nicht noch größern Nutzen schaffen? wo das Tabaksrauchklystier hilft, sollte da die Elektricität, wodurch die Verrichtung der Gedärme so kräftig erregt wird, nicht noch mehr helfen? Sollte man die Wirkung der die Nerven reizenden flüchtigen geistigen Mittel nicht in verstärkten Grad von der Elektricität erwarten dürfen, die so stark auf die Nerven wirkt? Hunter in seinen Vorschlägen zu der Wiederherstellung solcher Personen, die dem Ansehen nach ertrunken sind, (Sammlung für praktische Aerzte B. IV S. 157.) räth die Elektricität bey den Ertrunkenen zu versuchen.

Man kann diese theoretischen Gründe auch mit Erfahrungen belegen. Bernoulli (s. Vicq d' Azyr Lobschrift auf dem Herrn von Haller und Bartholor de Lazare Elektricität aus medizinischen Gesichtspunkten betrach-

betrachtet. Uebersetzt von Weber. Bern 1781. S. 244. hat ertränkte Vögel blos durch die Elektricität wieder lebendig gemacht.

Bianchi elektrisirte (s. Bartholor S. 249.) einen Hund, dem das halbe Gehirn aus dem Kopfe genommen, und der todtscheinend lag, er fieng an wieder Athem zu holen, und wieder Kräfte und neues Leben zu bekommen, diese Lebenszeichen hörten auf, wenn man aufhörte zu elektrisiren, und kamen wieder wenn man ihn wieder elektrisirte.

Nikolas (s Pia Details des succés a. 1774. 80. 81. Paris 1782. p. 191.) erstickte einen Hund im Kohlendampf der sich wieder erhob, als er ihn einige Funken aus der Nase lockte, und nach einigen elektrischen Schlägen wieder lebendig ward und herumsprang.

Besonders merkwürdig sind die Versuche, die jüngst erst Abildgaard (Collectan. societ. med Hafn. Vol. II. 1775. p. 157.) mit einer Henne und einem Hahn machte, die er erst durch einen elektrischen Schlag auf dem Kopf tödtete, und welche er hernach durch einen Querschlag über die Brust von dem Brustbein an bis an den Rückgrad wieder belebte, welchen Versuch er mehrmals mit gleichem glücklichen Erfolg wiederholte.

Auch de Haen versuchte die Elektricität an ersäuften Hunden, obgleich nicht mit glücklichen Erfolg, doch konnte er sie auch durch keine andern Mittel ins Leben zurück bringen.

Endlich theilt uns Hr. D. Hufeland Erfahrungen an Menschen mit, die durch die Elekricität wieder belebt worden sind; er verdankt sie dem Herrn Hofrath und Leibarzt D. Lader, der sie ihm aus England überschrieben hat.

Catharina Sophia Greenwill *), ein Mädgen von drey Jahren, fiel aus dem Fenster des ersten Stockwerks, ohngefähr zwölf Fuß hoch, herab auf das Pflaster, und wurde tod aufgehoben. Ein herbeygerufener Apotheker erklärte das Kind für tod, und es sey keine Hülfe zur Wiederbelebung vorhanden. Ein benachbarter mechanischer Künstler mit Namen Squire wollte die Kraft der Elektricität an dem Kinde versuchen; überzeugt, daß wenn sie auch nichts hülfe, sie doch auch bey einem Körper, der für tod erklärt worden, nichts schaden könnte, bat er, daß man ihm das Kind überlassen möchte, und erhielt was er bat. Es war nicht die geringste Spur weder von Athemholen noch vom Puls verhanden, und es waren schon seit dem Fall zwanzig Minuten verstrichen, als er seine Arbeit anfieng; erst leitete er gelinde Schläge auf die Finger und Arme, darnach auf die Schultern und Füße, die aber, ob er sie gleich einige Zeit fortsetzte, doch nichts zu wirken schienen, und er zweifelte schon an einem glücklichen Erfolg. Doch glaubte er sie, und zwar verstärkt fortsetzen zu müssen, er lud deswegen eine Flasche die vier Nößel hielt, und gab dem Kinde zehn vermittelst dieser Flasche verstärkte elektrische Schläge auf die Brust, in der Gegend des Herzens, die von einer Seite bis zur andern giengen. Nach 20 oder 25 Minuten, die diese Hülfsleistungen ausfüllten, gab das Kind einen schwachen Laut, wie einen Seufzer von sich, auch der Puls fieng an zu schlagen, ob man ihn gleich kaum fühlen konnte, doch blieb das Athemholen noch aus. Die eben beschriebenen Schläge wurden noch dreymal wiederholt, worauf sich das Kind erbrach. Hierauf wurde von dem dabey befindlichen Wundarzt am Arme und am Hals eine

Ader

*) Diese Erscheinung liest man auch in Pia Detail des succés, Quatrieme Partie. Année 1775. p. 136. aber nicht so umständlich.

Ader geschlagen, es kam aber kein Blut. Squire befahl hierauf, daß eine gegenwärtige Frau das Kind tüchtig schlagen mußte; er hofte dadurch das Kind schreyen zu machen, und durch das Schreyen das Fließen des Blutes aus den Adern zu befördern. Allein es erfolgte keins von beyden, und das Kind schien wieder in seinen vorigen Zustand zurück zu sinken, deswegen gab ihm Squire wieder drey bis vier aber schwächere elektrische Schläge auf die Brust, worauf das Kind sich zu dehnen, den Mund zu öfnen, um sich herum zu sehen, frey Athem zu holen, und einen vollkommenen Puls zu bekommen anfieng Es wurde nach Hause gebracht und schluckte da etwas Weinmolken, die man ihm bot, leicht hinunter, aber es blieb noch sinnlos. Den andern Morgen fand man in der Gegend des Schlafbeins auf der einen Seite einen großen schwarzen Flecken, der den Verdacht eines eingedrückten Knochens erregte. Das Kind wurde aus dieser Ursache in das Krankenhaus Middlesex gebracht, wo die Wundärzte das Daseyn eines Knochenbruchs und Niederdrückung versicherten, und eine Rathspflege versprachen. Inzwischen wurden Blutigel gesetzt, diese allein haben den schwarzen Flecken binnen drey Tagen vertrieben, und nach vierzehn Tagen war das Kind, ohne daß irgend eine andere wichtige Hülfsleistung angewendet wurde, völlig wieder hergestellt.

Die andere Beobachtung ist aus den Nachrichten der menschenfreundlichen Gesellschaft (Raports of the humane society) genommen, wo sie Hawes bekannt gemacht. Nachdem an dem Körper des ertrunkenen J. Lawson alle Hülfsmittel umsonst waren angewendet worden, versuchte man erst vier Stunden nach seiner Herausziehung aus dem Wasser die elektrischen Schläge, die so gute Dienste leisteten, daß man leicht einsehen konnte, welch ein wirksames Rettungsmittel sie gewesen

seyn

seyn würden, wenn man sie früher und bey einer bessern Aussicht angewendet hätte. Der erste Schlag erweckte den Pulsschlag in der Schlafader, der zweyte trieb eine lebhafte Farbe ins Gesicht, und verursachte, daß die geöfnete Drosselader, die im Anfange der Hülfsleistung nicht einen Tropfen Blut gab, reichlich floß. Die folgenden Schläge schaften keinen Vortheil, und alle günstige Zufälle verschwanden wieder.

Endlich schließt der Verfasser diesen Abschnitt mit der Widerlegung einiger Zweifel über die Anwendung der Elektricität im Scheintode. Daß ein unvorsichtiger Gebrauch der Elektricität die Lebensflammen vielmehr auslöschen als unterhalten könne, ist kein Einwurf gegen dies Rettungsmittel; denn dieser unglückliche Erfolg rührt blos vom Misbrauch her. Der Einwurf, daß die Elektricität bisweilen einen Schlagfluß verursachen könne, darf uns nicht irre machen, wir haben im Scheintodt einen halbtodten und der wirkenden Lebenskraft beraubten Körper zu behandeln, und eine stumpfe oder unterdrückte Lebenskraft zu erwecken; wir brauchen uns daher vor keinen Nachtheil zu scheuen, der nur bey einer thätigen Lebenskraft entstehen kan, und dieser Einwurf trift eben sowohl, wenn er auch richtig wäre, die übrigen im Scheintodt gewöhnlichen Hülfsmittel, die zwar im gesunden Körper eine Erhitzung erregen, und Kongestionen machen können, aber im Scheintode noch nie Schaden gethan haben. Auch brauchen wir die Elektricität dieser Ursache wegen nicht zu scheuen, denn sie hat oft, obgleich keinen entzündlichen blutigen Schlagfluß, doch dessen zweyte Stufe, wo eine Lähmung vorhanden, und die dem Fall, von welchen hier die Rede, sehr ähnlich ist, gehoben. Der Herr Verf. will durch seinen Vorschlag nicht alle übrigen Rettungsmittel für überflüßig oder unnütz erklären, er ist vielmehr überzeugt,

zeugt, daß die Anwendung der übrigen die Kraft der Elektricität verstärken wird, und rechnet das der Elektricität zum Vorzug an, daß sie keinem andern Hülfsmittel entgegen wirkt und keines untersagt. Seine Meinung ist, daß man bey Scheintodten die Elektricität anwenden könne und müsse, wenn man kein wichtiges Rettungsmittel ungebraucht lassen will.

Im dritten Abschnitt giebt er einige Regeln, die man bey Anwendung der Elektricität beobachten muß.

1) Man muß einen starken obschon nicht den stärksten Grad der Elektricität anwenden. Denn blos ein solcher Grad erweckt in todten festen Theilen eine zitternde Bewegung; allein nur auf elektrische Schläge sind die in den vielen Beobachtungen über den medizinischen Nutzen der Elektricität bekannt gemachten glücklichen Wirkungen erfolgt, und bloß allein die Schläge der Elektricität dringen durch, bewegen das innere der Eingeweide, da hingegen die Funken nur die Oberfläche anzugreifen scheinen. Er wiederräth aber die allzuheftigen Schläge, welche die Lebenskraft vielmehr zerstören als erwecken, und selbst den Tod veranlassen können. Ohne Zweifel dürfen aber die Schläge nur nach dem verschiedenen Grad der Empfindlichkeit des Körpers und des Scheintodes selbst eingerichtet werden, es ist also allerdings schwer bey einem Fall, wo die Rettung nicht den geringsten Verzug leidet, sogleich den passenden Grad zu finden. Es scheint am besten mit schwachen Schlägen anzufangen, und so nach und nach zu heftigern fortzuschreiten, bis die ersten Zeichen des wiederkehrenden Lebens eintreten. Damit diese stufenweise Verstärkung genau geschehe, so kann man sich dabey der Flaschen, wor-

wo immer die folgende weiter ist als die erste, bedienen, oder man kan die Schläge durch den Elektrometer des Herrn Lane abmessen

Zugleich kann man den auf die Insel gelegten Körper reiben und Funken aus ihm locken; besonders empfiehlt der Hr. Doktor, auf Anrathen des Herrn Professor Ludewigs, das Reiben mit einem elektrischen Körper, welches die Wirksamkeit des einfachen Reiben sehr übertrift und das Hervorlocken der elektrischen Dünste befördert.

Auch empfiehlt er die unvollkommenen Schläge, deren Beschreibung er nirgends gelesen hat, und die er nach des berühmten Hrn. Prof. Lichtenbergs mündlichen Erklärung beschreibt. Man erhält diese unvollkommenen Schläge, wenn die Verbindung zwischen der negativ-elektrischen und der positiv-elektrischen Oberfläche der Flasche nicht vollkommen ist, sondern vermittelst eines halbelektrischen Körpers (z. E. eines trocknen Holzes) geschieht, und der Körper, welchem man die elektrischen Schläge geben will, zwischen diesem unvollkommenen Zirkel der elektrischen Flüßigkeit gebracht wird, wodurch statt der Schläge viele sehr schmerzhafte und gleichsam schneidende Funken entstehen.

2) Die Schläge müssen vorzüglich das Herz treffen, man muß sie also quer über die Brust so leiten, daß sie von dem Brustbein bis an das Rückgrad gehen. Abildgaards Versuche und Hawes Beobachtung bezeugen die heilsame Wirkung so geleiteter Schläge. Alsdenn muß man das Zwergfell, das nach den Erfahrungen seine Reizbarkeit sehr lange behält, in Bewegung zu bringen suchen: man

man leitet zu diesem Entzweck die Schläge von dem schwerdtförmigen Knorpel nach dem Rückgrad, oder vermittelst des in die Herzgrube gedrückten Leiter des Cavallo nach den Halswinkeln. Auch der Magenschlund darf nicht verabsäumt werden, denn die Erfahrung zeigt, daß er sehr reizbar ist; unser Verf. räth den einen Cavalloschen Leiter, der mit Pech oder Lak überzogen ist, (denn Glas ist zu zerbrechlich,) in den Rachen, wofern anders der Mund nicht krampfhaft verschlossen ist, zu bringen, und den andern an das Rückgrad oder die Herzgrube. Dieser Reiz ist nach des H. H. Meinung eben so kräftig als Sages Alkali fluor.

3) Man muß aber nicht müde werden auch mit den Elektrisiren, so wie es bey der Anwendung der andern Mittel auch nöthig ist, eine lange Zeit anzuhalten. Dies Anhalten ist bey den Elektrisiren noch nöthiger; denn bey der Squireischen glücklichen Erfahrung kehrte das Leben erst nach einer 23 Minuten anhaltenden Elektrisirung wieder zurück.

4) Man muß die andern empfohlnen Mittel auch anwenden, besonders wenn man sie haben kann, die Einblasung der dephlogistierten Luft in die Lungen, warmes Reiben und Aderlaß.

5) Vorzüglich nöthig ist es, den Kopf des Scheintodten dem Zuge der frischen Luft auszusetzen, weil der elektrische Dunstkreis die Luft einigermaßen verderben und phlogistisch machen kann.

Man bedarf zur Wiederbelebung vom Scheintodt keiner großen Elektrisirmaschine, sondern nur einer kleinen; denn es ist bekannt, daß zu den heftigen Wirkun-

gen der Elektricität eine kleine Maschine gehört, zu geringern aber eine stärkere. Der ganze hier nöthige Vorrath ist eine Maschine mit einer hölzernen gefirnißten Scheibe, die Pikel in seiner klaßischen Inauguraldissertation de electricitate ac calore animali Wirceb. 1778. beschrieben und abgebildet hat, die nicht allein nicht so zerbrechlich ist wie das Glas, sondern dies auch an Wirksamkeit übertrift, alsdenn noch einige Flaschen von verschiedener Weite oder nur eine, die aber mit Lanens Elektricitätsmesser versehen seyn muß, und zwey Cavallosche Leiter, die sich kugelicht, und zwey die sich spitzig enden. So wird der ganze Vorrath kaum mehr Raum und Kosten erfordern als Gaubs Tabacksrauchmaschine, und leicht von einem Ort zum andern gebracht werden können.

Im vierten Abschnitt erzählt H. H sechs Versuche mit Hunden und Tauben, die er theils ersäuft, theils im Kohlendampf erstickt hat, und zu deren Wiederbelebung er die Elektricität anwand. Es würde zu weitläuftig seyn, hier diese Versuche wörtlich anzuführen. Er war zwar nicht so glücklich seine ersäuften oder erstickten Thiere wieder ins Leben zu bringen, indessen zeigt er doch, daß diese Versuche nicht allein seine Meinung von dem Nutzen der Elektricität bey der Asphyxie nicht entkräften, sondern vielmehr bestätigen. Erstlich ist es schon bekannt, daß asphyctische Thiere, wenn nicht niemals, doch gewiß sehr selten, und nur aus einer sehr gelinden Asphyxie wieder ins Leben zurück gebracht werden können. Was die Ursache davon sey, ob wegen ihren kleinen Körper das Leben oder doch die Wärme leichter völlig verloren geht, oder ob bey ersäuften Thieren, wie de Haen meint, die gewaltsame Niederdrückung unter das Wasser, oder das viele Wasser, bey Thieren, die nur leckend zu trinken gewohnt sind,

sind, daran Schuld sey, will unser Verf. nicht entscheiden. Daß es wahr sey, bestätigt Haller s. Elem. Physiol. T. III. p. 249. Stolte in seiner Schrift: Thesis de morte submersorum Groening. 1766. Morgagni im neunzehnten Briefe, und de Haen der von dreyßig entweder ersäuften oder erhängten Hunden nicht einen wieder zu beleben vermochte. Der Hr. D. Hufeland ist in seinen Versuchen strenger gewesen, als viele andere Beobachter, er hat seine Thiere auf verschiedene Arten getödtet, und sie bis zu einem solchen Grad von Asphyxie gebracht, woraus sie weder von selbst wieder zu sich kommen, noch durch die Kunst erweckt werden konnten. Seine Versuche beweisen doch, daß da die Elektricität auch bey diesen so tief asphyctischen Thieren die heftigsten Bewegungen hervorbrachte, und zwar so spät nach dem Tode, ihr gewiß, wenn anders das Leben durch die Erneuerung der Bewegung der Werkzeuge des Lebens wieder erweckt werden kann, eine der ersten Stufen unter den Wiedererweckungsmitteln gebühre.

Ich hoffe, diese Streitschrift soll alle diejenigen, welchen alles am Herzen liegt, was zur Lebensrettung eines ihrer Nebenmenschen etwas beytragen kann, anspornen, die Kräfte der Elektricität im Scheintod weiter zu versuchen, und ich glaube die Elektrisirmaschine soll aus den Nothkisten in Zukunft die Maschine zum Tobaksrauchklystiere verdrängen. Ich wenigstens werde jede Gelegenheit nützen, ein so viel versprechendes Mittel anzuwenden, und ich bin von der thätigen Menschenliebe so vieler deutschen Aerzte überzeugt, daß sie mit mir dem Herrn Doktor Hufeland für diese lehrreiche Schrift Dank wissen werden.

No. XV.

Apothekerwünsche. *)

Haec scripsi non otii abundantia, sed amoris erga te.

TVLL.

Ungeachtet ich dermalen kein pharmaceutisches Brod esse, sondern für eine Zeit lang die Brosamen, welche von Florens Tische fallen, genieße; so erachte es doch meine Schuldigkeit zu seyn, für das viele Gute, welches ich ehedem in Deutschlands Apotheken genossen, dankbar zu seyn, und so viel als mir möglich, auch noch jetzt für ihre Aufnahme und Verbesserung zu sorgen. Zu diesem Ende will ich hier einige Wünsche, die das Beste dieser Officinen betreffen, bekannt machen, und das Publikum um derselben gütige Aufnahme und Untersuchung bitten. Vielleicht bin ich so glücklich, Leuten die mehr Einsichten und Verstand als ich, besitzen, hiemit Anlaß zu geben, an die Verbesserung einer der nöthigsten und nützlichsten Sachen zu gedenken. Und geschieht blos dieses, so hab ich schon einen großen Theil meiner Absicht erreicht, und werde meine Arbeit für völlig belohnt ansehen.

1. Nichts

*) Aus dem Baldingerischen neuen Magazine für Aerzte. Vierten Bandes viertem Stück S. 301. Da die Apotheken, diese Magazine zur Wiederherstellung der Gesundheit, in den Medizinalwesen so eine wichtige Staffel einnehmen, so wünschte ich daß mein Archiv recht viel enthalten möchte, was zu ihrer so nöthigen Verbesserung etwas beytragen kann.

1. Nichts ist einem Staate nöthiger als gute Apotheken, und kein größeres Unglück für denselben, als wenn ihm diese fehlen. Es ist deswegen auch in den mehresten gesitteten Ländern eine der besten Regentensorge, daß diese Gesundheitsmagazine sich immer in den besten Stande befinden. Mein erster Wunsch ist demnach daß in allen Provinzen Teutschlands die Vorsteher der Gesellschaften, Regenten und Obrigkeiten, die Sorge für die Apotheken niemals wegen andern Geschäften hintenan setzen müssen, oder gar durch die Last ihrer Arbeit zum Vergessen derselben gezwungen werden. —

2. Eines der unentbehrlichsten und nützlichsten Dinge in einer Officin ist ein gutes Dispensatorium, und nichts macht den Aerzten und Apothekern eines Landes oder einer Stadt mehr Ehre, als wenn sie ein solches aufweisen können. Es ist nur zu bedauren, daß außer Schweden, Edinburg, Hessen, London, Dännemark, Braunschweig und Würtemberg sich wenige eines solchen rühmen dürfen, und leider! noch so viele Staaten in Deutschland sind, deren Apothekerbuch so schlecht und unbrauchbar ist, ja einige derselben wohl gar keins haben, sondern jeder Apotheker nach seinem Gutdünken bald so, bald anders, seine Arzneimittel verfertiget. Ich kann nicht begreifen, wie es möglich ist, daß diesem Unheil niemand abzuhelfen sucht! Empfinden denn die Aerzte den Schaden nicht, der ihnen und ihren Patienten durch schlechte oder verschiedene, und oft in einer und ebenderselben Stadt auf drey- vier- bis fünferley Arten bereitete, ihnen den Ingredienzien und der Präparation nach unbekannte Medicamente zufließt? Und unsere geschickten und erfahrnen Apotheker, darauf Deutschland wirklich stolz seyn kann, sehen denn diese das Unglück nicht, das durch solches Verfahren entsteht? Und sehen es diese, und

jene,

jene empfinden es, warum wird es denn nicht zu ändern gesucht? Kömmt es denn nicht darauf an, ob jährlich in Deutschland ein Paar tausend Menschen mehr oder weniger sterben? Was helfen alle Mittel der Landesfürsten, die Volksmenge zu befördern? Ist es schon genug, wenn nur viele Menschen geboren werden? Ich denke, es sollte dem Staate eben so viel, wo nicht mehr, an der Erhaltung der bereits vorhandenen und oft dem gemeinen Wesen schon nützlichen Mitbürger gelegen seyn, als an der Erzeugung neuer? Mein Wunsch ist derhalben, daß ein jedes Land ein gutes Dispensatorium habe, das von allem schlechten, unwirksamen und schädlichen Zeuge gereiniget, dagegen mit guten, auserlesenen, auf die neuesten chemischen und therapevtischen Grundsätze gegründeten Vorschriften versehen ist, und daß den Apothekern in Zukunft nicht freygestellt werde, nach ihren Gutdünken die Medikamente zu verfertigen.

3) Wünschte ich, daß ein jeder Apotheker sich in Verkaufung der Arzneimittel, nach einer von seiner Obrigkeit gutgeheissenen und zu eines jeden Nachricht, durch den Abdruck bekannt gemachten Taxe richtete, und demselben nicht frey gestellet würde, seine Waaren nach Belieben selbst zu taxiren. Sachen, deren Verkauf nicht jedem erlaubt ist, sondern die blos von gewissen, obrigkeitlich dazu verordneten Leuten müssen genommen werden, Sachen, die überdies so nöthig als das Brod sind, und keiner entbehren kann, die müssen nicht nach der Willkühr des Verkäufers, sondern nach der Vorschrift des Landesregenten verkauft werden. Ein anderes ist es mit Waaren, damit ein jeder, wer da will, handeln kann, denn deren Preis setzt sodann einer dem andern selbst. Entweder muß ein jeder der es versteht, mit Medikamenten handeln dürfen, oder aber die-

jeni-

jenigen, welche bloß allein mit Ausschluß der andern von ihrer Obrigkeit dazu gesetzt und privilegirt sind, müssen sich gefallen lassen, ihre Waaren für einen billigen von der Regierung vorgeschriebenen Preis zu geben. Vernünftige und menschenfreundliche Apotheker, besonders diejenigen, welche in großen Städten wohnen, und leider! öfters neidische Mitkollegen haben, werden selbst mit mir einerley Meynung seyn, und der Erfüllung meines Wunsches entgegen sehen.

4. Fast in allen, oder doch wenigstens in den mehresten deutschen Apotheken, ist es gebräuchlich, daß bey dem Jahreswechsel zu den Aerzten und vornehmen Kunden Geschenke hingetragen werden. An vielen Orten ist dieses nun zwar eine Sache, die sich eben nicht sehr hoch beläuft, an andern aber ist sie dargegen desto wichtiger, so daß wohl manchen Apotheker eine solche Neujahrsschenkung gegen vier bis fünfhundert Thaler zu stehen kömmt. Da er dieses Geld nun nicht von den Büchsen herunter kratzen kann, so muß er es nothwendig auf seine Medikamente schlagen, und ist also gezwungen, seine Waaren jährlich um vier bis fünfhundert Thaler theurer zuverkaufen, als er sonst thun könnte, wenn diese Gebräuche nicht wären. Würden diese Geschenke nur noch nach Billigkeit ausgetheilt, so könnte man solche noch paßiren lassen. Aber just diejenigen, die es am besten verdienten, daß ihnen eine kleine Gabe mitgetheilet würde, nämlich der arme Bürger und Landmann, die beyde ihre Medikamente baar und dazu noch in Kassengelde bezahlen, und oft aus Noth ihre besten Sachen versetzen müssen, wenn sie ihre Angehörigen nicht wie das Vieh wollen krepiren lassen, der letztere aber nicht selten erst einige Meilen zu gehen hat, ehe er eine Apotheke antrift, diese werden von dergleichen Geschenken ausgeschlossen; andere hingegen, die reich sind,

die

die oft nur alle zwey oder drey Jahr, und dazu noch in Golde, auch wohl gar mit Abzug ihre Rechnung abtragen, oder den Apotheker zuletzt gar betrügen, werden von ihm beschenkt und begabet. Ich wünsche deswegen, daß diese dem gemeinen Wesen so schädliche Gewohnheit ein für allemal abgestellt und verboten würde, und die Apotheker dafür lieber ihre Medikamente wohlfeiler geben möchten. Dadurch könnte mancher armer Kranker, der nun wegen des hohen Preises der Arzneimittel ohne Hülfe dahin sterben muß, sich wieder heilen lassen, und würde nicht gezwungen auf seinen Krankenlager über die Apotheke zu seufzen, und die Aerzte und andere Reichen, die sich nun mit diesen Geschenken den Beutel spicken und die Hälse kützeln, hätten sodann nebst dem Apotheker nicht Ursache, sich deswegen ein Gewissen zu machen, sondern könnten sich dafür freuen, und gedenken, daß durch die Abschaffung dieses Ueberflusses einige ihrer armen Mitbrüder zum Nutzen des Staats, zum Trost und Hülfe ihrer Angehörigen, ein Mann seiner theuren Ehegattin, die Gehülfin ihres geliebten Gemahls, der Vater und die Mutter unmündiger Kinder, Kinder alter und nothleidender Aeltern u. s. w. wieder von dem Tode errettet werden. Ein Gedanke, der für den Menschenfreund angenehmer und erquickender ist, als Gold, Kaffee, Zucker, Liqueur, Morsellen und alles Räuchwerk!

5. Wünschte ich, daß an Orten wo mehr als ein Apotheker ist, diese besser als gewöhnlich mit einander harmonirten, und eine Art Kollegium formirten, sich zu gewissen Zeiten versammleten, und einander ihre Gedanken und Meinungen über die Verbesserung der Pharmacie, Abschaffung schädlicher Gebräuche u. s. w. mittheil-

theilten, auch nöthigen Falls solche gemeinschaftlich dem Kollegio der Aerzte oder der Landesregierung vorrügen. Ich weiß, daß oft die schönsten pharmaceutischen Verbesserungen und Einrichtungen nicht zu Stande kommen, blos weil die Vorsteher der Apotheken eine Art Handwerksneid gegen einander haben, und keiner zu des andern Vorschlägen ja sagen will, ja das wohl zuweilen Kranke diese Uneinigkeit der Apotheker mit ihren Leben bezahlen müssen.

6. Wünschte ich, daß die Aerzte sich mehr um die Apotheken bekümmerten, und dieselben öfterer besuchten und mit ihrer Gegenwart beehrten. Ich will damit eben nicht sagen, daß sie zu gewissen Zeiten, nachdem sie solches dem Apotheker vierzehn Tage vorher haben ansagen lassen, sich in vollen Pomp nach der Apotheke fahren, sich allda einige Medikamente vorsetzen lassen, und sich darauf auf des Apothekers Unkosten brav lustig machen, oder wie man insgemein sagt, die Apotheke visitiren sollen. Nein, mein Wunsch geht gar nicht dahin, sondern ich möchte, daß die Aerzte, jeder für sich allein, sich zuweilen nach der Apotheke verfügten, und allda sich mit den Vorstehern derselben freundschaftlich unterhielten, sich nach den Arzeneien, deren Bereitung, Aufbewahrung u. s. w. erkundigten, den Apotheker in nöthigen Fällen belehrten und unterrichteten. Dieses würde nicht nur für den Apotheker einen großen Nutzen haben, sondern der Arzt selbst würde öfters dabey gewinnen, und wenn er auch keinen andern Vortheil davon hätte, als daß er seine Gewehr und Waffen, womit er den Tod bestreitet und zu besiegen sucht, nebst ihren Eigenschaften besser kennen lernte, und den Apotheker in Zukunft bey Erblickung seiner,

wider

wider alle gesunde Vernunft streitenden und die größte pharmaceutische Unwissenheit verrathenden Vorschriften oder Recepten, nicht mehr so oft zum Lachen bewegte, oder ihm gar den Seufzer: ach die armen Kranken! auspreßte.

7. Ein jedes Apothekenhaus hat seine gewissen Zimmer und Abtheilungen, die unter den Namen der Apotheke, des Laboratorii, des Wasserkellers, der Material- und Vorrathskammer, des Kräuterbodens u.s.w. bekannt sind. In keinen dieser Gebäude habe ich noch ein besonderes Comtoir für den Handverkauf angetroffen, sondern an allen Orten wo ich noch gewesen bin, habe ich gefunden, daß die Recepte und der Handverkauf zugleich und durcheinander in der Apotheke besorgt wurden. Da, wo nicht viel zu thun ist, und nur alle Viertelstunden ein Recept kömmt, geht dieses auch recht gut an, in einer Apotheke aber, wo des Tages ein bis zweyhundert Recepte verfertiget werden, wo zwey bis drey Gesellen und eben so viel Lehrpursche durch einander laufen, oder funfzehen bis zwanzig Personen vor dem Fenster oder gar in der Apotheke stehen, deren der eine dieses, der andere jenes haben will, da ist es aber eine ganz andere Sache, und geht selten ohne Confußion ab. Ich wünschte deswegen daß an solchen Orten diese zwey verschiedene Verrichtungen, nämlich die Receptur und der Handverkauf von einander abgesondert würden. Ferner, daß diese letztere Beschäftigung nicht wie gewöhnlich, blos und allein den Lehrpurschen überlassen würde, sondern daß ein Mensch, der nicht nur die Materia medica und Pharmacologie, sondern auch etwas Therapie versteht, solche mit besorgen hülfe. Durch diese Vorsicht könnte viel Unglück abgewandt, und gewiß

wiß sehr viel Gutes gestiftet werden. Denn mancher Landmann, der das Sostrum des Arztes scheuet, oder aus Armuth es nicht bezahlen kann, geht sogleich nach der Apotheke, und begehrt nach seinen Gutdünken selbst für einige Groschen Medikamente. Oft sind solches Drastica, Corrosiua u. s. w. die in gewissen Fällen zwar gute Dienste thun können, unrecht angewandt aber, oft dem Kranken das Leben kosten. Wird ein solches Arzneimittel nun dem Käufer sogleich hingegeben, ohne nachzufragen, wozu es soll gebraucht werden, so wird nicht selten dadurch der größte Schaden und Unglück angerichtet. Wäre aber ein Mensch zugegen, der die Eigenschaften und Wirkungen der Medikamente kennte, so könnte er oft durch eine Frage, eine vernünftige Zurechtweisung u. s. w. einem Kranken das Leben retten, der sonst unvermeidlich ein Raub des Todes wird.

8. Wünschte ich, daß mit dem Handverkauf auch zugleich eine andere nicht in die Apotheke gehörige Sache daraus wegbleiben möchte. Ich meine den Verkauf des sogenannten Etwas für den Magen. Will ein Apotheker mit Brandtewein und Liqueur handeln, kurz eine Brandteweinsschenke haben, so könnte er darzu ein eigenes Zimmer einräumen, und allda seine Gäste bewirthen lassen. In der Hofapotheke in Stockholm geschiehet dieses in einer ordentlichen Stube, und ist die Beschäftigung eines Dienstmädchens, welches denn darzu in verschiedenen Absichten betrachtet, auch besser als jemand anders paßiren wird.

9. Möchte ich wünschen, daß das sogenannte Alterniren der Apothekergesellen, da nämlich einer acht Tage

oder vier Wochen Receptarius, und dann wieder eben so lange Laborant ist, doch einmal aus der Mode käme, und durch ganz Deutschland abgeschaft würde. An vielen Orten, wo man das aus dieser Gewohnheit entstehende Unheil und Schaden empfunden hat, und nicht von Vorurtheilen geblendet wurde, ist dieses zwar bereits geschehen, an mehrern Orten aber, wo man weniger sehen kann oder will, denkt man leider! noch nicht an die Verbesserung, sondern läßt es bey dem Alten.

10. Da es nicht eines jeden Apothekergesellens Umstände erlauben, sich die zu seinem Metier nöthigen Bücher selbst anzuschaffen, und dieselben wegen der großen Unkosten auf seinen oft weiten und ohnedem kostbaren Reisen mit sich in der Welt herumfahren zu lassen, so wäre sehr zu wünschen, daß in jeder großen Stadt eine kleine pharmaceutische Bibliothek wäre, woraus sich die daselbst befindlichen Apothekergesellen, eine gewisse Zeit lang, die benöthigten Bücher lehnen könnten. Wenn jeder dieser Herren z. E. alle Neujahr einen Thaler zum Bücherankauf hergeben würde, und über dieses bey seiner Abreise noch ein Buch zu seinen Angedenken der Bibliothek schenkte, so könnte in zehen Jahren eine solche Sammlung schon sehr brauchbar und nützlich seyn. Derjenige davon, welcher am längsten an dem Orte gewesen, müßte jedesmal Bibliothekar seyn, und seinen Mitkollegen gegen einen Schein das verlangte Buch verabfolgen lassen, und dafür sorgen, daß solches unbeschädiget und zur gehörigen Zeit der Bibliothek wieder überliefert würde. Von den großen Nutzen eines solchen Instituts will ich nichts weiter sagen, weil solcher einem jeden Vernünftigen selbst einleuchtet.

11. Wünsch-

11. Wünschte ich, daß in allen Städten, wo Apotheken sind, sich ein botanischer Garten fände, worinnen doch wenigstens die allda in freyer Luft aushaltenden officinellen Gewächse zu finden wären, damit die Apothekergesellen und Lehrpursche sich solche bekannt machen könnten. Dadurch würde man gewinnen, daß in Zukunft die Aerzte, und auch andere Leute, nicht mehr so oft Ursache, und leider! gerechte Ursachen hätten, sich über die schlechte Pflanzenkenntniß der Apotheker, und die daher rührende öftere Verwechselung gemeiner Kräuter, Wurzeln u. s. w. zu beklagen. Da ein solcher Garten nicht allein sehr wenig anzulegen kostet, sondern überdieses, wenn die Gewächse darinnen in Großen gebauet werden, sich selbst verinteressiren könnte, so kann ich, bey der großen Nothwendigkeit und Nutzen desselben, nicht begreifen, warum an so wenigen Orten in Deutschland solche pharmaceutische Gärten zu finden sind.

12. Endlich wünschte ich noch, daß in allen grossen Städten, die keine Universitäten haben, durch einen geschickten und von der Obrigkeit dazu bestellten Arzt zu gewissen Zeiten und Stunden zum Dienst der Apothekergesellen öffentliche Vorlesungen über die Pharmacologie gehalten würden, damit diese Leute, welche von dem Unterrichte der Universitäten entfernt sind, solchen auch an diesen Orten genießen könnten. Was den Nutzen und die Nothwendigkeit solcher Lectionen anbetrift, so werde ich wohl nicht nöthig haben, solche zu demonstriren, zumalen da die Sache selbst spricht, und jeder einsieht, daß von dem mehr oder wenigern Wissen eines Apothekergesellen, täglich das Leben und der Tod verschiedener Mitbürger des

Staats

Staats, selbst den Fürsten und Landesregenten nicht ausgenommen, abhängt. Von der Einrichtung eines solchen Instituts will ich hier ebenfalls nichts erwähnen, doch wünschte ich, daß das Stockholmische dabey zum Muster genommen würde, nur Schade! daß man nicht an allen Orten einen Bergius hat, der eine solche Stelle, wie dort, bekleiden kann.

Herrnhaußen,
1782. I, I.

F. Ehrhart.

No. XVI.

Ein Beytrag zu der Volksarzneikunde. Ein Mittel gegen den Wespenstich.

Sonst rieth man gegen die Wespen- Horniſſen- auch Bienenſtiche zuerſt den Stachel heraus zu ziehen zu ſuchen, und hernach die Wunde mit Waſſer, oder beſſer, mit einem Hollunderblüthendecoct, das mit etwas Theriak verſetzt iſt, oder mit warmen Urin, oder mit Waſſer und geſtoßener Peterſilien zu reiben, oder Ohrenſchmalz darauf zu ſtreichen. Neuerlich hat der Herr Hofrath Fritze zu Halberſtadt in den erſten Bande ſeiner vortreflichen medizinischen Annalen für Aerzte und Geſundheitliebende. Leipzig 1781. S. 266. ein neues gemeines und hülfreiches Mittel, aus ſeiner Erfahrung gerathen. Im Jahr 1780 fand ſich in der Gegend ſeines Wohnorts eine ungeheure Menge Weſpen ein, die ſich ſogar in die Häuſer und in die Zimmer eindrängten, und die durch ihre Stiche auch gefährlich wurden. Stiche, die an den Kopf und Hals geſchahen, erweckten ein Entzündungsfieber, und die verletzten Theile ſchwollen in wenig Stunden außerordentlich auf, die Kranken verloren die Kraft zu ſchlingen, und das Geſicht wurde braunroth; legte ſich die Geſchwulſt am Halſe, ſo wurden die Bruſt und die Aerme aufgetrieben, und ſo dehnte ſich dieſe Geſchwulſt in 24 Stunden über den ganzen Leib bis an die Knie aus. Bey allen ließ er ſogleich einen Aderlaß vornehmen, und einen Umſchlag von Kartoffeln um den Kopf, Hals, Arme und Schenkel machen. Die Zubereitung iſt höchſt einfach: man ſtößt rohe Kartoffeln, ohne ſie abzuſchälen, in einem Mörſel, und bindet ſie unmittelbar ſo zerquetſcht auf den geſchwol-

schwollenen Arm. Diese Masse wird so leicht warm, daß man den Umschlag beynahe alle fünf Minuten wiederholen muß, der Erfolg ist aber von der schnellsten Wirkung. Wenn dieß Mittel nicht helfen wollte, so ließ er Compressen mit Bleywasser oft auflegen, dieß half gewiß. Diesen Umschlag hat der Herr Hofrath auch bey verbrannten Gliedern mit Nutzen angewandt. Ich weiß nun aus Erfahrung, daß dieß Mittel auch bey einzelnen Wespenstichen, die bey empfindlichen Personen und bey Kindern viele Beschwerlichkeiten machen, Dienste thut; eine zerquetschte Kartoffel nach der andern, so wie die erste warm geworden, aufgelegt, hat binnen wenig Stunden allen Schmerz und andere Folgen weggenommen.

No. XVII.

Die Art der Austheilung des Weins bey dem heiligen Abendmahl erfordert die Aufmerksamkeit der medizinischen Polizei. *)

Bey der Austheilung des heiligen Abendmahls pflegen alle Communicanten aus einem und demselben Kelche zu trinken. Es ist dieses eine bloße kirchliche Ceremonie. Für etwas wichtigeres wird es hoffentlich niemand ausgeben. Ceremonien gehören nicht zu den Wesen der Dinge, und können daher willkührlich abgeändert werden, so wie viele Kirchengebräuche bey unsern heutigen Gemeinden nicht mehr dieselben sind, die sie bey den ersten Christen waren. Doch ist den Regeln der Klugheit gemäß, solches in keinen andern Falle zu thun, als wo es nöthig ist, weil sowohl der gemeine als vornehme Pöbel mehr an den Aeuserlichen klebt, als das Wesentliche einer Sache betrachtet, und daher, wenn man unnöthige Abänderungen vornehmen wollte, leicht Unruhen entstehen könnten.

*) Wieder aus dem Baldingerischen neuen Magazin für Aerzte aus dem dritten Stück des vierten Bandes, Seite 246. Auch in des Herrn Hofrath Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1783 ist ein treflicher Aufsatz über dem gemeinschaftlichen Kelch befindlich, der dem obigen ähnliche Gedanken enthält. Allerdings verdienen beyde Aufsätze daß sie die Ministeria und Konsistoria beherzigen, wenigstens hoff ich, sollen sie den in verschiedenen Ländern noch herrschenden Zwang durchaus gemeinschaftlich das Nachtmahl genießen zu müssen etwas lindern, und die Privatcommunion begünstigen.

Aus dem Vorausgesetzten folgt, daß das Trinken aller Communicanten aus einem und demselben Kelche kein wesentliches Stück des heiligen Abendmahls sey und mithin diese Ceremonie abgeändert werden könne und dürfe, wenn bewiesen werden kann, daß die Abänderung derselben nöthig ist. Diese Nothwendigkeit aber wird aus dem, was ich sogleich sagen werde, so augenscheinlich erhellen, daß kein von Vorurtheilen freyer Mensch daran wird zweifeln können.

Wenn alle Communicanten aus einem und demselben Kelche trinken, so ist dieses nicht nur sehr ekelhaft, so daß es bey manchen Erbrechen erregen kann, sondern es kann auch sehr leicht Gelegenheit geben, daß man mit garstigen und gefährlichen Krankheiten angesteckt wird. Es trinkt z. E. einer daraus, dessen innerer Mund mit venerischen Geschwüren besetzt ist, so bleibt sein Geifer, der bey dieser scheußlichen Krankheit immer in Menge hervorquillt, am Rande des Kelchs hangen, oder trieft wohl gar in den Wein selbst. Muß alsdenn nicht derjenige, der unmittelbar nach ihm aus eben denselben Kelche trinkt, nothwendiger Weise diesen stinkenden giftigen Geifer mit dem Weine hinunter schlürfen? Und was wird die Folge seyn? Er wird gar bald erfahren, daß dasjenige, was er zum Heil seiner Seele genossen hat, seinem Körper zum Verderben gereicht habe. Denn an diesem werden sich die schrecklichen Zufälle der geilen Seuche ganz deutlich offenbaren. Eben so können auch der Scorbut, die Lungensucht und andre böse Krankheiten mehr, bey dem Genuß des heiligen Abendmals von einem auf den andern fortgepflanzt werden. Und dieses ist, wie ich zuverläßig weiß, bey verschiedenen Personen die Ursache, daß sie lieber gar nicht zum heiligen Abendmahle gehen, als es in der öffentlichen Gemeine empfangen wollen, ob es ihnen gleich nahe geht, daß sie deswegen von ihren Mitchristen sehr

lieb-

lieblos beurtheilet, und für offenbare Verächter der heiligen Sacramente ausgeschrien werden.

Wäre es demnach nicht nöthig, daß sowohl die weltliche als die geistliche Obrigkeit, (denn auch diese ist ja verbunden, für das zeitliche Wohl ihrer Mitbürger zu sorgen,) die Verordnung machte, daß ein jeder Communicante sein eigenes Trinkgeschirr zur Tafel des Herrn mitbringen müßte, in welches ihm derjenige, der den gesegneten Wein austheilet, seine Portion einschenkte und zu trinken gäbe?

Von vernünftigen Gottesgelehrten, welche den Kern und die Schale der Religion von einander zu unterscheiden wissen, bin ich überzeugt, daß sie nicht allein nichts wider diesen warlich wohlgemeinten Vorschlag einwenden, sondern vielmehr die Ausführung desselben durch ihr Ansehn zu befördern trachten werden. Unvernünftige Zeloten, solche nämlich, die sich auch gegen die Abschaffung des abgeschmackten Exorcismus bey der heiligen Taufe mit Händen und Füßen wehren, mögen denselben immerhin verdammen, und mich in das schwarze Register der Ketzer setzen. Non curat. D. C.

No. XVIII.

Vorsichtsregeln bey dem Genuß der Muscheln.

Die Schriften der Aerzte haben manches Beyspiel aufgestellt, wo auf den Genuß der Muscheln Anschwellungen des Kopfs, Brennen im Mund und im Hals, Schlund und Magen, und Entzündungen in diesen Theilen, ein heftiges Jücken, auch wohl eine Röthe über dem ganzen Leib, Knoten in der Haut, Nesselbeulen, Fieber mit Irrereden und heftigen Erbrechen, Krämpfe, Zuckungen und dergleichen erfolgt sind. Man gab mancherley Ursachen dieses giftigen Wesens an; neuerlich hat Herr Beunir in dem ersten Theile der Abhandlung der Akademie der Wissenschaften zu Brüssel (s. Auszüge aus französischen, periodischen, medizinischen, chirurgischen, pharmaceutischen Schriften B. I. S. 199.) eine Abhandlung eingerückt, die eine Beobachtung über eine Krankheit enthält, welche von giftigen Muscheln hervorgebracht wurde, und in welcher er zu beweisen sucht, daß die Muscheln blos alsdenn giftig sind, wenn sie dergleichen Laich in sich halten. Er gab seinen Kranken ein Brechmittel, worauf der Kranke einen drey Linien großen Seestern wegbrach, nach dessen Auswurf alle Zufälle verschwanden; und er glaubt es aus seinen Versuchen, wo der Laich der Meersterne äuserlich auf dem Körper gelegt, die oben beschriebenen äußerlichen Zufälle in dem Theil welchen er berührt hervorbrachte; wo dieser Laich den Hunden und Katzen gegeben, eben die Wirkungen macht als giftige Muscheln, und da die Muscheln nur zu der Zeit giftig sind, wenn man den Laich der Seesterne in den Flüssen findet, daß dieser Laich die Nahrung der Muscheln abgebe,

gebe, und sie giftig mache. Er räth also, um die Muschelliebhaber vor der Gefahr, sich durch den Genuß der Muscheln zu vergiften, sicher zu stellen, daß sie in den Monaten, die kein R haben, nämlich May, Junius, Julius, August, in welchen Monaten nämlich die Seesterne laichen, und die Muscheln sich von diesem giftigen Laich nähren, durchaus keine rohen Muscheln genießen. Eine Warnung, die Aufmerksamkeit und nähere Untersuchung verdient, um im Fall der Wahrheit den Muschelfischern es zum Gesetz zu machen, in diesen Monaten ihren Fang einzustellen.

Der menschenfreundliche gelehrte Herr Archiator Hensler lehrte mich zum Gebrauch in meiner Anzeige der Rettungsmittel bey Leblosen ꝛc. folgendes Präservativ, das in vielen Holsteinischen Familien vieljährig bewährt ist: bevor die Muscheln gekocht werden, werden sie gehörig gereiniget, und dann in einen Eymer Wasser geschüttet, worinnen zwey Hände voll Küchensalz zerlassen worden, darinne bleiben sie wenigstens eine Stunde stehen. Sie öfnen sich ein wenig und scheinen sich des Schädlichen zu entleeren, (sollten sie alsdenn wohl den giftigen Laich wieder ausspeyen?). Die Erfahrung hat gezeigt, daß in den Familien, wo dies Vorbauungsmittel gebraucht wird, Muscheln ohne alle bösen Folgen wohl 30 und mehr Jahre gespeist worden.

No. XIX.

Eine Warnung gegen den Putz von geflochtenen Menschenhaaren, und die Wülste und falschen Zöpfe von Haaren. *)

Herr Talina, einer der berühmtesten Wundärzte zu Paris, hat eine sonderbare Bemerkung gemacht, die einen Beweis abgiebt, wie vorsichtig man mit denen von Menschenhaaren geflochtenen Halsbändern, Arm- Uhr- und Stockbändern im Gebrauch seyn muß, als welche einen großen Theil des heutigen Modeputzes ausmachen. Er wurde nämlich zu einem jungen Frauenzimmer gerufen, welches einen Ring von eiternden Knötchen um den Hals bekommen hatte. Nachdem er lange der Ursach dieses außerordentlichen Zufalls nachgespührt hatte, so entdeckte er endlich daß sie von einem Halsband von Haaren herrührten, welches diese Dame seit einer Woche trug. Die meisten Waaren dieser Art, die Frankreich liefert, werden aus den Haaren der im Bicetre und in den Spitälern Verstorbenen verfertiget, und da man oft unterläßt, sie vorher auf die bekannte Art zu reinigen, so entstehen hernach solche Folgen daraus. Eben das gilt auch von den falschen Haaren in den Wülsten und Zöpfen unserer frisirten Herrn- und Damenköpfe, und man muß sich wundern, wie ein ekles Frauenzimmer sich ihr feines, volles und gesundes Haar durch einen beschmierten Tauft von fremden oft ungesunden Haaren besudeln mag.

*) Aus des Hrn. D. Rahns gemeinnützigen medizinischen Magazine. Ersten Heft. S. 260. Ich nütze die Gelegenheit, die Durchlesung und Beherzigung dieser periodischen Schrift aus vollem Herzen anzuempfehlen.

No. XX.

Anstalten und Verordnungen, um der venerischen Ansteckung vorzubeugen.

Der französische Arzt und wirkliche Lehrer von der Fakultät zu Paris, Herr Franz Thiary, sagt in seiner Schrift: Erfahrungen in der Arzneiwissenschaft. Aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1778. S. 92: „Nach physikalischen und moralischen Gründen, die so sehr in die Augen fallen, zu urtheilen, stehe ich nicht davor, daß nach zwey oder drey Generationen in den Städten keine Krankheit mehr angetroffen werden wird, wo sich das venerische Uebel nicht einigermaßen eingemischt hätte. Die Verderbniß der Sitten, die von Tage zu Tage zunimmt, der Gedanke selbst, welchen man in verschiedenen Ländern mit diesen Uebel verbindet, das nicht mehr entehrt, die Anzahl dieser Kranken, die sich in Europa in den mehresten Spitälern, wo dergleichen Krankheiten kurirt werden, verdoppelt haben, und andere Kranken von dieser Art, die sich unter allen Gattungen von Menschen befinden, geben davon einen sehr deutlichen Beweiß ab. Die Nachrichten der Reisenden in alle Weltgegenden vereinigen sich mit einander über diesem Gegenstand.“ Auch der Herr Hofrath und Leibarzt Baldinger klagt in dem vierten Stück des zweyten Bandes seines neuen Magazins über die Allgemeinheit der Lustseuche und sagt S. 331. u. s. w. „Jetzt hat sich das ganze Menschengeschlecht, der Hof, die Handelsstädte, der Schiffer und Seefahrende, der Soldat, Bürger, Bauer und Student gleichsam vereiniget, dies Uebel recht allgemein zu verbreiten, und noch sind nur we-

wenig Oerter zu finden, wo die Sitten nicht verdorben — der junge Mensch nicht angesteckt, und dessen Gesundheit nicht Schaden gelitten — — — Die Aerzte haben in ihrer Praxi gewiß ein Drittheil von allen ihren Kranken, welche entweder venerisch sind, oder es doch gewesen seyn — — Rathe und helfe, wer rathen und helfen kann. Ich gönne jedem Patrioten allen Ruhm und Belohnungen — wenn nur ein Statistiker — ein Patriot — ein Menschenfreund — Minister — Fürst — auf Rettungsmittel zu denken, Anlaß geben wollte." Mittel zur Ausrottung der Lustseuche zu entdecken, ist eine Aufgabe, die wichtiger ist, als die Longitudo maris und alle Aufgaben, die jemals aufgegeben worden sind (ebend. S. 332.). Gewiß wichtiger, nützlicher als selbst die Preisaufgabe zur Verhütung des Kindermords, und alle Entwürfe zur Ausrottung und Vorbeugung der Blattern und der Pest. Wir leben, schließt Baldinger seinen Aufsatz, in einem Zeitalter, wo es wahrscheinlich wird, daß in kurzen fast mehr als die Hälfte des Menschengeschlechts an der im Finstern schleichenden Pest aufgezehrt seyn wird. Wer Rettungsmittel weiß, der entdecke sie! Gleich nach dem Ausbruch des giftigsten Zeitpunkts der Lustseuche, gab man sich Mühe, ihre Fortpflanzung zu hemmen, allein es gieng damit wie jetzt, die angewandten Mittel und Anstalten zur Verhinderung dieser fürchterlichen Seuche leisteten entweder nur wenig Hülfe, oder gaben selbst Gelegenheit, das Uebel noch weiter zu verbreiten. Ich habe in meiner Ankündigung dieses Archivs versprochen, bisweilen auch einige Anecdoten aus der medizinischen Polizey der vorigen Zeitalter mitzutheilen; in diesem Bande erfülle dies Versprechen der

No. XXI.

Pariser Parlementsschluß wegen der mit den bösen Blattern (oder Lustseuche) behafteten Personen, vom Jahr 1497. den 6ten März. *)

Heute den 6ten März ist, weil in dieser Stadt Paris viele Kranke an der ansteckenden Seuche, die man böse Blattern (la grosse verole) nennt, und die seit zwey Jahren her in diesem Königreich sowohl in dieser Stadt Paris, als andern Orten, sehr gewöhnlich gewesen, und man deswegen fürchten muß, daß sich dieselbe in diesem Frühjahre noch mehr vermehren möchte, beschlossen worden, daß es zuträglich seyn würde, Vorsorge zu treffen — daß alle mit dieser Seuche der bösen Blattern behaftete Personen, sowohl Manns- als Weibspersonen, die nicht in dieser Stadt Paris wohnen und ihren Sitz haben, wenn sie mit der genanten Krankheit behaftet sind, vier und zwanzig Stunden nach dieser öffentlichen Ausrufung aus dieser Stadt Paris gehen, und

*) Ich habe diese Uebersetzung nach dem in des Herrn Archiator Henslers Meisterwerk, das ein neues Licht über die Geschichte der Lustseuche ausbreitet: Geschichte der Lustseuche die zu Ende des XVten Jahrhunderts in Europa ausbrach. Erster Band. Altona 1783. S. 111. in den angehängten Excerpten wieder abgedruckten Original durch einen Freund verfertigen lassen.

und sich an die Orte wo sie geboren, oder wo sie damals wohnten, als sie diese Seuche befiel, oder sonst wohin es ihnen gut scheint bey Strafe des Todes begeben sollen — Daß alle Kranken, die aus dieser Stadt sind, oder die, als sie mit der Seuche befallen wurden, in dieser Stadt wohnten und sich aufhielten, und die sich in Häuser begeben können, sich innerhalb der genannten vier und zwanzig Stunden dahin begeben, und weder bey Tag noch bey Nacht, bey der genannten Strafe des Todes, durch die Stadt gehen sollen. Und welche sich in ihre Häuser begeben haben, können, wenn sie arm und dürftig sind, sich an die Pfarrer wenden, und sie werden, ohne daß sie ihre Häuser verlassen dürfen, mit schicklichen Lebensmitteln versorgt werden.

Alle andere arme Kranke, die diese Seuche, während sie in dieser Stadt gewohnt, sich aufgehalten oder gedient, bekommen haben, und die nicht das Vermögen haben, sich in ihre Häuser zu begeben, sollen bey Strafe des Todes sich nach St. Germain des Prez begeben, um sich da in den Häusern und Oertern aufzuhalten und zu wohnen, die ihnen von dazu bestellten Personen werden angewiesen werden.

Der berühmte Geheime Rath und Leibarzt Möhsen, der im ersten Theil seiner Beschreibung einer Berliner Medaillensammlung diesen Parlementsschluß auch aus des D. Guy Alex. Lobineau Histoire de la ville de Paris justifieé par des Breves antiques 1725 Fol. I. Tom. V. p. 613. anführt, sagt noch: daß man denen, die aus der Stadt weichen müssen, zu ihrem desto geschwindern Fortkommen zwey Thore angewiesen, wodurch sie hinaus gehen müssen, und unter diesen Thoren Personen bestellt hätte, die jeden Armen vier Pari-

ser

ser Sous zu ihrem Unterhalt austheilten. Und daß man den Armen, die in ihren Häusern oder in denen in St. Germain des Prez angewiesenen Krankenhäusern und Scheunen sich aufhalten mußten, außer den Lebensmitteln auch Arzneien gegeben, und jedes Geschlecht von den andern abgesondert hätte, daß die Geistlichkeit und der Stadtmagistrat die Gelder zu diesem Aufwande eingesammlet, und daß bestellte sichere Aufseher über die Thore gesetzt worden, die keinen mit dieser Seuche Behafteten einließen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

No. XXII.

Kurze Nachrichten, von heilsamen Veranstaltungen, Verordnungen, Thaten und Verfügungen, die zur Aufnahme und Ehre der Arzneiwissenschaft und der medizinischen Polizei abzwecken.

In diesem Artikel, der auch durch die künftigen Bände dieses Archivs fortlaufen soll, will und kann ich nur kurze Nachrichten geben; erhalt ich durch die mittheilende Güte einiger Menschenfreunde nähere und umständlichere Nachrichten von irgend einem hier bekannt gemachten nützlichen Institut oder Mandat, so werd ich sie treulich und mit Vergnügen, als Urbild oder als Reiz zur Nachahmung, aufstellen. Ich kann diese kurzen Nachrichten jetzt nicht nach den Jahren ordnen, ich theile sie in der Ordnung und meistentheils so mit, wie ich sie aufgefunden. Ich bitte das Publikum, sie als Knospen in diesem Archiv zu betrachten, die ich durch meine Wartung und Bemühung zur völligen schönen Blüthe zu bringen hoffe; einige werden zwar als Knospen schon verwelken, ich brauche mich aber dessen nicht zu schämen, denn selbst in der Ausübung verwelkten viele nützliche Anstalten und Mandate schon in der Knospe.

1) Der Herr Doktor und Professor Schwarz zu Heidelberg hat zum Unterrichte der Wundärzte ein Institut errichtet, daß dem Heidelbergischen Publikum Nutzen schaffen muß, und das, wenn es auch in andern Staaten zur Nachahmung reizt, zum Besten der Menschheit dient, dem Menschenliebenden Stifter aber alle-

allemal zur Ehre gereicht. Er hat die Einrichtung gemacht, daß die Gelder der dortigen chirurgischen Innung auf eine nützlichere und edlere Art als bisher, und wie noch in fast den meisten deutschen Staaten geschieht, verwendet werden, indem er nämlich den Anfang zu einer Bibliothek aus medizinisch-chirurgischen Büchern, zum Gebrauch der dortigen Innung gemacht hat, und das hierzu erforderliche Kapital, theils durch seinen Kredit, theils durch mildthätige Unterstützung mehrerer Menschen- und Vaterlandsfreunde erhalten. Der Herr Professor hat sich der Aufsicht und der Wahl bey dieser gemeinnützigen Büchersammlung unterzogen; sie besteht jetzt schon aus den besten anatomisch-chirurgisch- und praktisch-medizinischen Werken, auch werden alle hieher gehörigen Monatsschriften angeschaft. Der edelmüthige Stifter ermuntert junge und alte Wundärzte durch sein Beyspiel, durch anhaltendes Lesen sich fähiger und dem Staate nützlicher zu machen. Er erklärt ihnen in ihren Versammlungen die ihnen unverständlichen Stellen, und vereinigt seine Theorie mit ihrer Praxis, die er nach und nach auf den Grad der Vollkommenheit zu bringen sucht, die das Wohl aller Menschen fördert.

2) Zu Basel hat der Magistrat einen botanischen Garten anlegen lassen. Herr de la Chenal hat zur Unterstützung dieses der Arzneiwissenschaft, Wundarzneikunst und Apothekerkunst nützlichen und nothwendigen Instituts eine vollständige botanische Bibliothek und seine ansehnliche Kräutersammlung, welche zugleich die Bruchenische enthält, an dasselbe verehrt.

3) Eine für Fremde und für Einheimische sehr wichtige Einrichtung sind in großen Städten Krankenhäuser, wo man die Patienten für ihr Geld aufnimmt.

Ein

Ein solches wurde unter der Aufsicht des Herrn von Caubolle in der kleinen Vaugirard-Straße zu Paris errichtet, und wird noch (1781) unter der Aufsicht seiner Witwe fortgeführt. Ein Kranker oder Kranke so da aufgenommen werden, bezahlen des Tags vier Livres oder einen Reichsthaler, und wenn sie ein besonderes Zimmer verlangen, sechs Livres. Für dies Geld ist man mit Nahrung, Arzneien, Bedienung, Wärme und allen nöthigen versehen. Alle Tage wird man von einem Arzt und von einem Wundarzt besucht, und ein im Hause wohnender Wundarzt sieht von Zeit zu Zeit, daß jeder der Kranken wohl besorgt werde, und daß jedem die Arzneien mit Vorsicht und zur rechten Zeit gereicht werden.

4) Für kleine Staaten ist folgender menschenliebender Entschluß Beyspiel und Aufforderung zur Nachahmung. Der Erzbischof zu Castres in Ober-Languedoc hatte in Erfahrung gebracht, daß alle Jahre in seinem Kirchspiel 25-30 Kinder und 40-50 Weiber blos aus Unwissenheit der Hebammen das Leben einbüssen müßten. Um diesem Uebel vorzubeugen, ließ er ein Cirkularschreiben in seiner ganzen Diöces austheilen, worinnen er die sorgfältige Auswahl der Hebammen anempfiehlt. Allen denjenigen welche Unterricht genießen wollen, bietet dieser großmüthige Prälat nicht nur die Reisekosten bis an den Ort, wo der Unterricht gegeben wird, zu bezahlen an, sondern er wird auch ferner für ihren Unterhalt so lange die Instruktion dauret sorgen.

4) Göttingen genießt nun auch neben einer vortreflichen Armenverpflegung, wodurch das Straßenbetteln gänzlich aufgehoben, Gebrechliche verpflegt und armen Kindern das Schulgeld ausgezahlt wird, zugleich einer vortreflichen Krankenanstalt, nach welcher alle

Kran-

Kranke und Schadhafte unentgeltlich kurirt und verpflegt werden. Die Kosten trägt die Regierung und die ehrwürdige Gesellschaft der Freymaurer. Die Aufsicht hat der Herr Hofrath Richter erhalten, und den Herrn D. Böhmer zum Gehülfen.

5) In Wien hat der große Kaiser und menschenfreundliche Monarch, der alle Gelegenheiten nutzt seine gesetzgebende Macht und die Reichthümer seines Throns zum Nutzen der Nothleidenden anzuwenden, den Einwohnern bekannt machen lassen: daß die dürftigen Kranken, welchen ihre Armuth den Trost und die Hülfe versagt, sich mit Arzneien versehen zu können, sich an den Herrn Spalowsky, ersten Arzt des dasigen Bürgerregiments, alle Montage, Donnerstage und Samstage wenden können, von dem sie die nöthigen Vorschriften, Arzneien und Besuche ganz unentgeltlich zu gewarten haben. Eine Veranstaltung der kaiserlichen Menschenliebe, die viel Aehnlichkeit mit dem allgemeinen Dispensatorium zu London hat, und die anderer Höfe Nachahmung verdiente. Dergleichen mildthätige Anstalten sind eines der besten Mittel, die Todtschläge durch Afterärzte und Pfuscher zu verhüten. Auch haben

6) Seine Majestät der Kaiser in Gumpendorf bey Wien unter der Direction Dero Leibwundarztes, des Herrn Brambilla, eine chirurgische Schule zur Bildung geschickter Wundärzte anlegen, und dieselbe mit den nöthigsten Instrumenten versehen lassen.

7) Die Stadt Orleans kann sich einer Stiftung rühmen, die mit der obigen kaiserlichen (5) Aehnlichkeit hat, und die ein herrliches Zeugniß ist, daß auch bey Privatpersonen die Menschenliebe thätig ist. Herr von Nobleville kündigte sich als den Arzt der Armen an.

Meine Mitbrüder, sagt er, können sich mit der Besorgung der Reichen beladen, ich widme mich ganz den Dürftigen, und man wird mir den Theil nicht streitig machen, den ich mir ausgesehen habe — Er wußte daß die Armen Nahrung noch eher nöthig hätten, als Arzneimittel, und er verwendete deswegen viel Geld auf Liebeswerke. Es war ihm aber zu wenig jährlich ein ziemlich beträchtliches Einkommen auf diese Weise zu verbrauchen, und die Dienste, welche er den Dürftigen leistete, mit seinem Leben aufhören zu lassen. Er wollte daß seine Wohlthaten ihn überlebten; er kaufte ein großes und bequemes Haus, und bestimmte es für die Versammlung des Kollegiums der Aerzte, insonderheit für die unentgeltlichen Konsultationen, welche die Glieder dieses Kollegiums zeither wöchentlich zum Besten der Armen ertheilen müssen. Sollten diese Konsultationen der Aerzte unterlassen werden, so soll das Haus dem großen Spital der Stadt heimfallen.

8) Das Gouvernement zu Paris, bewogen von dem glücklichen Erfolg der elektrischen Kuren in mancherley sehr hartnäckigen und fast unheilbaren Krankheiten, hat in einem gedruckten Blatte die Krankheiten, worin die Elektricität besonders wirksam ist, anzeigen lassen, und zugleich bekannt gemacht, daß auf öffentliche Kosten ein Arzt, Namens Mauduyt, (der sich schon durch Schriften über die medizinische Elektricität bekant gemacht hat, (s. die Auszüge aus den besten französischen, medizinischen, chirurgischen, pharmaceutischen periodischen Striften B. II. III. IV.) bestellt sey, bey welchen sich arme Kranke ohnentgeltlich in die Kur begeben können.

Auch in Deutschland haben viel Menschenfreunde diese Pflicht des Herrn Mauduyt erfüllt, ich will hier nur den Herrn Major von Stieglitz nennen, der zu

Kem-

Kemniz in Sachsen, so lange das Regiment, unter welchen er stand, darinnen lag, vielen armen Kranken vermittelst seiner Elektrisirmaschiene Nutzen schafte.

9) Der König von Schweden hat zum Nutzen der Landleute bey vorfallenden Krankheiten die Anzahl der Aerzte vermehrt, welche sich auf verschiedenen Dörfern ordentlich niederlassen müssen, und mit einem Gehalt von 600 Thaler Silbermünze dahin verschickt werden. Dafür liegt ihnen ob, ihre Nebenstunden auf den unentgeltlichen Unterricht ländlicher Hebammen zu verwenden, auch in bedenklichen Fällen, wo entweder eine schwere Geburt zu befürchten ist, oder die Einsichten der Hebamme verdächtig sind, allemal selbst zugegen zu seyn. Die Landleute haben dafür nichts zu bezahlen. Außerdem haben Se. Majestät noch vier andere Pensionen, jede zu 400 Thaler Silbermünze, vier besondern Aerzten zuerkannt, welche den Armen unentgeltlich nöthigen Beystand leisten müssen.

10) Zu Darmstadt ist schon in den ersten Monaten des Jahrs 1780 allen Wundärzten auf dem Lande aufs neue nachdrücklich untersagt, Kuren ohne Zuziehung eines Arztes zu unternehmen, bey Verlust der chirurgischen Praxis, auch selbst wenn die Kur gelänge.

Dies Verbot hat in der That viele gute Seiten, allein ich kenne die Schwierigkeiten bey seiner Ausführung zu genau, als daß ich nicht authentische Nachrichten von dessen Erfolge in den Hochfürstl. Darmstädtischen Ländern wünschen sollte.

11) In Zürch ist die schon vor vielen Jahren publicirte Hochobrigkeitliche Verordnung und Anleitung, wie man denjenigen, so auf irgend eine Weise, es sey durch eigene Gewaltthätigkeit, oder durch zugestoßenes

Unglück erstickt zu seyn scheinen, menschenliebend beyspringen, und ohne einigen Anstand thätige Hülfe leisten könne und solle, von den Kanzeln der ganzen Landschaft verlesen, und den Seelsorgern, durch eine eigene Predigt die Nutzbarkeit und Christenpflicht des Anbefohlnen ihrem Volk einleuchtend zu zeigen, aufgetragen worden. Auch hat der löbliche Sanitätsrath alle diejenigen Mittel und Instrumente, womit den entweder ins Wasser gefallenen, durch Dampf oder Erdrosselung erstickt scheinenden Menschen geholfen werden kann, auf obrigkeitliche Kosten für die Stadt angeschaft, in eigene darzu eingerichtete Kisten verwahren, und an vier verschiedene nahe beym Wasser gelegene Stellen zum Gebrauch auf jedem Nothfall hinlegen lassen. Einige am See gelegene Gemeinden sind diesen Beyspiel nachgefolgt, die auf eigene Kosten dergleichen Kisten bestellt, und in ihre Dorfschaften haben bringen lassen.

In Deutschland müssen dergleichen sowohl nützliche als nothwendige Anstalten noch zum Muster und zur Nachahmung öffentlich angezeigt und gepriesen werden; denn in wie vielen deutschen Fürstenthümern hat man wohl die Gemeinheiten mit solchen Nothkisten versehen? In Frankreich sind nur von den biedern Altschöppen Pia, zufolge des 4ten Theils seiner Details etc. zweyhundert und drey und zwanzig dergleichen Nothkisten verlangt und abgegeben worden. Warum hat diese französische allgemeine Menschenliebe nicht in Deutschland so viel Nachahmer gefunden, als die französischen Moden finden?

12) In Berlin sind die Bänder, Schleyer, Blumen und Frauenzimmerkopfzeuge, die nach der jetzigen Mode mit Schmelz oder Spießglas bestreut sind, weil die Schmelz- und Spießglaßtheilchen leicht in die Speisen fallen können, verboten, und mußten in Zeit von acht Tagen aus den Buden, wo selbige verkauft wurden,

den, außer Landes geschaft werden. Diejenigen, bey welchen nach Verfluß dieser Zeit noch dergleichen Putzsachen vorgefunden wurden, sollten außer der Konfiskation noch an Geld gestraft werden. Den Putzmacherinnen ist aber bey Gefängnißstrafe verboten, dergleichen dummes Zeug zu verfertigen.

13) Ihro Majestät der Kaiser haben verordnet, denjenigen Profeßionisten und Künstlern, welche mit Quekfilber, Bley und dergleichen arbeiten, künftig nicht zugestatten, in den Gassen mit Kohlfeuer und mit den schädlichen Dünsten der Materialien, die sie darauf schmelzen, die Luft anzufüllen, und dabey der Nachbarschaft an der Gesundheit Schaden zu verursachen. Es sollen ihnen daher freye Oerter, wo die durch sie verunreinigte Luft verfliegen kann, angewiesen werden.

14) Auch haben die Doktoren der Arzneikunst in Wien Befehl erhalten, jederzeit nach dem Absterben ihrer Patienten, in dem Hause des Todten einen Zedel mit der Benennung der gehabten Krankheit zu hinterlassen, welchen alsdenn die Angehörigen des Verstorbenen dem Todtenbeschauer zu übergeben haben.

15) Endlich ist in Wien der gerechte Wunsch der deutschen Wundärzte, z. B. eines Richter erfüllt, und die Wundarzneikunst von dem entehrenden und ihrer Aufnahme widerstehenden Geschäfte des Bartputzens, und von den schimpflichen und einschränkenden Banden der Zunfteinrichtung befreyt worden. Die Innung der Chirurgen ist zu Wien aufgehoben, und derselben das Barbiren verboten worden, welches zu einem Geschäfte der Perukenmacher erklärt wurde. Um den jetzigen Barbiergesellen nicht das Brod zu nehmen, hat man ihnen gestattet, die Kunden ihrer Herrn wie bisher zu

bedienen, bis sie sich als Chirurgi niederlassen können, unterdessen müssen sie sich alle einschreiben lassen, und ohne Unterlaß die chirurgischen Vorlesungen besuchen; widrigenfalls sie nie in den kaiserlichen Landen als Wundärzte angestellet werden.

16) Der rechtschaffene Herr D. Scherb in Bischofszell hat im Jahr 1782 folgende Nachricht öffentlich bekannt gemacht: „Da der Vorzug der eingeimpften vor denen natürlichen Pocken sowohl durch überzeugende Vernunftsgründe, als durch die vieljährige Erfahrung von vielen tausend eingepfropften, welche die Krankheit glücklich überstanden haben, so sehr bewiesen ist, als uns Menschen nur etwas bewiesen werden kann, so halte ich dafür ein jeder wohldenkender zärtlicher Vater müsse es für Pflicht halten, seine Kinder auf diese Weise von der meistens gefährlichen und sehr oft tödtlichen Krankheit sicher zu stellen, indem er so hoffen darf, ihnen unter göttlichen Beystand nicht nur das Leben, sondern auch ihre Augen und Glieder zu erhalten, und sie vor vielerley Gebrechen zu bewahren, die nur zu oft Folgen natürlicher Pocken sind. Damit dieses unter uns auf eine sichere und doch unkostbare Art geschehen möge, so anerbiete mich allen meinen Mitbürgern, und denen in meiner Nachbarschaft wohnenden Landleuten, welche sich dieser heilsamen Methode bedienen wollen, wenn sie ihre Kinder mit jemand, der mir von ihrem Befinden gehörige Nachricht geben kann, zu mir senden wollen, zu rathen, ob dieselben gesund genug seyn, um sich der Einimpfung zu unterwerfen, und ihnen, wo immer möglich, Blatterstoff, und zugleich Anleitung zu geben, wie sie denselben gebrauchen und ihre Kinder die ganze Zeit durch, besonders während der Krankheit, in reiner Luft und kühlender Diät, ohne alles heraustreibensollendes Getränke, halten müssen, und dieß alles un-

unentgeltlich; oder aber denjenigen, welche es wünschen, auch ohne alle Unkosten, in meinem Hause einzupfropfen, worauf sie sich wieder heimbegeben, und daselbst die Krankheit erwarten können. Wenn wider alles Verhoffen sich in dem Laufe derselben bedenkliche Zufälle ereignen sollten, mögen sie sich dann bey ihrem gewöhnlichen Arzt um Rath und Hülfe umsehen, oder mir darüber berichten, wie es einem jeden gefallen, und für seine Umstände schicklich seyn wird."

Wirklich ein edler menschenfreundlicher Antrag, der dem Herzen und dem Kunstgefühl des Hrn. Doktor Scherbs Ehre macht! Würden sich nicht auch andere deutsche Aerzte finden, die, wie der Hr. D. Scherb, dem Beyspiele des verewigten Eisen folgten? ich bins überzeugt, wenn man in allen Staaten nur so frey handeln könnte als in der Schweiz.

17) Ihro Majestät die Kaiserin von Rußland haben in Petersburg das Armenhospital mit allen Maschinen versehen lassen, um die Kranken zu elektrisiren und magnetische Kuren anstellen zu können. Alle arme Patienten in der Stadt, welchen von den Aerzten dergleichen Heilmethoden verordnet werden, können sich zu bestimmten Stunden einfinden, wo unentgeltlich die Kur vorgenommen wird.

In Nancy ist fast eine ähnliche Anstalt getroffen. In einem der Universität zugehörigen Saal sind elektrische Maschinen angebracht, wo D. Nikolas die Kuren an armen Personen vornimmt.

18) Um einer nahe bey Zarskoe-Selo entstandenen Pockenseuche Einhalt zu thun, lassen Ihro Majestät die Kaiserin von Rußland hinter Zarskoe-Selo in einem Dorfe ein Pockenhospital anlegen, in welches alle Personen, die noch keine Pocken gehabt hatten, wie auch

alle

alle die mit natürlichen Pocken behaftet waren, gebracht werden mußten. Zu gleicher Zeit wurden in dem Pfarrhause eines Dorfs hinter Petershof, und auch zu Illika hinter Oranienbaum und in Krasnoe-Selo Pockenhospitäler angelegt. Die Oberaufsicht und Direction aller bey diesen Pockenhospitälern zu treffenden Anstalten wurde dem Obersten und kaiserlichen geheimen Secretär Hrn. von Turtschanow, und dem Staatsrath und kaiserlichen Leibchirurgus Hrn. von Kelchen übertragen. In diesen Pockenhäusern wurden überhaupt 580 Personen, mehrentheils Kinder, eingeimpft, von welchen nur drey zwischen einem halben und drey Jahren alt, starben. Die Einimpfung geschahe ohne Auswahl und ohne Vorbereitung. Die Häuser, worin die Pockenkranken lagen, waren größtentheils gemeine Bauernhäuser; die mit natürlichen Pocken behafteten lagen, so gut sichs thun ließ, in abgesonderten Häusern. Die Witterung war um diese Zeit meistens kalt, naß und windigt, wodurch die Säuglinge am meisten litten. Verschiedene Kinder die mit Grind und Krätze behaftet waren, verloren durch die Inokulation ihre Ausschläge: die mit Würmern behafteten litten vor andern am meisten.

19) Zu Zürch ist ein medizinisch-chirurgisches Institut neu errichtet. In diesem Institut sollen die Anfangsgründe aller Theile der Medizin und Chirurgie gelehrt werden. Diese werden von den Lehrern alle Jahr ganz abgehandelt, und ist die Eintheilung der Stunden also gemacht, daß ein Cursus in Zeit von drey Jahren vollendet wird, weil aber niemals in einer Stunde von zwey Lehrern gelesen wird, so kann er auch in zwey Jahren gemacht werden. Fünf Aerzte und zwey Wundärzte haben die Arbeit unter sich getheilt, auch hat ein dritter Wundarzt die Secretariatsstelle übernommen, und wird auch, wenn es nöthig, an den Vorlesungen An-

Antheil nehmen. Die Gesellschaft der Lehrer versammlet sich von Zeit zu Zeit, um sich über alles das, was den Nutzen des Instituts befördern kann, zu berathschlagen. Die Geschäfte werden durch einen Vorsteher geleitet, welcher in dem Frühjahr bey angehendem Cursus aus den Aerzten, der Anciennité nach, abgeändert wird. Die Lehrer, diese edlen Menschenfreunde, verdienen, daß ihre Namen hier genennt werden, sind: Herr Doctor und Chorherr Schinz, Hr. D. Joh. Conrad Rahn, des großen Raths Mitglied, Beysitzer des Kollegii der Herren Examinatorum, Hr. D. Joh. Caspar Hirzel, Mitglied des großen Raths, Hr. D. Joh. Heinrich Rahn, Hr. D. Joh. Ludwig Meyer, Hr. Operator Joh. Conrad Meyer, Hr. Operator Joh. Heinr. Burgkhardt. Die Anhörung aller Lectionen ist für alle drey Jahre, und die Zeit binnen welcher der ganze Cursus gemacht wird, auf den Preis von zwölf Louisd'or gesetzt. Wer nur einzelne Theile hören will, bezahlt nur so viel, als die unter den Lehrern verabredete Taxe dieser Theile auswirft. In diesem Calcul ist allein die Bezahlung der anatomischen Vorlesungen nicht mit begriffen. Den in Lehr- und Condition stehenden Studiosis Chirurgiae ist nur die Hälfte der Taxe bestimmt worden. Wer über eine oder andere dieses Institut betreffende Sache nähere Erläuterung begehrt, darf sich nur an die Gesellschaft selbst wenden, und seine Briefe postfrey unter der Ueberschrift: Herrn Operator Heß, Secretär bey dem medizinischen und chirurgischen Institut zu Zürch, zu Handen des diesjährigen Herrn Vorstehers, übersenden.

Einer der Lehrer dieses nützlichen lehrreichen Instituts, der gelehrte und berühmte Herr Doctor Johann Heinrich Rahn, hatte schon lange einen Anlaß gewünscht, den in Zürch studierenden jungen Aerzten und Wundärzten, die gegebenen Lehren praktisch zu erklären

und

und anwenden zu lernen. Zu diesem Entzweck zu gelangen, hatten des edlen Mannes Privatkräfte einer Unterstützung nöthig: diese suchte er in Errichtung eines Privatfonds. Dieser sollte durch Zuschüße wohlthätiger Menschenfreunde gegründet werden, um ihn von Jahr zu Jahr zu häufen, schreibt er die Gazette de Sante, oder gemeinnütziges medizinisches Magazin für Leser aus allen Ständen, und zum Besten einer Privatanstalt für arme Kranke. Herausgegeben von J. H. Rahn. M. D. Zürch bey Füeßly, von welcher jeden Leser nützlichen und heilsamen Schrift das Publikum nun acht Stücke oder vier Hefte zu seinem Unterricht und zur Ausübung der Pflicht der Menschenliebe nutzen kann. Den, nach abgezogenen Unkosten des Drucks dieser Schrift übrigbleibenden, durch die Uneigennützigkeit des Herrn Verlegers nicht unbeträchtlichen Vorschuß, nutzt er zur Vermehrung des oben angegebenen Privatfonds, welcher immer folgende Bestimmung haben soll, 1) werden daraus die mit der clinischen Anstalt verbundenen Unkosten bestritten. In diese clinische Anstalt können Hausarme dieser Stadt, die von öffentlichen Armen- oder Krankenanstalten keinen Gebrauch machen können oder wollen, den Zutritt haben. Bettlägerige Kranke werden unter der Aufsicht des Hrn. D. Rahns besucht und verpflegt; andere, die aus dem Hause gehen können, können zu bestimmten Tagen und Stunden die nöthigen Vorschriften und Arzneien unentgeltlich empfangen. In dem clinischen Kollegio wird nach dem zu haltenden Tagebuche über die Beschaffenheit, den Verlauf der Krankheit und die Wirkung der Arzneien, Bericht abgestattet; 2) sollen aus demselben junge, dürftige, bey dem dasigen medizinisch-chirurgischen Institut studierende Landärzte so viel möglich unterstützt werden; 3) werden aus diesem Fond, unter die durch besondern Fleiß und Eifer in Erlernung der Arzney- und Wundarzneikunst

sich

sich auszeichnenden Studierende von Zeit zu Zeit Praemia Diligentiae an guten medizinischen Büchern ausgetheilt; 4) werden daraus diejenigen Preißfragen aufgegeben, welche die medizinisch-chirurgische Gesellschaft alljährlich den Herren Wundärzten in der Zürchischen Landschaft zu beliebiger Beantwortung in der Absicht ausschreiben wird, um theils von den von Zeit zu Zeit im Zürchischen Gebiet herrschenden Krankheiten, den dabey bey unsern Landleuten obwaltenden Vorurtheilen, dem glücklichen oder schädlichen Erfolg der gebrauchten Mitteln eine nähere Kenntniß zu bekommen, theils die durch ihren Fleiß sich auszeichnenden Landärzte in ihrem Eifer zu stärken 5) Endlich soll dieser Fond auch darzu bestimmt seyn, den bey Anlaß Herrn Tißots Anleitung fürs Landvolk schon geäuserten Wunsch, das Hrn. Leibarzts Zimmermanns ins Werk zu setzen, und gemeinnützige medizinische Schriften, wo nicht unentgeltlich, doch in einem äuserst wohlfeilen Preiß in die Hände des Landvolks und besonders der Landärzte zu bringen. Warlich Entzwecke, die eines Fürsten würdig sind, und die der schweizerischen Volksliebe entsprechen! die Vorsehung wird zur edlen Theilnehmung, an diesem Plan voll Menschenliebe und Sachkenntniß, die Herzen der begüterten Mitbürger leiten!

20) Auch in Hamburg hat schon vor nunmehro vier Jahren eine Gesellschaft menschenliebender Aerzte, ihre Namen verdienen jedem Menschenfreund bekannt gemacht zu werden, es sind die Herren Doctoren Nootnagel, Ulffens, Jänisch jun. Lappentir, Deutrich, Dresky, Weiß, Gerike, im Vertrauen auf die edelmüthige Denkungsart ihrer Mitbürger, sich vereinigt, sich der sogenannten Hausarmen Kranken unentgeltlich anzunehmen. Die Aerzte, mit welchen sich noch fünf Wundärzte verbunden haben, besorgen die Kranken

ohne

ohne Arztlohn und Vergeltung, auch liefern fünf Apotheker die Arzneien um einen wohlfeilern Preiß, die Kosten für Arzneien, Nahrungs- und Erquickungsmittel werden durch eine freywillige Beysteuer verschiedener Bürger Hamburgs bestritten. Die Summe der unterschriebenen Beyträge war in zwey Jahren ohngefähr 6800 Mark. Wer sechs Mark giebt, hat das Recht jährlich einen Kranken, wer zwölf Mark giebt, kann zwey Kranke jährlich dem Institut empfehlen u. s. w. Wahnsinnige, unheilbare, und an bloß äuserlichen Schäden Kranke sind von dem Institut ausgeschlossen. In den ersten zwey Jahren sind 1170 Kranke verpflegt worden, wovon 926 genasen; 152 gestorben und 152 noch in der Kur waren; man sieht hieraus, wie viel Bürger dem Staat erhalten worden, die sonst durch Afterärzte meistens dem Tod zu Theil geworden wären.

20) Herr Hofmedikus und Medizinalrath May in Manheim machte im Junius 1782. folgendes bekannt: „Niemand wird an der Wahrheit zweifeln, daß eine sorgfältige vernünftige Wartung der Kranken vieles zur Wiedergenesung beytrage. Bisher hat es meinem lieben Vaterlande, wie in mehrern andern Ländern, zum Nachtheil der Kranken, an vernünftigen wohl unterrichteten Krankenwärtern gemangelt. Gedruckte Vorschriften machen immer weniger Eindruck auf das Gedächtniß der Lehrlinge als mündlicher Vortrag. Ich habe mich daher, nach der schon voriges Jahr vom höchsten Orte erhaltenen gnädigsten Genehmigung, entschlossen, von dem 15ten nächstkünftigen April an, in dem hiesigen Hörsaal der Hebammenschule viermal durch die Woche, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags Morgens von 10 bis 11 Uhr unentgeltlich Vorlesungen über dem Wartedienst bey Kranken anzufangen, und dieselben drey nach einander folgende Monate fortzusetzen.

Die

Die Lehrlinge müssen nicht über 45 Jahr alt, von einer starken Gesundheit und unsträflichen Sitten seyn, und wenigstens Gedrucktes lesen können; das Lehrbuch wird unentgeltlich von Churfürstl. hoher Regierung abgegeben werden. Jeden Menschenfreund, der diesen den Kranken so nützlichen Beruf zu wählen, Muth und Kräfte hat, lade ich freundschaftlich zur Lehre ein. Wir wollen Hand an das Werk legen, den Staat durch vernünftige Wartung der Kranken manchen braven Bürger zu erhalten. Mir ist es nicht unbekannt, welche herrliche Anstalten in Oesterreich, Frankreich und Italien, besonders durch den menschenfreundlichen Orden der barmherzigen Brüder für die Wartung der Kranken angelegt sind. Ich bin keinesweges eifersüchtig auf die Ehre eines Erfinders, wenn ich nur so glücklich bin, meinem geliebten Vaterlande durch Nachahmung nützlich zu seyn. Dieses sey, so lange mir Gott Gesundheit und Laune zur Arbeit geben wird, das Ziel meiner Beschäftigungen. Mannheim den 15ten Lenzmonat 1782. F. May." Die Schrift, worüber der Herr Medizinalrath May seine Vorlesung hält, ist in den Buchläden unter folgenden Titel zu haben: Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen von Franz May. Mannheim in der Schwaanischen Buchhandlung 1782. Auch in diesem Jahr 1783 ist zu Straßburg bey König ein hieher gehöriges sehr nützliches und lehrreiches Werk unter dem Titel: Unterricht für Personen welche die Kranken abwarten. Ein allen Familien sehr nützliches Werk. Aus den Französischen übersetzt, erschienen.

21) Der gegenwärtige Vicekönig von Sicilien Graf von Carracioli sucht menschenfreundlich und landesväterlich alle Gelegenheiten auf, dem ihm anvertrauten Lande wohlzuthun. Er hat vor der Hauptstadt dieses Reichs einen geräumigen Todesacker mit Gegitter

und

und Cypreßbäumen umgeben lassen, der in seinem Innern 200 tiefe Grüfte hat, um die Leichen aus der Stadt zu empfangen. Er läßt jährlich nur 10 derselben öfnen, so daß im Verhältniß der jetzigen Volksmenge nach 20 Jahren alle Grüfte gedient haben. „Durch dieses Mittel, schreibt der edle Graf an den Herrn D'Alembert, werden die Lebendigen von den Todten getrennt bleiben, und diese Anstalt sollte aller Orten eingeführt werden; hier aber, wo wir große Sonnenhitze haben, ist sie unumgänglich nothwendig geworden. Unglaublich ist es, was es mir für Mühe gekostet hat, den Aberglauben der Menschen wegen dieses Gegenstandes zu überwinden. Gewöhnt an die Kirchenbegräbnisse, bildeten sie sich ein, daß man nur die Hunde außer der Stadt begraben lasse.

22) In Jena ist eine schon lang projectirte Hebammenschule oder Entbindungsanstalt zu Stande gebracht. Es ist ein eigenes Haus darzu gekauft und eingerichtet worden, der Herr Hofrath Loder ward zu dessen Director, und zum Subdirector der Herr Professor D. Starke gesetzt. Auch ist ein besonderer Haußvoigt dazu bestellt, wozu noch in der Folge ein junger Wundarzt zu Besorgung der kleinen chirurgischen Vorfälle kam. Ins Entbindungsinstitut kommen alle unehelich Schwangere aus dem Weimarischen Lande und den Jenaischen Kreise; sie werden darinn einige Wochen vor ihrer Niederkunft, und nach derselben so lange umsonst verpflegt, bis sie völlig hergestellt sind; das Kind wird auf Kosten des Instituts getauft, und die im Institut gewesenen Personen sind von den Strafen, die sonst uneheliche Schwangere zu entrichten hatten, befreyt, dahingegen die so nicht hineinkommen, in diese Strafe verfallen. Auch verheirathete, arme, schwangere Weiber werden in das Institut aufgenommen, und darinnen

um-

umsonst verpflegt. Acht Personen können auf einmal in das Institut aufgenommen werden. In die damit verbundene Hebammenschule müssen sich alle Hebammen aus dem ganzen Lande nach und nach einstellen, wofür ihnen ein Reisegeld und wöchentlich etwas zu ihrem Unterhalt, auch freye Wohnung, Holz u. dgl. im Institut gereicht wird. Sie bleiben ein halbes Jahr darinnen, genießen den theoretischen und praktischen Unterricht in der Entbindungskunst vom Hrn. Hofr. Loder, üben sich im touchiren und accouchiren, werden endlich vom Hrn. Hofr. Loder in Beyseyn der medizinischen Facultät examinirt, und bekommen ein Attestat von demselben, worauf sie erst die Erlaubniß zur Praxis ihrer Kunst erhalten. Zu diesem Unterrichte müssen sich auch alle alten Hebammen stellen. Außer den Hebammen haben auch noch Studiosi Medicinae Zutritt ins Institut, und werden darinnen geübt. Das Institut ist mit einen Fantom und den nöthigsten und neuesten Instrumenten, auch einigen hieher gehörigen Büchern versehen, welcher Vorrath von Zeit zu Zeit vermehrt wird. Der Director muß dem Generalpolizeidirectorium zu Weimar alle halbe Jahre einen genauen Bericht von dem dermaligen Zustande des Instituts abstatten, und detaillirte Tabellen über die Zahl der Wöchnerinnen, Hebammen u. s. w. einsenden. Ueberhaupt scheint der Genius des jetzigen Decenniums sehr zur Verbesserung des Hebammenwesens geneigt zu seyn, und wirklich dies ist eine dem Wohl der Menschheit glückliche Geneigtheit. Noch in manchem andern Lande sind schöne Einrichtungen zur Verbesserung des Hebammenwesens getroffen worden.

23) Auch zu Danzig ist auf Vorstellung der naturforschenden Gesellschaft eine neue Veranstaltung zur Verbesserung des Hebammenwesens getroffen worden; und nicht nur eine neue Hebammenordnung, zu welcher

gedachte

gedachte Societät den Plan entworfen, bekannt gemacht, sondern auch ein Hebammenmeister, der wöchentlich zweymal darüber den angehenden Hebammen Vorlesungen hält, vom Magistrat mit einer Pension von 100 Dukaten erwählt worden.

24) Der Durchlauchtigste Fürst von Nassau-Usingen hat in seinem Lande die Anordnung gemacht, daß keine Hebamme bestellt werde, die nicht von dem hierzu verordneten und von ihm besoldeten Ammenmeister, der in der Stadt Idstein, als der Mitte des Landes seine Wohnung hat, gehörig unterrichtet worden, und das Zeugniß erhalten, daß sie zu diesem Amte tüchtig sey. Aber bey diesem ersten Unterrichte verbleibt es nicht, (wie es leider in manchem Lande Sitte ist,) sondern alle Jahre werden Ammenvisitationen gehalten, und jede sowohl nach ihrer Wissenschaft als sonstigen Verhalten sorgfältig geprüft.

25) Auch der Graf von Neuwied hat zum Besten seiner Unterthanen eine Hebammenschule errichten lassen, und eben so

26) Wurde auch zu Hildesheim an der Errichtung einer Hebammenschule gearbeitet, worinnen die Hebammen des ganzen Landes unentgeltlich unterrichtet werden sollen.

27) Der Durchlauchtigste Herr Herzog zu Sachsen-Weimar unterstützt auch zu Jena eine clinische Anstalt, die der Herr Professor Starke zum Vortheil der Studenten, die ihren medizinischen Cursus gemacht haben, errichtet hat. Die Kranken sind theils Hausarme, die besucht werden, oder solche, die sich in des Herrn Professor Starkens Hörsaale einfinden, und

von

von einem von ihm gewählten Zuhöre examinirt werden, oder auch solche aus seiner übrigen Praxis, die den Besuch eines Studenten willig annehmen, wohin er sehr oft den besuchen gehenden Arzt begleitet, und ihm in seinem Beyseyn alle Zeichen der Krankheit vom gegenwärtigen und vorhergehenden Zustand aufsuchen läßt, und ihn an die erinnert, die er etwan übersieht. Hat der Student alles richtig entdeckt, so muß er die hierzu passendsten Mittel angeben, und sie nach der Receptkunst recipiren, worunter der Hr. P. Starke alsdenn seinen Nahmen schreibt, und es dem Apotheker zur Dispensation überschickt. Sollte aber der Examinant nicht alles getroffen haben, denn fragt er einen zweyten, dritten u. s. w. oft auch wenn ers getroffen hat, aber ohne es zu sagen, einen vierten, um eines jeden Urtheil zu erforschen, und endlich läßt er das Richtige wiederholen. Ist dies geschehen, dann erst erklärt er die Krankheit in ihrem ganzen Umfang. Jeder hält sich ein Tagebuch, worinn er alle Veränderungen bemerkt. Sterben einige Kranke, so macht Hr. Prof. Starke in Beyseyn aller eine Section, wenn es verstattet wird, um alle von der Wahrheit oder von dem Irrthum des gefällten Urtheils zu überzeugen. Bisher sind allerley Kranke, innerliche und äuserliche angenommen worden. Alle Kranken bekommen die Arzneien, und was sie sonst bedürfen, umsonst. Außer einigen kleinen Schenkungen unterstützt der Herzog diese Anstalt mit 50 Rthlr. Es betrug zusammen etwan 80 Rthlr. wovon doch voriges Jahr 296 Kranke gehörig besorgt worden sind.

28) Am funfzehnten des Brachmonats 1781 hat die medizinisch-praktische Schule der Wiener Universität durch Anordnung des Kaiserlichen Raths und Professor Herrn D. Stolle ein ungewöhnliches Fest gefeyert, das künftig der menschlichen Gesellschaft ungemeinen Nutzen bringen muß. Man feyerte das Einimpfungs-

fest. Es wurden unter Leitung des unermüdeten vortreflichen Stolle von dem Herrn Leibchirurgis Rechberger funfzehn Kindern die beste Art Pocken öffentlich und unter den Augen einer zahlreichen Versammlung, mit dem erwünschtesten Erfolg eingeimpft.

29) Das obige Fest wurde zur Ehre einer der nützlichsten Erfindungen gefeyert, und ich freue mich, daß ich nun dem Publikum auch die gerechte Ehre bekannt machen kann, die einem der besten und heilsamsten Aerzte wiederfahren ist. Es liegen noch viele der deutschen Aerzte, so wie der Weltweise Leibnitz unbegraben, das heist, ohne Monument, die ihrem Vaterlande Ehre und Gesundheit gaben, und gewiß oben über den Sternen mit ihren fremden Brüdern aus dem Ausland, welchen die Dankbarkeit ihrer Mitbürger ein Denkmal ihres Verdienstes aufgerichtet, treulich und im brüderlichen süßen Gefühl ihrer unzählbaren Lebensrettungen hienieden, im erquickenden lebervollen Licht wandeln. Werlhoff hat nun von der Dankbarkeit und Gerechtigkeitsliebe seiner Freunde und Mitbürger ein Denkmal erhalten: es ist ihm auf dem St. Nikolaikirchhof vor Hennerer im Monat April 1783 das von dem Hofkupferstecher Ganz erfundene und von dem Hofbildhauer Zirsenis zu Hennerer verfertiget, gesetzt worden. Das Monument ist ein dreyeckigter Obelisk auf einem runden Säulenstuhl, der auf drey viereckigten zehn Fuß hohen Füßen steht, und eine Höhe von sechzehn Fuß hat. Auf der Hauptseite des Obelisks zeigt sich das Profil des großen Mannes in einem Medaillon von weissen italienischen Marmor, mit Blumen und Blättern umhängt, über diesem Medaillon schwingt sich ein Schmetterling (das Sinnbild der Unsterblichkeit) in die Höhe. Auf der zweyten Seite hängt Aeskulaps Schlangenkeule mit einer aufgerollten Handschrift gruppirt und mit einem Eichenkranz umgeben. Eine treffende Allegorie der Heilungskunst und

der

der Schriften des Verewigten, die beyde Thaten des Patriotismus und der Menschenlieb waren, und die edle Bürgerkrone verdienen. Die dritte Seite erinnert an die Gedichte des edlen Menschenfreundes, an ihr hängt die Leyer mit einer Schriftrolle und mit Lorbeern umkränzt. Der Würfel des Säulestuhls enthält drey Felder, welche die Inschriften enthalten, über welche Eichenlaubschnuren herab hängen, die sich unter der Kranzleiste des Deckels anschlingen. Die Inschrift unter der Seite des Medaillons ist: Paulo Gottl. Werlhof, unter der Seite mit der Keule des Aesculaps: nat. 24 Mart. 1699. mort d. 26 Iul. 1767. und auf der dritten die edel einfachen Worte: Amici p. 1783. Das Denkmal ist, um es vor Frevel zu sichern, mit einem fünf Fuß hohen eisernen Gitter umgeben. Der Hr. Ganz hat dieß Monument samt den Grundriß in Kupfer gestochen, zugleich ist auch ein Namenverzeichniß derjenigen zu haben, durch deren Beyträge dem sel. Herrn Hofrath und Leibarzt dieses Monument errichtet worden. Es thut meinem Herzen wehe, daß ich die hohen und gelehrten neun und vierzig Namen hier nicht nennen kann, die sich durch ihre Beyträge das süße edle Bewußtseyn verschaft, ihren Werlhof würdig begraben zu haben.

30) Der einsichtsvolle Beobachter und um die Erweiterung der Heilkunde sehr verdiente Königl. Bergarzt zu Clausthal, Hr. D. Lentin, hat eine neue Art Eisenbäder erfunden, die den Dank des Publikums, die Aufmerksamkeit aller Aerzte und die treueste Nachahmung von denjenigen verdienen, welchen ihre Lage Gelegenheit dazu giebt. Diese Bäder werden aus Eisengranulierwasser bereitet, und man findet ihre Beschreibung in dem dritten Stück des dritten Bandes von Baldingers neuen Magazin für Aerzte. Der Erfinder dieser äuserst wirksamen Bäder hat sie mit landesväterlicher

Unterstützung der Königl. Churfürstlichen Hannöverischen Kammer, zu Gittelde, Rothenhütte und Königshütte u. weit Clausthal angelegt, und dieselben mit den für Auswärtige nöthigen Bequemlichkeiten versehen lassen. In Nervenschwäche, Lähmungen, besonders noch der Gicht, halbseitigen Kopfweh, Schwindungen u. dgl. herrliche Dienste geleistet.

31) Herr Doctor Ferro zu Wien hat die Kaiserl. Erlaubniß erhalten, ein öffentliches kaltes Badhaus anzulegen. Die Badezimmer ruhen auf einem Floß, der aus dicken rund gelassenen Bäumen zusammengesetzt, und oben mit aufgelegten Brettern gleich gezimmert ist: dieser Floß steht dem Strom des Flusses (der Donau) quer über, doch so, daß die meisten Bäume gerade mit dem Strom zu liegen kommen. Er wird entweder mit starken Ketten am Ufer festgehalten, oder man schlägt starke Pfähle an jede Ecke des Floßes in den Grund des Flußes, wo dann der Floß mit einem Ring an den Pfählen angemacht, nie weichen, und doch mit dem Wasser auf und niedergehen kann, je nachdem das Wasser steigt oder fällt. Die Badezimmer stehen auf diesem Floß in zwey Reihen, zwischen welchen auf der Mitte des Floßes, der Länge nach ein Gang ist, der mit dem Ufer vermittelst einer Brücke zusammenhängt. Die Zimmer haben ihre Thüre auf dem Gang hin, in jedem derselben ist an der einen Seite des Bodens eine Oefnung, in Form eines länglichen Vierecks, durch welche man, vermittelst einer Stiege, in einem geräumigen am Boden des Zimmers fest gemachten Kasten ins fließende Wasser hinabgeht; dieser Kasten kann nun tiefer oder seichter ins Wasser gelassen werden, je nachdem man in die an seinen Eckpfosten angebrachten Löcher, und am Boden des Zimmers ebenfalls angeschmidten eisernen Ringen, welche auf diese Löcher passen, einen eisernen Nagel durchzieht; denn der Kasten muß

immer

immer auf diese Art an dem Boden fest gehalten werden, weil er vom Wasser sonst immer in die Höhe steigt, und weil er alle Abende herausgenommen werden muß, um von dem sich allenfalls angesetzten Schleim gereiniget zu werden, so muß er nur locker in der Oefnung hangen. Dieser Kasten aber kann nach Belieben des Unternehmers breiter oder schmäler, kürzer oder länger gemacht werden, die im Bade des Herrn Ferro sind in allen 5 Fuß lang, 3 breit, und $4\frac{1}{2}$ Fuß tief. Unten hat jeder Kasten einen festen Boden, der aber doch durchlöchert seyn muß. Die Seitenwände desselben bestehen aus nicht zu dicken in Form eines Gitters von einander abstehenden Balken, durch welche das Wasser beständig aus und einrinnen kann. Nebst diesen wird derselbe von außen mit eisernen Bändern und eisernen Reifen festgehalten, davon zwey bey dessen breitern Theil und einer bey dessen schmalen Theil um den ganzen Kasten herumgehen, so daß sich diese zwey Reifen unter dem Boden des Kastens durchkreuzen, und so denselben unbeweglich mitten im Strom des Wassers hängend erhalten. Diese Oefnungen der Badekästen können, damit nicht das Wasser des einen Bades auf dasjenige des gegenüberstehenden Zimmers fließe, schiefwärts gegenüberstehend angebracht werden. Der ganze Oberbau muß so leicht als immer möglich ist, die Wände einfach und das Dach von starker angespannter Leinwand gemacht werden. Wenn der Floß dennoch sollte durch die Gewalt des Stroms tiefer ins Wasser zu sinken drohen, denn ist nichts bessers, als man hefte vorn und hinten große und breite Schiffe an, und hebe vermittelst zweyer starker Bäume, die von einem dieser Schiffe auf dem andern liegen, den ganzen Badefloß in die Höhe, daß der ganze Floß auf diese Art auf den zwey Schiffen ruhe. Der Herr Doctor Ferro, welcher dieses kalte Bad aus Patriotismus zur Vorbeugung der zunehmenden Weichlich-

lichkeit und der Nervenkrankheiten unserer deutschen Nation angelegt hat, hat auch zugleich eine Abhandlung vom Gebrauch der kalten Bäder herausgegeben, aus welcher auch diese Beschreibung genommen ist, und in welcher man auch den Grundriß der Bäder sehen kann.

32) Der Durchlauchtigste Großherzog zu Toskana, der seine Regierung durch weise, aufklärende, menschenliebende Verordnungen und Mandate auszeichnet, hat zu Ende des 1781sten Jahres seinen Criminalgerichten eine Instruktion gegeben, worinne er unter andern einschärft: bey den Verhören Menschlichkeit zu zeigen, besonders die Gefangenen nicht länger als die Nothdurft erfordert, im Gefängniß schmachten zu lassen — endlich auf der einen Seite für die Minderung des Elends der Gefängnisse an sich zu sorgen.

33) Das Bisthum Würzburg hat nun auch sein eignes Dispensatorium, das der Hr. Leibarzt und Hofrath Wilhelm verfertigte, erhalten.

No. XXIII.

Eine Heilungsart der Pockenseuche unter den Schafen.

Vielleicht daß folgender Befehl von der Herzoglich-Weimarischen Polizeidirection auch an andern Orten gebraucht und genutzt werden kann:

Nachdem die Pockenseuche unter den Schafvieh an verschiedenen Ortschaften des hiesigen Fürstenthums sich zu zeigen angefangen, und diesem großen Uebel bey Zeiten vorzubeugen, und dafür, daß es nicht noch gefährlicher werden möge, Sorge zu tragen, die Nothdurft erfordert; als werden von Seiten der Fürstlich Sächsischen Generalpolizeidirection nach verzeichnete Fürstl. Beamten, adeliche und andere Gerichte, auch Stadträthe andurch angewiesen, den Inhalt der copeylichen Anfuge, welche Mittel gegen die Seuche quaest. in sich enthält, denen Unterthanen ihres Gerichtssprengels sofort mit dem Befehl bekannt zu machen, sich nach demselben pünktlich zu achten, und sothane Mittel bey ihren Schafen nach Verschiedenheit der Umstände anzuwenden. Sign. Weimar den 4ten August 1783.

Fürstl. Sächs. Generalpolizeidirection daselbst.
Freyherr von Fritsch, Hetzer, Gülike.

1) Die mit der Pockenkrankheit befallenen Schafe müssen sogleich von der Heerde abgesondert und in einen besondern Stall oder Scheune gebracht werden, daher ist es nöthig, daß alle Morgen die Heerde genau durchsehen werde.

2) Von den Kranken muß wieder eine Absonderung der allerkränksten gemacht, und diese wieder in einen andern sehr luftigen Stall gebracht, und nur früh und gegen den Sonnenuntergang auf frische Weide getrieben werden.

3) Diese sehr kranken Schafe, welche gewöhnlich den 7ten, 8ten, 9ten Tag am kränksten sind, bekommen einen dicken Kopf, haben trübe Augen, aus welchen Thränen rinnen, und zäher Schleim läuft ihnen aus der Nase, um den Mund herum, zwischen den Beinen und um die Geburtsglieder herum, sitzen häufig rothe Blattern, welche bisweilen so groß werden, daß drey vier Blattern in eine zusammengeflossen, sind sehr matt, hinken mit den Hinterfüßen u. dgl.

Die Kranken werden am Tage mit dem besten Futter, als Klee, Esparcette u. dgl. gefüttert, oder in einem nahgelegenen Garten, wo junges Gras steht, getrieben, und wo die Sonnenhitze so viel als möglich verhütet werden kann. Abends und Morgens giebt man ihnen mit Wasser gemengten Schrot, der aus gleichen Theilen Malz, Gersten, Hafer zusammengeschrooten bestehet. Unter dieses Schrootfutter wird nachstehendes Pulver dergestalt gemischt, daß auf jedes Stück früh und Abends ein halbes Loth gerechnet wird.

Nimm gelben Schwefel,
Salpeter,
Hepar Antimonii, von jedem ein halbes Pfund, gestoßene Eichenlohe anderthalb Pfund, misch es zusammen.

(Die Eichenlohe kann man bey den Gerbern haben, dann in der Oelmühle stampfen, und durch ein Sieb schlagen lassen.

Zum Getränke dieser kranken Schafe, kömmt auf einem Eimer Wasser zwey Hände voll Gersten- oder Hafermehl, und zwey Loth Vitriolspiritus, gut unter-

einan-

einander gemischt. Diese also kranken Schafe werden an den Geburtstheilen, an den Augen, um das Maul herum, wo nämlich Blattern aufgesprungen sind und auslaufen, sehr von Ungeziefer und Fliegen geplagt, woraus sogar Würmer und Maden entstehen.

Dies lindert am besten, wenn diese also wunden Theile mit einer Salbe aus

Einem Nößel süßen Rahm,
Ein Loth gepülverter Aloe,
zusammengemischt,

beschmiert werden.

Es trägt sich auch zu, daß den sehr kranken Schafen von dem Ausflusse die Augenlieder zusammenkleben, daß sie ihr Futter nicht selber finden können, diesen muß ihr Schrootfutter vorgesetzt, und im Fall sie gar nicht fressen wollten, das Pulver in der vorgeschriebenen Quantität früh und Abends mit Wasser verdünnt, hinter geschüttet werden. Es versteht sich dieses auch vom Getränke, daß man es ihnen, wenn sie nicht sehen können, besonders vorsetze.

4) Die mäßig kranken oder wo die Krankheit erst 2. 3 Tage sich angefangen, und die Thiere noch munter sind, müssen einen Tag um den andern Salz erhalten, und unter zwey Metzen Salz die Pulver aus

Zwey Pfund Eichenlohe auf obige Art gepülvert,
Ein Pfund gelben Schwefel,
Ein Pfund Salpeter,
mische es zu einem Pulver.

gemengt werden, und im Fall sie nicht so oft das Salz lecken wollten, kann ihnen mit Nutzen etwas Schroot darunter gemenget werden. Dieser Haufen ist denn früh und Abends fleißig durchzusehen, damit die kränker gewordenen Stücke zu denen allerkränksten No. 3. gebracht und eben die Verpflegung genießen wie diese.

5) Die=

5) Diejenigen Personen, so mit diesen kranken Schafen No. 3. 4. zu thun haben, müssen sich der Gemeinschaft mit der annoch gesunden Heerde sorgfältig enthalten.

6) Die annoch gesunden bekommen wöchentlich zweymal Salz, und unter zwey Metzen desselben obiges Pulver No. 4.

7) Vor allen Dingen ist zur Verhütung der Ausbreitung des Uebels nöthig, daß die gesunden Heerden bey dermaliger heißer und trocknen Witterung sehr gute Weide genießen.

8) Bey kalter Witterung nach Gewittern, oder bey einfallenden Regenwetter dürfen die Schafe des Nachts nicht in den Horden bleiben, müssen auch am Tage vor der Nässe verwahrt werden, damit nicht der Ausbruch der Blattern dadurch verhindert werde.

No. XXVI.

Anzeigen neuer in die mediziniſche Polizei und in die Volksarzneikunde einſchlagenden Schriften.

I.

Johann Peter Frank, M. D. Hochfürſtl. Speyeriſchen Geheimenrath und Leibarztes. Syſtem einer vollſtändigen mediziniſchen Polizei. Erſter Band. Von Fortpflanzung der Menſchen und Eheanſtalten, von Erhaltung und Pflege ſchwangerer Mütter, ihrer Leibesfrucht und der Kindbetterinnen in jedem Gemeinweſen. Manheim bey C. F. Schwan. 1779.

Der Inhalt und die Vortreflichkeit dieſes Meiſterwerks erfordert zwar eine vollſtändige und pragmatiſche Anzeige dieſes Werks, das auch ſchon in den Händen aller ſeyn wird, welchen die mediziniſche Staatswiſſenſchaft anvertraut iſt, doch halt ich es für nöthig, daß auch mein Archiv wenigſtens ein Sachregiſter dieſes Werks enthalte, das Deutſchland ſo große Ehre macht, und ſo wichtigen Nutzen ſchaffen wird, wenn es die Regenten der deutſchen Staaten ſo anwenden, wie es ihre Pflicht, Väter des Landes zu ſeyn, von ihnen fordert; alle meine Lobſprüche kommen jetzt zu ſpät, das Werk ſteht da, hoch und erleuchtend wie die Sonne, und würdigere, erhabnere Lobredner haben es ſchon geprieſen. Auch zur Kenntniß aller Artikel und Sachen, deren Sammlung der Zweck meines Archivs iſt, iſt eine Anzeige dieſes erhabnen Werks nöthig und nützlich. Wenn ich alles Wiſſenswürdige aus dieſem Buch auszeichnen wollte, ſo würde meine Anzeige den Raum weit überſchreiten, welchen ich ihm widmen darf, ich muß alſo alles Hiſtoriſche und alle gelehrte Erleuchtungen der

Ge-

Gesetze und Vorschläge, welche der belesene scharfsinnige Verf. in diesem Werke aufstellt, übergehen.

Die medizinische Polizei, sagt unser Verf. (S. 5.) ist, so wie die ganze Polizeiwissenschaft, eine Vertheidigungskunst, eine Lehre, die Menschen und ihre thierischen Gehülfen, wider die nachtheiligen Folgen größerer Beysammenwohnungen zu schützen, besonders aber deren körperliches Wohl auf eine Art zu befördern, nach welcher solche, ohne zu vielen physischen Uebeln unterworfen zu seyn, am spätesten dem endlichen Schicksal, welchem sie untergeordnet sind, unterliegen mögen. Ehemals bestand die medizinische Polizei in weiter nichts als in ohnmächtigen Klagen und Vorwendungen gegen Quacksalberey, höchstens wurde bey Pest oder andern pestartigen Seuchen auf Anstalten gedacht, wobey man gewisse Vorkehrungen und Recepte im Druck bekannt machte, und Aerzten und Todtengräbern ihre Stelle und Verrichtung anwieß. In gesunden Zeiten bekümmerte man sich sehr wenig um die allgemeine Gesundheitspflege. (S. 6-8.) Erst in diesem Jahrhundert ward man auf die Vortheile einer bessern Ordnung in dem allgemeinen Gesundheitswesen aufmerksam. (S. 9 bis 13.) Nach dem Beweise, des nur dem Unwissenden oder Irreligiösen zweifelhaften Nutzens und Nothwendigkeit der medizinischen Polizei, (S. 12, 13.) untersucht der Herr G. R. (S. 14-15.) die Frage, ob die Klagen über die Abnahme der Menschen gegründet seyn oder nicht? und entscheidet sie bejahend. Die jetzigen Berechnungsarten der Bevölkerung sind unsicher, (S. 17.) Der Luxus vermehrt zwar die Nahrungswege, (18) allein er zertrümmert diese Vortheile wieder, bey ihm erstickt der Arme unter seiner Arbeit, der Reiche wird weichlich, die Nahrungsmittel werden unendlich vermischt, nachtheilig zugericht, viele andere verfälscht, verderbt; die vielen Städte verderben die Luft, die ungesun-

gesunden Handwerke und Künste vermehren sich fast täglich, kurz der Luxus eröfnet für hundert Wege, die er zur Bevölkerung bahnt, dem Leben der Bürger wieder eben so viel Abgründe. (18-30.) Die Veränderung der Erdoberfläche (32.) und folglich auch das Klima (34.) hat an vielen Gegenden einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit ihrer Bewohner. (35-40.) Die gröfsern Beysammenwohnungen der Menschen, (41.) die entstandenen Krankheiten, (43.) z. E. die Pockenseuche (47.) die Liebesseuche, (55.) das Verknüpfen (59.), manche andere Krankheiten, die gemeiner und schädlicher geworden, als Rötteln (Masern) (62.) der Weichselzopf, (ibid.) die Fleck- und Frieselfieber, (ibid.) der Scharbock, (63.) die Krankheiten der neuen Fabrikanten (63.) und Handwerker, unsere Verzärtelung, (64) die Entkräftung des weiblichen Geschlechts, (65.) die vermehrte Sterblichkeit der Kinder, (67.) die schlechte Bestellung des Arzneiwesens, (68.) der Krankenhäuser, (71.) sind Ursachen der heutigen gröfsern Sterblichkeit. Die eingewendete Abnahme einiger Krankheiten ist noch nicht überzeugend erwiesen. (73.)

Nach dieser Einleitung folgt die erste Abtheilung des Systems der medizinischen Polizey. Der erste Abschnitt von menschlichen Zeugungstrieben überhaupt, in Rücksicht auf das allgemeine Gesundswohl. Nur eine gesunde Bevölkerung ist dem Staat zuträglich. (93.) Es ist dem Laufe der Natur gemäß, daß die Zahl der Menschen in einem sonst wohlbestellten Lande, wenn es keine Pest oder sonst langwierige Kriege verhindern, sich wenigstens in 50 Jahren verdoppeln könne. (95.) Hierauf untersucht der Hr. V. nachdem er etwas von menschlichen Zeugungskräften, nämlich von der Nothwendigkeit der Absonderung der Zeugungssäfte, (96) von der Wirkung des abgesonderten Saamens auf die Empfindungswerkzeuge, (97), vom Bau der Saamengefäße,

und

und von der Ableitung des Zeugungssaftes, (99.) vom Zeitpunkt der stärksten Triebe, vom Nachtheil der übertriebenen Saamenanhäufung, (102=108.) von den Mitteln, deren sich die Natur bedient, um uns vor schlimmen Folgen der Anhäufung zu sichern, (209=118.) vorausgeschickt. Die Gewalt des in dem Körper zurückgehaltenen Saamens auf die Seele und den Körper des Menschen, (120=132.) und zeigt 133. die Nothwendigkeit des Ehestandes. Im zweyten Abschnitt handelt er von dem geistlichen Coelibatleben. Er giebt S. 139. die physischen Ursachen dieses Cölibats an, nämlich Abgang des genugsamen Unterhalts, Mangel der Sicherheit und eine anhaltende Verfolgung, (ein Protestant würde vorzüglich noch hinzusetzen, die Staatskunst des römischen Hofs, um sich unter diesen seinen unverheiratheten Dienern treue Anhänger zu schaffen, und ihr Interesse fast mit dem seinigen zu vereinigen) Schon die entferntesten Zeiten hielten den Monatsfluß (141.) und das Werk der Zeugung (144.) für unrein. Das geistliche Cölibat ist bey vielerley Religionen eingeführt(149.) Von den verkehrten Mitteln sich seiner Begierden zu entledigen, z. E. das Selbstentmannen, (158.) gegen welchen Unsinn sich die Kirche frühzeitig verwendete, (159), Verachtung des Ehestandes und die Vertheidigung desselben durch Verordnungen der Kirche 161 bis 163. Hierauf beweist der Hr. V. die Gefahr der zu frühen Gelübde der Keuschheit bey vielen Menschen, und zeigt (S. 168.) die Unzulänglichkeit der bisherigen Vorkehrungen dawider, (169=172.) und thut zum Besten der Menschheit (173.) in dieser Rücksicht folgende unmaßgebliche Vorschläge: 1) daß nicht ohne viele Rücksicht auf Natur und physische Anlage, die Wahl zum geistlichen Stande dienlicher Subjecte geschehen möge, 2) daß nie vor dem 18ten Jahre ein Gelübde der Keuschheit weder dem männlichen noch dem weiblichen

chen Geschlecht abgenommen würde, 3) daß diejenigen Jünglinge, welche die bestimmte Zeit nicht erwarten zu können scheinen, und um Dispensirung vom erforderlichen Alter bitten, zurückgewiesen werden, 4) die Abschaffung der Gewohnheit den geistlichen Stand als bloße Versorgung für die jüngern Söhne von guten Familien anzusehen, und 5) daß man nicht gestatte, daß die Recrutirungen in Frauenklöstern durch zu viel einnehmende Mittel und Zusprüche übertrieben werden. Im dritten Abschnitt wird von dem weltlichen Cölibatleben gehandelt. Der Verf. führt die Verordnungen der alten Staaten gegen diesen schädlichen Cölibat und Belohnungen der Verehlichten und Ermahnungen zum Ehestande an. (181-190.) Der weltliche Cölibat pflanzt die Venussuche fort, (191.) auch zeigt der Verfasser (193.) die Nothwendigkeit der Hülfe gegen die jetzige Ueberhandnehmung des unehelichen Lebens. Er billigt den Vorschlag (194.) die Hagestolze zu Heiraths- und Ausstattungskosten jährlich beytragen zu lassen, und giebt Anweisung, wie dergleichen Anstalten gegen die Hagestolze zu treffen wären (197.). Alsdenn beweist unser V. (198.) die Nothwendigkeit einer mehrern Fürsorge in Betreff mannbarer Mädchen durch Mitgaben aus einer Ausstattungskasse, und durch gewisse Vortheile, die den vermöglichen Jünglingen zugewiesen werden müßten, welche solche zur Ehe nähmen. Die Hagestolze müßten getriebener Unzucht wegen stärker bestraft werden. (201.) Um das eheloſe Leben noch mehr seiner Reize zu berauben, müßte bey gleichen Verdiensten der Verehlichte allen andern vorgezogen und auch jüngern Männern vor andern ihres Rangs, welche weder verheirathet sind, noch in der Ehe Kinder gezeugt haben, eine schmeichelhafte Unterscheidung gestattet werden. (201.) Man müßte Männern, welche eine Frau standesmäßig zu erhalten nicht vermögen, dennoch die Ehe erleichtern,

durch

durch Erlaubniß sich mit einem Weibe von geringern Herkommen so zu verbinden, daß solches zwar unwiderruflich und nach gewöhnlichen Gesetzen als Eheweib ihm und er derselben als Ehemann zugehörte: daß aber doch weder solche noch ihre Kinder, sich des nämlichen Wappens und Familiennahmens, ohne nachherige besondere Einwilligung ihres Eheherrns, oder auch seiner nahen Anverwandten, zu bedienen, noch auf die Familiengüter bey Adelichen, außer im Fal eines Aussterbens des Geschlechts, einen Anspruch zu machen hätten. 202-210. Der vierte Abschnitt handelt vom Cölebat der Kriegsleute. Er ist sehr alt, (211, doch war auch schon die alte Kriegszucht hierinn sehr nachgiebig, 213-216.) Neuerlich werden auch, zumal den Oesterreichischen und Preußischen Soldaten, keine sonderliche, oder gar keine Hindernisse zu heiraten, in den Weg gelegt, (217.) Das Cölibat der Soldaten ist eine Ursache der täglich größern Ausbreitung der Liebesseuche, (220.) und die Soldatenehen sind vorteilhafter, (222.) sie halten den Soldaten vom Müßiggang, vom Schwelgen, vom Zweykampf ab, lehren ihn mehr die Pflichten der Menschheit kennen, und benehmen ihm die Neigung zu Ausgelassenheiten.

In dem ersten Abschnitt der zweyten Abtheilung handelt der Hr. Geheimerath von allzufrühen Ehen. Die vorigen Zeiten schlossen ihre Ehen später. 226-236. Es ist wohl am heilsamsten bey uns das Ziel der weiblichen Reife in das sechzehnte, deren Verwelkung aber in das funfzigste Jahr zu setzen, und dem männlichen Geschlecht das Vermögen Kinder zu zeugen vom fünf und zwanzigsten bis gegen das sechzigste Jahr zuzugestehn. (240.) Unreife Liebe hat viele üble Folgen, abzehrende Krankheiten, schwächliche Kinder (241.), bey unreifen Müttern öfters Mißgeburten (242.) u. s. w. Es ist also allerdings ein Gesetz wider zu frühe Ehen nöthig (246.),

und

und der Einwurf, daß ohne frühe Ehen die Ausschweifung der Jugend größer sey, (247.) gilt wenig, denn man hat andere Mittel die Jugend bis zu einer gewissen Reife im Zaum zu halten, inzwischen kann man auch in größern Städten, wo die Verderbniß der Sitten so leicht nicht auszurotten ist, dem größern Uebel zuweilen durch früheres Heirathen vorbeugen. (248-250) Der Hr. V. giebt folgende Mittel an, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, man muß ein Zeichen der Ehre darauf setzen, wenn sich ein Jüngling durch seine untadeliche Aufführung vor andern auszeichnet, und das gemeine Wesen des Ueberdrusses überhebt, mit ihm zur Ehe zu eilen, damit er solches nicht im Hurenleben seiner Erwartung beraube; hingegen muß es ein Zeichen einer besondern Schwäche und einer zweydeutigen Aufführung seyn, wenn ein Stadtjüngling vor seinem 22sten Jahr heirathet. Einem durch Ausschweifung erschöpften Jüngling muß das Heirathen ganz und gar untersagt, und bis zu seiner erweißlichen Erholung die Strafe der Hagestolzen aufgelegt werden. Ein Jüngling der vor diesem Alter eines zweydeutigen Umgangs mit dem andern Geschlechte überführet, oder gar überzeugt werden kann, daß er gar durch seine voreilige gesetzwidrige Erfüllung seiner Triebe ein Opfer der venerischen Ansteckung geworden ist, muß im gemeinen Wesen gewisser Vorzüge und einer bessern Versorgung verlustig werden, eben diese Strafe müßte den frühzeitigen Trunkenbolden bevorstehen (251). Bey den Mädgen müßte eine Art von Verachtung auf allen nähern Umgang mit Mannspersonen vor dem 16ten Jahr gesetzt, und ein Mädgen das hierwider fehlt, als mannsüchtig, die Mannsperson aber als ein Verführer der Unschuld erklärt und angesehen werden. Die Mütter müßten bey Strafe vor diesem Alter keine Tochter allein, und außer ihrer Gesellschaft zu Versammlungen und Lustbarkeiten, wobey sich auch Mannspersonen ein-

finden lassen. (253) Allgemein ist die Zeit zum Heirathen nicht zu bestimmen (254. 257.) In unsern Gegenden (258.) könnte man dem weiblichen Geschlechte nur äuserst selten vor dem 18ten Jahr, den Jünglingen auf dem Lande nicht leicht vor ihrem 25sten, und denen in den Städten nicht vor dem 22sten Jahr das Heirathen gestatten. Die Geistlichkeit muß scharf darauf halten, daß keine jüngern Paare zusammengegeben werden. (261.) Der Hr. Geheimerath führt verschiedene Landesordnungen wider das frühe Heirathen an. (262-267.) Der zweyte Abschnitt handelt von zu späten und ungleichen Ehen. Nachdem die hieher gehörigen Gesetze und Verordnungen angeführt worden, (269-274.) so giebt der Hr. G. R. die Bedenklichkeiten bey solchen Ehen an, sie vermindern die eheliche Fruchtbarkeit, (275.) die Gesundheit und die Sitten laufen bey solchen Ehen nicht selten zugleich Gefahr, auch vermehren sie die Anzahl der Witwen und Waisen. Ohngeachtet (276.) man einige Beyspiele anführt, daß die ältesten Greise des Kinderzeugens noch fähig gewesen: so berechtigen diese doch nicht zur Verwerfung der Gesetze wider die ungleichen Ehen, weil dergleichen Gesetze nicht nur von dem beyderseitigen Wohl des Ehepaars, sondern auch von der Erwartung des Vaterlands ihre Bestimmung erhalten. Die Zeugungstheile beyder Geschlechter werden im Alter schlapp, trocknen aus, verwachsen, und sind zur Wollust vorzüglich, aber zum Fruchtbaren ungeschickt. (277-280.) Es ist allerdings dem Staat in Rücksicht der ehelichen Fruchtbarkeit nicht so nachtheilig, wenn sich ein Greis mit einem jungen Mädchen, als wenn sich ein Jüngling mit einem alten Weibe verehliget; (283.) hieraus folgt also, daß alle Einwendungen gegen eine ungleiche Ehe, den geldsüchtigen Jüngling in doppelter Stärke treffen müssen. (284.) Die Kinder ungleicher Ehen sind auch im Allgemeinen berechnet, schwächer und zärtlicher. (288)

Nach

Nach unserm Hrn. V. (290.) darf man einem Weibe von 48 Jahren keine Ehe mit einem jüngern als 60jährigen Mann ad mutuum adjutorium gestatten, doch darf ein 50jähriger Mann eine Person zwischen 28 und mehrern Jahren heirathen, ein 60jähriger Freyer darf aber keine jüngere als 38 bis 40jährige Weibsperson zur Ehe nehmen; doch läßt der Hr. V. (291.) als Ausnahmen von dieser Regel, diejenigen zu, welche bereits in einer vorhergegangenen Ehe Kinder gezeugt haben; hierdurch würde die Wiederverheurathung der Witwen erleichtert, auch könnte in dieser Rücksicht für junge Witwen, die zur zweyten Ehe gesucht würden, ein Nachlaß derjenigen Auflagen gemacht werden, welche man auf ungleiche Verehligungen legen, und einer Heirathskasse zur Aussteuerung armer Mädgen eigen machen sollte. Wollte z. B. ein 60jähriger Mann ein Mädgen von 20 Jahren eheligen: so müßte er zur Heirathskasse nach dem Verhältniß seines Vermögens, und auch nach Beschaffenheit seiner Gesundheitsumstände etwas bestimmtes abgeben; dem Weibe über 48 Jahren darf man diese Freiheit nicht gestatten. Es möchte heilsam seyn beyde Partheyen einer ungleichen Ehe vorher vor ihren übeln Folgen von Seiten der Obrigkeit zu warnen. (294.) Im dritten Abschnitt handelt der V. von den ungesunden Ehen. Nach dem Beweis, daß man ungesunden Menschen das Heirathen billig untersagen kann, (297.) spricht unser Hr. V. mit Unzern (303-315.) den Erbkrankheiten das Wort. Auch wird die Gefahr der Ansteckung vermittelst der ungesunden Ehen vermehrt. (315.) Es ist allerdings der Polizei Pflicht, alle Mittel anzuwenden, dergleichen Ehen seltner zu machen. (316.) Hierauf bestimmt der Verf. die Krankheiten, die das Heirathen verbothen machen sollten: die Fallsucht (318.) die ohnehin durch den Beyschlaf erregt und verschlimmert wird, (319.) man hat auch schon in verschiedenen Län-

dern Anstalten wider die Ehen der Fallsüchtigen getroffen. (321=328.) Die Auszehrungen, z. B. die Lungensucht (328.) die Rückenmarksdarre, (330.) die Auszehrung nach langwierigen Krankheiten, (334.) die Nervenschwindsucht, verschiedene Dürrsuchten, (ibid.) eine cacochymische Leibesbeschaffenheit, (335.) Lungen = und Mutterblutstürze, (ibid.) der weisse und der eiterichte Fluß (337.) große Fehler des Beckens, (340.) noch andere sonstige widernatürliche Bildungen und Verstellungen. (346.) Hierauf wird der widrige Einfluß des Soldatenstandes und der großen Sittenverderbniß auf die Anzahl gesunder Ehen (350=352.) bewiesen. Alle ansteckenden, erblichen Krankheiten, z. B. die Liebesseuche, (355.) der Aussatz, (357.) der Erbgrind, Scropheln, Krebs, (360.) der Stein, (361.) Gliederreißen, Zipperlein, Scharbock, verbieten das Heirathen so lang der Behaftete nicht völlig wieder davon hergestellt ist. Hieher rechnet der Verfasser auch die widernatürliche Beschaffenheit der Geburtstheile, (362.) die bey Zeiten angezeiget werden sollten, (363.) z. B. ein Mangel der Geilen, eine undurchborte oder am unrechten Ort geöfnete Ruthe, (364.) ein gänzlicher Mangel oder eine widernatürliche Kleinheit der Ruthe, beträchtliche Gewächse an derselben, eine völlige und widernatürliche Krümmung des Gliedes, Wasserbrüche, Fleisch = und Darmbrüche, langwierige Tripper, (365.) beträchtliche Fisteln um den After und das Mittelfleisch, eine Unenthaltsamkeit des Harns, (366.) Mangel des Monatlichen, (367.) Knoten und Krebs an den Brüsten, Verunstaltungen der äusern Geburtstheile, allerley Brüche, Vorfall u. dgl. (368.) Alle diese und ähnliche Zufälle verdienen, daß man auf sie, in so lange als ihnen nicht abgeholfen worden, die Ausschließung vom Heirathen setze, und da sie Aeltern oder Anverwandten an den ihrigen nicht unbekannt seyn können oder sollen, diesen die Schuldigkeit

aufle=

auflege, noch vor der Heirath eine zeitige Erklärung an behörigen Ort darüber zu machen. Auch Blödsinnigkeit und Wahnsinn, eine sehr große Tiefsinnigkeit und Nachtwanderungen sind Hindernisse des Heirathens. (369-371.) Der vierte Abschnitt handelt von der ehelichen Fruchtbarkeit und einigen physischen Hindernissen derselben. Wenn ein Mensch so vorzüglich fruchtbar ist, daß er mit jeder andern gesunden Person des entgegen gesetzten Geschlechts unter natürlichen Begünstigungen des Alters und gewisser Umstände Kinder zeugen kann, so ist die Fruchtbarkeit vollkommen, unvollkommen oder relativ ist sie, wenn ihm die Zeugung nur mit gewissen Personen und unter einem mehr eingeschränkten Verhältniß möglich ist. (376.) Die natürliche Fruchtbarkeit des Mannes kann nirgends mit Genauigkeit bestimmt werden. (376.) Die Vielweiberei ist nicht im Stande die Fruchtbarkeit zu bestimmen, und sie scheint solche, ins Große genommen, bey der ziemlich erwiesenen Gleichheit der Geschlechter, vielmehr zu hemmen. (377.) Ein gesunder Mann kann wahrscheinlicher Weise von seinen mannbaren Jahren an bis ins 65ste Jahr, eins in das andere gerechnet, zu mehr als hundert Beyschläfen aufgelegt seyn, wovon wenigstens ein Fünftel unter den nöthigen günstigen Umständen Frucht bringen wird. (378.) Das Frauengeschlecht ist weniger fruchtbar. Man suchte schon in alten Zeiten die Fruchtbarkeit zu befördern, man verachtete die Unfruchtbaren, selbst das weibliche Geschlecht verwendete sich wider dieselben; der Mann konnte sich ohngehindert von ihnen trennen, die eheliche Beywohnung mit einer Unfruchtbaren wurde als schändlich angesehen, und bey den Juden wurde der Mann, der in einer solchen unfruchtbaren Ehe lebte, damit er keinen Augenblick zur Zeugung verlöhre, von allen Diensten des Vaterlandes befreyt. (382-386.) Hierauf befreyt der Hr. Geheimerath

die katholische Kirche von dem Vorwurf einer Erschwerung der Fruchtbarkeit, durch die erschwerte oder fast ohnmögliche Trennung der Ehe. (386-396.) Von hundert Ehen sind insgemein 6 bis 7 ohne Erben. (396.) Unser V. theilt die Ursachen der ehelichen Unfruchtbarkeit in sittliche und in physische ein; (400.) zu den sittlichen rechnet er die Furcht vor allzu vielen Kindern, eine naturwidrige Liebespflege, Widerwille und beständige Zwietracht zwischen den Eheleuten, Vernachläßigung der weiblichen Krankheiten, die allzu heftigen Leidenschaften der Weiber, und die Ausschweifung der Eheleute. (401-404.) Zu den physischen Hindernissen der Unfruchtbarkeit gehören Mangel und Verletzungen an den männlichen Zeugungstheilen, bey welcher Gelegenheit der V. gegen die Kastrirung der Knaben eifert, (405-407.) verschiedene Brüche beym männlichen Geschlecht, wobey zugleich die Ursachen zu den Geilenbrüchen, nämlich frühes Reiten, schlechte Sättel, das Reiten auf hölzernen Pferden u. s. w. angegeben worden. (408.) Auch rügt der Hr. G. R. den Schaden, welchen die herumstreichenden Bruchschneider der Menschheit zufügen, und warnt ernstlich gegen deren Duldung. (409-412.) Zu den physischen Ursachen der Unfruchtbarkeit bey dem weiblichen Geschlecht rechnet er ein zu lange verschobnes Heirathen, (413.) die verschiedenen Brüche und Muttervorfälle, welche letztere sehr oft von dem kühnen Unternehmen der Hebammen, den Mutterkuchen frühzeitig und mit Gewalt zu holen, von dem frühzeitigen Aufstehn und Arbeiten der Wöchnerinnen, entstehen, Unordnungen im Monatlichen, Eiterfluß, weiße Fluß, Muttergewächse, starkes Trinken hitziger Getränke, unordentliches Leben, Nachtwachen, beständiges Sitzen, schnelles Fahren, übertriebene schwere Arbeiten, und zu langes Säugen. (413.414.) Der Staat ist schuldig, gegen diese Ursachen der Unfruchtbarkeit Vorsorge zu tra-

tragen, diese Vorsorge besteht in einer allgemeinen Verbesserung der Sitten, in einem genauen Verzeichniß unfruchtbarer Ehen, worin so viel wie möglich bemerkt werden muß, ob gewisse in die Augen fallende Krankheiten, ob anhaltende Uneinigkeit oder was sonst an der Unfruchtbarkeit Schuld habe. (416.) Die Vorsteher des Volks müssen sich bemühen, die sinnlichen Neigungen ihres Volks zu entdecken, damit, wenn sich solche auf eine den Gesetzen der Natur widersprechende Seite wenden sollten, denselben eine bessere Lenkung gegeben werden könne. (417.) Aller Zwang von Eheschlüssen muß aufgehoben werden, 418.) die Obrigkeit muß genaue Aufsicht auf die innere Ruhe der Familien, (419.) auf die Schonung des weiblichen Geschlechts, und auf dessen Verpflegung in Krankheiten haben. (420.) Die gemeinschaftlichen Ausschweifungen gleichgültiger Eheleute müssen streng abgestellt, die Kastration, so wie in Baden Durlach schon geschehen, scharf verboten werden. (421-424.) Es müssen hülfreiche Anstalten zur gehörigen Besorgung der Gebrochenen getroffen werden, wohin gute wohlfeile Bruchbänder, die unentgeltlich abgegeben werden müssen, gehören, man muß dem Landvolke schon in der Jugend einen Begriff von diesem Uebel und allgemeinen Verhaltungsregeln beybringen, und geschickte, rechtschaffene Bruchschneider anstellen. Auch für gebrochene Weibspersonen muß Fürsorge getragen, und alle möglichen Anstalten zur Verhütung der Vorfälle getroffen werden. (425-432.) Der fünfte Abschnitt handelt von den Schaden einer gehinderten freyen Wahl im Eheschließen, auf die gesunde Bevölkerung. Eine wechselseitige Liebe ist zur Erzeugung dauerhafter Kinder nothwendig, (435.) die Polizei muß also die Ehen zwischen Liebenden befördern, und wie in Frankreich geschieht, den Eigensinn der Aeltern zurechtweisen. (437.) Auch die Hindernisse der freyen Wahl

auf dem Lande, wo zuweilen der thörichte Eigenstolz eingerissen ist, daß kein fremder Jüngling ein Mädgen aus einem oder den andern solchen eigenstolzen Dorfe freyen kann, oder daß kein Jüngling sich außer seinem Dorf verheirathen darf, wenn er nicht im Stande oder Willens ist, sich durch eine gewisse Geldsumme loszukaufen, müssen gehoben werden; (438. 439.) denn es hat seine gute Richtigkeit, daß die Vollkommenheit der verschiedenen menschlichen Racen darunter viel zu leiden hat, wenn sie sich nie mit Fremden vermischen, sondern sich immer unter sich selbst verheirathen. (440-446.) Das Parlement zu Dijon hat gegen die Halsstarrigkeit ganzer Gemeinden, sich mit keinen fremden Personen zu vermischen, eine sehr landesväterliche Verordnung publicirt. (447-450.) Auch muß man heilsame Mittel anwenden, den Haß und die Eifersucht der Dorfgemeinden gegen einander zu heben; (451.) unser Verf. schlägt dazu gewisse gemeinschaftliche Feste vor. Auch muß man den Aufschub der Erfüllung der Eheverlöbnisse verbieten, und es sollte ein Heirathsversprechen, das einem mannbaren Mädgen gegeben worden, wenn es in Zeit von drey Jahren nicht erfüllt werden kann, endlich aufhören in Rücksicht des Mädgens verbindlich zu seyn, ohne daß deswegen für solche Personen das Schadloshaltungsrecht aufhöre, gegen den männlichen Theil eine empfindsame Wirkung zu haben (454-458.). Der sechste Abschnitt handelt von der öffentlichen physischen Bildung erwachsener Töchter zu künftigen Müttern im gemeinen Wesen. Die Natur allein erzieht die gesündesten Mütter, die heutige Erziehung der Mädchen ist durch ihre Verzärtelung der Bevölkerung äuserst nachtheilig, und ist die Ursache der größern Sterblichkeit sowohl der Mütter als der Kinder. (560-464.) Auch die Klostererziehung ist der Gesundheit der zukünftigen Weltbürger nachtheilig, sie prägt den Mädchen insgemein

mein einen Widerwillen und Vorurtheile wider alle weltliche Gesellschaften ein, ist durch die Einschließung zwischen vier Mauern, durch das gemeinschaftliche Schlafen, das viele Sitzen, und durch die pünktliche Ordnung beym Essen und Trinken, beym Schlafen und Wachen, schon jetzt und in Zukunft der Gesundheit der Mädgen schädlich. (466-468.) Der Hr. G. R. beweist hierauf die Nothwendigkeit der Leibesübungen für künftige Mütter, schlägt darzu die Verminderung der Spielgesellschaften und die Beförderung der Spaziergänge und die Abkürzung der Schauspiele, auch deren Verbesserung vor. (469-472.) Auch sollte der Gesundheit der künftigen Mütter wegen die Dauer der Tanzgesellschaften, oder der Bälle verkürzt, die allzu heftigen Tänze untersagt, z. B. das Walzen, und den Aeltern und Anverwandten verboten werden, ihre Töchter ohne Aufsicht oder zu gewissen unsichern Zeiten zu so heftigen Lustbarkeiten zulassen, auch sollte das Auseinandergehen der Tanzgesellschaften, ehe sie wenigstens eine halbe Stunde wieder ausgeruhet haben, untersagt seyn. (474.) Die Polizei muß ferner sorgen, daß keine Kleidertrachten eingeführt werden, welche das natürliche Wachsthum junger Mädgen hemmen und ihrer Gesundheit schaden, vorzüglich keine Schnürbrüste. (ibid.) Der Zeitpunkt der weiblichen Reinigung ist zur Bildung gesunder Mütter sehr wichtig, die Obrigkeit muß zur Vorbeugung aller der dabey vorgehenden so häufigen Fehler verordnen, daß die Mütter ihren Töchtern wenigstens zu Ende des 13ten Jahrs von dieser ihnen bevorstehenden Veränderung, behutsam Nachricht und die nöthigen Warnungen ertheilen, und vorzüglich müssen alle dabey gewönlichen Quacksalbereyen abgestellt werden. (476 bis 481.) Auch zeigt der V. die schädlichen Folgen der weiblichen Gemüthsfehler, und der allzugroßen Reizbarkeit ungewöhnlicher Dinge, z. E. beym Schießen, Gewit-

wittern, bey Erblickung einer Spinne, die durch die Erziehungsart verbessert werden müssen. (482. 483.) Der siebente Abschnit handelt von der Nothwendigkeit die Heurathenden in den Pflichten des Ehestandes zu unterrichten. Diese Unterweisung muß der Seelsorger geben (478.) auch zeigt der V. (488.) worin sie hauptsächlich bestehen müsse.

Der dritten Abtheilung erster Abschnitt handelt von der Schwangerschaft überhaupt, ihren Rechten und Vorzügen im gemeinen Wesen; und von der nöthigen Obsorge für die Erhaltung schwangerer Mütter und ihrer Leibesfrüchte. Nachdem der Hr. V. die natürliche Würde der Schwangern, die allgemeine Verehrung, Freyheiten, Rechte und Pflichten dieses Standes in alten Zeiten und auch heut zu Tage in verschiedenen Ländern gezeigt, und die Unzulänglichkeit der bisherigen Verhaltungsregeln für Schwangere dargethan hat (491-506): so zeigt er: daß genau darauf gehalten werden sollte, daß das Ansehn der Schwangern in jedem Lande und in allen Klassen von jedermann in Ehren gehalten werde, er schlägt vor, jede Beleidigung einer schwangern Frau doppelt zu bestrafen, jede Schwangere bey allen öffentlichen Gelegenheiten andern nicht Schwangern von gleichem Range vorgehen zu lassen, in der Kirche, (wohin jedoch keine Schwangere mehr in den letzten 4 Wochen im Sommer, und im Winter in den zwey letzten Monaten ihrer Schwangerschaft gehen darf,) muß ihnen jedermann einen bequemen Sitz überlassen, auf der Straße muß ihnen jederman ausweichen, und jedermann muß ihnen in irgend einem Nothfall, oder bey irgend einer Gefahr beyspringen, auch soll man sie durch nichts erschrecken, und durch keine schrecklichen, fürchterlichen Erzählungen beängstigen. (507-512.) Dabey muß man ihnen die Gefahr bey der Geburt leichter angeben, und um sie vor dieser Furcht sicher zu stel-

len

len, jede Gemeinde mit tüchtigen Hebammen versehen, auch sollte der Schwangern wegen, das sogenante Todtengelaute abgeschaft werden. (513. 514.) Die Polizei muß Sorge tragen, daß alle schreckbare Gegenstände, zerstümmelte, übelgebaute, mit ofnen Schäden im Gesicht behaftete Personen, die Nikolasser u. dgl. von Gassen, Straßen, Gärten, Alleen und öffentlichen Oertern, wo sich Schwangere einfinden könnten, verbannet werden (514-516); eben dieß gilt von fürchterlichen Zeitungsnachrichten, Kalendergeschichten, abentheuerlichen Bildnissen, Mohrenbedienten, Seiltänzern, Gauklern, Puppenspielern, auch wiederräth der V. den Schwangern die Besuchung der Schauspiele und alles Gedränges; nächstdem müßte man auch der Schwangern wegen allen fallsüchtigen und zu Ohnmachten geneigten Personen alle öffentliche Versammlungen, so auch die Todtenausstellungen, die Bären- und Affentänze verbieten. (517-524.) Die Schwangern dürfen nicht schnell fahren, und gar nicht reiten, man muß nicht dulden, daß eine Schwangere sich irgend einer schweren Arbeit unterziehe, und deswegen lieber die Männer in den sechs letzten Wochen der Schwangerschaft, und in der Wochenzeit selbst von Frohndiensten befreyen. (525-528.) Auch soll man die Schwangern nie zu Bällen, Masqueraden, Schlittenfahrten u. dgl. zulassen. Die Polizei muß Sorge tragen, daß sie nie zu lange, z. B. am Spieltische oder beym Spinnen, Nähen, sitzen. (529-532.) Wer eine Schwangere schlägt, es sey ihr Mann oder ein anderer, muß scharf bestraft werden. (533.) Für arme Schwangere muß der Staat sorgen (535.); auch ist die Kleidertracht ein wichtiger Gegenstand der Polizeisorge; der Hr. V. beweist den Schaden der Schnürbrüste, und besonders der Planchetten, den Nachtheil der Reifröcke, Pochen, Schubsäcke, des Anziehens vieler Röcke über einander, die Gefahr von zu hohen Absätzen

sätzen an Schuhen, und will daß allen Schwangern scharf verboten werde, in einer schädlichen Tracht zu erscheinen. (537-541.) Hierauf wird von der Schädlichkeit des vielen Wein- oder Brandteweintrinkens, vom Nachtheil der Kräuterweine, der mit Gewürz geschwängerten, der stark gehopften und aus vielen Darrmalz bereiteten Biere, und des vielen Kaffeetrinkens auf Schwangere, abgehandelt; auch widerräth der Verf. die übertriebene Nachgiebigkeit gegen die Gelüsten der Schwangern. (542-545.) Jedem Bader oder Barbier muß scharf verboten werden, ohne Abrathen eines geprüften Arztes, außer im Nothfall, den Schwangern Ader zu lassen, auch muß allen andern als wahren Aerzten unter der schwersten Strafe verboten werden, irgend einer Schwangern ein Brech- oder Laxiermittel oder sonstige Arznei zu geben; doch muß jeder Bürger gehalten seyn, bey einer ungewöhnlichen merklichen Unpäßlichkeit seines schwangern Weibes, also gleich für sie ächte sichre Hülfe zu suchen. (546-550) Auch mißbilligt der Hr. G. R. die Strafe des coitus anticipati, weil die Furcht vor dieser Strafe der Frucht nachtheilig ist, und oft Anlaß zum Abtreiben derselben giebt. (551-553.) Hierauf schlägt er ein zu haltendes Verzeichniß aller Schwangerschaften nach der ersten Hälfte vor, worinn der Stand, Mann, Alter, Verehligungszeit, die Zahl der schon erzeugten Kinder, die Zeit und Beschaffenheit der Geburt, die Ernährungsart des Kindes enthalten seyn muß, und zeigt den weit umfassenden Nutzen eines solchen Verzeichnisses. (554-568.) Im zweyten Abschnitt wird von der Eröfnung schwangerer Mütter, welche unentbunden gestorben sind, und von der Rettung ihrer Leibesfrüchte gehandelt. *) Es werden verschie-

*) Auch in dem vierten Stück des Udenschen Magazins hat der Herr Geheimerath und Leibarzt Frank das Publikum mit einer vortreflichen Abhandlung über diese Materie beschenkt.

schiedene Todesarten der unentbundenen Schwangeren angegeben, er zeigt, daß das Kind zwar oft, aber nicht immer, vor oder bald nach seiner Mutter Tod stirbt, erzählt die zur Eröfnung schwangerer Todten vorhandenen Gesetze, und bestimmt die Pflichten der bey einer schwangern Sterbenden gegenwärtigen Menschen, die im Ganzen darin bestehen, alle Vorkehr zu treffen, daß die Eröfnung bey Zeiten geschehen könne. (569-589.) Hierauf bestimmt er die Umstände, unter welchen eine todte Schwangere geöfnet werden darf, nämlich wenn der Arzt entscheiden kann, daß sie wirklich todt sey. (590 bis 591.) giebt die Eröfnungsart an, wobey die Trennung der Schaambeine empfohlen wird, und zeigt daß nur die im sechsten und allen nachfolgenden Monaten gestorbenen Schwangern geöfnet werden dürfen, schlägt auch für die, so einem Kinde auf diese Art das Leben gerettet, öffentliche Belohnungen vor. (592-607.) Der dritte Abschnitt handelt von der in jedem gemeinen Wesen nöthigen Fürsorge für Gebährende und Wöchnerinnen. Erst werden die Vorzüge der Wöchnerinnen, der Nachtheil und die Falschheit der verschiedenen Meinungen von der Gefährlichkeit der Wochenzeit gezeigt, wobey auch von der ziemlich allgemein angenommenen Gewohnheit, eine Kindbetterin auf gewisse Zeit als unrein zu betrachten, und von der Nothwendigkeit, für Gebährende und Wöchnerinnen besorgt zu seyn, gehandelt wird. (609-621.) Hierauf beweist der Verf. die Nothwendigkeit wohl unterrichteter Hebammen, und den Nachtheil, wenn sie nicht frühzeitig genug zu der Kreisenden gerufen werden, und wie oft die allzugroße Schaamhaftigkeit der Kreisenden vor ihren Wehmüttern schade, (622 627.) auch giebt er die Mittel an, wie hinter die Versäumung der Pflicht die Wehemütter zeitlich herbey zu rufen, zu kommen sey. (628-630.) Er zeigt den Nachtheil, wenn nicht zum Hebammendienst ge-

geschworne und unterrichtete Personen sich mit der Geburtshülfe abgeben, den Nutzen guter Geburtshelfer, die Ursachen, warum dieselben nicht immer den möglichen Nutzen bringen können, und die Mittel diesen hindernden Ursachen zu begegnen. (631=635.) Auch empfiehlt er für jede Gemeinde einen oder zwey Geburtsstühle, worzu er vorzüglich den Steinischen und den Friedischen vorschlägt, eine Klystierspritze und noch verschiedene andere Werkzeuge anzuschaffen. (636=639.) Hierauf handelt er von den Schaden der treibenden Mittel bey Gebährerinnen, wie deren Gebrauch zu hintertreiben, von dem Zustand der Weiber nach der Geburt, wie solche bey zustoßenden Krankheiten zu verpflegen, wie den Krankheiten vorzubeugen, vom Nachtheil der Kindtaufschmause auf die Kindbetterinnen, bey welcher Gelegenheit er die Badensche Verordnung wider diesen schädlichen Gebrauch anführt, (auch im Herzogthum Gotha sind sie verboten,) von der weitern Fürsorge für die Kindbetterinnen, von der Unvorsichtigkeit der Hebammen gegen Gebärende, von der Nothwendigkeit schädliche Thiere vom Kindbett zu entfernen, vom Nachtheil des Todtenläutens, der Kindbetterbesuche, des Getöses in der Nachbarschaft der Kindbetterinnen, und der Beleidigungen der Wöchnerinnen. (640=659.) Auch empfiehlt er während des Wochenbettes die Familie der Kindbetterinnen von allen gerichtlichen oder processualischen Verdrüßlichkeiten und den Mann von Frohndienst zu befreyen; er zeigt die Nothwendigkeit bey Unglücksfällen, z. B. Feuers= oder Wassersnöthen vorzüglich für die Kindbetterinnen zu sorgen, und sie in Kriegszeiten zu schonen, (660.) Er dringt auch auf die Nothwendigkeit, die armen Kindbetterinnen auf Kosten des gemeinen Wesens zu verpflegen, untersucht die hierzu gethanen Vorschläge und gemachten Anstalten, beweist ihre Unzulänglichkeit, und empfiehlt die Toskanische Verord=

ordnung von 1776 zur Nachahmung (661-670.) Endlich handelt er kurz von der Pflicht des Selbststillens, von der Fürsorge wegen dem Erdrücken der Neugebornen, von dem Nachtheil des frühen Ausgehens der Wöchnerinnen, schlägt eine Verordnung vor, den Wöchnerinnen im Winter das Ausgehen vor der sechsten und im Sommer vor der vierten Woche zu untersagen, (671 bis 678.) und beschließt damit den ersten Band.

Die Fortsetzung folgt.

2.

Auszug aus dem Katechismus des Scheintodes oder der Asphyxien. *)

Wir wollen uns bey dem ersten Theil dieser Schrift nicht aufhalten, er handelt vom Scheintodt im Allgemeinen, und kündigt ein interessantes und lehrreiches Werk an, welches man im Buch selbst nachlesen muß; die Behandlungen der verschiedenen Arten des Scheintodes, die den zweyten Theil ausmachen, werden uns mehr beschäftigen, und wir wollen von jeder einen Auszug liefern.

Erstes Kapitel.

Der Scheintodt der Ertrunkenen, und die Art, wie er zu behandeln.

Man legt den Ertrunkenen an einem trocknen Ort gerade ausgestreckt, und den Kopf etwas hoch, auf seine rech-

*) Aus dem Französischen des Herrn Pia, Detail des succés de l'etablissement que la ville de Paris a fait en faveur des personnes noyées etc. Septieme Partie. Annees 1779. 1780 et 1781. Par Mr. Pia. Chevalier de l'Ordre du Roi etc. A Paris chez Augustin Martin Lottin, l'ainé. 1782. p. 19. sq. übersetzt.

rechte Seite, trocknet ihn bey einen guten Feuer mit warmen leinenen Lappen ab, oder legt ihn in ein gewärmtes Bette, oder wickelt ihn in das wollene Hemd ein, reibt ihn am ganzen Leibe ohne Aufhören mit der Hand oder mit wollenen Tüchern; wenn der Ertrunkene anfängt wieder warm zu werden, hält man ihn gemeines flüchtiges Alkali, (englisch Riechsalz, flüchtiges Hirschhornsalz, flüchtiges Salmiaksalz, Salmiakgeist, Hirschhorngeist,) Eau de Luce, oder eine andere geistige Feuchtigkeit vor die Nase. In eines der Nasenlöcher steckt man die Röhre eines Blasebalges, oder die Spitze des dünsten Mundrohrs, bläst mit ersterm ganz sachte, und durch das letztere so stark als man kann. Mit diesen Mitteln verbindet man auch zu gleicher Zeit Tabaksrauchklystire, und wendet dabey die andern Mittel an, die noch angegeben werden sollen. Hat man aber keines dieser Mittel bey der Hand, so legt man den Ertrunkenen an den trockensten und am meisten von der Sonne beschienenen Ort, man bedeckt ihn mit trockenen Schwämmen, trockenen Heu, mit alten trockenen Kleidungsstücken, überhaupt mit allen Sachen die Feuchtigkeit an sich ziehen, reibt ihn ohne Unterlaß mit den Händen, die Brust, Schultern und die verschiedenen Theile des Körpers. In Ermangelung eines biegsamen Rohrs Luft in die Nase und den Mund zu blasen, thun eine Messerscheide, ein Schilfrohr, die Röhre eines Blasebalges, die nämlichen Dienste. Mangelt es auch an allen diesen Dingen, und die Jahrszeit erlaubt es sich zu entkleiden, so wickelt man den Ertrunkenen in seine ausgezogene warme Kleider, und bläst ihm, wenn man es ohne Eckel thun kann, mit dem Munde in seinen Mund und Nase Luft ein.

Warme Wasserbäder werden gemißbilliget. Der Druck des Wassers auf die Brust kann die Erweiterung derselben hindern, und sie abhalten, ihre alten gewöhnlichen

lichen Verrichtungen wieder anzufangen. Auch Aschenbäder werden, ob sie gleich gute Wirkung hervorgebracht haben, doch wegen der Unbequemlichkeiten, sie anzuschaffen und gehörig anzuwenden, verworfen. Die in warmen Wasser, in Wein oder in andern geistigen Flüssigkeiten ertrunkene, werden, wenn sie Zeit gehabt haben, kalt zu werden, eben so, wie die ins kalte Wasser gefallenen behandelt, kann man ihnen aber in den Augenblick, wenn man sie aus den warmen Wasser oder geistigen Flüßigkeiten zieht, zu Hülfe kommen, so legt man sie nicht ans Feuer, sondern begnügt sich, sie mit in Kamphorgeist benäßten Flanell zu reiben, außerdem bläst man ihnen Luft in die Nase, giebt ihnen Tabacksrauchklystiere, und verfährt in allen nach den bey denen Ertrunkenen vorgeschriebenen Regeln. Ich habe die Rettungsmethode bey diesen Scheintodt weitläuftiger abgehandelt, und man hat seit 1771, wo man zum Besten der Ertrunkenen in der Hauptstadt eine Stiftung deswegen gemacht hat, mehr als 200 Ertrunkene, die nach diesen Regeln behandelt worden, gerettet.

Meine Rettungsmethode scheint von des Hrn. Gardane seiner etwas und besonders darin unterschieden zu seyn, daß ich die Aderlässe nicht verbiete, wenn es die Vollblütigkeit in den Gefäßen, die rothe Gesichtsfarbe, und das glänzende Feuer in den Augen zu erfordern scheinen, und es der herzu gerufene Chirurgus für nöthig hält, doch empfehle ich solche nur in sehr kleiner Maaße, um die Gefäße in etwas auszuleeren, und stelle es frey, sie alsdenn zu wiederholen, wenn das Blut noch nicht genug ausgeleert ist.

Mit den Brechmittel, das ich einzig in dem Fall erlaube, wo die natürlichen oder erkünstelten Aufsteigungen des Magens zu häufig sind, und die den Ertrunkenen umsonst abmatten würden, wenn man ihn kein Brechmittel geben wollte, hat es gleiche Bewandtniß.

Man giebt es ihm in Wasser aufgelöst, und so viel ich weiß, hat der, welcher ein Brechmittel gab, nie dem Kranken geschadet. Es ist bekannt, daß dieses Hülfsmittel noch die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeiten flüßig zu machen, zu zertheilen, und sie bisweilen ohne Erbrechen von unten abzuführen. Ich gebe es inzwischen zu, daß man Brechmittel oft bey Ertrunkenen gebraucht habe, die doch todt geblieben sind, aber man gab sie ihnen nur, als das äuserste Mittel, und wenn man alles andere vergebens versucht hatte. Um zum Ueberfluß meine Meinung, daß Aderlaß und Brechmittel einen ins Wasser gefallenen nichts schaden, zu rechtfertigen, berufe ich mich auf die von den Holländern in den Jahren 1778 und 1779 bekannt gemachten glücklichen Erfahrungen. Ich habe in solchen acht und sechzig Aderlässe, die man an fünf und achtzig Ertrunkenen verrichtet, die alle wieder ins Leben zurück gerufen worden, gezählet. Nur fünf oder sechse sind davon einige Zeit darnach, da man sie so zu sagen wieder auferweckt, vielleicht aus einer ihren Fall ins Wasser gar nichts angehenden Ursache gestorben. Verschiedene von diesen haben sogar einige Tage, ob man ihnen gleich zwey und dreymal Abergelassen, gelebet.

Brechmittel scheinen nicht so oft als Aderlassen gebraucht worden zu seyn. Inzwischen finde ich in eben diesen Erfahrungen, daß bey gedachten fünf und achtzig Ertrunkenen fünf und zwanzig bis dreyßigmal natürliches, oder durch Ipecacoanha oder andere Brecharzneien erregtes Erbrechen vorgefallen sey.

Zweytes Kapitel.

Von Scheintodt der durch Dampf von glühenden Holz oder Steinkohlen, Torf und selbst durch ein großes Feuer entsteht.

Er beschreibet erstlich die bey solchen Erstickten nöthige Vorsichtsregeln. Diese sind nach Beschaffenheit

des Orts und der Umstände verschieden, bisweilen sind sie auch nicht anwendbar. Man muß in diesem Fall suchen, die Luft zu erfrischen, frische und reine Luft hervorzubringen, und so viel man kann, Wasser sprengen, sowohl um die üblen Dünste zu zerstöhren, als auch um denen, die dadurch gelitten haben, würksame Hülfe leisten zu können. Die Behandlung ist fast von Wort zu Wort dieselbe, die ich 1777. in einer sogenannten patriotischen Nachricht, die einen Auszug aus einer vortreflichen Abhandlung des Hrn. Harmant zu Nancy enthält, bekannt gemacht habe. Man wird sie in den fünften Theil des Detail des succes obtenus sur les Noyees finden.

Drittes Kapitel.

Der durch Dünste von Wein, Cider, Bier und allen vegetabilischen Substanzen, wenn sie in Gährung gerathen sind, verursachte Scheintodt

Der Verfasser erkläret, wie es mit der Gährung des Weins zugehe, giebt Reguln allen Gefahren, welchen man während der Weinlese, bey den Keltern und in den Kellern, worinnen gährender oder abgegährter Wein ist, ausgesezt ist, zuvorzukommen. Man hat ebensoviel von Aepfel- oder Birnsaft, daraus man Aepfel- oder Birnmost machen will, zu besorgen, desgleichen bey der Abkochung der Gerste beym Brauen, bey der Zubereitung zum Weineßig, und allen süßen, aus Vegetabilien gezogenen Säften, die man in Gährung bringt. Es sind deshalb verschiedene Beyspiele, die man in den Werk selbst nachlesen muß, die interessant und lehrreich sind, angeführet. Die deswegen verordnete Heilungsmittel sind mit denen in vorigen Kapitel eins.

Viertes Kapitel.

Der durch starke und durchdringende gute oder übelriechende Dünste verursachte Scheintodt.

Es wird gezeigt, wie gute oder widrige Gerüche den Scheintod verursachen können, auch findet man darinnen verschiedene Beyspiele, wovon einige beweisen, daß lange Zeit in verschloßnen Gefäßen aufbehaltenes Meerwasser sehr schnelle und tödtliche Ohnmachten hervorbringen kann. Der Fall eines Matrosen verdient in Catechismus selbst nachgelesen zu werden, der, da er ein mit Seewasser gefülltes Faß, das man unvorsichtiger Weise zugespündet hatte, aufmachte, von einem daraus aufsteigenden Dunst todt blieb. Das darauf folgende Exempel ist nicht weniger wichtig. Es ist von einer großen Kufe die Rede, in der man Seewasser aufbehielt. Sie war seit langer Zeit leer, doch hatte man sie eingeschlossen, als man sie, sich ihrer aufs neue zu bedienen, reinigen wollte, verursachte sie verschiedenen Personen den Tod. Auch gegen diese Art Scheintodt werden die vorigen Mittel vorgeschlagen.

Fünftes Kapitel.

Der Scheintodt von Dünsten aus tiefen feuchten Gruben, als aus Privetgruben, unterirrdischen Gängen, Brunnen, Gossen, Kellern, Kirchhöfen, Schindangern, Mistgruben und überhaupt allen Höhlen, in welche verderbte Flüßigkeiten laufen.

Es ist in verschiedene Sphis abgetheilt. In dem ersten ist von Privetgruben die Rede. Sehr weitläuftig und in Frag und Antworten handelt hier der Autor alles dahingehörige ab, spricht von ihrer Bauart, von denen Materien, die, außer den Menschenkoth, hineingeworfen werden, von der Gefahr der darinnen arbeiten-

tenden ꝛc. Die Mittel aber sind ebenfalls immer die vorigen. Im zweiten Paragraphen findet man den Scheintodt von Dünsten in den Minen, und eine lehrreiche und angenehme Erzählung von dem, was in den verschiedenen Arten derselben vorgeht, Mittel, die Arbeiter vor den Zufällen, denen sie ausgesezt sind, zu bewahren, und Vorsichtsregeln wider diese Zufälle. Die anzuwendenden Mittel bleiben die vorigen. Im dritten Paragraphen, der eben so wichtig als die vorigen ist, ist die Rede vom Scheintodt durch den üblen Dunst der Brunnen, und von allen, was sich in den verschiedenen Arten der Brunnen zutragen kann, wie die schädlichen Dünste sich da bilden, wie man sie zerstören müsse. Die Gegenmittel bleiben immer noch die vorigen. Nur dies muß ich anmerken, daß man in diesem §. besonders empfielt, den Todscheinenden mit Wasser und Weineßig zu waschen, und daraus entsteht die Frage, warum man nicht lieber Alkali als Weineßig nehmen soll, da doch das Mitrel den Mephitismum zu zerstören darinnen bestehet, ungelöschten Kalk, oder so, wie man ihn zum Tünchen zurichtet, zu brauchen? Dies hat darum einen guten Erfolg, weil die Säure der mephitischen Luft sich mit den Kalk verbindet, solche reiniget, und ihre schlimme Wirkung unterdrückt. Man sollte also, wenn man voraussetzt, daß die Säure auf die mephitische Luft wirke, das Alkali dem Weineßig vorziehen. Der Herr Herzog von Chaulner hat hierüber eine sehr schöne Abhandlung, die in den vierten Theil meiner Details pag. 263. angeführt ist, geschrieben.

Inzwischen muß man gestehen, daß der Weineßig hieben doch Nutzen stiften kann, weil er mit Wasser vermengt, dies sehr erfrischt, und man bey solchen Fällen bemerkt hat, daß die kältesten Flüßigkeiten besser als minder kalte wirken. Ich habe dies schon in meiner patriotischen Nachricht angeführt, und ich rathe, den Todt-

scheinenden Wasser mit einen Alkali vermischt zu trinken zu geben, und ihnen zu verschiedenenmalen flüchtigen Salmiakgeist vor die Nase zu halten. Gleichen Rath giebt zum Theil Hr. Gardanne in seiner Behandlung der von Kohlendampf erstickt scheinenden, da er ihnen einen Trank mit Brandtewein und flüchtigen Alkali vermischt, vorschreibt. In den vierten §. ist die Gefahr, die man bey Reinigung der Brunnenröhren und Gossen läuft, gezeigt. Hiervon haben, so wie von den Moffetten der Abtritte, ausführlich die Hrn. Laborie, Parmentier und Hr. Cadet Devoux gehandelt. Ihre deshalb angestellten gründlichen Erfahrungen sind der Akademie der Wissenschaften mitgetheilt, und von ihr bekannt gemacht worden. Hr. Cadet Devoux hat noch für seine Person eigene Versuche, die er der Akademie vorgelesen hat, gemacht und die meisten Artikel dieses Katechismus scheinen nach den Grundsätzen dieser drey Chymisten abgefaßt zu seyn. Man konnte, wie Herr Hardane selbst sagt, keinen bessern Führer folgen. Die hieher gehörigen Hülfsmittel sind dieselben, als die in denen vorigen §. Man empfiehlt auch die Abwaschung mit Wasser und Weineßig.

In den fünften §. der von den durch dem üblen Dunst der Särge, Gräber, Gewölber und Kirchhöfe entstandenen Scheintodt handelt, heist es, daß dieser üble Dunst der gefährlichste von allen sey. Man findet hier die Mittel, die Oerter, wo er sich befindet, davon zu reinigen, hauptsächlich wird der Ventilator und ungelöschter Kalk, die Hr. Cadet Devoux vorgeschlagen hat, empfohlen. Doch wird angeführt, daß man durch diese Mittel verschiedene an den Kirchhof der unschuldigen Kinder stoßende Keller nicht habe reinigen können, sondern solche habe müssen vermauern lassen. Dies ist also eine ganz eigene Art von Moffette gewesen, weil sie nicht zu heben war, und immer dieselben Zufälle, so oft

sie

sich wieder erzeugte, hervorbrachte, ob man gleich zu verschiedenen malen die uns bekannten Mittel, sie zu zerstören angewandt hat, die Behandlung der davon leidenden Personen ist inzwischen der in den vorigen §. angeführten, besonders der von Kohlendampf erstickt scheinenden ähnlich.

Der in sechsten §. beschriebene üble Dunst von Schindangern, Misthaufen, bey der Ebbe und Fluth, Wassergräben, Teichen, ist sehr gefährlich, wie verschiedene angeführte Beyspiele beweisen. Man findet dabey die Mittel, ihn an den angeführten Oertern zu zerstören. Zwey Beyspiele sind besonders merkwürdig, wir wollen aber nur eins vom 9ten Julii 1756 anführen. Ein Bauer zu St. Ouen wurde von einen in der Nacht entstehenden starken Sturm aufgeweckt, und stieg auf, um zu sehen, ob der gefallene Regen nicht in seinen Keller, dessen Thüre niedrig und einen großen Misthaufen gerade gegen über war, gedrungen wäre. Er fiel auf der Stelle, so wie seine Frau, die kurz nach ihm hinunter gieng, todt nieder. Ihre Kinder ruften um Hülfe, von denen in Menge herbey gelaufenen Nachbarn, stiegen nach und nach eilfe hinunter, alle fielen in Ohnmacht, und nur fünfe wurden wieder zu sich selbst gebracht. Die Hülfsmittel bleiben immer die vorigen.

Sechstes Kapitel.

Von Scheintodt durch zufällige oder so verborgene moffettische Dünste, die man weder nach Beschaffenheit des Orts vermuthen, noch an den gewöhnlichen Merkmalen erkennen kann.

Man erzählt in diesen Kapitel verschiedene Fälle von solchen Moffetten, damit man sie kennen, und sich davor hüten lerne. Die Mittel, sie zu zerstören, werden nicht angeführt, die Behandlungsart der dadurch leidenden bleibt eben die nämliche, wie bey den vorigen.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Scheintodt in Orten wo viel Personen eingeschlossen sind, oder wo die an sich ungesunde Luft nicht genug erneuert wird, z. E. in untersten Schiffsraum und zwischen den Verdecken, in Krankenhäusern, Gefängnissen, Kirchen, Comödienhäusern und selbst wo in freyer Luft viel Volk auf einem Haufen steht.

Dies Kapitel handelt sehr deutlich und anziehend von der verderbten Luft der Gefängnisse, Krankenhäuser, Kirchen ꝛc. und besonders der, die auf Fahrzeugen entsteht, die weite Seereisen machen und bey Flotten. Man zeiget die Art wie diese Moffetten entstehen, und beweist, daß Personen, die ihnen ausgesetzt sind wenn sie nicht sogleich scheintodt niederfallen, solchen Krankheiten unterworfen bleiben, wovon bekanntlich der größte Theil der Reisenden befallen wird, z. E. bößartige, faulichte, pestartige Fieber, Scharbock u. s. w. Man gedenkt auch des so wenig glücklichen Erfolgs, welchen man in solcher Luft von wichtigen chirurgischen Operationen erwarten kann, und der Hartnäckigkeit der Verletzungen, die fast allemal ein übles Ansehen bekommen, und selten einen glücklichen Ausgang haben, endlich zeigt man die Ansteckung und Seuchen, welche diese Krankheiten in Schiffen, in Gefängnissen oder andern Orten, wo sich viele Personen beysammen befinden veranlassen und hervorbringen. Um diesen Mephitimus zuvor zu kommen, schlägt man Ventilators, so viel als möglich ist, anzubringen, vor. Die Behandlungsart solcher Scheintodten ist mit der von Kohlendampf erstickt scheinenden einerley.

Achtes

Achtes Kapitel.

Vom Scheintodt durch eine außerordentliche Hitze, woher sie auch komme.

In diesen Kapitel ist die Rede von Scheintodt in freyer Luft, im Felde, wenn man in zu starker Sonnenhitze, oder in warmen Gewächshäusern, in Zuckersiedereyen, in Badstuben, in Gießereyen schläft oder sich aufhält. Bey Gelegenheit der Gießereyen wird eines Gießers gedacht, der während der Arbeit so von Feuer litt, daß er als todt darnieder fiel. Der Hr. Ritter von Grignon, der durch eine Menge vortreflicher Abhandlungen über verschiedene Arten von Gießen der Metallen rühmlich bekannt ist, brachte ihn dadurch ins Leben zurück, daß er ihn in einen Haufen nasser Mineralien ganz einscharren ließ. Diese nassen und kälter als das Wasser sich befindende Mineralien thaten eine schleunige Wirkung. Nach zwey Minuten öfnete der Kranke die Augen, seufzete und gähnte verschiedene mal, anfänglich stammelte er nur, hernach beklagte er sich über eine Art von Engbrüstigkeit, die bis den andern Morgen dauerte, ihn aber nicht hinderte nach und nach seine Arbeit wieder zu verrichten. Man muß in diesen Kapitel selbst die wichtige Erzählung der verschiedenen Arten dieser Asphyxie, die nöthigen Vorsichtsregeln dagegen, und die Mittel sie zu heilen, welche eben dieselben, die man beym Kohlendampf braucht, sind, lesen.

Neuntes Kapitel.

Vom Scheintode, der von einer zu heftigen Kälte, von welcher Art sie auch sey, entstehet.

Der Verfasser erklärt, warum an zu warmen sowohl als an zu kalten Orten ein Scheintod entstehet.

Man

Man findet hier alle Kennzeichen dieser anscheinenden Leblosigkeit angegeben, und die Art sie nach ihren verschiedenen Graden zu behandeln. Was die vollkommene Asphyxie in diesen Fällen erfordert, haben wir überhaupt im 6ten Theile der Details p. 52. angeführt, und Hr. Gardane stimmt darin fast überall mit uns überein.

Zehntes Kapitel.

Der Scheintodt von starken Schmerzen, heftigen Schlägen, äuserlichen oder innerlichen Erstickungen, Zuckungen, starken Leidenschaften, z. E. vom Zorn, Freude, Vergnügen, Kummer, Furcht ꝛc.

Herr Gardane unterscheidet hier zwey Arten von Asphyxien, eine die von innern und die andere die von äusern Ursachen herkömmt, und zeigt die Mittel gegen beyde an. Wir müssen aber einige kurze Anmerkungen über die aus äusern Ursachen entstehende, z. E. der Erhängten machen. Hier hält er die Aderlässe für sehr gefährlich, und darinnen bin ich nicht einerley Meinung mit ihm, denn in der Behandlung, die ich nach verschiedenen richtigen Erfahrungen (p. 44. im sechsten Theil der Details etc.) rathe, ist die Aderlaß vorzüglich heilsam, wichtig und nöthig. Ich kann nicht glauben, daß ihr glücklicher Erfolg nur von ohngefähr immer eingetroffen sey. So viel ich auch sonst der Sache nachgespürt, so hab ich doch nie finden können, daß sie schädlich gewesen sey. Es kann gar wohl seyn, daß nicht jede Art der Aderlaß gleich gut sey, aber ein erfahrner Wundarzt darf auch nur die vornehmen, die er der Person, zu deren Hülfe er gerufen wird, am zuträglichsten hält.

Eilftes Kapitel.

Von den todtscheinenden neugebornen oder andern Kindern.

Die in diesen Kapitel befindliche Nachricht ist sehr wichtig, und man muß sie ganz lesen. Man findet da ein sehr nützlich zu wissendes Beyspiel von einen neugebornen Sohn des Hrn. Couturier. Dieses Kind kam so schwächlich zur Welt, daß man an seinen Lebenbleiben zweifelte. Man hatte gleich anfangs die Nabelschnur, doch ohne sie abzuschneiden, unterbunden. Man band sie geschwind wieder los, und das Kind gab einige Lebenszeichen von sich. Als man die Schnur wieder unterband, schien es aufs neue todt zu seyn, und kam nur nach dem Aufbinden derselben wieder zu sich. Nun schob man die Unterbindung drey Vierel Stunden auf, und davon blieb das Kind am Leben. Hr. Gardane führt noch verschiedene Arten Asphyxien an, denen die Kinder unterworfen sind und die Art sie nach den verschiedenen Umständen zu behandeln. Hierüber hat Hr. Dusse, ein berühmter Geburtshelfer, im vorigen Jahrhundert eine Abhandlung geschrieben, die ganz im fünften Theil der Details etc. p. 160. und im sechsten Theil ebenderselben p. 57 eingerückt ist.

Zwölftes Kapitel.

Die Behandlung der Kranken nach der Asphyxie.

Diese Behandlung muß immer nach den Zustande in welchen sich der Todtgeschienene nach seiner Wiederbelebung befindet, eingerichtet werden; der gerufene Kunstverständige, von dem man voraussetzt, daß er die Sache verstehe, kann bey den Kranken die Kurart des Hrn. Gardane anwenden, wenn die wirklich vorkommenden

den Umstände bey der Krankheit ihn nicht nothwendige Veränderungen nach seinen eigenen Einsichten zu machen nöthigen. Deswegen wäre es wohl nöthig, daß jeder sich des Hrn. Gardane Werk anschafte, läse, und es ganz zu verstehen suchte, um in allen vorkommenden Fällen sich darnach richten zu können.

Dreyzehentes Kapitel.

— In diesen Kapitel ist eine kurze Wiederholung des ganzen Werks befindlich, nur findet man noch den Zusatz, daß man den Scheintodt nach den Jahrszeiten hätte eintheilen können. Gardane, der seine Ursachen, warum man es thun könne, anführt, ist es auch zuerst Willens gewesen, aber ich glaube nicht daß das Publikum viel dabey würde gewonnen haben. Dieser Katechismus ist ohne Widerspruch sehr wichtig, er giebt sehr weitläuftig und sehr deutlich von der Entstehungsart und dem Ursprung verschiedener mephitischen Dünste, deren Anzahl leider nur zu groß ist, Nachricht, er lehret die Mittel, sie überall wo sie sind, zu zerstören, und enthält Vorsichtsregeln, sich gegen jede bekannte Art schlimmer Dünste zu bewahren, er zeigt auch, wie man die durch mephitische Dünste aus Unwissenheit, Unvorsichtigkeit oder sonst leidende wiederherstellen soll.

Aber dieses Werk noch nutzbarer und dem gemeinen Volk, für das es eigentlich geschrieben ist, noch verständlicher zu machen, wünschte ich, Hr. Gardane hätte am Ende dieses Katechismus die darin vorgetragenen Sachen auf eine solche Art kurz wiederholt, daß der gemeine Mann, der wenig ließt, mit einem Blick die in jeden Fall, wo ihn sein Eifer treibt, seinen Nächsten zu dienen, zu beobachtende Kurart hätte übersehen, und sich darnach als einen sichern Führer richten können. Folgender Plan würde um so viel natürlicher und leichter

aus-

auszuführen gewesen seyn, da in dem ganzen Werke des Hrn. Gardane nur zwey Kurarten vorkommen. Eine für die ins Wasser gefallene todtscheinende, die andere für die durch böse Dünste für leblos gehaltene. Dem zu Folge würde ich die kurze Wiederholung nur in zwey Kapitel eingetheilt haben.

Das erste hätte die Ertrunkenscheinenden betroffen, und die einfache Aufschrift — Ertrunkene — geführt. Hier hätte ich methodisch und in einen zusammenhangenden Styl ohne Frag und Antworten, die Art ihnen zu Hülfe zu kommen, und wenn es noch Zeit ist, sie wieder ins Leben zurück zu rufen, beschrieben. Hiebey hätte man nun nicht alle kleine Umstände beym Ertrinken (wie doch in den Katechismus nöthig war,) anzuführen nöthig gehabt: denn das gemeine Volk kennt nur, und will nichts anders als die Krankheit und die Mittel dafür kennen, ohne sich darum zu bekümmern, wie sie entstehe.

Das andere Kapitel hätte ich überschrieben — Erstickte — oder Scheintodt von allen Arten der Moffetten. Das gemeine Volk dem das Wort Scheintodt (Asphyxie) was neues gewesen wäre, würde es zu hören gewohnt, und der Begriff davon ihm ganz geläufig worden seyn, wenn man ihm gesagt hätte, ein Scheintodter oder Asphytischer sey ein Kranker, der entweder gar keine oder doch nur sehr zweydeutige Lebenszeichen von sich gäbe, denn in diesen Zustande sey er ohne Bewegung, und sein Puls stehe still. Es wäre also wenig Unterschied unter ihm und einen wirklich Todten, alsdenn würde ich eine in Kapitel, nach der von Hrn. Gardane angenommenen Ordnung abgetheilte Tabelle angehängt und alle verschiedene, in dem Katechismus beschriebene Arten des Scheintodes angeführt haben, ohne mich mit weitläuftiger Beschreibung desselben einzulassen, hätte ich nun alle von Hrn. Gardane angeführten Hülfsmittel

für

für die Kranken angegeben; man würde doch deswegen einige kurze, und auf die Verschiedenheiten, die Herr Gardane bey denen durch gewisse mephitische Dünste erregten Scheintodt in der Kurart vorschlägt, abzielende Anmerkungen haben beyfügen können. Eine solche Tabelle würde dem gemeinen Volk mit einem Blick alle Asphyxien, und die bey denen man einerley Mittel gebrauchen muß, übersehen lassen.

Da man ihn aber das Wort Scheintodt Asphyxie erkläret hat, so müßte man ihm auch sagen, daß eine Moffette oder eine mephitische Ausdünstung ein so schädlicher Dunst sey, daß er denen, die sich ihm ohne sich dagegen zu verwahren, aussetzen, tödtlich werden könne, und daß man unter dem Wort Moffette oder Mephytismus einen so tödtlichen Dunst verstehe.

Mich deucht daß man den patriotischen Absichten des Hrn. Gardane gemäß handle, wenn man ihm diesen einfachen und ohne Schwierigkeit auszuführenden leichten Plan vorschlägt. Da sein Vorhaben dahin abzweckt, die Pfarrer zu bewegen, diese Mittel ihren Gemeinen bekannt zu machen, so setzt man sie dadurch in Stand, dieses in den besondern Unterredungen, die sie mit ihren Pfarrkindern haben, auch wohl selbst vor oder nach der gewöhnlichen Predigt thun zu können. Dies aber noch leichter zu machen, müßte man für das gemeine Volk diesen Katechismum, wie oben gesagt worden, in zwey mit Aufschriften mit großen Buchstaben abgefaßte Columnen bringen, so daß eine blos die Ertrunkenen, die andere alle Asphyxien in sich begriffe. Alsdenn theilte man diese Tabellen den Vornehmsten im Dorfe aus, und die Häupter der Familien müßten sie oft ihren Kindern und Dienstboten vorlesen. Durch öfteres Vorlesen würden solche immer so viel daraus behalten, um bey vorkommenden Gelegenheiten nützlich seyn zu können. Der Katechismus selbst müßte blos in den Händen der

Pfar-

Pfarrer bleiben, den mit seinen die kleinsten Umstände enthaltenden Inhalt sich genauer bekannt machen, und ihre erlangte Wissenschaft bey Gelegenheit ihren Pfarrkindern mittheilen könnten. Sollte es auch, da es so viele schädliche Dünste giebt, und man fast überall auf welche davon stößt, nicht vortheilhaft seyn, diesen wohlgeschriebenen Katechismus weiter auszubreiten, und ihn als ein Lesebuch für Kinder zu betrachten? man müßte ihnen solchen geben, und ihren Lehrmeistern befehlen, sie aus diesen Buche statt aus andern, wie man sonst thut, lesen zu lernen.

Ende des ersten Bandes.